

Anhang.

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w., empfehlen in eleganter Ausführung,
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Drucksachen

• •

jeder Art

• •

wie:

Fakturen, Briefpapiere, Mittheilungen,
Preiscourante, Reiseavise, Circulare,
Prospekte, Kataloge, Wechsel, Couverts,
Postkarten u. s. w. • • • • •

liefert in kürzester Frist zu mässigsten Preisen

die Buchdruckerei von

Carl Schnegelberger & Cie., Wiesbaden

26 Marktstrasse 26.

Für Empfehlungen von Restaurants, Hotels, Bädern und Luft-
Kurorten, sowie zur Insertion von Gebrauchsartikeln in ganz her-
vorragendem Maasse geeignet sind die im Verlage von

Carl Schnegelberger & Cie.

in Wiesbaden erscheinenden

Wiesbaden-Frankfurter

Emser

Baden-Badener

Bad-Homburger

Kreuznacher und

Bad Nauheimer

Hotel- und Fremden-Zeitungen.

• • Probe-Nummern • •

sowie Insertionsbedingungen werden auf Wunsch franco zugesandt.



Inhalts-Verzeichnis.

Zur allgemeinen Orientierung.

	Seite		Seite
Anordnungen d. städt. Behörden	837	Polizeiliche Anordnungen	773
Bevölkerungs-Statistik	755	Preise der Abonnements- und Eintrittskarten für das Curhaus	757
Blick in die Geschichte und Entwicklung Wiesbadens	737	Preise der Plätze im Kgl. Theater	756
Feuerlöschwesen	857	Preise d. Plätze i. Residenz-Theater	756
Fremdenführer	753	Preise für Trinkkarten am Kochbrunnen	757
Fremde Münzsorten in Reichsmark	768	Schlussschein-Steuer	766
Gebühren-Tarif f. den Post- und Telegraphen-Verkehr	761	Steuerverhältnisse der Stadt	753
Gesetzliche und polizeiliche Vorschriften u. Bestimmungen	769	Tarif f. d. Eisenbahn-Gepäckträger	757
Gewichte der deutschen Münzen	767	Tarif f. d. Gebühr. f. Dienstmänner	791
Hundesteuer-Ordnung	849	Tarif d. Wiesbadener Möbelheim (L. Rettenmayer)	759
Leichen-Bestattungswesen	848	Tarif für Stadumzüge	760
Münzen, Maasse und Gewichte (deutsche)	766	Tariff. Eisenb.- u. Ueberseeumzüge	758
Münzen, Maasse und Gewichte (ausserdeutsche)	767	Verzeichnis der Briefkasten der Reichspost	765
		Wechselstempel-Tarif	766

Gesetzliche u. polizeiliche Vorschriften u. Bestimmungen.

	Seite		Seite
Accise-Ordnung	837	Polizeiverordnung betreff. Abänderung d. Dienstmannsordnung	791
Accise-Tarif	840	Polizei-Verordn. betr. d. Meldewesen	773
Auszug a. d. Bürgerlichen Gesetzbuch betr. Fund-Gegenstände	829	Polizeiverordnung, betr. das öffentliche Fuhrwesen	775
Bekanntmachung betr. Ladenschluss	832	Polizei-Verordnung, betr. Kaminordnung	813
Bekanntmachung betr. Ausschlussung einzelner Strassenteile vom Befahren mit Fahrrädern	799	Polizeiverordnung betr. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen	794
Bekanntmachung betr. Anbringung d. Namen d. Geschäftsinhaber an Firmenschildern	832	Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr mit Fahrrädern	791
Bekanntmachung betr. den Verkehr auf dem neuen Marktplatz	800	Polizei-Verordnung betr. die Benutzung des Trottoirs	801
Droschkentarif	782	Polizei-Verordnung betr. d. Markt-Ordnung	844
Droschkentarif für Taxameter	790	Polizei-Verordnung zur Verhütung von Beschädigungen öffentlicher Strassen und Anlagen	803
Feuerlöschwesen	857	Polizei-Verordnung für Lastfuhrwerke	800 u. 801
Gebührenordnung, betr. Erhebung von Abgaben für Ausfuhrkontrollen	842	Polizei-Verordnung zur Verhütung von Belästigungen etc.	802
Gebührenordnung für die städt. Schlachth.- u. Viehhof-Anlage	843	Polizei-Verordnung betr. Kleinbahnen	822
Gebührentarif f. d. städt. Schlachthaus- und Viehhof-Anlage	844	Polizei-Verordnung betr. das Feilbieten v. Gegenständen durch Kinder unter 14 Jahren	806
Gebührentarif für Benutzung der Marktwaaage u. d. Marktkellers	847		
Gesindeordnung	851		
Grundzüge der Städteordnung für Wiesbaden	772		

Wir empfehlen unsere **Adressbuchsammlung** (ca. 50 Bände) zur gefl. Benützung.
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Polizei-Verordnung, betr. das Feilhalten von Nahrungsmitteln . . .	834	Polizei-Verordnung über die äuss. Heilighaltung der Sonn- und Feiertage	826
Polizei-Verordnung betr. das Verfolgen geistiger Getränke . . .	834	Polizei-Verordnung betreffend die Leichenschau	835
Polizei-Verordnung, betr. den Betrieb der elektr. Strassenbahn	821	Preuss. Einkommensteuer	769
Polizei-Verordnung, betr. die An- u. Abfahrt am Kgl. Theater	800	Regierungs-Verordnung, betr. die Einführung d. Maulkorbzwangs	820
Polizei-Verordnung, die Reinigung d. Strassen betr.	803	Reg.-Verordnung betr. d. Wirtshausesuch schulpflichtiger Kinder	806
Polizei-Verordnung über. öffentl. Tanzlustbarkeiten u. s. w. . .	807	Regulativ für Erheb. v. Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten	809
Polizei-Verordnung betr. Benutzung d. Hunde als Zugtiere . . .	825	Schornsteinfegertarif	811
Polizei-Verordnung betr. Taxameterdroschken	787	Schornsteinfeger-Kehrbezirke . .	812
Polizei-Verordnung, betr. d. Verkehr in den Kochbrunnen-Anlagen	803	Steuertabelle	770
		Tarif der Taxameterdroschken . .	790
		Verzeichnis der Feuermelder . .	863
		Wahlgesetzl. Bestimmungen . .	770

Nassauische Bank A. G.

Wiesbaden, Wilhelmstrasse 16, I. Stock.

An- und Verkauf von Effecten

an in- und ausländischen Börsen.

Aufbewahrung, Verwaltung,

Versicherung von Effecten.

Einlösung von Coupons vor Verfall.

Einholung von Couponsbogen.

Abgabe von **Checks und Creditbriefen** auf alle grössere
Plätze des In- und Auslandes.

Einziehung und Discontirung

von Wechseln und Devisen.

Eröffnung von laufenden

Rechnungen

mit oder ohne Creditbewilligung.

Checkverkehr.

Aufbewahrung von Effecten und Pretiosen in
Schrankschließern (Safes) unter Mitverschluss
des Miethers.

Annahme von Spareinlagen,

welche je nach Kündigungsfrist mit **2—4%** **p. a. verzinst**
werden.

Kostenlose Auskunft über alle das Bankfach betreff. Fragen.



Blick in die Geschichte u. Entwicklung Wiesbadens.

Von Dr. C. Spielmann, Stadtarchiv-Vorsteher.

Wiesbaden, die liebliche Stadt am Fusse des waldigen Höhegebirges, die alljährlich von Hunderttausenden Fremder besucht wird, ist eine der ältesten Städte Deutschlands; ihr Dasein reicht bis in die Zeit der Römerherrschaft hinauf.

Bekanntlich war bis in die letzten Jahrhunderte vor unserer Zeitrechnung Beginn in den rechtsrheinischen Gebieten das Volk der Kelten herrschend, das auch unserm Höhegebirge den fremden Namen dun oder tun (Höhe, latinisiert taunus) gegeben hat. Die Kelten sind von den Germanen verdrängt worden. Auf Usipier und Tencterer, die ältesten germanischen Stämme, folgten die Ubier, auf diese die Chatten und Mattiaker. Die letzteren haben dem Gau unserer Gegend den Namen gegeben und auch der Stadt, die in dessen Mittelpunkt lag. Ob der Name Mattiaker ursprünglich keltischer Abstammung ist, darüber streiten sich die Gelehrten noch; zweifellos waren seine geschichtlichen Träger Germanen. Als solche traf sie Claudius Drusus mit seinen Legionen (um 10 vor Christo) auf seinen Heerzügen an. Die spätere Zeit verleibte ihr Gebiet dem des römischen Staates ein. Ager Mattiacus, Civitas Mattiacorum, Cohors Mattiacorum sind nunmehr stehende römische Ausdrücke. Das politische Zentrum der Civitas Mattiacorum, die etwa von der Waldaffa bis zum Kriftelbache und nordwärts über die Höhe bis zum Grenzwall reichte, die *Aqua Mattiacorum*, wie die Stadt offiziell hieß, oder *Mattiacum*, wie man im Volke und in Schriften (Plinius, Ptolemäus) sagte, unser Wiesbaden, das, wenn es noch nicht bestand, damals gegründet, andernfalls aber erweitert und zur Stadt (*municipium*) erhoben wurde. Bereits unter Augustus erbauten die Römer zum Schutze der Niederlassung und der warmen Quellen (*Fontes Mattiaci*) als militärische Zwischenstation zwischen dem Brückenkopf Castellum Mattiacorum (Kastel bei Mainz) und den Befestigungen des späteren Grenzwalls (*Limes Romanus*, Pfahlgraben) eine Feste (Kastell) auf dem sogenannten Heidenberg, die anno 1838 ausgegraben wurde (auf dem Terrain des städtischen Krankenhauses und der oberen Schwalbacherstrasse). Sie war in Rechteckform, 500:450 Fuss mit 4 Thoren und 28 Türmen errichtet und zwar von Soldaten der XIV. Legion, welche lange die Besatzung stellte, bis sie darnach von der XXII. abgelöst wurde. Neben beiden lagen auch zeitweise andern Truppenteile dort. Die Besatzung war etwa 1200 Mann stark; die Soldaten beschäftigten sich neben und ausser der Dienstzeit (Exerzitien, Manöver) mit Herstellung öffentlicher und privater Bauten unter Leitung ihnen beigegebener Techniker. Zu ihrem Lebensunterhalte war ein sogenanntes Vivarium, ein Tiergarten, angelegt, dessen Begrenzung man verschiedentlich angeht, aber nicht sicher nachweisen kann. Vom Kastell liefen zwei breite, gepflasterte Heerstrassen nach Mainz, die Bergstrasse (Dammstrasse), etwa in der Richtung der heutigen Schwalbacher, dann Moritzstrasse und der Biebricher Chaussee, und die Thalstrasse durch die Stadt, dann dem Laufe der Mainzer Strasse im Salzbadthale folgend. Rückwärts über die Höhe führte die Militärstrasse, der Limburger (Platter) Chaussee entsprechend, bis zum Grenzwall, der unter Kaiser Antoninus Pius (um 150 nach Christo) vollendet wurde.

Das Kastell blickte von der Höhe herab auf die Ansiedelung, die den Kern des heutigen Wiesbaden umfasste, sich an den Heidenberg lehnte und im Süden und Osten durch den Zusammenfluss der von der Höhe kommenden Wasserchen geschützt war. Die Ausdehnung der Niederlassung ging mindestens vom Kochbrunnen- bis zum Mauritiusplatze, und wahrscheinlich war die

heutige Langgasse schon damals eine Hauptstrasse. Unzweifelhaft hat Mattiacum seine Bäder, Basiliken und Tempel gehabt. Römischen Ursprungs sind die Thermen auf der Stelle des Schützenhofs (1783, 1833, 1839, 1847, 1865 aufgedeckt) und des Römerbades (1815); sie bildeten gewiss den Mittelpunkt des Badlebens. Auf dem Mauritiusplatze stand die Kaufmannsbörse (*schola negotiatorum*), vielleicht auch ein Tempel. Besonders gallische Gottheiten, die Quellgöttin Sirona, der Heilgott Apollo Toutiorix (gallischer Aeskulap) und die Kaufmannsgöttin Dea Rosmerta fanden Verehrung. Reste von Holz-, Thon- und Bleiöhrleitungen sowie eines grösseren Aquäduktes, die gefunden wurden, deuten an, dass auf eine geregelte Wasserversorgung Bedacht genommen war, Ueberbleibsel gepflasterter Strassen, dass man den Verkehrswegen besondere Aufmerksamkeit zuwandte. Andere Reste aus ältester römischer Zeit sind die Grabdenkmäler zu beiden Seiten der Heerstrassen (um 100 schon solche von Christen) und Votivsteine, militärische Inschriften, Trinkgefässe, Würfel u. a. mehr.

Da also Wiesbaden eine römische Stadt war, besass sie auch die Munizipalverfassung wie die Niederlassungen auf der linken Rheinseite. Als Stadtbehörde bestand der Gemeinderat (die Dekurionen), mit den Duumviren (Stadttrichtern) und den zwei Aedilen (Verwaltungsbeamten, Bürgermeistern) an der Spitze. Die Einwohnerschaft setzte sich aus den eingeborenen Mattiakern und den zugewanderten römischen Kolonen zusammen, die beide sich, in der ersten Zeit wenigstens, nicht durchdrangen, aber gut miteinander vertrugen. Man könnte also die heute scherzhaft so oft gebrauchte Unterscheidung von Virrechern und Haargeloffenen auch schon auf jene Zeiten anwenden. Die Beschäftigung der Einwohner war Badindustrie, Gewerbe und Handel. Dass Mattiacum ein frequentiertes Bad war, beweisen die zahlreichen von Kurfremden aus Anlass ihrer glücklichen Heilung den obengenannten Badgottheiten gewidmeten Votivsteine.* Dass die Erzeugnisse der Industrie, besonders mattiakische Färbekugeln (*pilae Mattiacae*, aus rotem Kochbrunnensinter), bis nach Italien gingen, berichtet uns Martialis.

Nur einmal, im grossen gallisch-batavischen Kriege (68—70), in dem die Transrhener den Versuch machten, das römische Joch abzuschütteln, beteiligten sich die Mattiaker am Kampfe gegen die Römer. Bald darauf aber kehrte wieder Friede und Verträglichkeit ein, die nicht mehr gestört wurden und fast zweihundert Jahre ununterbrochen andauerten (70—250). Zweifellos ist im Laufe dieser Zeit das Kulturleben herrlich aufgeblüht und hat auch eine teilweise Romanisierung der Mattiaker stattgefunden. In diese Epoche ist weiter die Niederlassung römischer Ritter, Kaufleute und Oekonomen zu verlegen, auf den Höhen und in den Gründen in Wiesbadens Umgebung. Villen und Wirtschaftsgebäude erhoben sich bei Bierstadt, auf dem Neroberg (nicht von Nero herzuleiten), dem Münzberg, im Höfchen, im Grundborn, am Steinkopf, in der Hasselt, bei Rambach, im Hollerborn, im Rödern, bei der Wellritz und der Spelzmühle. Zweifellos hat auch das Christentum durch christliche Soldaten stille weitere Verbreitung gewonnen.

Aber um die Mitte des dritten Jahrhunderts nahm das friedliche Leben ein jähes Ende. Die germanischen Stämme hatten sich zu grossen Völkerbünden zusammengeschlossen und bedrohten seit etwa 230 stärker die Römergrenze. Blutig wurde ein halbes Jahrhundert hindurch um diese gerungen. Es waren in unserer Gegend besonders die *Allemannen*, die unablässige Angriffe und Einfälle machten. Einen besonders gefährlichen wies 255 der Tribun (spätere Kaiser) Aurelianus zurück. Kaiser Probus stellte 280 die alte Grenze noch einmal in ihrem ganzen Umfange wieder her; allein nach seinem baldigen Tode ging aller rechtsrheinische römische Besitz an die Germanen verloren.

Aus jener Zeit datiert der Bau der Heidenmauer, deren Reste inmitten der Stadt am ältesten Kirchhofe noch sichtbar sind. Sie war eine römische Festungsmauer, die vom Kastell herab in schnurgrader Richtung bis zur Gegend der heutigen Marktkirche lief, wo sie endigte; sie ruhte in der Niederung auf Pfählen und hatte mehrere Türme. Nach einer Eroberung und teil-

*) Siehe die Sammlungen des Altertums-Museums.

weisen Zerstörung Mattiacums seitens der Germanen ist sie durch die Römer zum Schutze des Stadtrestes (mit Ausschluss der Quellengegend) hastig errichtet worden, wahrscheinlich in der letzten Zeit des Probus (um 280).

Nach mancherlei Kriegswirren, in denen das Kastell zerstört wurde, machten sich die Allemannen in unserer Gegend dauernd ansässig. Sie haben sich zweifellos auch in Mattiacum niedergelassen, wo das Badleben wieder aufblühte. Der neue germanische Stamm, die Buchinobanten (Buchengauer), nahm das Gebiet der Civitas Mattiacorum und auch die Niederlassungen der Mattiaker in Besitz, welch letztere seitdem aus der Geschichte verschwinden. Fast das ganze vierte Jahrhundert hindurch kämpften die Allemannen mit den Römern um die Rheingrenze. Cäsar Julianus drang wiederholt (357 u. ff.) bis in unsere Gegenden vor. Den letzten Einfall machte Kaiser Valentinianus, welcher 371 den Buchinobantenkönig Makrian, der die warmen Quellen der Mattiaker (Aqua Mattiacae) gebrauchte, überfiel und zur Flucht zwang. Der Römer veranstaltete darauf eine umfangreiche Beute- und Verwüstungsrazzia, die ihn bis zum fünfzigsten Meilensteine, also weit über die Höhe ins Land hinein führte. Alle Dörfer, Villen, Höfe gingen dabei zu Grunde, so dass also die altrömischen Gründungen durch das eigene Volk vernichtet wurden.

Die Allemannen behielten unsere Gegenden in fortwährendem Kampfe mit den Franken, die von Norden andrängten, noch etwa bis zum Jahre 500. Mattiacum war aber jedenfalls und blieb verwüstet, ein weites Trümmerfeld. Nach dem Siege Chlodoweichs über die Allemannen wurden die Franken die Herren; der König nahm den Buchengau wegen seiner Schönheit und Fruchtbarkeit als Eigengut an sich (Königssondergau, alt Kunigessuntere). Auf den Trümmern von Mattiacum siedelten sich nun Franken an; die Heidenmauer, die alle furchtbaren Zeitenstürme überdauert hatte, gab die Rücklehne der neuen Stadt ab. Frankengräber sind seitlich der unteren Schwalbacher und der oberen Dotzheimer Strasse aufgedeckt worden, darunter auch christliche. Und zwar scheint der christliche Totenhof an der Mündung der Friedrich- und Luisenstrasse in die Schwalbacher Strasse gelegen zu haben. Damals bestand (ca. 550 ?) jedenfalls auch bereits die Kirche zu St. Mauritius, die vielleicht schon zur Römerzeit auf den Resten der früheren Kaufmannsbörse zu Ehren des christlichen Feldherrn-Märtyrers Mauritius errichtet, hernach zerstört und dann wieder aufgebaut worden war. — —

Die alte Bäderstadt tritt, nachdem sie fünftehalb Jahrhunderte (371—830) nicht mehr genannt wird, plötzlich unter einem ganz neuen Namen in die Geschichte ein, und den elfhundertjährigen Lauf der letzteren wollen wir nunmehr in raschen Schritten verfolgen (830—1900). Einhard, der Biograph Karls des Grossen, erwähnt in einer seiner Schriften, dass er 830 auf einer Reise in dem castrum Wisibada übernachtet habe. Der Name unserer Stadt war also germanisch geworden und lautete Wisibad, latinisiert Wisibada. Wie er zu deuten ist, darüber gehen die Ansichten der Etymologen und Lokalhistoriker auseinander; am ehesten kann man sich derjenigen von Grimm-Wiesbaden anschliessen, der für „Salzbad“ eintritt, während manch anderer die populäre Deutung „Wiesenbad“ vorzieht. Später (882 und 965) kommt der Name Wisibadun vor, der an den modernen mehr anklingt und aus einer in der neueren Sprechweise nicht mehr gebräuchlichen pluralischen (Dativ-) Form entstanden ist.

Die Bezeichnung castrum geht nicht etwa auf das damals längst zerstörte und fast verschwundene Römerkastell. Vielmehr bezieht sie sich auf die ummauerte Stadt, die sich, wie oben gesagt, an die Heidenmauer anschloss. Der fränkische Mittelpunkt der Stadt deckte sich nicht mit dem römischen; er lag vielmehr in dem Fronhofe oder Königshofe (Curtis Regia), der Burg, die auf dem heutigen Schlossplatze erbaut worden war. Um sie gruppierte sich die bürgerliche Niederlassung, in einem Halbkreise von Mauer und Graben umschlossen. Beide letztere liefen von der Heidenmauer (an der Mündung der Grabenstrasse in die Goldgasse) die Grabenstrasse (daher dieser Name) entlang zu. Marktstrasse, wo das Obere Stadthor (später Uhrturm) stand, durch den Häuserbloke zwischen Neugasse und Marktstrasse, die Ellenbogengasse querend, zur Mündung der Mauergasse in die Marktstrasse, wo das Untere Stadthor (quer über) stand,

47*

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w., empfehlen in eleganter Ausführung
Carl Schnegelperger & Cie, Marktstrasse 26.

und dann im Bogen um das heutige Rathaus und die Kirche herum wieder zur Heidenmauer, zum sogenannten Stümper (stumpfen Turme) hinter der Kirche. Sie umschlossen die eigentliche Stadt. Jenseits der Heidenmauer lag das Quellengebiet, das sogenannte Sauerland, vor dem Oberen Stadthore der Flecken mit der Mauritiuskirche, beide bloss durch Wall und Graben geschützt. Eigentliche Strassen haben hier ausser der Langgasse in der ältesten Zeit nicht bestanden; vielmehr charakterisierte sich die Niederlassung vor den Mauern als eine blossе Anhäufung von Gehöften. Mit der Zeit wurde die Heidenmauer an zwei Stellen (an der Mündung der Kirchhofgasse in die Langgasse und derjenigen der Metzgergasse in die Goldgasse) durchbrochen und so die Verbindung des Fleckens und Sauerlandes bewerkstelligt. Wann dies geschah, ist nicht festzustellen. Endlich erfolgte auch beim Fronhofe ein Durchbruch der Mauer, vor dem heutigen Schlosse, nach der heutigen Burgstrasse zu.

Die Stadt Wiesbaden war also wie der ganze Gau königlich fränkisches Besitztum. Schon Ludwig der Deutsche indes schenkte Güter an das Kloster Bleidenstadt aus dem ansehnlichen Komplex von Aeckern, Wäldern und Weingärten, den der Gau umfasste. Die Könige und Kaiser sächsischen und fränkischen Stamms fuhren mit derartigen Schenkungen an ihnen geneigte Reichsstände fort. So kam es, dass der westliche Teil des Königssondergaus mit Wiesbaden am Ende ganz in den Besitz der Gaugrafen, d. h. der Grafen von Nassau überging, die stets treue Anhänger des Königs gewesen sind. Nach 1125, also nach dem Ausgange des fränkischen Hauses, wird der völlige Besitzwechsel sich rasch vollzogen haben, fast die ganze Umgebung war fortan gräfllich nassauisch, und nach 1242 ging auch die Stadt in nassauischen Besitz über. Der älteste Lehnbrief (der erhalten ist) stammt freilich erst aus der Zeit König Karls von Luxemburg (1348); das besagt aber nicht, dass jener Belehnungsakt der älteste war. Als thatsächlicher erster Besitzer Wiesbadens erscheint beglaubigt König Adolf von Nassau. Die Stadt selbst besass frühe deutsches Stadtrecht, das heisst das Recht der Befestigung, der der Abhaltung von Märkten und der eigenen Gerichtsbarkeit.

Anno 1282 kam es, unbekannt aus welchen Ursachen, zwischen den beiden verwandten Besitzern des Königsgaus, den Eppensteiner Herren und den Nassauer Grafen, zum Kriege, in welchem erstere Wiesbaden zerstörten. Nach dem bald erfolgten Vergleiche wurden die Befestigungen stärker wieder hergestellt. Sie bewährten sich in dem Thronstreite zwischen Ludwig von Baiern und Friedrich von Oesterreich so trefflich dass ersterer mit den Kurfürsten von Mainz und Trier 1318 fünf Wochen davor lag, ohne sie bezwingen zu können. Ludwig söhnte sich bald darauf mit dem Grafen Gerlach von Nassau aus und verlieh ihm später das Recht, in Wiesbaden eine Münze zu errichten und Heller zu prägen (1329). Unter demselben Kaiser wurde auf dessen Betrieb hin 1341 zu Wiesbaden das Landfriedensbündnis des Erzbischofs von Mainz und einer Anzahl wetterauischer Grafen, Herren und Städte beschworen. In einem gewissen Gegensatz zu diesem Bündnisse, in welchem die Bürgermacht dominierte, steht der 1379, zur Zeit der grossen Städtekriege zwischen den rheinischen und wetterauischen Grafen und Herren ebenfalls zu Wiesbaden geschlossene Löwenbund, der abwechselnd hier und zu Sankt Goar tagen sollte. Bei der Teilung der nassau-walramischen Lande (1355) kam Stadt und Herrschaft Wiesbaden an die nassau-idsteinische Linie. Fehden im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte, in welche die nassauischen Grafen besonders bei ihren vielfachen Beziehungen zu Mainz verwickelt wurden, fügten der Stadt und ihrer Umgebung manchen Schaden zu. Anno 1469 eroberte Graf Otto von Solms durch Ueberfall Stadt und Burg Wiesbaden und liess sich huldigen. Wodurch er dazu veranlasst wurde und wie lange seine Herrschaft dauerte, ist unbekannt.

Die Kaiserbesuche, die Wiesbaden während des Mittelalters verzeichnen konnte, hat Otto in seiner Geschichte Wiesbadens zusammengestellt. Es weilten hierselbst: 965 Kaiser Otto I., 1236 Kaiser Friedrich II. (Feier des Pfingstfestes), 1239 Kaiser Balduin von Romanien (lateinischer Kaiser von Konstantinopel), 1293 und 1297 König Adolf, 1299 König Albrecht I., 1338,

1344 Kaiser Ludwig IV., 1408 König Ruprecht, 1442 und 1474 Kaiser Friedrich III. 1512 Kaiser Maximilian I.

Als der letztgenannte Fürst seinen Einzug in Wiesbaden hielt, da hatte dieses schon eine Wandlung erfahren. Anno 1508 war nämlich die Stadt und der Flecken (nicht das Sauerland) durch Graf Adolf mit einer neuen Mauer umzogen und befestigt worden, wobei die Bewohner der umliegenden Dörfer frönen mussten, aber auch das Recht erhielten, in Kriegszeiten in die Stadt zu flüchten. Das obere Stadthor verlor nunmehr seine Bedeutung als Thor, obwohl es wie auch die innere Mauer noch bestehen blieb. Es kamen drei neue Thore hinzu, das (alte) Mainzer Thor am Nonnenhofe in der Kirchgasse, das Stumpfe Thor an der Mündung der Schützenhofstrasse in den Michelsberg und das Heidnische Thor am oberen Ende der Kirchhofgasse.

Die grossen Bewegungen des sechzehnten Jahrhunderts gingen an Wiesbaden nicht spurlos vorüber. Der Bauernkrieg von 1525 veranlasste auch hier eine Rebellion, an deren Spitze ein gewisser M. Schweitzer stand, der mit den Rheingauer Insurgenten in Verbindung trat und im Namen des Volkes gleiche Ansprüche wie jene an die Herrschaft erhob. Es kam indes zu keinen besonderen Thätlichkeiten, und der Aufstand wurde schnell unterdrückt, ohne dass er für die Wiesbadener Bürger weiter üble Folgen gehabt hätte. Graf Philipp der Alther stellte nur die früheren Zustände wieder her. Doch begünstigte er die Reformation oder liess ihr doch freien Lauf. Zwei Jahrzehnte später, während des Schmalkaldener Krieges, 1547, als der kaiserliche Feldmarschall Graf von Büren mit seinem Kriegsvolke in Wiesbaden lag, brach auf unaufgeklärte Weise Feuer aus, das ausser dem steinernen Schlosse sämtliche Gebäude der Stadt bis auf zehn verzehrte, wobei auch alle Pergamente und Freibriefe der Bürger verbrannten. Dieses elementare Ereignis wiederholte sich 1561 und in geringerem Umfange 1563, 1570 und 1586. Uebrigens rührte die Herrschaft die Privilegien der Bürger nicht an, sondern bestätigte sie aufs neue. Als 1605 die alte nassau-idsteinische Linie ausstarb, folgte ihr im Besitze die nassau-saarbrückische, 1627 die neue nassau-idsteinische auch zu Wiesbaden.

Das siebzehnte Jahrhundert begann mit dem Konflikt der katholischen Liga und der protestantischen Union. Bereits 1609 befürchtete man einen Ueberfall Wiesbadens durch Kurmainz; Truppen des wetterauischen Grafenbundes, dem Graf Ludwig angehörte, rückten bereits zur Hilfe heran. Allein es war nur blinder Lärm gewesen. Aber bald brach der Grosse Krieg aus. Er brachte bereits 1619 Einlagerungen, 1620 den Durchzug des spanischen Feldmarschalls Spinola, der zwar die Stadt selbst mit Besetzung verschonte, aber zuließ, dass die Offiziere sich einquartierten und die Soldaten die Umgegend verwüsteten. Ferner waren die Jahre 1623, 1627 durch die schrecklichen Räubereien Schellhardts v. Görzenich, und 1629 durch Einquartierungen und Bedrückungen schlimm; die Siegeszeit Gustav Adolfs brachte nur vorübergehend Erleichterung. Von 1636—1646 war die Stadt und Herrschaft Wiesbaden nach der Aechtung des Grafen Johann durch den Kaiser, Eigentum des Erzbischof-Kurfürsten von Mainz, dessen Versuch der Gegenreformation indes ebensowenig gelang wie seine redlichen Bemühungen, der Stadt aufzuhelfen, Erfolg hatten. Die Jahre 1634, 1635, 1639 und 1640 brachten auch Kämpfe in und um Wiesbaden. Am schrecklichsten aber wurde der Ueberfall vom 24 Oktober 1644 durch die Baiern unter Spork und Wolf, die aus reiner Beutegier und Mordlust das Städtchen radikal ausplünderten, seine Bewohner umbrachten oder wegschleppten und alles verbrannten. Ein verlassener Schutt- und Aschenhaufe lag Wiesbaden ein ganzes Jahr lang da. Trotzdem raubten dann noch die Franzosen 1645 alles nicht Niet- und Nagelfeste, und es folgten 1646 und 1648 neue Einquartierungen bei den wenigen zurückgekehrten Bewohnern. Das Aussehen der Stadt war trostlos. Nur wenige aufgebaute Häuser standen zwischen den Ruinen; die Mauern waren eingestürzt, die Gräben versumpft oder trocken, die Badhäuser erschienen zerfallen, die Strassen lagen voller Schutthaufen, auf dem Marktplatze wuchsen Hecken und Sträucher, in denen Hasen und Feldhühner nisteten. Die Bevölkerung überschritt ca. 1650 nicht einige hundert Köpfe.

Graf Johann liess sich nach seiner Rückkehr, soweit seine geschwächten finanziellen Kräfte dies erlaubten, angelegen sein, Wiesbaden zu restaurieren und zu bevölkern. Er ermunterte und unterstützte die Bürger und zog Fremde heran. Allein seine Bemühungen hatten nur schwachen Erfolg; die neuen Kriege brachten in den Jahren 1672, 1673 und 1688 wiederum Lasten. Der dritte Raubkrieg, der in letztgenanntem Jahre begann, sollte indes in anderer Weise auch wieder zum Aufblühen Wiesbadens beitragen. Schon durch die erbarmungslose Austreibung der französischen Reformierten, mehr durch die entsetzliche Verwüstung der linksseitigen oberrheinischen Gebiete durch die Franzosen wurden Scharen der dort Wohnenden zur Flucht ins rechtsrheinische Land veranlasst. Fürst Georg August, der grosse Restaurator und Wohlthäter Wiesbadens, erliess 1690 einen Freibrief für die sich zu Wiesbaden Niederlassenden und Anbauenden. Er liess gleichzeitig die Stadtbefestigung erneuern, die alten Strassen regulieren und neue (Neu-, Schul- und Nordseite der Mauergasse im Flecken, Saal-, Weber- und Spiegelgasse im Sauerlande) anlegen. Die in den Strassenreihen bestehenden Lücken mussten ausgebaut, die Schutthaufen entfernt, die Bäder wieder hergestellt werden. Die Zahl der Einwohner Wiesbadens betrug beim Beginn der Regierung dieses landesväterlichen, thatkräftigen Fürsten (1690) 137 Bürger, 36 Beisassen, 144 Frauen, 327 Kinder, insgesamt 644 Seelen, kurz nach seinem Tode (1722) dagegen 253 Bürger, 58 Beisassen, 262 Frauen, 756 Kinder, zusammen 1329 Seelen. Sie hatte sich also in dreissig Jahren verdoppelt.

Der spanische Erbfolgekrieg führte 1704 die holländische Armee unter General von Hompesch und die englische unter dem Feldmarschall Herzog von Marlborough durch unsere Stadt, wobei Requisitionen vorfielen und Lieferungen gemacht werden mussten, die — man bedenke die geringe Einwohnerzahl — stets schwer auf der Bevölkerung lasteten. Dasselbe war der Fall im österreichischen Erbfolgekriege 1743, als die pragmatische (englisch-hannöversische) Hilfsarmee für Maria Theresia unter König Georg von England vorbeizog; der König besuchte damals die Bäder. Im siebenjährigen Kriege, von 1759 bis 1762, drangsalierten die Franzosen verschiedentlich Stadt und Umgebung. Dann kamen dreissig Friedensjahre, welche die Fürsten Karl und Karl Wilhelm von der seit 1728 regierenden nassau-usingischen Linie benutzten, um namentlich der Kurindustrie zu grösserem Aufschwunge zu verhelfen, was ihnen denn auch gelungen ist. Aber alle ihre Bemühungen schienen durch die Revolutionskriege wieder in Frage gestellt zu werden. Die ersten Jahre dieser, 1792—1794, verliefen noch verhältnismässig ruhig, wiewohl Wiesbaden durch die mehrfache Belagerung von Mainz auch in Mitleidenschaft gezogen wurde. Beunruhigender wurde das Jahr 1795, das den ersten Durchzug des Maas- und Sambreheeres brachte. Schrecklich aber war's 1796; zweimal drangen die Franzosen vor und zweimal fluteten sie geschlagen zurück, allerlei Exzesse verübend. Doch sind Menschenleben dabei nur wenige verloren gegangen. Desto grösser war der Schaden in finanzieller Hinsicht; nach den im Stadtarchiv aufbewahrten Rechnungen belief er sich nur für die Monate Juni bis August auf etwa 60000 Gulden. Auch die folgenden Jahre, 1797—1800, gingen nicht ohne Bedrängnisse und Lasten ab, doch waren diese nicht so übermässig wie vorher. Noch lange hat die Stadt an ihren damals gemachten Schulden bezahlen müssen. Bei einer Kopfbzahl von 2000 kamen schliesslich auf den Kopf 100 Gulden Schulden; eine für damalige Zeit doch sehr bedeutende Summe.

Der Friede zu Lunéville, 1801, stabilisierte endlich die Verhältnisse einiger-massen; der Reichsdeputationshauptschluss zu Regensburg, 1803, vergrösserte die beiden nassau-walramischen Fürstentümer bedeutend. Die Rheinbundsakte von 1806 endlich schuf das vereinigte und wiederum vergrösserte Herzogtum Nassau. Wiesbaden, das bereits seit 1744 Regierungssitz des nassau-usingischen Staates war, wurde nunmehr solcher für den gesammten Süden Nassaus, bis es 1816 völlig zur Landes- und Regierungshauptstadt erhoben wurde. Der Fürst, später Herzog Friedrich August, fing gleichzeitig mit der Erweiterung der Stadt an, durch Niederlegung der Mauern und Thore. Aus dem mittelalterlichen Städtchen begann allmählich die neue Kurstadt zu erblühen, deren immer stärkeres Anwachsen seit jener Zeit anfang, angedauert hat bis heute und auch wohl künftig andauern wird. — —

Nun wollen wir einen Blick auf die innere Geschichte und Entwicklung der Stadt im Mittelalter und in der Neuzeit werfen.

Die Stadtverwaltung war in der Kärlingerzeit königlich. Sie übte der vom Landesherrn gesetzte Stadtrichter, Schultheiss, aus, der mit den von der Bürgerschaft gewählten (7—12) Schöffen das Recht sprach und die Verwaltung ausübte. Bezüglich der letzteren traten dem Schultheissen später zwei Rechner (Bürgermeister) zur Seite. Der Platz der Gerichtsverhandlungen (dreimal jährlich) war die Dingstätte unter freiem Himmel unter den Linden bei der Mauritiuskirche. Um 1400 wurden die Verhandlungen in die Schiesshütte neben dem Einhorn verlegt (heute Haus Marktstr. 34); das Blutgericht hielt man indes noch unter freiem Himmel auf dem Markte, in der Laube des Gasthauses zum Ochsen (auf dem Terrain des heutigen Schlosses, dem Hause Marktstrasse 20 gegenüber) ab. Pranger und Halseisen standen, bezw. waren am Markte angebracht, als Gefängnis dienten die Thor- oder Befestigungstürme; der Galgen, der Hinrichtungsplatz überhaupt, befand sich auf dem Königstuhl, nahe der Schönen Aussicht. Um den Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, also mit dem Beginne der Neuzeit, erweiterte sich die Thätigkeit der städtischen Beamten, sodass wir allmählich zwei Kollegien, die Schöffen (Richter) und die Geschworenen oder Gemeindevorsteher (Verwaltungsbeamte und solche für freiwillige Gerichtsbarkeit) finden, erstere 14, letztere 7 an Zahl. Ausführende Gemeindebeamte waren die beiden Bürgermeister (Rechner), die Geldeinnehmer, Schätzer, Weinstecher, Schröter, Flurschützen, Aicher, Zeichengeber. Das Gericht hatte (seit etwa 1570) einen Gerichtsschreiber. Beamte der Herrschaft waren der Amtmann, der aber nur eine Repräsentationsstelle versah, und der Stadt- oder Oberschultheiss, der aus den Schöffen ernannt wurde; die Herrschaft griff kaum in die Rechte der Bürger ein. Nachdem die Schiesshütte baufällig geworden und die Sitzungen des Rates vielfach gewandert waren, wurde 1609 das neue Rathaus (das heutige alte) erbaut, wo Pranger, Pfahl und Halseisen angebracht wurden. Dort bemerkte man auch das Wappen des Stadtgerichts: die drei Lilien, und das der Stadtverwaltung, das ursprüngliche und eigentliche Stadtwappen: den Löwen mit den drei Lilien, beide dienten den gesonderten Kollegien zugleich als Siegel. Anno 1775 erhielt das Stadtgericht den Titel Stadtrat, seine Mitglieder den von Ratsfreunden. Erst die Gemeindeordnung von 1816 nahm dem Rate das Gerichtsrecht.

Der Stadthaushalt wurde stets aus dem Einkommen aus dem Gemeindeeigentume in liegenden Gütern, aus dem der Grund- und Gebäudesteuer (die Güter der Kirchen, der Edeln, der Klöster und geistlichen Stifte waren frei), dem Jahrmarkts- und Standgelde (letzteres mit der Herrschaft geteilt) bestritten. Abgaben an den Landesherrn waren die Bede, die Gewerbesteuer, die Weinschankgelder, die Abgabe der Feuer- und Schuldgerechtigkeit und die Fastnachtshühner, sowie der Zehnte (der mit dem Kloster Tiefenthal geteilt wurde).

Die Bürger der Stadt waren teils Adelige, Vasallen des Landesherrn, teils eigentliche Bürger, d. h. Ackerbau- und Gewerbetreibende, alles freie Leute. Neben ihnen gab es noch Beisassen, d. h. Wohn- aber nicht Rechtberechtigte, Schutzverwandte, denen temporärer Aufenthalt gestattet war und Juden, welche ihre Schutzgelder zahlten. Altadelige Geschlechter waren in der Burg: die Edeln von Heppenheft, Knebel von Katzenelnbogen, Geroldstein, Schenk von Mainz, Lindau, Hud von Sonnenberg, Reifenberg, Aldendorf u. a.; auf ihren Höfen: die von Wiesbaden, Langeln, Koppenstein, Machenheimer, Gravenrod, Lindau, Dinheim, Schütz von Holzhausen, Köth von Wanscheid, Schröder u. a. Die Bürger hatten, wie gesagt, das Recht der Gerichtsbarkeit und Selbstverwaltung, sie waren überdies von Fron-, Jagd- und Landmilizdienst frei. Sie besaßen ausser dem ihnen eigentümlich zustehenden Acker-, Wiesen- und Gartenlande Anteil am Allmend, d. h. dem Gemeindegut: Wald-, Wiesen- und Weideland. Auch gab es zu Wirtschafts- und anderen Zwecken bestimmte sogenannte gemeine (allgemeine) Bauten in der Stadt: das gemeine Brauhaus, Backhaus und Badhaus, die gemeine Schmiede und die gemeine Herberge. Die Bürger übernahmen auch ihren eigenen Schutz bei Kriegs- und Feuersgefahr. Die Letzen- (Befestigungs-) ordnung teilte den Umfang der Stadt in neun Abschnitte, zu deren Schutze eine Anzahl von

Wir empfehlen unsere **Adressbuchsammlung** (ca. 50 Bände) zur gefl. Benützung.
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Bürgern unter einem Letzmeister berufen war, (auch im Frieden). Dazu waren aus der Bürgerschaft drei Rotten zu je 20 Mann formiert, die unter Rottmeistern standen und die Besatzung der Thore und die Tagwacht bildeten. Vier Nachtwächter besorgten die nächtliche Sicherheit. Aehnlich war die Feuerwehr organisiert. Die Bürger übten sich im Schiessen und Exerzieren unter dem Stadthauptmann, der in Kriegszeiten die Stadtmiliz (das Aufgebot der Wehrfähigen) befehligte.

Die Beschäftigung der Bewohner Wiesbadens war mannigfaltig. Selbstverständlich blieb bei einer so kleinen Stadt mit ländlichen Verhältnissen der Ackerbau bis in die Neuzeit ein Hauptgegenstand des Erwerbslebens. Aber auch der Weinbau blühte früher in viel ausgedehnterem Masse als heute, und die Hänge der nordöstlichen Hügel vom Neroberg bis zum Leberberg waren mit Weingärten bedeckt. Daneben ist das Kleingewerbe (zünftige Handwerkerlei und Krämerei) zu erwähnen. Anno 1807, also am Schlusse der alten und beim Beginne der neuen Entwicklungsepoche zählte die Stadt nach einem Verzeichnisse im Staats- und im Stadtarchiv auf 3071 Seelen: 1 Apotheke, 1 Bader, 23 Bäcker, 3 Buchbinder, 1 Buchdrucker, 2 Büchsenmacher, 1 Chirurg, 3 Dreher, 2 Gärtner, 8 Glaser, 1 Gürtler, 10 Häfner, 7 Hufschmiede, 4 Hutmacher, 2 Knopfmacher, 1 Korbmacher, 18 Küfer und Bierbrauer, 10 Leineweber, 11 Maurer, 17 Metzger, 3 Messerschmiede, 13 Müller, 6 Nagelschmiede, 1 Pfasterer, 4 Perückenmacher, 2 Posamentiere, 5 Rotgerber, 2 Säckler, 1 Sammetweber, 7 Sattler, 6 Seiler, 5 Seifensieder, 2 Silberschmiede, 6 Schlosser, 36 Schneider, 4 Schönfärber, 1 Schornsteinfeger, 16 Schreiner, 7 Steindecker, 34 Schuhmacher, 1 Strumpfstriker, 19 Spezereikrämer und Händler, 1 Spengler, 5 Traiteure (Speisewirte), 2 Tüncher, 2 Uhrmacher, 4 Wagner, 8 Weissgerber, 3 Ziegler, 8 Zimmerleute, 1 Zinngiesser, 3 Zuckerbäcker. — Es bestanden früher vier bis fünf Jahrmärkte, die bis auf den Andreasmarkt eingegangen sind.

Die Bad- und Kurindustrie hat vielleicht mit der Wiedererneuerung der Stadt und der Wiederherstellung der Bäder in der Kärlingerzeit begonnen. Die ältesten schriftlichen Nachrichten darüber sind indes erst aus dem vierzehnten Jahrhundert erhalten, wo uns der Gelehrte Heinrich von Langenstein (Henricus de Hassia), 1383, die Schilderung eines Badfestes zu Wiesbaden giebt. Damals bestanden die Massenbäder, in denen Männer und Frauen gemeinsam badeten, und das Bild, das uns entworfen wird, läßt das Badleben für unsere heutigen Begriffe recht sittenlos erscheinen. Der Herr Theologe mag aber in seinem Eifer für die Moralität etwas grell gemalht haben. Aus dem Jahre 1423 existiert eine andere schriftliche Ueberlieferung, wonach ein sehr reger Kurbesuch in Wiesbaden konstatiert werden kann, und woraus weiter hervorgeht, dass die Gäste Beköstigung und Bedienung teilweise selbst besorgten und dass für den Gebrauch des Bades Gegenleistung statt Barzahlung üblich war. Um 1500 begannen die Bäder sich Schilder und besondere Namen beizulegen, welch letzteren bisher nur eines, das Kaiserbad (heute Adler?), g. führt hatte. Eine dritte Nachricht über Wiesbaden als Badeort giebt das Bäderbuch des Nürnberger Meistersingers Hans Folz, das etwa 1480 erschien.

Aus dem siebzehnten Jahrhunderte berichtet der Historiker alter Freund und Kupferstecher Merian über die Bäder zu Wiesbaden. Diese waren oben offen, d. h. die verschiedenen Abteilungen, die sich in einem Badhause befanden, besaßen bloss eine gemeinsame Decke. In dieser waren Oeffnungen zum Durchlassen der Dämpfe, zu welchem Zwecke auch das Dach Fenster oder Türmchen besaß. Seit 1688, wo Fürst Georg August die Trennung der badenden Männer und Frauen im Gemeindebade mittels Durchschlagen befahl, wurde allmählich diese Praxis zur Regel, und man begann nun auch Einzelbäder einzurichten. Die Trinkkur kam erst in den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts auf. Merian rühmt auch die gute Verpflegung mit Brot, Fleisch und Wein und die sorgliche Behandlung durch die Badbesitzer und Bewohner überhaupt, die sich besonders, was Bad und Wohnung betrifft, der Sauberkeit befleißigten.

Auch die Herrschaft sorgte für die Kurgäste, d. h. für deren Bequemlichkeit und Unterhaltung, und zwar ist hierin wieder Fürst Georg August der erste gewesen. Anno 1688 legte er vor dem Unteren Stadthore, auf dem

Terrain zwischen Friedrich- und Rheinstrasse, an der Strasse nach Mosbach den (alten) Herrngarten an, zur Erholung der Kurfremden. Ferner führte er eine Allee vom Sonnenberger Thore zum Wiesenbrunnen (vor dem heutigen Kurhause, 1808 verlegt, 1840, bezw. 1877 hinter der neuen Colonnade neugefasst, 1894 beim Theaterbau eingegangen). Unter Fürst Karl entstand 1733 der Waisenhausegarten vorm (neuen) Mainzer Thore, (früherer Accisehof) als Promenadegarten, und in der Folgezeit wurde eine bis zum Anfange unseres Jahrhunderts bestehende Allee, etwa dem Laufe der heutigen Friedrich-, Wilhelm-, Taunus-, Lehr- (Hirschgraben) und Schwalbacher Strasse folgend, um die Stadt angelegt. Um 1750 wurde der Rindsfussplatz (Kranz) mit Anlagen versehen, wo Abends der Türmer mit seinen Gehilfen musizierte. Der alte Herrngarten wurde 1776 zum Teil verkauft und dafür der neue vorm Sonnenberger Thore (Nordhälfte des Theaterplatzes, Terrain des Nassauer Hofes, alten Theaters und Block'schen Hauses) angelegt, der bis 1812 bestand. Bei ihm waren die Kram- und Kaufläden aufgeschlagen, auch die Buden der Gängler (Akrobat, Jongleure, Schauspieler). Andere Zerstreuung fanden die Kurgäste im Adler, Ritter und der Stadt Frankfurt. Ein festes Theater richtete man erst 1810 im Schützenhof ein, das unter herzogliche Leitung kam; dagegen wurde schon 1770 das Hazardspiel konzedierte, das hundert Jahre hindurch bestand.

Als berühmte Besucher der Bäder in der Neuzeit sind u. a. zu verzeichnen: Kurfürst Daniel von Mainz 1565 (Schützenhof), Moritz, Landgraf von Hessen-Kassel († 1632) des öfteren, desgleichen seine Witwe Amalie, 1743 König Georg II. von England (s. v.), 1787 Kaiser Joseph II. (Schützenhof), 1809 Wilhelm v. Wolzogen (starb hier und liegt auf dem ältesten Kirchhofe begraben), 1813 König Friedrich Wilhelm III. mit seinen Söhnen und Feldmarschall Blücher auf dem Durchzuge zum Rheine (Ball im Kurhause), 1814 und 1815 Goethe (im Bären).

Die kirchlichen Verhältnisse waren im Mittelalter einfach. Das Patronat der alten Stadtkirche zum hl. Mauritius besass der Graf; nur vorübergehend war es im Besitze der Deutschordensritter und zum Teil in demjenigen des Klosters Tiefenthal. Um 1540 führte Graf Philipp der Altherr die Reformation ein, oder vielmehr er liess sie zu (s. v.). Das Augsburger Interim half eine kurze Zeit lang der alten Lehre wieder oben auf. Dagegen führte Philipp der Jungherr 1559 die Reformation durch, und die kurze Regierungszeit seines Bruders und Nachfolgers Balthasar, der katholisch geblieben war, vermochte an der Thatsache nichts zu ändern. Stadt und Herrschaft Wiesbaden blieben nach dem Grundsatz: *cuius regio, illius religio* evangelisch. Auch die kurmainzische Herrschaft (s. v.), 1636—46, konnte der alten Kirche nicht den verlorenen Boden wiedergewinnen, und die Restitution der Grafen von Nassau befestigte die neue Lehre vollends. Der Landesherr war wie anderswo *summus episcopus*; die Gemeinde hatte drei Pfarrer; der dritte war Rektor der Schule und Pfarrer zu Clarenthal. Das Evangelium herrschte ausschliesslich in der lutherischen Form; doch brachte es die Durchdringung der Bewohner mit Andersgläubigen, besonders unter den Kurgästen mit sich, dass man mit dem Beginne der Epoche der Aufklärung, 1745, auch die reformierten Bekenner zuliess und ihnen nachher sogar den Bau einer Kirche (1791) erlaubte. Die beiden evangelischen Gemeinden verschmolzen 1817 zu einer einzigen evangelisch-unierten. Schwieriger war es mit der Gründung einer katholischen Gemeinde. Fürst Karl hatte zwar schon eine Anzahl von katholischen Bürgern rezipiert; doch waren diese zum Gottesdienste nach Frauenstein verwiesen. Ausnahmsweise durfte in der Kurzeit ein Geistlicher im Bären eine stille Messe lesen, für Einheimische und Fremde. Aber im Jahre 1800 erlaubte Fürst Karl Wilhelm der Gemeinde, im früheren Gasthause zum Rappen (Marktstrasse 34) einen Saal zum Betsaale herrichten zu lassen (im Hofe), dem Herzog Friedrich August ein Türmchen gestattete und zwei Glocken aus dem Kloster Tiefenthal schenkte. Die Zahl der Katholiken machte bald ein Drittel der Bevölkerung aus, und das Verhältnis ist bis heute trotz der steigenden Zahl der Einwohner immer dasselbe geblieben. Nachher sind noch eine alt-lutherische, anglikanische, presbyterianische, deutsch-katholische, altkatholische und griechisch (russisch) orthodoxe Gemeinde hinzugekommen. Die Juden

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w., empfehlen in eleganter Ausföhrung
Carl Schnegelperger & Cie., Marktstrasse 26.

wurden früher in Wiesbaden nicht geduldet und noch 1620 vier ihrer Familien, die sich „eingeschlichen“ hatten, gewaltsam fortgeschafft. Der tolerante Fürst Georg August dagegen liess sie wieder zu. Sie wohnten längere Zeit hindurch in der Judengasse (Metzgergasse) beisammen.

Das Schulwesen der Stadt Wiesbaden lässt sich nicht bis ins Mittelalter verfolgen. Da Wiesbaden kein Stift besass wie andere Städte, so kann von einer Stiftsschule auch nicht die Rede sein. Doch befand sich die älteste Schule, deren Erwähnung geschieht, bei der Stadtkirche und zwar in einem Gebäude zwischen Schulgasse und Mauritiusplatz. Unzweifelhaft ist sie von den ersten evangelischen Pfarrern reformiert und im Sinne melancthonischer Bestrebungen zu einer humanistischen Lateinschule ausgestattet worden. Sie war die Stadtschule, die 1570 ein neues Gebäude auf der Stelle des alten erhielt, das 1730 abermals durch einen Neubau ersetzt wurde. Um dieselbe Zeit war eine deutsche Schule für die Kinder des Sauerlandes in der Birke (Saalgasse 2) errichtet worden, und ausserdem bestand die Waisenhauschule (s. u.). Lehrer waren der dritte evangelische Pfarrer (s. v.), der als Rektor den Lateinunterricht gab, mehrere sogenannte Präzeptoren und der Kantor. Nach Otto bestanden um 1800 in der Stadt: 1. die Lateinschule unter dem Rektor (ca. 50 Schüler mit Unterricht in Religion, Latein, Deutsch, Griechisch (fakultativ), Geographie, Rechnen, Gesang), 2. zwei Knabenschulen (die erste die Knaben der ganzen Stadt vom zehnten bis vierzehnten Lebensjahre unter dem Kantor umfassend, mit Unterricht in Religion, Deutsch, Rechnen und Singen, die zweite die Knaben des vorderen Stadtteils vom sechsten bis zehnten Lebensjahre umfassend; Schülerzahl je ca. 90), 3. die Mädchenschule (für alle Mädchen des vorderen Stadtteils vom sechsten bis zum vierzehnten Lebensjahre, ca. 120), 4. die Sauerlandsschule (für die Knaben des Sauerlandes bis zum zehnten Lebensjahre, die dann in die erste Stadtknabenschule eintraten, und für die Mädchen des Sauerlandes für deren ganze Schulzeit, ca. 130); dazu kam noch die Waisenhauschule mit ca. 50 Waisenkindern, sodass die Gesamt-schülerzahl ca. 530 betrug.

Anno 1806 wurde eine Schulreform vorgenommen, dadurch dass die Lateinschule mit einer privaten Höheren Mädchenschule verbunden und als Friedrichschule (von Herzog Friedrich August) zu einer höheren Lehranstalt erhoben wurde, mit drei Klassen und sechs Lehrern; sie sollte die Knaben fürs Gymnasium oder fürs praktische Leben Vorbilden. Seit 1817 befand sie sich in dem Schulgebäude am Markte; sie wurde damals zu einem Pädagogium erhoben. Auch die Stadtschule siedelte in das genannte Gebäude über. — —

Nummehr wenden wir unsere Aufmerksamkeit auf das Aussehen, die Hauptgebäude und die nächste Umgebung der Stadt während des Mittelalters und der Neuzeit.

Die Ummauerung und Befestigung der inneren mittelalterlichen Stadt haben wir bereits kennen gelernt und erfahren, wie am Beginne des sechzehnten Jahrhunderts Graf Adolf auch den Flecken befestigte, das Sauerland dagegen nur mit einem Walle umgab. Dieser Wall zog sich vom Heidenischen Thore nordöstlich, dem Laufe der heutigen Saalgasse folgend, bis zum alten Hospital an der Ecke des Kochbrunnenplatzes, dann über diesen durchs Terrain des Nassauer Hofes zum Sonnenberger Thor (am Ritter), von hier in einem erst ein- dann ausspringenden Bogen, die Kleine, dann die Grosse Burgstrasse querend, hinter der Herrnmühle her zum Stümper. Die Mauer um den Flecken ging vom Heidenischen Thore aufwärts südwestlich, stiess am Ausgange der heutigen Schützenhofstrasse in den Michelsberg ans Stumpfe Thor, lief von diesem abwärts, der Rückseite der Hochstätte (damals Säumarkt) parallel, zur Kirchgasse, wo am (alten) Nonnenhofe das (alte) Mainzer Thor stand, von da der Flucht der heutigen Mauergasse entlang, nach dem Unteren Stadtthore. Nur auf der Strecke von diesem bis zum Stümper hinter der Kirche bildete auch jetzt noch die alte (innere) Mauer die Stadtgrenze. Die Stadtmauer war mit Türmen und Bastionen versehen. Die Thore waren meist doppelte; einige hatten einen festungsartigen Aufbau und ein Wachthaus nebenan. Vor den Mauern befanden sich, an den Thoren und bei

einzelnen Bastionen überbrückt, breite Wassergräben, Weiher genannt, und, diesen zum Schutze vorgelagert, Dämme. Mit Otto zählen wir im Mittelalter rund um die Stadt zwölf Weiher. Von Türmen wird ausser dem Stümper noch einer am alten Hospital erwähnt.

Diese alte Befestigung ging in den Stürmen des grossen Krieges zugrunde. Fürst Georg August begann deshalb um 1690 die Erneuerung der Umwallung. Er legte an der Mündung der Neugasse (am Accisegebäude) das neue Mainzer Thor an und schloss das alte an der Kirchgasse, restaurierte die übrigen und rückte das Sonnenberger etwas hinaus. Gleichzeitig wurden die Mauern wiederhergestellt. Auf der Nordwestseite der Stadt wurde die Mauer um den alten Kirchhof herum, den Hirschgraben entlang, dann hinter der Saalgasse her zum alten Hospital geführt. Diese Befestigung blieb bis 1806; da begann man sie niederzulegen. Weiher und Dämme gingen im vorigen Jahrhundert ein bis auf den Warmen Weiher und den Warmen Damm, welch ersterer erst 1806 verschwand.

Strassen und Plätze der älteren Stadt waren nur wenige vorhanden. In der Altstadt gab es nur eine Strasse und einen Platz: die Marktstrasse, die vom Oberen Thore (Uhrturm) nach dem Unteren Thore an dem Marktplatze vorüberführte. Im Flecken lagen die Kirchgasse, die Metzger- und die Badgasse (Langgasse), Säumarkt (Hochstätte) und Michelsberg, im Sauerlande die fortgesetzte Langgasse, die Gold-, Mühl- und Häfnergasse. All das waren meist ungepflasterte, krumme Verbindungswege zwischen den planlos angehäuften Gehöften. Fürst Georg August brachte Ordnung in das Chaos, liess die Häuser in die Reihe rücken und die Lücken schliessen. Auch neue gerade Strassen entstanden (s. v.) durch ihn, die Nordseite der Mauergasse, die Neu-, Schul-, Weber- und Saalgasse; aus kleineren Reueln (ruelles, Gässchen) wurden die Ellenbogen-, Kirchhof- und Spiegelgasse. Diese siebzehn Strassen waren die einzigen des alten Wiesbaden. Als zweiter Platz kam der Kranzplatz hinzu. Auf dem Marktplatze befand sich seit 1566 (1753 erneuert) der Marktbrunnen. Ausserhalb der Stadt lagen der Faulbrunnen, der Faulweidenbrunnen und der Wiesenbrunnen; letztere beiden sind eingegangen.

Das Hauptgebäude der alten Stadt war der Fronhof, später die gräfliche Burg. Sie lag auf dem heutigen Marktplatze in Form eines Vierecks. Die Nordostseite lehnte sich an die Heidenmauer (vor der heutigen Schule) an, die Südwestseite kehrte sich der Mündung der Ellenbogengasse zu; westlich bildete der Graben (Grabenstrasse), östlich die Stadtmauer hinter der heutigen Kirche die Grenze. Das Frontgebäude am Markte war das Herrschaftshaus, die anderen Gebäude waren Wirtschafts- und Stallgebäude. Die Burg, wie sie uns im Mittelalter entgegentritt, mit starken Ringmauern, Türmen und Wassergräben, ist wahrscheinlich erst nach der Zerstörung von 1282, vielleicht von König Adolf, erbaut worden; es scheint auch, dass im fünfzehnten Jahrhunderte ein Umbau stattfand. Da seit dem folgenden Jahrhunderte die Residenz sich meist in Jdstein befand, so verfiel die Burg und wurde 1596 von Graf Johann Ludwig teilweise niedergelegt. Es entstand dafür das neue Schloss, dessen Hauptgebäude vor das der alten Burg gerückt wurde, Front nach der Ellenbogengasse, Durchgang nach der heutigen Burgstrasse. Das Schloss verlor den festungsartigen Charakter, und auch die Gräben fielen fort. Fürst Georg August liess 1694 einen neuen Stock aufbauen und das Ganze restaurieren. Seit 1744 dienten die Räume der Gebäude der fürstlichen Regierung und als Beamtenwohnungen. Das Schloss stand bis 1837 und teilweise noch später.

Stadtkirche war, wie erwähnt, die Kirche zu St. Mauritius, die auf den Grundmauern einer alten Basilika errichtet worden war, auf dem heutigen Mauritiusplatze. Der Haupteingang lag an der Kirchgasse. Der dritte Bau, im spätgotischen Stil, erfolgte 1488, und eine teilweise Vergrösserung seit 1717, (der Turm wurde erst 1768 fertig). Diese war aber ziemlich geschmacklos und wie es heisst, leichtfertig geschehen und erforderte ewige Verbesserungen. Die Kirche verbrannte 1850. Um sie herum war der älteste Kirchhof angelegt, wo sich auch die alte Dingstätte unter den Linden befand. Seit 1573 wurden die Armen auf dem Kirchhofe vor dem Heidnischen Thore beerdigt; Fürst Georg August verlegte 1690 den Bürgertotenhof dorthin, wobei die Heidenmauer

oberhalb des Heidnischen Thores links durchbrochen, der Kirchhof aber von der Stadtmauer eingeschlossen wurde. Anno 1753 erfolgte eine Erweiterung um den heutigen oberen Teil; 1832 wurde er geschlossen. Der Armenkirchhof befand sich seitdem beim Hospital. Ausser der Stadtkirche besass Wiesbaden im Mittelalter fünf Kapellen, deren Spuren aber sämtlich verschwunden sind. Die Michaelskapelle (Beinhaus) stand am Kirchhofe bei der Kirche, die Maria-Magdalena-Kapelle lag in der Burg, eine Liebfrauenkapelle im Hospital, die eine andere gleichen Namens auf dem Sande am Mühlbache (Mühlgasse); wo die Georgskapelle lag, ist unbekannt. Eine sechste vielleicht (auch Michaelskapelle?) lag auf dem Michelsberge. Anno 1791 erhielt die Stadt eine reformirte Kirche (steht noch auf dem Adler-Terrain) und 1800 eine katholische (im Rappen, s. v.)

Von den Gemeinen Bauten haben wir bereits gehört; die Lage der Schulen ist angegeben worden; das Brauhaus lag am Säumarkt (Hochstätte), das Backhaus in der späteren Sauerlandsschule, die Schmiede am Alten Mainzer Thore, das Badhaus gegenüber dem heutigen Gemeindebade (bis 1884), die Herberge war seit 1594 im Goldenen Löwen (Marktstrasse 13). Das Schlachthaus lag an der Grabenstrasse (Terrain des heutigen Bäckerbrunnens). Das Rathaus wurde, wie erwähnt, 1609 auf der Stelle des angekauften Hattsteiner Hofes an der Ellenbogengasse erbaut und 1725 und 1828 erneuert, aber leider derart, dass das letzte Mal die alten Erker und das Zierbalkenwerk entfernt wurden. Ums Jahr 1350 gründete Graf Gerlach von Nassau das Hospital, das in der Nordwestecke der Stadt auf dem Terrain des heutigen Kochbrunnenplatzes erbaut wurde; es hiess nach hl. Geist. Anno 1573 wurde ein neues Gebäude errichtet, das Sondersiechenhaus, und zum Hospital gezogen, wahrscheinlich auch dieses erneuert. Der grosse Krieg brachte auch hier Zerstörung. Fürst Georg August baute deshalb 1682 wieder ein neues Gebäude ohne Sondersiechenhaus, das 1732 ein neues Armenbad als Nachbargebäude erhielt; 1785 entstand ein vierter Neubau auf der Stelle des alten, der 1879 entfernt wurde. Das Armenbad war schon 1822 niedergelegt worden. Schliesslich ist noch das Waisenhaus zu erwähnen, 1723 vom Kircheninspektor Hellmund, einem grossen Wohlthäter der Stadt, im Sinne der hallisch-pietistischen Stiftungen begründet, (anstelle des heutigen Acciseamts und Leihhauses); es wurde 1804 aufgehoben. Als herrschaftliche Gebäude sind noch zu erwähnen die herrschaftliche Herberge zum Einhorn (1783 in Privatbesitz übergegangen), die herrschaftliche Münze, seit 1591 in einem Hause an der Marktstrasse (No. 15), aber nicht lange in Thätigkeit, später Wirthshaus, das Zuchthaus, 1768 erbaut, auf dem Michelsberge, seit 1810 Kriminal-, jetzt Polizeigefängnis. Als gräflich weilburgisches Besitztum ist bis ins vorige Jahrhundert der Weilburger Hof zu verzeichnen, ein grosses Hofgut, dessen Zugang von der Marktstrasse aus war, (zwischen No. 11 und 13) und das sich mit Scheunen und Gartenland am Graben entlang bis zum Schlachthause und zur Rückseite der Goldgasse zog.

Adelige Höfe lagen meist an der Kirchgasse und stiessen mit der Hinterseite an die Hochstätte. Es waren hier folgende: der Hof der Edeln von Wiesbaden, nach mannigfachem Besitzwechsel der Mährische Hof geheissen, (Kirchgasse 36, 38, 40) mit grossem Besitztum (Garten) vor der Stadtmauer nach der heutigen Schwalbacher Strasse zu; der Hof der von Carben (heute Kirchgasse 42?), der von Gravenrod und von Lindau. Auf dem Michelsberge lagen die Höfe der Machenheimer und Heymershausen; der Hattsteiner Hof lag (s. v.) auf der Stelle des (alten) Rathauses; der Hof der von Dudenhausen war der spätere (s. o.) Weilburger Hof, der der Hud von Sonnenberg befand sich beim Uhrturme, der von Langeln'sche (Koppensteinische) auf dem Terrain des (neuen) Rathauses, zuletzt im Besitze des Oberforstrats Dern (Dern'sches Terrain), von 1867—83 als Rathaus benutzt. Unbekannt ist die Lage der Höfe der von Biegen, von Waldeck und der Knebel von Katzenelnbogen. Kloster- und Stiftshöfe waren, der der Abtei Eberbach (Kirchgasse 44—48), der Nonnen von Tiefenthal (Kirchgasse 43, Storchnest, 1803 säkularisiert), des Karthäuser von Mainz, (später Langeln'sche, s. o.), des Sankt-Peter- und der Sankt-Viktor-Stifts zu Mainz auf dem Terrain der Neu- und Schulgasse (um 1700 bei Anlage dieser Strassen in ihrem Territorium beschnitten, damals aber

bloss noch aus Grundstücken ohne Gebäude bestehend), der des Kloster Altenmünster zu Mainz und der Abtei Bleidenstadt mit unbekannter Lage.

Die Quellen und Badhäuser von heute sind von alters her meist die nämlichen geblieben; andere sind eingegangen. Die berühmteste Quelle war der Kochbrunnen, dann folgen die Quellen des Schützenhofs und des Adlers, der Bäcker- und der Brühbrunnen (früher in der Kleinen Webergasse). Seit dem sechzehnten Jahrhunderte begegnen uns folgende Badhäuser: um den Kochbrunnen das Armenbad (im Hospital, eingegangen), der Weisse Löwe (Römerbad), die Glocke (Weisses Ross), der Weisse Schwan, der Salm (eingegangen), die Blume (Europäischer Hof), die Rose, der Engel, die Linde, das Horn, der Rote Schild und der Mann (alle vier eingegangen), am Kranzplatze der Rindsfuss (Englischer Hof), der Spiegel und der Schwarze Bock; ferner: Adler, Goldner Brunnen, Goldne Kette, Goldne Krone, Bär, Schützenhof, (adliger Besitz der von Dinheim, dann der Schütz von Holzhausen, heute städtisch), Stern, Reichsapfel (beide eingegangen), Zwei Böcke, Halber Mond (eingegangen), Weisse Lilien, Goldnes Kreuz, Rebhuhn (Pariser Hof), Sonnenberg (eingegangen). Neuere Badhäuser sind: der Nassauer Hof, die Vier Jahreszeiten, der Kölnische Hof, der Rhein-stein, jetzt Savoy-Hotel, das Goldne Ross, das Kaiserbad.

Durch die Stadt zieht eine Anzahl von Bächen, jetzt zu Kanalisationszwecken (als Schwemmgewässer) verwandt und überwölbt, früher offen. Sie vereinigen sich sämtlich auf dem Warmen Damme in der Nähe der englischen Kirche und bilden von da ab den zum Rheine gehenden Salzbach. Es sind: der Rambach aus dem Sonnenberger Thale, der Schwarzbach aus dem Nerothale, der Dendelbach aus dem Adamsthale, der Druderbach aus dem Wellritzthale und dem Warme Bach aus der Stadt kommend, welch letzterer die warmen Abwässer mit sich führt. An diesen Bächen lagen oder liegen heute noch eine Anzahl von Mühlen, die zum Teil von Fürst Georg August konzidiert wurden: am Rambache die Dietenmühle, am Schwarzbache die Lohmühle (h. Beausite) und Firselmühle (1715), am Dendelbache die Walkmühle, Junkermühle, Steinermühle, Erkelmühle (1719), Pfaffenmühle, Kimpelmühle (1692, heute Metzgergasse 22), Herrnmühle (h. Herrnmühlgasse 11), Pletzmühle, am Druderbache die Klostermühle (1700) und die Wellritzmühle (1712), am Salzbach endlich die Neummühle (1694), Steinmühle (1704), Kupfermühle, Spitalmühle (Spelzmühle), Hammermühle.

Die nächste Umgebung der Stadt war Feld-, Garten- und Wieseland; die Weinberge befanden sich meist, wie erwähnt, an den Hügelgehängen. Die Gärten lagen nahe der Stadtmauer, die Wiesen in den Niederungen der Bäche, besonders „auf der Salz“, die Aecker weiter hinaus. Das Ackerland war in Winter-, Sommer- und Brachfeld eingeteilt, es zerfiel in Gewanne. Von Norden und Westen her, rückte der Wald dicht an die Stadt heran, hier bis in die durch den breiten und seichten Druderbach versumpfte Gegend der Wilderatis (Waldriz, Wellritz), wo er erst zu Anfang des vorigen Jahrhunderts stark gelichtet und über Clarenthal zurückgedrängt wurde. Die herrschaftlichen Aecker lagen unmittelbar vor der Stadt im heutigen Südend, gebunden, d. h. ungetrennt, und von einer Hecke umzogen (Beunde, Bain). Man unterschied das Hollerbornfeld im Westen, das Hengert- oder Heimgartenfeld (nach dem Heimgarten, einem mit Bäumen besetzten Platze zur Erholung und Belastigung der Bürger benannt), in der Mitte, und das Weidenbornfeld im Osten. Dazu kam im Osten der Hainer, ein mit Niederwald und Gestrüpp bestandener Distrikt, zwischen den heutigen Ostend-Anlagen und der Frankfurterstrasse, im Westen die Wilderatis, das genannte Sumpfland. Beide wurden zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts gerodet, bez. urbar gemacht. Auch gingen in den Besitz der Bürgerschaft die Gemarkungen der im fünfzehnten (?) Jahrhunderte ausgegangen kleinen Dörfer Uffhoben (Distrikt Ueberhoben) und Rode (Distrikt Rödern) über.

Die Besitzungen in der Gemarkung wurden geschützt durch den sogenannten Landgraben. Es war dies ein breiter und tiefer, mit Buschwerk (Gebüsch) besetzter Graben, der an den Strassenübergängen überbrückt war. Spuren des Landgrabens finden sich noch zwischen Dotzheim und der Wellritzmühle und vor der Adolphshöhe. — —

Wir empfehlen unsere **Adressbuchsammlung** (ca. 50 Bände) zur gefl. Benützung.
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Es bleibt nun noch übrig, einen Blick in die neueste Zeit zu werfen.

Die Geschichte Wiesbadens seit 1806, wo es Hauptstadt des Südtails und seit 1816, wo es solche von ganz Nassau wurde, ist nicht mehr vorzugsweise politisch. Anno 1813 erlebte es die Besetzung durch die Schlesische Armee und seine freie Existenz war eine Zeit lang mit der von ganz Nassau insofern gefährdet, als schon damals Preussen an eine Annexion dachte. Diese erfolgte indess nicht. Vielmehr regierten die drei Herzoge Friedrich, Wilhelm und Adolf in segensreicher Weise noch über fünfzig Jahre. Unter ihnen hob sich Wiesbaden von einer Bevölkerungszahl von 4000 auf eine solche von 26000. Dabei nahm die Kurindustrie, unterstützt durch die vereinten Bemühungen der Herrschaft und der Bürgerschaft, einen mächtigen Aufschwung. Nach dem deutschen Kriege von 1866 wurde Wiesbaden mit dem gesamten Herzogtum Nassau Preussen einverleibt.

Die Stadtverwaltungsbehörde wurde durch die nassauische Gemeindeordnung von 1816 neu organisirt; die richterliche Befugnis verlor sie, nur die Handhabung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten behielt sie unter dem von der Staatsbehörde gesetzten Schultheissen. Das Revolutionsjahr 1848, das in Wiesbaden ziemlich ruhig verfloss, hatte die neue Gemeindeordnung von 1854 im Gefolge, die die Selbstverwaltung ganz in die Hände d s von den Bürgern gewählten Bürgermeisters, Gemeinderats (Magistrats) und Feldgerichts legte. Die Städteordnung von 1891 hat darin mancherlei geändert, besonders das Bürgerrecht für jeden Preussen, der ein Jahr in der Stadt wohnt und mindestens vier Mark Staatssteuer zahlt, festgesetzt.

Ueber die Stadthaushalts- und Steuerverhältnisse weiter hinten.

Die Bevölkerungszahl und ihr Steigen ersehen wir übersichtlich aus folgender Tabelle. Es hatte Wiesbaden Einwohner:

1807:	3071	1830:	8059	1860:	18804	1890:	64670
1815:	4303	1840:	11975	1870:	34000	1895:	74122
1820:	5516	1850:	13992	1880:	50238	1900:	86074

Das Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 lautete: 86111 ortsanwesende Personen, darunter 38553 männliche und 47558 weibliche.

Eine vergleichende Tabelle der letzten sieben Volkszählungen zeigt das Anwachsen der Stadt innerhalb dreissig Jahren:

1. Dezember	1871:	35450	Personen, darunter männliche	16510,	weibliche	18910		
1.	"	1875:	43674	"	"	20111,	"	23563
1.	"	1880:	50238	"	"	22377,	"	27861
1.	"	1885:	55454	"	"	24864,	"	30590
1.	"	1890:	64670	"	"	28964,	"	35706
1.	"	1895:	74122	"	"	32971,	"	41151
1.	"	1900:	86111	"	"	38553,	"	47558

Der absolute Zuwachs betrug also von 1871—75 im ganzen 8224, von 1875—80 im ganzen 6564, von 1880—85 im ganzen 5216, von 1885—90 im ganzen 9216, von 1890—95 im ganzen 9452, von 1895—1900 im ganzen 11930. Der durchschnittliche Jahreszuwachs machte aus von 1871—75 im ganzen 1645, von 1875—80 im ganzen 1313, von 1880—85 im ganzen 1043, von 1885—90 im ganzen 1843, von 1890—95 im ganzen 1890, von 1895—1900 im ganzen 2386. der absolute Zuwachs in den letzten dreissig Jahren beträgt zusammen 50624, der durchschnittliche jährliche in dieser Zeit 1687 Personen. Der Ueberschuss der weiblichen Bevölkerung über die männliche stellt sich für 1871—75 auf 2430, für 1875—80 auf 3452, für 1880—85 auf 5484, für 1885—90 auf 6742, für 1890—95 auf 8180, für 1895—1900 auf 8908, oder entsprechend in Prozenten zur weiblichen Bevölkerung am Zähltag des betreffenden Jahres auf 12,8, 14,6, 19,7, 18,7, 18,9, 19,9, 18,9.

Die Beschäftigung der Bürger ist annähernd dieselbe geblieben; der Ackerbau ist mehr und mehr zurückgegangen, dafür hat sich die Kurindustrie bedeutend gehoben und ist in den Vordergrund des Interesses gerückt. Geräuschvoller und gesundheitsschädlicher Industriebetrieb wird der Stadt ferngehalten.

Sehr günstig wirkten auf den Wohlstand der Bevölkerung die Bemühungen, die man bei der seit Erbauung des Kurhauses 1808—10 zunehmenden Fremdenfrequenz seit etwa 1820 auf grössere Nutzbarmachung der Thermalquellen verwandte, die damals in 24 Stunden 80 092 584 Kubikfuss Wasser spendeten, während der Bedarf für die vorhandenen Bäder nur 32 720 130 Kubikfuss erforderte. Die Vermehrung und Verbesserung der Badeanstalten, die Eröffnung der Trinkkur am Kochbrunnen, 1822, der in der Minute 18697 Kubikfuss liefert, die neuen Anlagen, die Einführung der Gasbeleuchtung, 1848, und die Veranstellungen zur Unterhaltung und Erheiterung der Kurgäste (altes Theater seit 1827, Hazardspiel, Lesesaal im Kurhaus, Bälle, Konzerte, Abendunterhaltungen daselbst, Feuerwerke, Gartenfeste, Rheinfahrten u. s. w.), all das veranlasste einen von Jahr zu Jahr sich erhöhenden Fremdenbesuch. Anno 1856 wurde eine Aktiengesellschaft zum Betriebe der Kuretablissemments gegründet, die 1859—60 die Gegend des Warmen Dammes in Uebereinstimmung mit der Herrschaft in Anlagen umwandelte. Sie erzielte trotz dieser und anderer namhafter Aufwendungen noch 1867 einen Reingewinn von 1263 540 Gulden, hauptsächlich aus den Eingängen des Spiels, und verteilte 1872 noch 73 Prozent Dividenden an ihre Teilhaber. Als das Institut der Spielbank mit dem Beginn von 1873 einging, glaubten daher manche, es werde der Kurindustrie ein schwerer Schlag zugefügt. Die Befürchtungen waren indes unbegründet; die Stadt nahm die Verwaltung der Kuretablissemments in die Hand und war rastlos bestrebt, sie auf der Höhe der zeitgemässen Anforderungen zu erhalten. Dank der Bemühungen der verdienstvollen Leiter des Kurwesens, Kurdirektor Ferdinand Heyl († 1897) und Otto von Ebmeyer, ist dieses stets fortgeschritten, ohne dass dabei dem Stadtsäckel laufende Lasten aufgeladen wurden. Dagegen hat das ausserordentliche Budget der Stadt durch nöthig gewordene Neubauten im Dienste der Kurindustrie manche erhebliche einmalige Aufwendungen machen müssen, und ebensolche stehen noch für die nächste Zeit (Kurhausneubau) bevor.

Die Ausdehnung der Stadt innerhalb dreier Menschenalter (1810—1900) ist geradezu riesig fortgeschritten. Da, wo früher Feld, Acker, Wiese und Weide war, dehnen sich jetzt ganze Stadtteile aus. Nach Süden und Westen zu streben sie in die Ebene hinein, im Norden und Nordosten klimmen sie die Vorhügel des Taunus hinan, und im Osten dehnt sich eine förmliche Gartenstadt aus.

Seit 1806 begann man allmählich mit der Erweiterung des mittelalterlichen Wiesbaden. Die alten Stadtmauern wurden niedergelegt, Türme und Thore verschwanden nach und nach im Laufe der folgenden beiden Jahrzehnte. Vor den Thoren des Südens eröffnete Herzog Friedrich August mit dem Bau der beiden herrschaftlichen Häuser (alte Gerichtsgebäude) die „Vorstadt“, die nach ihm benannte Friedrichstrasse. Bauplätze gab er kostenlos, gewährte Bauprämien und Steuernachlass. Bald entwickelte sich im Nordwesten eine zweite Vorstadt (1808) durch die Anlegung der Hospitalgasse (Nerostrasse). Dann entstand 1812 die Allee, später Wilhelmstrasse für grössere Bauten. Auf der Westseite der Stadt wurde der Wilhelmstrasse entsprechend und ihr parallel, die Schwalbacher Strasse angelegt, 1818 im Nordwesten die Taunusstrasse, 1818—28 im Süden die Luisenstrasse und 1826 begann die Bebauung des Röderbergs durch meist „kleinere Leute“ mit einfachen einstöckigen Bauten. Als hierauf gegen Ende der Regierung des Herzogs Wilhelm die Rheinstrasse von der Wilhelm- bis zur Schwalbacher Strasse auf der Nordseite bebaut war, hatte die Stadt um 1838 die charakteristische Fünfeckform erhalten, welche, die Altstadt umfassend, ihr Kern bis in die neueste Zeit geblieben ist. Beim Tode Herzog Wilhelms, 1839 zählte Wiesbaden ca. 11000 Einwohner.

Herzog Adolf liess alsbald an den fünf breiten, die Stadt umziehenden Strassen Terrain für Landhäuser abstecken und gegen Ende der fünfziger Jahre neue Baugartiere jenseits dieser eröffnen. Damals begann die Bebauung des Wellritzhales, des oberen Heidenbergs (Kastellgegend), des „grünen Viertels“ im Osten der Stadt, des Terrains westlich der unteren Schwalbacher und südlich der Rheinstrasse und der Platter Strasse; 1856 war die Adolfsallee nach Biebrich angelegt worden. Es ist also eine falsche Auffassung, wenn gesagt wird, erst seit der preussischen Herrschaft habe Wiesbadens grossartige Aus-

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w., empfehlen in eleganter Ausführung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

dehnung begonnen; letztere wäre aus sich selbst dennoch gekommen. Zu Anfang der siebziger Jahre erweiterte sich besonders der Westen und Süden der Stadt, dann trat eine ruhigere Zeit ein, bis zu Anfang der neunziger Jahre wiederum, diesmal eine allseitige stärkere Erweiterung begann, die noch an dauert und durch den Bahnhofneubau noch erhebliche Steigerung finden wird.

Um dem geneigten Leser einen interessanten Ueberblick über die Entstehungszeit und -folge der wichtigsten öffentlichen Bauten und Anlagen Wiesbadens zu geben, fügen wir zum Schlusse folgende Tabelle an (1805—1900).

1805-06 Gerichtsgebäude (alte herrschaftliche Häuser) an der Friedrichstrasse.	1875 Vorschussgebäude a. Schillerplatze.
1808-10 Kurhaus.	1877 Neuer Friedhof a. d. Platterstrasse.
1813-17 Schlösschen (Museumsgebäude).	1877-79 Evangelische Bergkirche.
1816-17 Friedrichschule (am Markte).	1877-79 Schulen an der Rheinstrasse u. Bleichstrasse.
1817-19 Infanteriekaserne.	1877-79 u. 1889-90 Neues Krankenhaus.
1825-26 Alte (nördliche) Kolonnade.	1879-80 Staatsarchiv.
1826-27 Altes Theater.	1880-81 u. 1889-90 Gewerbeschule.
1832-29 Artilleriekaserne und Militär-Hospital.	1881, 1887, 1898 u. f. Gebäude a. d. Neroberg.
8934-31 Pädagogium u. Münze, (Human- und Real-Gymnasium).	1882-83 Höhere Mädchenschule an der Stiftstrasse.
1829 Alter Friedhof a. d. Platterstrasse.	1882-84 u. 97-1900 Schlachthaus u. Viehhof.
1839-40 Herzogl. (jetzt Königl.) Schloss.	1882-84 Schule an der Kastellstrasse.
2818342 Ministerial- (jetzt Regierungs-) Gebäude.	1883-87 Neues Rathaus.
1838-34 Neue (südliche) Kolonnade.	1884-85 Neues Gemeindebad.
1838-3e Taunusbahnhof.	1886 u. ff. Kanalisationsanlage.
1841-48 Palais Pauline.	1888-90 Neue Trinkhalle.
1842-47 Schule an der Lehrstrasse.	1889 Drahtseilbahn auf den Neroberg.
1845-4 9 Katholische Hauptkirche (Türme 186-66).	1889-90 Dampfstrassenbahn Biebrich-Beausite.
1848 Gasbeleuchtung.	1891-92 u. 1895-98 Neue Gasanstalt.
1848-55 Griechische Kapelle.	1892-94 Evangelische Ringkirche.
1850 Hygieiagruppe a. d. Kranzplatz.	1893-94 Neues Theater.
1853-62 Evangelische Hauptkirche.	1893-95 Katholische Mariahilfkirche.
1854 Alte Trinkhalle.	1894 Kaiser - Wilhelm - Denkmal und Bodenstedt-Denkmal.
1859-60 Anlagen des Warmen Dammes.	1894-97 Neues Justizgebäude an der Gerichtsstrasse.
1860-61 Landesbank-Gebäude.	1896-98 Neue Kaserne a. d. Exerzierpl.
1862-63 Neueres Justizgebäude an der Friedrichstrasse.	1896 Elektrische Bahn nach den Eichen.
1862-63 Erste Schule a. d. Michelsberg.	1896-97 Schule am Blücherplatze.
1862-65 Anglikanische Kirche.	1897-98 Elektrizitätswerk.
1863-69 Synagoge.	1897 Anlagen im Nerothale.
1865 Waterloo-Denkmal auf dem Luisenplatze.	1897 Kaiser-Friedrich-Denkmal auf dem Kaiser Friedrich-Platz.
1866-68 Rheinbahnhof.	1898 Bismarck-Denkmal a. d. Wilhelmspl.
1867-68 Oberrealschule.	1898-1900 Höhere Mädchenschule am Schlossplatze.
1868-70 Zweite Schule a. d. Michelsberg.	1899-1900 Altkatholische Kirche.
1869-71 Wilhelmsheilanstalt.	1899 u. ff. Neue Bahnhofanlage.
1870 Wasserleitung.	Umwandlung der Strassenbahnen in elektrische und Ausdehnung des Bahnnetzes.
1873-74 Kriegerdenkmale im Nerothale, auf dem Exerzierplatze und auf dem Friedhöfe.	1900-1901 Accise-, Leihhaus-, u. Feuerwehr-Gebäude.
1875 Pferdebahn durch die Langgasse.	1900-1902 Neuer Marktplatz und Marktkeller.
1875 Gefängnisgebäude a. d. Albrechtstrasse.	

Die Steuerverhältnisse der Stadt.

Die Steuerordnung, betreffend die Gemeinde-Einkommensteuer zu Wiesbaden, vom 25. Februar 1895, bestimmt hauptsächlich folgendes:

Einkommensteuerepflichtig sind 1) die zu Wiesbaden ständig Wohnenden, 2) die länger als drei Monate daselbst Anwesenden, 3) diejenigen, welche nicht ansässig sind, aber dort Grundvermögen oder gewerbliche Anlagen haben, Handel und Gewerbe betreiben, oder an einer Unternehmung beteiligt sind, 4) Aktiengesellschaften, Genossenschaften etc., 5) der Staatsfiskus. — Nichtpreussen und Ausländer, die sowohl dauernd in der Stadt Wohnung oder nur Aufenthalt (nicht des Erwerbs halber) nehmen, sind ein Jahr steuerfrei. — Die Einkommensteuer wird in Form von gleichmässigen Zuschlägen zur Staatssteuer nach deren Veranlagung erhoben; die Höhe des Zuschlags bestimmt alljährlich die Gemeindevertretung (für 1902/1903 waren es 90 Prozent). Die Steuerpflicht beginnt mit einem Einkommen von mehr als 900 Mark. — Die Erhebung findet in dreimonatlichen Raten statt; die Hebungstage werden durch das amtliche Organ des Magistrats bekannt gegeben. Vorausbezahlungen des ganzen Jahresbetrags und einzelner Raten stehen frei. — Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen vier Wochen nach Empfang der Veranlagungsbenachrichtigung beim Magistrat schriftlich einzubringen. — Steuerpflichtige, die übergangen oder steuerfrei geblieben sind, ohne dass eine straffbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat, sind zur Entrichtung des Betrags verpflichtet; die Verpflichtung erstreckt sich auf drei Rechnungsjahre rückwärts.

Als Zuschlag zu den Realsteuern wurden $112\frac{1}{2}\%$ erhoben.

Die Gebäudesteuerveranlagung 1902 wies eine Gebäudezahl von 7590 auf. Von sämtlichen Gebäuden waren steuerfrei 585, darunter solche des Königl. Hauses 16, des Staates und der Gemeinde 91, für Unterrichtszwecke 46, für den Gottesdienst 10, für Geistliche 14, Armen- und Gefängnishäuser 50, Scheunen, Ställe etc. 358.

Der Gesamtanschlag der Einkommen- und Ergänzungssteuer in den zu beiden Steuerarten herangezogenen sechs Klassen betrug 2652574 Mark bei 26127 Censiten. Es wurde berechnet an Einkommensteuer pro Kopf in Klasse 1: 16,60 Mk.; in Klasse 2: 95,90 Mk.; in Klasse 3: 204,52 Mk.; in Klasse 4: 479,14 Mk.; in Klasse 5: 1700,15 Mk.; in Klasse 6: 7371,48 Mk. An Ergänzungssteuer pro 1902 wurde erhoben pro Kopf: in Klasse 1: 14,16 Mk.; in Klasse 2: 34,33 Mk.; in Klasse 3: 65,95 Mk.; in Klasse 4: 152,72 Mk.; in Klasse 5: 538,83 Mk.; in Klasse 6: 1667,53 Mk.

Fremdenführer.

Lage, Klima und Thermen von Wiesbaden.

Wohl keine andere Stadt von der Bedeutung Wiesbadens kann sich rühmen, von so herrlichen Naturschönheiten umgeben zu sein, wie unsere alte Bäderstadt. In einem Thalkessel gebettet und umgeben von den waldigen Ausläufern des Taunusgebirges, ist ihre Lage eine unvergleichliche, eine wahrhaft paradiesische zu nennen, was sie zu einem ersehnten Wanderziel für viele Tausende macht. Das Klima der Stadt ist ein, selbst im Winter, sehr gemässigt und es gehört zu den Seltenheiten, dass der Schnee längere Zeit liegen bleibt, während gerade die Sommermonate durch eine sehr mässige durch laue östliche Winde bewegte Wärme, sich auszeichnen. Jedoch nicht

allein Lage und Klima haben den Weltruf der Stadt begründet, der wesentlichste Faktor für ihre Anziehungskraft ist das Geschenk der Mutter Erde, welches sie den Bewohnern seit Jahrtausenden aus ihren Schoosse entgegenbringt: es ist die heilende Therme. Aus grosser Tiefe bricht sich die grösste der Quellen, der „Kochbrunnen“, in einer Wärme von 55° R. ihre siegreiche Bahn durch das mächtige Gestein, und gewaltige Dampfswolken entstehen dem mythenhaften Boden.

Die Thermen von Wiesbaden sind alkalische Kochsalzthermen und werden hauptsächlich gegen chronischen Catarrh des Magens und Darnes, gegen Gicht, Zuckerruhr, Rheumatismus, Nesselsucht, Ischias, Frauenkrankheiten etc., sowie gegen Erkrankungen der Brustorgane, des Halses und Kehlkopfes mit Erfolg angewendet.

Die jährliche Frequenz der Stadt seitens der Fremden beträgt ca. 130,000 Personen, incl. Passanten. Obschon einige Spezialführer durch die Stadt und ihre Umgebung naturgemäss dem Fremden Ausführlieheres bieten können, so halten wir es doch für geboten, unserem Adressbuche wenigstens die meist interessirenden Details zur notwendigen Orientirung beizugeben. Der Fremde zumal, der zum erstenmale seinen Aufenthalt in unserer Stadt nimmt — und nur für diesen ist ja dieser Führer bestimmt — wird es uns Dank wissen, ihm einen kurzen Leitfaden mit auf den Weg gegeben zu haben.

Hat man einen der drei Bahnhöfe Wiesbadens, welche dicht bei einander liegen, verlassen, so betreten wir die beiden schönsten Strassen der Stadt, die allegeschmückte Rhein-, und bei der Wanderung nach rechts die stattliche Wilhelmstrasse, welche einen Teil des Kurparkes umsäumt. Zahlreiche Hotels, Bad- und Privathäuser, in welch' letzteren auch meist Wohnungen und Zimmer an die Gäste vermietet werden, sowie reich ausgestattete Magazine mit allen möglichen Bedarfs- und Luxusgegenständen ziehen an unserem Auge vorüber. Das meiste Interesse für den Fremden, sowohl für denjenigen, welcher einer Kur wegen längere Zeit hier bleibt, als auch für den Passanten, wird in erster Linie das Kurhaus erregen. Wenn auch der Bau, welcher im Jahre 1810 errichtet wurde, aus der Ferne gesehen, einen wenig imposanten Eindruck macht, so präsentiert er sich doch in der Nähe durch die ihn stützenden 6 grossen und 24 kleineren jonischen Säulen als ein hervorragendes Denkmal deutscher Kunst im Anfange des vorigen Jahrhunderts. Wirkt „der Kursaal“ — wie der Eingeborene den ganzen Bau nennt — nun schon von Aussen günstig auf den Beschauer, so ist dies nicht minder bei den inneren Räumen der Fall. Der grosse Konzertsaal, dessen Gallerie von marmornen Riesensäulen getragen werden, der Konversations-, der sogenannte weisse und rote Saal, sowie die Lesesäle, sie alle zeichnen sich durch Reichtum und Geschmack in der Ausführung aus. Täglich finden in dem grossen Saale, bezw. im Sommer im Garten, zweimal Konzerte statt, um 4 und 8 Uhr, ausgeführt von einem 45 Mann starken vorzüglichen Orchester. Stets wechselnde Unterhaltungen mannigfaltigster Art, grosse Künstler-Konzerte, Maskenbälle, Vorlesungen berühmter Gelehrter etc. bieten dem Besucher seltene Genüsse im Winter, Gartenfeste, Feuerwerke, Luftballonfahrten etc. im Sommer. Im Uebrigen entspricht das Kurhaus den heutigen Verhältnissen und dem so enorm gewachsenen Verkehr Wiesbadens nicht mehr, weshalb die städtischen Collegien die Erbauung eines neuen Hauses beschlossen haben, welches nach Schluss der Sommer-Saison 1903 in Angriff genommen wird. Für die Dauer der Bauzeit des neuen Kurhauses ist ein Provisorium im Paulinenschlösschen eingerichtet.

Obschon die sogenannte Kurtaxe in Wiesbaden nicht obligatorisch ist, d. h. nicht von jedem Gaste verlangt werden kann, so ist doch zum Eintritt in das Kurhaus eine Karte erforderlich. Taxe derselben siehe Seite 757 dieses Anhangs.

Einer der prächtigsten neueren monumentalen Bauten Wiesbadens ist das am 16. Oktober 1894 in Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers und Königs eröffnete Königl. Theater. Intendant dieses Kunstinstituts ist der Königl. Kammerherr Herr Georg von Hülsen. Derselbe hat es verstanden, das von ihm geleitete Theater in kurzer Zeit mit in die erste Reihe der deutschen Bühnen zu stellen. Se. Majestät der Kaiser und König hat dem

Theater seine besondere Gunst zugewendet und dies schon durch häufigen Besuch desselben, öfters auch in Begleitung Ihrer Majestät der Kaiserin, dokumentirt.

Ausser den Veranstaltungen im Kurhause und im Königl. Theater bieten auch noch die Vorstellungen in dem von Herrn Direktor Dr. Rauch geleiteten Residenz-Theater, sowie zwei Spezialitäten-Bühnen den Fremden und Einheimischen eine stete Abwechslung. Von Denkmälern und sonstigen Sehenswürdigkeiten der Wissenschaft und Kunst nennen wir das kunsthistorische und Altertums-Museum in der Wilhelmstrasse, das Königliche Schloss auf dem Schlossplatze, (Besichtigung durch den Kastellan), die Griechische Kapelle am Abhang des Neroberges, die fünf Kirchen und eine hübsche Synagoge, das Kriegerdenkmal im Nerothal, das Denkmal der bei Waterloo gefallenen Nassauer Soldaten auf dem Luisenplatze, das Bodenstein-Denkmal, die im Jahre 1894 bezw. 1897 in Anwesenheit Kaiser Wilhelm's II. enthüllten Denkmäler Kaiser Wilhelm's I. und Kaiser Friedrich's III., das 1898 enthüllte Bismarck-Denkmal, die 1900 bezogene Höhere Mädchenschule am Schlossplatze, die neuen Kochbrunnenanlagen, die neuen Anlagen im Nerothal, das neue Rathaus, den Ratskeller mit seinen schönen Gemälden u. A.

Was der Stadt etwa sonst an Sehenswürdigkeiten abgeht, wird durch die herrliche Umgebung hundertfach ersetzt. Prachtvolle, von guten Wegen durchkreuzte Laubholzwälder ziehen sich fast dicht hinter den Häuservierteln hin und spenden dem Wanderer eine erquickende Luft und kühlenden Schatten. Ein Blick von den Höhen des Neroberges wirkt so bezaubernd auf den Beschauer, dass es ihn immer wieder an diesen herrlichen Punkt hinzieht. Zu den Füßen liegt das Häusermeer der Stadt, in der Ferne senkt sich der blaue Himmelsdom auf die belaubten Höhen des Taunus und einem breiten Silberbände gleich durchzieht der sagenhafte Rhein die gesegneten Gefilde — ein wahrhaft entzückendes Bild!

Ein nicht minder schönes Panorama bietet die obere Bierstadterstrasse, wo der Taunus, das Sonnenbergerthal und die Villen und Thürme Wiesbadens das Auge erfreuen.

Plätze der Umgebung ausser dem Neroberg, wie die Leichtweishöhle, die Eichen, die Platte, die Fischzuchtanstalt, Fasanerie, Chausseehaus-Taunusblick, das Waldhäuschen im Adamsthal etc. bilden das Wanderziel vieler Tausende während des Sommers.

Der Aufenthalt in Wiesbaden ist für Jeden, welcher die Gaben der Kunst und Natur neben einem angenehmen Leben geniessen will, zu empfehlen und aus diesem Grunde ist es auch das Eldorado der wohlhabenden Klasse geworden.

Wiesbaden ist der Friedenshafen, in welchem das Schiff des Staatsmannes, des verdienten Militärs, des Industriellen etc. hinsteuert, um hier den Insassen abzusetzen und ihn die Früchte seiner Thaten und seines Fleisses geniessen zu lassen.

Preise der Plätze im Königl. Theater.

		Gewöhnl. Preise Mk.	Hohe Preise Mk.
1	Platz Fremdenloge im I. Rang . . .	10.—	14.—
1	„ Mittelloge „ I. „ . . .	9.—	12.—
1	„ Seitenloge „ I. „ . . .	7.50	10.—
1	„ I. Ranggalerie	6.50	9.—
1	„ Orchestersessel	6.50	9.—
1	„ I. Parquett (1.—12. Reihe) . .	5.50	7.—
1	„ Parterre	3.—	4.—
1	„ II. Ranggalerie (1. Reihe . . .	4.50	6.—
1	„ II. Ranggalerie 2. 3. 4. und 5. Reihe Mitte	3.—	4.—
1	„ II. Rangg. (3.—5 Reihe Seite) .	2.25	3.—
1	„ III. Rangg. (1. u. 2. Rh. Mitte). .	2.25	3.—
1	„ III. Rangg. 2. Reihe Seite, und 3. und 4. Reihe.	1.50	2.—
1	„ Amphitheater	1.—	1.40

Die Garderobegebühr beträgt für die Besucher des Parterre, des I. und II. Ranges 30 Pf., für diejenigen des III. Ranges und des Amphitheaters 20 Pf. pro Person. Billetverkauf von 11—1 Uhr und 1 St. vor Beginn der Vorstellung. In der Zwischenzeit im Reisebüro Schottenfels, Theater-Colonnade Bestellungen für Billets sind derart zu bewirken, dass gewöhnliche Postkarten mit Angabe der gewünschten Plätze in den am Fenster der Billetkasse (Colonnade) befindlichen Einwurf zu legen sind. Die Vorderseite dieser Postkarte ist mit der genauen Adresse des Bestellers zu versehen und gelangt erstere durch die Post an denselben mit einem Vermerk der Billetkasse, ob die Bestellung berücksichtigt werden konnte oder nicht, zurück. — Diese Postkarten können auch in ein an die Billetkasse des Königl. Theaters adressirtes, mit einer Freimarke versehenes Couvert gelegt und einem beliebigen Postbriefkasten übergeben werden, jedoch so zeitig, dass dieselben am Tage vor der Vorstellung bis Mittags 1 Uhr in den Besitz der Billetkasse gelangen. — Die zugesicherten Billets werden am Tage der Vorstellung von Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ —10 $\frac{1}{2}$ Uhr bei Rückgabe der mit Zusage versehenen Karte gegen Zahlung des Preises und einer Bestellgebühr von 30 Pf. für jedes Billet an der Billetkasse verabfolgt. Auswärtige Besteller können die betreffenden Billets auf Wunsch erst an der Abendkasse des Vorstellungstages in Empfang nehmen. Karten zu Vorbestellungen sind unentgeltlich an der Billetkasse und bei allen grösseren Buchhandlungen zu beziehen. — Die Damen werden höflichst gebeten, auf allen Plätzen im Zuschauerraume ohne Hüte erscheinen zu wollen.

Preise der Plätze im Residenz-Theater.

1 ganze Prosceniumsloge .	Mk. 16.—	Sperrsitz, 1. bis 10. Reihe .	Mk. 3.—
Fremdenloge	„ 5.—	Sperrsitz, 11 bis 14. Reihe .	„ 2.—
I. Rang-Loge	„ 4.—	Balkon (nummerirt) . . .	„ 1.—

Abonnementkarten: Loge: 50 Stück Mk. 142.—; I. Sperrsitz: 50 Stück: Mk. 87.50; II. Sperrsitz: 50 Stück Mk. 65.—; Balkon: 50 Stück Mk. 32.50.

Dutzendbillets: Loge: Mk. 36.—; I. Sperrsitz: Mk. 24.—; II. Sperrsitz: Mk. 18.—; Balkon: Mk. 9.—.

Preise der Abonnements- und Eintrittskarten für das Kurhaus (Kurtaxe).

- I. Jahreskarte für Fremde, gültig für 12 Monate: 1 Person 30 Mk., jede weitere Person 10 Mk.
 - II. Saisonkarte, gültig f. 6 Wochen: 1 Person 15 Mk., jede weitere Person 5 Mk.
 - III. Abonnementskarte für Einwohner Wiesbadens, gültig vom Tage der Lösung bis Jahresschluss: 1 Person 20 Mk., jede weitere Person 5 Mk.
 - IV. Tageskarte, gültig für den Tag an welchem sie gelöst wird: 1 Person 1 Mk.
- Die Karten von I—III sind Familienkarten, und gelten als zur Familie gehörig: die Ehegatten, minderjährige Söhne und unverheiratete Töchter.
- Der Eintrittspreis für **Künstler-Concerte** beträgt gewöhnlich 5, 4, 2¹/₂ und 2 Mk..
(Auch Abonnement auf den ganzen Cyclus von ca. 12 Concerten.)

Preise für Trinkkarten etc. am Kochbrunnen.

Zum Trinken des Kochbrunnen-Wassers dürfen aus sanitären Gründen nur eigene Gläser benutzt werden.

Gläser sind am Kochbrunnen käuflich zu haben. Für Bedienung, sowie Aufbewahrung der Gläser sind an der Kasse Brunnenkarten zu lösen.

Eine Karte für 12 Monate kostet 5 Mk.

" " " 3 " " " 3 "

Passanten werden bis zu viermaligem Besuche kostenlos bedient, haben aber für leihweise Benützung eines Glases 10 Pfg. zu entrichten.

Zum Besuche der Früh-Concerte am Kochbrunnen berechtigen die Curhaus-Saison-Karten zu 6 Wochen oder Jahres-Fremden-Karten,

1 Tages-Karte kostet Mk. —50

10 " " " 3.—

20 " " " 5.—

Tarif für die Gepäckträger auf den Stationen der Königl. Staatsbahnen in der Stadt Wiesbaden.

In dem Tarif für die Dienstleistungen der Gepäckträger treten an Stelle der seitherigen Sätze vom 1. August 1900 ab bei der Tarifstelle unter A 3 folgende Sätze:

A 3 auf Station Wiesbaden:

- a) für die Be'örderung des Gepäcks aus den Wohnungen der Reisenden innerhalb des Stationsortes nach den Bahnhöfen und umgekehrt:

bei Gepäck bis zu 10 kg	—	Mk. 30	Pfg.
bei Gepäck von über 10 kg bis zu 50 kg	—	" 60	"
bei Gepäck von über 50 kg bis zu 100 kg	1	" —	"
bei Gepäck von über 100 kg hinaus für jede angefangenen 50 kg ausserdem mehr	—	" 20	"
- b) für die Beförderung des Gepäcks von einem Bahnhofe nach einem anderen:

für 1 Gepäckstück	—	" 20	"
für 2 bis einschl. 5 Gepäckstücke	—	" 35	"
für jedes weitere Stück mehr	—	" 10	"

Wiesbaden, den 7. Juli 1900.

Königliche Eisenbahn-Verkehrs-Inspektion.

Auszug

aus dem Tarif nach überseeischen Ländern
der Spedition-Abteilung I
der Firma



Grossrussisch-Hofspediteur
L. Rettenmayer
Wiesbaden



B. Fracht-Raten für kleine Sendungen. Normalgut.

1. Afrika.

Dar es Salaam	30 Kilo Mk.	24.50
Pretoria und Johannesburg	6 " "	19.30
Kamerun	30 " "	21.—
Khartum	9 " "	24.80
Kimberley	2 " "	6.30

2. Amerika.

Dawson City, Klondyke	5 " "	31.30
(Nur wenn der Yukon schiffbar ist).		
Havana, Cuba	20 " "	22.—
Martinique, W.-Indies	36 " "	28.50
Omaha, U. S. A.	9 " "	17.60
Santa Barbara, Mex.	20 " "	42.—
Winnipeg, Can.	3 " "	8.—

3. Asien.

Bombay	20 " "	17.25
Borneo	20 " "	21.—
Kiautschau	26 " "	35.50
Bushir	18 " "	22.20
Tientsien	40 " "	40.—
Yokohama	27 " "	18.—

4. Australien.

Auckland	10 " "	13.10
Fremantle	15 " "	21.20
Lyttelton	30 " "	30.75
Melbourne	40 " "	26.30
Sydney	20 " "	20.40
Wellington	50 " "	42.60

Für Juwelen, Pretiosen, Gemälde und andere Wertsachen, sowie sperrige etc. Güter gelten besondere Tarife und Bedingungen.

Rechnungsbeträge können meistens vom Empfänger eingezogen werden nach dem C.-O.-D.-System.

Billige Durchfrachten nach allen Plätzen der Welt auf Anfrage. — Bedeutend ermässigte Frachtsätze für grössere und Massen-Transporte.

Für alle Transporte gelten die Transport-Bedingungen der Firma vom 1. März 1902 und diejenigen der beteiligten Transport-Anstalten.

Tarif des Wiesbadener Möbelheim

Inhaber: L. Rettenmayer, Grossf. Russ. Hofspediteur.

I. Wohnungs-Einrichtungen.

a) Ein- und Auspacken.

a) Ein- und Auspacken.					Mk.	
1	Packmeister	in der Stadt	pro Tag			6.—
1	"	auswärts	" "	excl. Eisenbahnfahrgeld	"	10.—
1	Gehülfe	in der Stadt	" "		"	4.50
1	"	auswärts	" "		"	8.50

b) Packmaterial

b) Packmaterial
wird nach besonderer Preisliste zu billigsten Tagespreisen geliefert.

c) Transport nach dem Möbelheim.

e) Transport nach dem Mobelmehm.		Mk.	6.— bis 10.—
1	einsp. Federrolle (3,50 m lang) incl. Träger	"	12.— bis 18.—
1	zweisp. " (5 m lang)	"	20.—
1	kleiner gepolsterter Möbelwagen (5 m lang) incl. Träger	"	22.50
1	grosser " (6 m lang) " "	"	22.50
1	Gardinenmöbelwagen (7 m lang)	"	30.—
1	8 m langer Bahnmöbelwagen (von auswärts kommend)	"	36.—
1	18 " Eisenbahngüterwaggon " " "	"	36.—

18 ☐ m Eisenbahngüterwaggon " " " " " 30.—
während der Umzugszeit 14 Tage vor und 8 Tage nach dem 1. April und
1. October) erhöhen sich die Preise der pos. a u. c um ca. 10 bis 20%.

d) Lagergeld

[illegible]

Bei kleineren Parthien gilt als Mindestlagergeld die Hälfte dieser Sätze. Unter einem Monat wird nicht gerechnet und erhöhen sich bei nur einmonatlichem Lagern die Sätze um 25%.

e) Nebengebühren.

e) Nebengebühren.

Aufnahme, Bezettelung und Lagerscheinerteilung pro 50 Collis Mk. 0.50 (minimal)	
Arbeitslohn für Arbeitsleistung während der Lagerung (Heraus- suchen einz. Colli, Klopfen, Einkampfern etc.) pro Mann und Stunde	0.50

Feuerversicherung

Feuerversicherung
pro 1000 Mk. declarirte Summe pro Monat „ 0.25

II. Einzelne Privatgüter und Reisegepäck.

Pro Collo, im Gewicht bis 50 kg 75 kg 100 kg

	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>
Lagergeld pro angefangener Monat	—	75	1	—	1	25
Abholen aus der Stadt	—	50	—	75	1	—
Lagermässig signiren	—	20	—	20	—	20
Verschnüren (Kreuzschnur)	—	50	—	60	—	70
Verschnüren und mit Plomben versehen	—	70	—	80	—	90
Feuer-Assekuranz (p. Monat, Collo und 200 Mk. = 10 Pfg., Min. 25 Pfg. obligat.)	—	—	—	—	—	—
Ablieferung in die Stadt oder an die Bahn	—	50	—	75	1	—

Bei Spedition nach Auswärts:

Bei Spedition nach Auswärts:
Frachtbriefe, Zoll-Declaration, Statistik und Transport-Assekuranz extra.

Ueber jede Einlagerung wird Lagerschein erteilt.

Die Transporte und Einlagerungen erfolgen auf Grund der Transport- resp. Lagerbedingungen der Firma vom 1. 3. 1902.

Wir empfehlen unsere **Adressbuchsammlung** (ca. 50 Bände) zur gefl. Benützung.
Carl Schnegelperger & Cie., Marktstrasse 26.

I. Stadt-Umzüge in Wiesbaden

Tarif der Firma L. Rettenmayer, Grossf. russ. Hofspediteur, 21 Rheinstrasse.

Zeit.	pro einsp. Möbelwagen von 4 m Länge	pro Möbelwagen von 5 m Länge	pro Möbelwagen von 6 m Länge	pro Gardinenwagen von 7 m Länge	pro offene einspänn. Federrolle	pro offene zwelfspänn. Federrolle
ausser der Umziehzeit	M. 18.—	M. 20.—	M. 22.50	M. 22.50	M. 10.—	M. 15.—
vom 15. März resp. September bis 24. „ „ „	M. 20.—	M. 22.—	M. 24.—	M. 24.—	M. 11.—	M. 16.—
vom 25. März resp. September bis 24. „ „ „	M. 21.—	M. 23.—	M. 25.—	M. 25.—	M. 11.50	M. 17.—
vom 28. „ „ „ bis 4. „ „ „	M. 22.—	M. 24.—	M. 27.50	M. 27.50	M. 12.—	M. 18.—
vom 5. April resp. October bis 9. „ „ „	M. 20.—	M. 22.—	M. 24.—	M. 24.—	M. 11.—	M. 16.—

Vorstehende Preise gelten für Umzüge mittlerer Entfernung bis zu 3 Treppen Höhe. Bei grösseren Entfernungen, schwierigen bergigen Terrains, höherer Treppenzahl, entsprechender Zuschlag.

Ein- und Auspacken von Glas, Porzellan etc. ist bei obigen Preisen nicht eingeschlossen. Packer für diesen Zweck werden mit M. 6.— pro Tag berechnet (vom 15. März resp. Sept. bis 9. April resp. Oct. à Mk. 7.50).

Geldschränke über 6 Ctr. schwer werden mit Mk. 1.50 bis Mk. 2.— pro Centner berechnet. Leihen von Packkisten und Packkörben gratis.

II. Eisenbahn- und Uebersee-Umzüge

auf Grund von Besichtigungen gegen billigste Uebernahme — Pauschalpreise unter Zugrundelegung der jeweilig geltenden Frachtsätze.

III. Verpackungen.

a) Allgemeine Güter.

a) Einpackerlohn.

pro Packmeister im Lagerhaus pro Stunde	Mk. —.60
„ „ in der Stadt	„ —.75
„ „ auswärts im Inland	„ 10.—
„ „ „ „ Ausland	„ 12.—

b) Packmaterial, wird auf Wunsch geliefert.

Packtuch, Verschnürleine, Nägel, Makulatur, Rollenpapier, Seidenpapier, Oeltuch, Heu, Stroh, Holzwolke, Holzwooll-Seile, Verreifen mit Eisen, Holz, Watte, Strohhüllen, Latten, billigst, zu den jeweiligen Tagespreisen.

b) Special-Güter.

Klavier-Verpackungen und Transporte in der Stadt und nach Auswärts.

a) Tarif in der Stadt.

1 Pianoforte von der Bahn ins Haus	Mk. 4.— bis 7.50
Auspacken	„ 2.50 „ 3.50
Rücktransport der leeren Kiste zur Bahn und Expedition	„ 1.—
1 Pianoforte von einer Wohnung in die andere	
von parterre zu parterre	Mk. 4.—
für jede Etage weiter	Mk. 1.—

bei schwierigen Treppen kommt ein entsprechender Zuschlag hinzu.

Flügel zahlen 50 Proc. bis 100 Proc. mehr, je nach Grösse und Gewicht.

b) Tarif nach Auswärts, (innerhalb Deutschlands).

Einschrauben in die Transportkiste	Mk. 3.—
Abholen des zu versendenden Pianos und Transport zur Bahn	Mk. 4.— bis 7.50
Flügel zahlen 50 Proc. bis 100 Proc. Zuschlag, je nach Grösse und Gewicht.	
Prämie für Assecuranz gegen Eisenbahn-Unfallschäden 30 Pfg. per 100 Mk.	

Fahrräder-Verpackung und Versandt.

Abholen und Expedition, Inland Mk. 1.—. Ausland	Mk. 1.75
Einpackerlohn eines Zweirades in einem vom Versender gelieferten, oder an- zufertigenden neuen oder einen Leih-Verschlag der Firma	„ 1.50
Herstellung eines neuen Verschlags nach dem eigenen Modell der Firma	„ 6.50
Leihkisten für Fahrräder, Klaviere, Hunde, welche sofort nach Ankunft franco zurückzusenden sind.	

Leihgeld für 1 Leihverschlag,	Fahrrad	Klavier	Hundekiste
wenn innerhalb 14 Tage franco retour geliefert,	Mk. 2.50	5.—	2.50
für jede weitere angefangene Woche	„ 1.—	2.—	1.—
Für Leihverschläge müssen je Mk. 5.— resp. Mk. 12.— deponiert oder nachge- nommen werden, nach Rückkunft wird dieser Betrag abzüglich der Leihgebühr zurückvergütet.			

Alle Transporte unterliegen den Transportbedingungen der Firma vom 1. 3. 1902.

Gebühren-Tarif für den Post- und Telegraphen-Verkehr.

I. Tarif für gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen.

Gegenstand	Orts- u. Nachbarorts-verkehr. *)			Inland u. Luxemburg.			Deutsche Schutzgebiete			Oesterreich-Ungarn **) m. Bos.-Herzeg., Liechtenst.			Ausland †)		
	Gewichtsstufe	frnk. Pf.	unfr. Pf.	Gewichtsstufe	frnk. Pf.	unfr. Pf.	Gewichtsstufe	frnk. Pf.	unfr. Pf.	Gewichtsstufe	frnk. Pf.	unfr. Pf.	Gewichtsstufe	frnk. Pf.	unfr. Pf.
Briefe	bis 250 g	5	10	bis 20 g üb. 20—250 g	10 20	20 30	bis 20 g üb. 20—250 g	10 20	20 30	bis 20 g üb. 20—250 g	10 20	20 30	im Verk. m. d. Schweiz f. j. 20 g im übrigen Verk. f. j. 15 g (ohn. Meistgew.)	20	40
Postkarten	einfache mit Antwort	2 4	4 —	einfache mit Antwort	5 10	10 —	einfache mit Antwort	5 10	—	einfache mit Antwort	5 10	—	einfache mit Antwort	10 20	20 —
Drucksachen	bis 50 g üb. 50—100 g " 100—250 g " 250—500 g " 500g—1 kg	2 3 5 10 15	unzulässig	bis 50 g üb. 50—100 g " 100—250 g " 250—500 g " 500g—1 kg	3 5 10 20 30	unzulässig	bis 50 g üb. 50—100 g " 100—250 g " 250—500 g " 500g—1 kg " 1—2 kg	3 5 10 20 30 60	unzulässig	bis 50 g üb. 50—100 g " 100—250 g " 250—500 g " 500g—1 kg	3 5 10 20 30	unzulässig	für je 50 g (bis zum Meistgewicht von 2 kg.)	5	unzulässig
Warenproben	bis 250 g üb. 250—350 g	5 10		bis 250 g üb. 250—350 g	10 20		bis 250 g üb. 250—350 g	10 20		bis 250 g üb. 250—350 g	10 20		für je 50 g. (bis zum Meistgewicht von 350 g.)	5 mindest. 10	unzulässig
Geschäftspapiere	bis 250 g üb. 250—500 g " 500g—1 kg.	5 10 15		bis 250 g üb. 250—500 g " 500g—1 kg.	10 20 30		bis 250 g üb. 250—500 g " 500g—1 kg. " 1—2 kg.	10 20 30 60		unzulässig			für je 50 g. (bis zum Meistgewicht von 2 kg.)	5 mindest. 20	unzulässig
Zusammengep. Gegenstände. (Drucks., Geschäftspap., Warenprob.)													Wie bei den Geschäftspap. Mindesttaxe 10 Pfg., wenn Send. n. Drucks. u. Warenprob., 20 Pf., wenn sie auch Geschäftspap. enthält.		

Wie bei den Geschäftspapieren.

Nur Drucks. u. Warenpr. zul. Taxe wie b. Warenpr.

Die Bemerkungen hierzu siehe nebenstehend.

Bemerkungen zu nebenstehender Tabelle.

*) Die Nachbarorte, auf welche der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt worden ist, sind: Biebrich, Bierstadt (mit Kloppenheim), Dotzheim und Sonnenberg (mit Hessloch, und Rambach).

**) Sendungen nach dem Sandschak Novibazar unterliegen den Taxen des Weltpostvereins.

†) Gegenüber Belgien, Dänemark, den Niederlanden und der Schweiz im Grenzbezirk (30 km) ermässigte Taxe für Briefe, und zwar für frankirte Briefe 10 Pf. für je 15 g (im Verkehre mit der Schweiz für je 20 g), für unfrankirte Briefe 20 Pf. für je 15 g (im Verkehre mit der Schweiz für je 20 g).

Einschreibgebühr allgemein 20 Pf., Rückscheingebühr allgemein 20 Pf. (Rückscheine nach dem Vereinsausland, ausgenommen China, nicht zulässig).
Eilbestellung zugelassen:

1) nach dem Orts- und Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts bei gewöhnlichen Briefsendungen [Gebühr nach dem Ortsbestellbezirk 25 Pf., nach dem Landbestellbezirk die wirklichen Botenkosten, mindestens 25 Pf.],

2) nach anderen Orten in Deutschland bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen [Gebühr nach Postorten 25 Pf., nach Orten ohne Postanstalten bei Vorausbezahlung 60 Pf.].

3) nach Oesterreich-Ungarn mit Lichtenstein allgemein [Gebühr 25 Pf. muss vorausbezahlt werden; für Sendungen nach dem Landbestellbezirk wird Ergänzungsgebühr eingezogen], nach Bosnien-Herzegowina nur nach Postorten [Gebühr 25 Pf. stets vor auszuzahlen].

4) nach: Belgien, Dänemark (nur nach Postorten und mit Ausschluss von Island, Faröer, Grönland), Grossbritannien, Italien, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Portugal, Schweden (nur nach Postorten), Schweiz, Serbien und einer Anzahl aussereuropäischer Länder. [Gebühr 25 Pf. stets vor auszuzahlen; nach Orten ohne Postanstalten (soweit zulässig) werden die üblichen Eilbestellgebühren, unter Anrechnung der vorausgezählten 25 Pf. vom Empfänger erhoben.]

II. Wertbriefe

sind zulässig nach:

1. Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

Meistgewicht 250 g.; Wertangabe unbeschränkt. Inhalt: Wertpapiere und Geldstücke.

Taxe für frankierte:

a. Porto: bis 10 Meilen 20 Pfg., über 10 Meilen 40 Pfg.

b. Versicherungsgebühr: für je 300 M. 5 Pfg., mindestens 10 Pfg.

Für unfrankierte Briefe 10 Pfg. Zuschlagsporto.

2. im Weltpostvereinsverkehr: nach Belgien, Bosnien-Herzegowina und Sandschak-Novibazar, Bulgarien, Chile, Dänemark, den Dän. Kolonien, Deutsen Ostafrika, Egypten, Erythrea, Frankreich, den Französischen Kolonien (nebst Anam und Tonkin), Grossbritannien und Irland, Italien, Kamerun, Luxemburg, Marokko, Niederlande, Norwegen, Portugal, den Portugies. Kolonien, Russland, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Tripolis, Türkei, China, Rumänien, Tunis und Zanzibar, Argent. Republik, Britisch-Indien, Britische Kolonien, Kiautschou (Schutzgebiet), Griechenland und Montenegro.

Gewichtsgrenze unbeschränkt. Inhalt **nur** aus Wertpapieren bestehend mit Ausnahme von Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Griechenland, Montenegro und Serbien, bei letzteren auch Geldstücke zulässig.

Taxe stets vom Absender im Voraus zu entrichten:

1. Porto und Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und Bestimmungsort.
2. Versicherungsgebühr.

III. Postanweisungen

müssen stets frankiert werden, sind zulässig nach:

1. **Deutschland.** Meistbetrag 800 M. Taxe: 10 Pfg. bis 5 M., 20 Pfg. über 5 M., — 100 M. 30 Pfg., über 100—200 M., 40 Pfg. über 200—400 M., 50 Pfg. über 400—600 M., 60 Pfg. über 600—800 M.
2. **Argentinien** (nur nach bestimmten Orten) **Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, den Dänischen Antillen, Deutsch-Neu-Guinea, Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Egypten, Finnland, Frankreich mit Algerien, Griechenland, Italien, Japan, Kongostaat, dem Kamerun-Gebiet, Korea, Liberia, Luxemburg, Marokko, Niederlande, den Niederländischen Kolonien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Peru, Portugal, Rumänien, Salvador, Samoa, Schweden, Schweiz, Serbien, dem Königreich Siam, dem Togogebiet, Tripolis, Türkei, Tunis, Uruguay, Zansibar.**

Ausserdem sind Postanweisungen zulässig auf Grund besonderer Ueber-einkommen: Grossbritannien und Irland, Gibraltar, Malta, Britisch-Indien, Canada, Hawai, den Britischen Besitzungen in aussereuropäischen Ländern, den Vereinigten Staaten von Amerika mit den Philippinen, Porto-Rico und Hawai, Oranje-Freistaat und der südafrikan. Republik (Transvaal), Cap-Kolonie.

Meistbetrag: 500 fr. bis 1000 fr. oder eine gleiche Summe in der Landes-währung. Taxe verschieden.

Für telegraphische Postanweisungen:

1. Postanweisungsgebühr. 2. Gebühr für das Telegramm.

Telegraphische Postanweisungen sind zulässig nach:

Deutschland, Belgien, Bulgarien nach bestimmten Orten, Dänemark, Egypten (einzelne Orte), Frankreich mit Algerien, Grossbritannien und Irland, Japan (Tokio und Yokohama), Italien, Luxemburg, Niederlande (nach bestimmten Orten), Norwegen (einzelne Orte), Oesterreich-Ungarn, Portugal (Lissabon und Oporto), Rumänien (einzelne Orte), Salvador (nach San Salvador), Schweden, Schweiz, Serbien, Siam, Tunis (einzelne Orte).

IV. Postaufträge

müssen stets frankiert sein.

Durch Postauftrag können eingezogen werden innerhalb Deutschlands Beträge bis 800 M. Taxe 30 Pfg. — Ferner im Verkehr mit Belgien, Chile, Egypten, Frankreich mit Algerien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Niederländ. Indien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal (einzelne Orte), Rumänien, Schweden, Schweiz, Tripolis, Türkei (einzelne Orte), Tunis.

V. Pakete bis 5 kg einschl.

in Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

- a. Für frankierte Pakete bis 5 kg **ohne** Wertangabe:

1. bis 10 Meilen 25 Pfg. 2. über 10 Meilen 50 Pfg.

Für die als Sperrgut zu behandelnden Pakete wird das Porto um 50% erhöht.

Für dringende Pakete ist ausser dem Porto eine besondere Gebühr von 1 Mk. zu zahlen. (Dringende Pakete müssen frankiert sein).

- b. Für unfrankierte Pakete bis 5 kg **ohne** Wertangabe wird ausser den Sätzen unter a. noch ein Zuschlagsporto von 10 Pfg. erhoben.

VI. Nachnahmesendungen.

Für Nachnahmesendungen kommen an Porto und Gebühren zur Erhebung

1. Das Porto für Briefe und Pakete ohne Nachnahme.

2. Eine Vorzeigegebühr von 10 Pf.

3. Die Gebühren für Uebermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender und zwar

bis	5 M.	10 Pfg.	100 bis	200 M.	30 Pfg.	über	400—600 M.	50 Pfg.
5	100	20	200	400	40	"	600—800	60

Die "Vorzeigegebühr" wird zugleich mit dem Porto erhoben. — Falls eine Wertangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgeldgebühr von 5 Pfg. für je 300 M., mindestens aber 10 Pfg. bzw. die Einschreibgebühr von 20 Pfg. hinzu.

Drucksachen aller Art liefern rasch, gut und zu mässigsten Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Wichtige Bestimmungen

für den Verkehr im Reichspostgebiete.

Unfrankierte Postkarten werden gegen das Doppelte der Taxe für frankierte Postkarten befördert.

Zu einer Begleitadresse können drei Pakete gehören; jedem Nachnahmepaket muss eine besondere Adresse beigegeben sein.

Sendungen, welche am Bestimmungsorte durch Eilboten bestellt werden sollen, müssen mit dem Vermerk: „**Durch Eilbote zu bestellen**“ und ist der Bote bezahlt, noch mit dem Zusatz: „**Bote bezahlt**“ versehen sein.

Gewöhnliche Briefsendungen an Empfänger nach dem Orte selbst oder nach dem zugehörigen Landbestellbezirke können ebenfalls durch Eilboten bestellt werden. —

Die Bestellgebühr beträgt im Ortsbestellbezirke:

Für gewöhnliche Pakete bis 5 kg 10 Pfg., über 5 kg 15 Pfg.

Für Wertbriefe bis 1500 M. 5 Pfg., über 1500—3000 M. 10 Pfg., über 3000 M. 20 Pfg.

Für Postanweisungen 5 Pfg.

Die Einlieferung von **Einschreibsendungen und gewöhnlichen Paketen** nach Schluss der Postschalter ist gestattet; dieselbe hat beim Postamte 1 (Rheinstrasse 25) in der Eingangspackkammer zu erfolgen.

Die Gebühr für diese Sendungen beträgt:

1. Tarifmässiges Porto.

2. Besondere Gebühr von 20 Pfg.

Der Schriftwechsel, den laufenden Dienst betreffend, ist stets an die betr. Post oder Telegraphenanstalt zu richten. — Die Ober-Postdirektion, welcher die Leitung und Ueberwachung des Dienstbetriebes bei allen ihr unterstellten Verkehrsanstalten obliegt, nimmt dagegen die Beschwerden über die Bezirks-Postanstalten entgegen.

Für das gewöhnl. Telegramm wird auf alle Entfernungen **innerhalb** Deutschlands erhoben:

Eine Gebühr von 5 Pfg. für jedes Wort, mindestens jedoch 50 Pfg.

Für Stadttelegramme 3 Pfg. für jedes Wort, mindestens jedoch 30 Pfg.

Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht teilbarer Betrag ist bis zu einem solchen **aufwärts** abzurunden.

Für gewöhnliche Telegramme **ausserhalb** Deutschlands und zwar:

nach wird auch nur eine Worttaxe erhoben von:

Luxemburg und Oesterreich-Ungarn . . .	5 Pfg.
Belgien, Dänemark, Niederlande, Schweiz	10 "
Frankreich	12 "
Italien, Norwegen, Rumänien, Schweden	15 "
Grossbritannien und Irland	15 " mindest. 80 Pfg.
Algerien, Serbien, Montenegro, Bosnien, Herzegowina, Russland, Spanien, Portugal, Bulgarien, u. Ost-Rumelien	20 Pfg.
Gibraltar	25 "
Griechenland	30 "
Malta, Marokko	40 "
Türkei	45 "

Der Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm im Verkehr mit diesen Ländern ist ebenfalls auf 50 Pfg. festgesetzt.

Erfordernisse der Telegramme.

Das Telegramm muss deutlich geschrieben sein; Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibg. etc. müssen vom Aufgeber bescheinigt werden.

Die Aufschrift muss den Empfänger bestimmt bezeichnen (Angabe der Strasse, Hausnummer).

Wortzählung.

Sämtliche Angaben eines Telegramms, ausgenommen die Interpunktionszeichen und der Beförderungsweg, sind taxpflichtig.

Die grösste Länge eines Wortes beträgt 15 Schriftzeichen; je 5 Ziffern werden als 1 Wort gezählt

Besondere Telegramme.

Für dringende Telegramme wird der dreifache Betrag der Gebühr für gewöhnl. Telegramme berechnet. — Für Telegramme mit bezahlter Antwort wird, im Falle eine bestimmte Wortzahl vom Aufgeber nicht angegeben ist, die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. — Die Vorausbezahlung darf die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten. — Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für Weiterbeförderung durch Eilboten ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 40 Pfg. für jedes Telegramm durch den Aufgeber vorausbezahlt werden.

Briefkasten der Reichspost

sind aufgestellt und werden zu den auf der Leerungsplatte angegebenen Zeiten geleert,

a) durch besondere Boten an Wochentagen 10 Mal und an Sonn- und Feiertagen 3 Mal:

Adelheidstr. 41 u. 86.	Kaiser-Fr.-Ring 50.	Rheinstr. 62.
Adolfsallee 37.	Kaiser-Fr.-Ring 106	Röderstr. 14.
Adolfstr. 16.	(Ecke Moritzstr.)	Rosenstr. 12.
Augustastr. 1.	Kapellenstr. 17.	Schiersteinerstr. 5.
Bahnhofstr. 7.	Kapellenstr. 42.	Schlichterstr. 20.
Biebricherstr. 1.	Kapellenstr. 54.	Schlossplatz 1a
Bierstadterstr. 11.	Karlstr. 44.	(Wilhelmsheilanst.)
Bismarckring 12.	Kirchgasse 22.	Schöne Aussicht 21.
Bleichstr. 28 (Schule).	Kirchgasse 47.	Schwalbacherstr. 16.
Blücherplatz 2.	Kleine Burgstr. 11	Schwalbacherstr. 29.
Dambachthal 1.	Kranzplatz 7.	Schwalbacherstr. 38.
Dotzheimerstr. 30a.	Kurhaus.	Seerobenstr. 16.
Elisabethenstr. 31.	Langgasse 32.	Sonnenbergerstr. 12a.
Emserstr. 26.	Langgasse 42.	Sonnenbergerstr. 32.
Emserstr. 44.	Luisenstr. 10.	Stiftstr. 21.
Frankfurterstr. 17.	Luisenstr. 28.	Taunusstr. Trinkh.
Friedrichstr. 20.	Mainzerstr. 5.	Taunusstr. 50 (Ecke
Friedrichstr. 32.	Marktstr. 16.	Röderstr.)
Gartenstr. 24.	Marktstr. 30.	Victoriast. 16.
Geisbergstr. 23.	Michelsberg 32.	Walkmühlstr. 21.
Gerichtsstr. 2.	Möhringstr. 1.	Webergasse 2.
Goldgasse 2a.	Moritzstr. 38.	Westendstr. 16.
Gustav-Adolfstr. 1.	Nerothal 14.	Wilhelmstr. 8.
Helenenstr. 1.	Nerothal 23.	Wilhelmstr. 20.
Hellmundstr. 9.	Nicolasstr. 24.	Wilhelmstr. 26.
Hermannstr. 12.	Oranienstr. 45.	Wilhelmstr. 40.
Hirschgraben 21.	Parkstr. 16.	Taunusbahnhof.
Humboldtstr. 19.	Paulinenstr. 2.	Rheinbahnhof.
Jahnstr. 28.	Philippenbergstr. 33.	Hess. Ludwigsbahn.
Kaiser-Friedrich-Ring	Querstr. 1.	
(Ecke Dotzh.-Str. 48.)	Rheinstr. 47.	

b) durch die Ortsbriefträger an Wochentagen 5 Mal und durch besondere Boten an Sonn- und Feiertagen 3 Mal:

Dambachthal 39.	Parkstr 53 (Ecke	Schlachthaus.
Dotzheimerstr. 82.	Parkweg).	Sonnenbergerstr. 49.

Wir empfehlen unsere **Adressbuchsammlung** (ca. 50 Bände) zur gefl. Benützung.
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

c) durch die Landbriefträger an Wochentagen 2 bzw. 3 Mal und an Sonntagen und Feiertagen 1 Mal:

Adolfsh. Rheinblickst.
Bahnhof.
Beausite.
Bierstadter Höhe 1.
Bierstadter Warte.
Clarenthal.

Neroberg.
Platterstr. 102.
Ruhbergstr. 5.
Schiersteinerstrasse
(Ecke Waldstr.)
Schierst.Str.(Kaserne)

Unter den Eichen
(Cafe Orient).
Vereinsstrasse 10
(Ecke Riedstr.)
Waldhäuschen.

Schlussschein-Steuer.

Ueber alle Geschäfte von Mark 600 und darüber, bei denen es sich um Wertpapiere oder Mengen von Waren, die börsenmässig gehandelt werden (Getreide, Spiritus, Zucker, Eisen etc.) handelt, muss ein Schlussschein ausgestellt und abgestempelt werden und zwar auch in dem Falle, wenn das Geschäft gegen Baar oder auf Zeit abgeschlossen wird oder die Prolongation eines früheren Geschäfts ist.

Der Stempel betr. für Käufer und Verkäufer zusammen:

beim Werte des Geschäfts		bei Wertpapieren		bei Waren	
"	600 M. b.	4000 M.	excl. —.20 M.	—	.40 M.
"	4000 " "	6000 " "	" —.40 "	—	.80 "
"	6000 " "	8000 " "	" —.60 "	—	1.20 "
"	8000 " "	10000 " "	" —.80 "	—	1.60 "
"	10000 " "	20000 " "	" 1.— "	—	2.— "

Der Schlussschein muss in zwei Exemplaren für Käufer und Verkäufer ausgestellt werden, einerlei, ob das Geschäft mündlich oder schriftlich abgeschlossen wird.

Wechselstempel-Tarif.

Zu stempeln sind: Wechsel bis 200 M. 10 Pfg., über 200 bis 400 M. 20 Pfg., 400—600 M. 30 Pfg., 600—800 M. 40 Pfg., 800—1000 M. 50 Pfg., 1000—2000 M. 1.00 M., 2000—3000 M. 1.50 M. u. s. w., für jedes fernere 1000 M. oder angefangene 1000 M. 50 Pfg. mehr. — Wechselstempelmarken werden durch die Post verkauft. Anweisungen und Accreditive sind demselben Stempel unterworfen. — Befreit von der Stempelabgabe sind: Vom Auslande auf das Ausland gezogene, und im Ausland zahlbare Wechsel; vom Inland auf das Ausland gezogene, und im Ausland bei Sicht oder 10 Tage nach dato zahlbare Wechsel, die vom Aussteller direct ins Ausland gehen; Platzanweisungen und Cheks, zahlbar bei Sicht und ohne Accept.

Münzen, Maasse und Gewichte (Deutsche).

Abkürzungen: Mark = *M* oder *Mk.*, Pfennig = *ſ* oder *Pf.*, Kilometer: *km*, Meter: *m*, Centimeter: *cm*, Millimeter: *mm*, Hektar: *ha*, Ar: *a*, Kubikmeter: *cbm*, Kubikcentimeter: *ccm*, Kubikmillimeter: *cmm*, Hektoliter: *hl*, Liter: *l*, Tonne: *t*, Kilogramm: *kg*, Gramm: *g*, Decigramm: *dg*, Centigramm: *cg*, Milligramm: *mg*.

Münzen: 1 Doppelkrone = 2 Kronen = 20 Mk. = 2000 Pf., 1 Mk. = 100 Pf. = 1 sh = 58 kr. = 1 fr. 25 ctm. = 58 ctm. = 89 Oere.

Längemasse: 1 km = 1000 m = 100,000 cm = 1 Million mm. 1 m = 100 cm oder 1000 mm = 1,493 berliner Elle, 3,186 preussische Fuss = 1,094 englische Yard.

Flächenmaasse: 1 ha = 100 a = 10,000 Quadratm., 1 Quadratm. = 10,000 Quadratcm. = 1 Million Quadratmm.; 1 ha = 3,917 preussische Morgen = 2,471 englische Acre, 1 Ruthe = 25 Quadratmeter.

Körper und Hohlmaasse: 1 cbm = 10 hl = 1000 l, = 100,000 cdm = 1 Million. ccm, 1 hl = 2 Neuschefel — 100 l — 200 Schoppen, 1 l = 0,873 pr. Quart.

Gewicht: 1 t = 20 Ctr. = 1000 kg, = 1 kg = 2 Pfd = 1000 g.
 1 Pfd. = 50 Neuloth = 500 g, 1 g = 10 dg = 100 cg = 1000 mg, 1 Schiffspfund = 3 Ctr. = 15 Stein, 1 Stein = 20 Pfund.
 Alte Bezeichnung: 1 Schock = 60, 1 Mandel = 15 Stück,
 1 Wall = 80 Stück, 1 Stieg = 20 Stück, 1 Tiene = 8–10 l, 1 Kiepe = 40–50 l, 1 Schwinge = 20–25 l.

Gewichte der deutschen Münzen.

20 Markstück	wiegt	8 g.	50 Pf.-Stück	wiegt	27 ⁹ / ₁₆ g.
10 do.	"	4 "	20 do. Silber	"	1 ¹ / ₁₆ "
5 do. Gold	"	2 "	10 do. Nickel	"	4 "
5 do. Silber	"	27 ⁷ / ₁₆ "	5 do.	"	2 ¹ / ₂ "
2 do.	"	11 ¹ / ₁₆ "	2 do. Kupfer	"	3 ¹ / ₁₆ "
1 do	"	5 ⁵ / ₁₆ "	1 do.	"	2 "

Münzen, Maasse und Gewichte (Ausserdeutsche).

Dänemark: 1 Krone = 100 Oere = 1 Mk. 12 Pfg., 1 Ctr. = 100 Pfd. à 100 Qentin = 50 kg. 1 Elle = 62,77 cm, 1 Tonne = 8 Scheffel = 139,12 Liter, 1 Lasta = 22 Tonnen, 1 Ahm = 4 Anker à 19³/₈ Kannen à 2 Pott = 149,75 l.

Grossbritannien: 1 Yard (3 Fuss) = 91 cm, 220 Yards = 1 Fourlong, 8 Fourlongs = 1 Mile 1601,60 m, 1 fathom = 1,8 m, 1 cable's length (240 Yards) = 216 m, 1 league (3 Miles) = 4804,8 m. 1 Quarter (3 Bushels) = 290,59 l. 1 Gallon (4 Quards à 2 Pints) = 4,54 l. 1 Gallon (2 Pots) = 3,79 l. 1 Cwt. (Hundredweight = 4 Quarter) = 50,782 kg, 1 Pound = 0,453 kg 20 Cwt. = 1 Ton. 1 Pfd. Sterling à 20 Schilling à 12 Pence = 20 Mk. 40 Pf.

Holland: 1 Gulden = 100 Cent = 1,70 Mk.

Italien: 1 Lire = 100 Cent. = 80 Pf. und metrisches Maass und Gewicht.

Griechenland: 1 Drachme = 100 Lepta = 80 Pf.

Oesterreich: 1 Krone = 100 Heller = 85 Pf. 1 Goldgulden = 2 Kronen 38 Heller = 2,025 Mk.; metrisches Maass und Gewicht.

Russland: 1 Saschen (3 Archin = 0,7112 m, 500 Saschen (1 Werst) = 1066,79 m, 1 Tschetwerik (8 Tschetwerik à 8 Garnez) = 209, 1 l, 1 Wedro (Eimer à 10 Gruschka) = 12,299 l. 1 Berkowetz (10 Pud à 4 Pfund à 96 Solotnik) = 163,8 kg, 1 Pud = Pfund à 409 gr. 1 Silberrubel à 100 Kopeken = 3 Mk. 22 Pf., 1 Papierrubel = 2 Mk. 10 Pf.

Schweden: 1 Fot = 0,2969 m, 1 Tonne = 164,88 l, 1 Kubikfot (10 Kannen) = 26,17 l, 1 Ctr. (100 Schalpfund) = 425,076 g, 1 Krone à 100 Oere = 1 Mk. 12,5 Pf., 1 Reichsthaler 2,25 Mark.

Portugal und Brasilien: 1 Milreis = 1000 Reis = 2 Mk. 34 Pf., 1 Quint à 4 arrabos à 32 arrateis = 58,75 kg, metrisches Maass und Gewicht.

China: 1 Coid = 34 cm, 1 Yards = 91 cm, 1 Sei = 122,43 l, 1 Pikul = (100 Catties) = 60, 5 kg, 1 Heykuan à 1000 Cash = 6 Mk. 40 Pf.

Spanien ausser dem metrischen System noch gebräuchlich: 1 Vara = 74 cm, 1 Quinatal (4 Arrobad) à 25 Libras = 0,46 kg, 1 Peseta à 100 Cents = 86 Pf.

Türkei ausser dem metrischen System noch gebräuchlich: 1 Pik = 9 cm, 1 Fortin (4 Kilo) = 141,06 l, 1 Kilei (100 Eultchk) = 100 l, 1 Alma = 5,205 l 1 Kantar (100 Roteel attarie) = 50,683 l, 1 Piaster à 40 Para à 3 Asper = 19 Pfg.

Vereinigte Staaten: 1 Yard = 0,9144 m, 1 Bushel (8 Gallons = 35,237 l. 1 Gallons (8 Pints) = 3,785 l. Handelsgewicht wie in England 1 Barrel (196 Pounds) = 453,598 g. 1 Dollar à 100 Cents = 4 Mk. 20 Pf.

Schweiz, Belgien, Frankreich ausser dem metrischen System noch gebräuchlich: 1 Stac = 1,19 m, 1 Tonneau Bordeauxwein F 912 L, 1 Franc à 100 Centimes = 80 Pf.

Fremde Münzsorten in Reichsmark.

	<i>M.</i>		<i>M.</i>
Abessinien. 1 Maria- Theresia- Thaler	4. 21	Australien. Engl. Geld.	
Aegypten. 1 Piaster (Tarif)		Italien. 1 Lire = 100 Centis.	0. 80
24 Para = 2½ gute oder		Japan. 1 Gold-Yen = 100 Sen	4. 18
3 Curant Asper	0. 20¼	1 Silber-Yen = 100 Sen =	
1 Curant-Piaster ca.	0. 15	10 Rive	4. 41
Afghanistan wie Persien.		Liberia. Nordamerik. Geld.	
Arabien. 1 Kansch = 40 Diwam	1. 67	Marokko. 1 Miskal = 10 Unza	
1 Mahmudi = 20 Lass	0. 21	früher ca. Mk. 2. 10 jetzt .	0. 70
1 Mekkathaler = 80 Cabir	3. 50	Mexiko. 1 Peso duro = 100	
Argentinia. 1 Peso fuerto (Gold)		Centavos	4. 37
= 100 Cts.	3. 88	Niederlande. 1 Gulden = 100	
1 Peso corriente (Papier) . .	0. 16	Cents	1. 70
Belgien. 1 Frc. = 100 Cts. . .	0. 80	Norwegen. 1 Krone = 100 Öre	1. 12½
Belutschistan wie Persien.		Oesterreich-Ungarn. 1 Krone =	
Bolivia. 1 Boliviano = 100		100 Heller	0. 85
Centavos	4. 05	Paraguay. 1 Peso fuerto =	
1 Bolivar = 10 Bolivianos	40. 50	100 Centavos	4. 05
1 Escuda = 2	8. 10	Persien. 1 Toman = 10 Neu-	
Brasilien. 1 Milreis = 1000 Reis	2. 02¼	kran = 10 Senar = 10	
10 Milreisstück Gold	22. 93	Bisti = 10 Dinar	8. 10
Bulgarien. 1 Lewa = 100		Peru. 1 Sol = 10 Dinaros	
Stotinki	0. 80	= 10 Centavos	4. 05
Central-Amerika. 1 neu Peso		Portugal. 1 Krone = 10 Mil-	
duro = 100 Centaves	4. 05	reis = 1000 Reis	45. 36
1 Condor = 10 Peso	40 50	Rumänien. 1 Leu = 100 Bari	0. 80
Chile. 1 Peso corriente (Silber)		Russland. 1 Rubel Silber =	
= 100 Centavos	4. 05	100 Kopeken	3. 25
China. 1 Hexkuan Tael (Silber)	6. —	Finnland. 1 Mark = 100	
1 Shanghai Tael (Silber) . .	5. 77	Pennia	0. 80
Columbia. 1 Peso duro = 100		Schweden. 1 Krone = 100 Öre	1. 12½
Centavos	4. 05	Schweiz. 1 Frank = 100 Cen-	
Dänemark. 1 Krone = 100 Öre	1. 12½	times	0. 80
Ecuador wie Bolivia.		Serbien. 1 Dinar = 100 Para	0. 80
Frankreich. 1 Frank = 100		Siam. 1 Tikal = 4 Salungs	
Centimes	—, 80	= 2 Fuangs = 800 Kauri	2. 55
Griechenland. 1 Drachme =		Spanien. 1 Peseta = 100 Cen-	
100 Lepta	0. 80	tesimas	0. 80
Grossbritannien. 1 Pfund Sterl.		Tripolis. 1 Türk. Piaster =	
20 Shil. = 12 Pence	20. 40	40 Para	0. 18
Kolonien.		Türkei. 1 Piaster = 40 Para	
Indien. 1 Rupie = 16 Annas		= 3 Asper	0 18
= 12 Pies	1. 92	Uruguay. 1 Peso national =	
Süd-Afrika. Engl. Geld.		100 Centimos	4. 20
West-Afrika. Engl. Geld, auch		Venezuela wie Bolivia.	
1 Kolonial-Piaster = 10		Vereinigte Staaten von N.-Am.	
Livre = 10 Cents = 12		1 Dollar = 100 Cents . . .	4. 20
Decimes = 4 Sh.	4. 10	Zanzibar. 1 Nord-Amer. Doll.	
		= 2 Busu = 2 Ruba	4. 20

Gesetzliche und polizeiliche Vorschriften und Bestimmungen.

Die Preussische Einkommensteuer.

Das für den Preussischen Staat unterm 24. Juni 1891 erlassene und seit dem Steuerjahre 1892/93 zur Anwendung gelangende Einkommensteuergesetz schreibt für Einkommen bis zu 3000 Mark eine Einschätzung durch die Voreinschätzungs-Kommissionen, und bei solchen über 3000 Mark eine Selbsteinschätzung in Form von Steuererklärungen vor. In gedrängten Zügen kommen die hauptsächlichsten für die Einschätzung massgebenden Punkte hier zur Erörterung.

Die **Steuerpflicht** beginnt mit einem jährlichen **Netto-Einkommen von über 900 M.** Es ist jeder Steuerpflichtige berechtigt, von seinem Gesamteinkommen aus **Handel, Gewerbe, gewinnbringender Beschäftigung, Kapital und Grundbesitz** ganz bestimmte, auf Erhaltung, Sicherung und Erwerbung dieses Einkommens bezügliche Ausgaben in **Abzug** zu bringen. Hierzu sollen gehören: auf Einnahmequellen haftende **Schuldenzinsen** und **Renten, Grund- und Gewerbesteuer, Geschäftskosten, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungs- sowie Wittwen- und Waisenspensionsbeiträge**, ferner **Lebensversicherungsprämien** bis zu 600 M. und bei Einkommen bis zu 3000 M. **Kindergelder** (50 M. für jedes Kind unter 14 Jahren). Bei drei und mehr Kindern wird hierbei die Steuer um mindestens eine Stufe ermässigt. Ist ein Steuerpflichtiger durch besondere Unglücksfälle, Krankheit, Unterhalt mittelloser Angehöriger etc. besonders belastet, so gestattet das Gesetz bei Einkommen bis zu 9500 M. die Herabsetzung um höchstens drei Stufen. Eine veranlagte Steuer soll nicht erhoben werden von Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes mit einem Einkommen bis zu 3000 M. für die Monate, in denen sich solche Personen im aktiven Militärdienste befinden.

Die Einschätzung vollzieht sich nun in der Weise, dass die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen bis zu 3000 M. von den Voreinschätzungs-Kommissionen abgeschätzt werden, alle übrigen Steuerpflichtigen haben dagegen nach besonders mitgeteiltem Formular eine Steuererklärung abzugeben. In besonderen Fällen können auch Steuerpflichtige mit Einkommen unter 3000 M. zur Steuererklärung aufgefordert werden, auch soll es ihnen in allen Fällen freistehen, eine solche zu verlangen. Beanstandete Steuererklärungen sind innerhalb 2—4 Wochen zu ergänzen, oder es wird dann, wenn die Bedenken durch die Ergänzung nicht beseitigt werden, die Steuer nach dem Ermessen der Behörde festgesetzt. Das Veranlagungs-Ergebnis wird jedem Steuerpflichtigen durch Zuschrift bekannt gegeben und kann er gegen dasselbe bei dem Vorsitzenden der Veranlagungs-Kommission innerhalb 4 Wochen **Berufung** einlegen. Gegen die Entscheidung der Berufungs-Kommission kann innerhalb der gleichen Frist das Rechtsmittel der **Beschwerde** eingelegt werden, welche beim Vorsitzenden der Berufungs-Kommission einzulegen ist. Unrichtige und verabsäumte Steuererklärungen sind unter erhebliche **Strafen und Nachteile** gestellt. Wer in der Steuererklärung oder zur Begründung eines Rechtsmittels unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um die Steuer zu verkürzen oder ein Einkommen zu verheimlichen, wird mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der stattgefundenen oder beabsichtigten Verkürzung, mindestens aber mit einer Geldstrafe von 100 Mark bestraft; ist die Angabe nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt, so tritt eine Geldstrafe von 20—100 M. ein. Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben dieser Strafe. Eine Verjährung der Nachzahlungsverbindlichkeiten tritt nach 10 Jahren ein und geht auf die Erben in Höhe ihres Erbanteils über, in letzterem Falle mit einer 5jährigen Verjährungsfrist. Die unentschuldigst versäumte rechtzeitige Abgabe der Steuererklärung zieht für das betreffende Jahr den Verlust der Rechtsmittel (Berufung und Beschwerde) nach sich. Die Verweigerung der Angabe der Steuererklärung hat neben der veranlagten Steuer die Entrichtung eines Zuschlages zu der-

selben von 25% zur Folge und die Verweigerung einer erforderlichen Auskunft zu Steuerveranlagungszwecken den zuständigen Behörden gegenüber zieht eine Geldstrafe bis zu 300 M. nach sich. Ebenso ist die unterlassene Anmeldung mit einer Geldstrafe bis zu 20 M. strafbar.

Bezüglich des Weiteren verweisen wir auf nachfolgende

Steuertabelle.

Stufe	Einkommen	Staat-Steuer	Stufe	Einkommen	Staat-Steuer	Stufe	Einkommen	Staat-Steuer	Stufe	Einkommen	Staat-Steuer
1	900-1050	6	11	3300	60	21	7500	192	24	9000	252
2	1200	9	12	3600	70	22	8000	212	25	9500	276
3	1350	12	13	3900	80	23	8500	232	26	10500	309
4	1500	16	14	4200	92	Die Steuer steigt bei höherem Einkommen					
5	1650	21	15	4500	104	von		bis		in Stufen	
6	1800	26	16	5000	118	mehr als				von M.	
7	2100	31	17	5500	132	10500		30500		1000	
8	2400	36	18	6000	146	30500		32000		1500	
9	2700	44	19	6500	160	32000		78000		2000	
10	3000	52	20	7000	178	78000		100000		2000	
											100

Bei Einkommen von mehr als 100000 Mk. bis incl. 105000 Mk. beträgt die Steuer 4000 Mk. und steigt bei höherem Einkommen in Stufen von 5000 Mk. um je 200 Mk.

Wahlgesetzliche Bestimmungen.

I. Für den Reichstag.

Wahlberechtigt ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: Personen welche a) unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; b) über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, während der Dauer dieses Verfahrens; c) welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben; d) welche sich nicht im Vollgenuss der staatsbürgerlichen Rechte befinden, für die Zeit der Entziehung derselben.

In jedem Bundesstaat soll auf durchschnittlich 100,000 Seelen der Bevölkerung je ein Abgeordneter gewählt werden. Ein Ueberfluss von mindestens 50,000 Seelen der Gesamtbevölkerung eines Bundesstaates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet. In einem Bundesstaat, dessen Bevölkerung 100,000 Seelen nicht erreicht, wird ein Abgeordneter gewählt. Der Reichstag besteht aus 397 Abgeordneten. Hiervon werden gewählt:

Im Königreich:		Abgeordnete	Abgeordnete	
Preussen		236	im Herzogtum:	
Bayern		48	Anhalt	2
Sachsen		23	im Fürstentum:	
Württemberg		17	Schwarzburg-Sondershausen	1
Im Grossherzogtum:			Schwarzburg-Rudolstadt	1
Mecklenburg-Strelitz		1	Waldeck	1
Oldenburg		3	Reuss ä. L.	1
Baden		14	Reuss j. L.	1
Hessen		9	Schaumburg-Lippe	1
Mecklenburg-Schwerin		6	Lippe	1
Sachsen-Weimar		3	in der Freien- u. Hansestadt:	
im Herzogtum:			Lübeck	1
Braunschweig		3	Bremen	1
Sachsen-Meiningen		2	Hamburg	3
Sachsen-Altenburg		1	im Reichsland:	
Sachsen-Coburg-Gotha		2	Elsass-Lothringen	15

Zum Zweck der Reichstagswahl ist das Reich in 397 Wahlkreise eingeteilt. Für jeden Wahlkreis wird ein Wahlkommissar und für jeden Wahlbezirk

ein Wahlvorsteher nebst Stellvertreter von der zuständigen Behörde ernannt. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich; doch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, welche zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften in einen Wahlbezirk vereinigt, grosse Ortschaften aber auch in mehrere Wahlbezirke geteilt werden. Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

Die Stadt Wiesbaden gehört zum 2. Nass. Reichstagswahlkreis, zu welchem ausserdem die vormaligen Aemter Eltville, Rüdesheim, Langenschwalbach, Wehen und Wiesbaden gehören.

Bei der am 30. November 1901 stattgefundenen Reichstagswahl waren vorhanden 40 824 Wahlberechtigte, von denen abgegeben wurden 28 128 gültige Stimmen.

Die absolute Majorität von den abgegebenen 28 128 gültigen Stimmen beträgt mithin 14 065 Stimmen.

Von den gültigen Stimmen hat erhalten:

a. Dr. Max Quarck in Frankfurt (Sozialdemokrat)	9 500
b. Dr. Hans Crüger in Charlottenburg (freis. Volksp.)	6 400
c. Eduard Bartling in Wiesbaden (nat.-lib.)	5 452
d. Eduard Fuchs in Köln (Centrum)	5 826
e. Landw. Gg. Hatzmann in Niederneisen (Bd.d.Landw.)	944

Da hiernach sich auf keinen Candidaten die absolute Mehrheit der im Wahlkreise abgegebenen Stimmen vereinigte, so hatte nach den Bestimmungen der §§ 28 und des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 eine engere Wahl zwischen Dr. Max Quarck und Dr. Hans Crüger stattzufinden, welche auf den 11. Dezember anberaumt wurde.

Das Resultat der Stichwahl war Folgendes:

Von den 40 824 Wahlberechtigten wurden abgegeben:

a. ungültige Stimmen	167
b. gültige Stimmen	26 248

Von den gültigen Stimmen hat erhalten:

a. Dr. Hans Crüger in Charlottenburg	14 902
b. Dr. Max Quarck in Frankfurt a. M.	11 346

zusammen 26 248

Hiernach ist Dr. Hans Crüger in Charlottenburg mit Stimmenmehrheit zum Reichstagsabgeordneten für den II. Wahlkreis des Regierungsbezirks Wiesbaden gewählt worden.

II. Für den Landtag.

Die Abgeordneten zum Landtag werden von Wahlmännern in Wahlbezirken gewählt und wird auf jede Vollzahl von in der Regel 250 Seelen ein Wahlmann gewählt. Die Urwähler werden nach Massgabe der von ihnen zu zahlenden direkten Staatssteuern in 3 Abteilungen derart geteilt, dass auf jede derselben ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Die Urwähler wählen die Wahlmänner, welche alsdann die Wahl des für den Bezirk zu wählenden Abgeordneten vorzunehmen haben. Stimmberechtigt ist jeder selbständige Preusse, welcher das 24. Lebensjahr vollendet, und nicht den Besitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, in der Gemeinde wo er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz und Aufenthalt hat, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält. Der Stadtkreis Wiesbaden und der Untertaunuskreis bilden den 9. Wahlbezirk des Regierungsbezirks Wiesbaden und haben einen Abgeordneten zu wählen. Am 14. Dezember 1901 fand Neuwahl für das Abgeordnetenhaus statt. Es erhielten Dr. Müller-Sagan (freis. Volksp.) 231 Stimmen, Oberstleutn. a. D. Wilhelmi in Wiesbaden 107 Stimmen. Somit war Dr. Müller-Sagan (freis. Volkspartei) mit absoluter Majorität gewählt.

Grundzüge der Städte-Ordnung für Wiesbaden.

1. Die Grundlage ist die Einwohnergemeinde. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zu wählen und gewählt zu werden. Dieses Recht hat jeder selbständige männliche Gemeindeangehörige (alle, welche innerhalb des Stadtbezirks einen Wohnsitz haben), welcher Angehöriger des Deutschen Reiches, 24 Jahre alt ist, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, seit 2 Jahren hier wohnt und mindestens zu 4 Mark Steuer veranlagt ist. Die früheren steuerfreien Bürger behalten ihr Wahlrecht. Concurs, gerichtliche Verurteilung, Armenunterstützung, Steuerrückstände heben das Recht zeitweise oder auch gänzlich auf.

2. Die Selbstverwaltung der Stadt liegt in den Händen des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung.

3. Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus 48 Mitgliedern, die von der gesamten Bürgerschaft auf 6 Jahre (vom 1. Januar 1891 ab) nach dem Drei-Klassen-System gewählt sind. Jede Klasse wählt 16 Mitglieder. Der Magistrat kann eine Klasse, die über 500 Wähler zählt, in mehrere Wahlbezirke einteilen, deren jeder dann nur einen entsprechenden Teil von 16 Stadtverordneten wählt. Die Hälfte der Gewählten müssen Hausbesitzer sein. Alle 2 Jahre scheidet $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder aus. Im November jedes zweiten Jahres ist dann Ergänzungswahl in allen drei Klassen zugleich. Da 16 ausscheiden, so wählt die erste Klasse 5, die zweite 6, die dritte Klasse 5 Stadtverordnete. Die Wahl ist öffentlich, mündlich, wie früher. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten, aber mindestens mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten haben.

4. Die Stadtverordnetenversammlung wählt den Magistrat. Dieser besteht aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder Stellvertretern, 10 Stadträten (im Ehrenamte) und nach Bedürfnis aus einigen besoldeten Räten. Der Ober-Bürgermeister, die besoldeten Beigeordneten und besoldeten Räte werden auf 12 Jahre gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den König; die unbesoldeten 10 Räte werden auf 6 Jahre gewählt und bedürfen keiner Bestätigung. Die Wahl ist geheim, durch Stimmzettel, und zwar für jedes Magistratsmitglied besonders. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Räte aus, (das erste mal durchs Loos). Die Bürgermeister und Räte werden also nicht wie früher von der Bürgerschaft und nach Klassen gewählt, sondern von den 48 Stadtverordneten ohne Klassenunterschied mit absoluter Mehrheit.

5. Der Magistrat bereitet die Beschlüsse der Stadtverordneten vor und führt sie auch aus, er verwaltet alles Eigentum der Stadt und stellt die Beamten an.

Die Stadtverordnetenversammlung beschliesst öffentlich unter einem Vorsitzenden und Bureau aus ihrer Mitte über fast alle Gemeindeangelegenheiten, sie überwacht die ganze Verwaltung.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses sind beim Magistrate wie bei der Stadtverordnetenversammlung mehr als die Hälfte der Mitglieder erforderlich. Eine Steuererhebung über 50 pCt. der Staatssteuer bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses. Der Jahreshaushalt wird vom Magistrate aufgestellt, öffentlich ausgelegt und dann von den Stadtverordneten festgestellt.

Das Feldgericht und die freiwillige Gerichtsbarkeit sind unverändert bestehen geblieben

Polizeiliche Anordnungen der Kgl. Polizeidirektion zu Wiesbaden.

Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 20. März 1893 mit Zustimmung des Magistrats für den Polizei-Bezirk Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1.

Meldungen beim Wegzuge.

Wer zum Zwecke des Wegzuges seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in dem Gemeindebezirk Wiesbaden aufgeben, und zugleich den Gemeindebezirk verlassen will, ist verpflichtet, vor seinem Wegzuge sich bei dem Bureau des Polizeireviers, in welchem der Verziehende wohnt, abzumelden und anzugeben, wohin er verzieht. Ueber die erfolgte Abmeldung wird eine Abmeldebescheinigung (Abzugsattest) erteilt.

§ 2.

Meldungen beim Anzuge.

Wer im diesseitigen Gemeindebezirk seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nehmen will, hat sich innerhalb drei Tagen nach dem Anzuge unter Vorlegung der ihm an seinem früheren Wohnorte erteilten Abmeldebescheinigung (Abzugs-Attest) bei dem Bureau des Polizei-Reviers, in welchem der Anziehende Wohnung genommen, anzumelden, auch auf Erfordern über seine Angehörigen, seine persönlichen und Militär-Verhältnisse Auskunft zu erteilen und seine Legitimationspapiere vorzulegen. Als Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung erhält der Anziehende das im § 4 erwähnte abgestempelte zweite Exemplar der Anmeldung.

§ 3.

Meldungen bei Wohnungswechsel.

Wer im Gemeindebezirk Wiesbaden seine Wohnung verändert, hat solches binnen drei Tagen nach Eintritt der Veränderung anzumelden und zwar muss die Meldung geschehen sowohl bei dem Bureau des Polizei-Reviers, in welchem die neu bezogene, als auch bei dem Bureau des Polizei-Reviers, in welchem die aufgebene Wohnung liegt.

§ 4.

Form der Meldung.

Die Meldung (§§ 1—3) hat in der Regel schriftlich zu erfolgen und ist in zwei Exemplaren einzureichen, deren eines dem Meldenden behufs Ausweises über die erfolgte Meldung nach Beifügung des Datums der Meldung und des Dienststempels zurückgegeben wird.

In besonderen Fällen (z. B. wenn jemand des Schreibens unkundig oder als Ausländer der deutschen Sprache nicht mächtig ist) kann die Meldung auch persönlich erfolgen und wird in diesem Falle eine Bescheinigung erteilt.

Die Meldung muss genau nach Massgabe der Muster unter vollständiger und deutlicher Ausfüllung sämtlicher Spalten erstattet werden. Die Meldung muss für jede Person auf besonderem Blatte erfolgen, ausgenommen sind Familienmitglieder, die zusammen auf einem Blatte zu melden sind.

**Drucksachen aller Art liefern rasch, gut und zu mässigsten Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.**

§ 5.

Zur Meldung verpflichtete Personen.

Zu den in den §§ 1—3 vorgeschriebenen Meldungen ist in erster Linie der Weg-, An- und Umziehende selbst, beziehungsweise der Vorstand der Haus-
haltung innerhalb drei Tagen nach dem An- oder Umzug verpflichtet, ausser-
dem sind in der gleichen Frist diejenigen zu den Meldungen verpflichtet, welche
die betreffenden Personen als Mieter, Dienstboten oder in sonstiger Weise auf-
genommen haben, sofern sie sich nicht durch Einsicht der bezüglichen abge-
stempelten Meldung oder der Meldebescheinigung die Ueberzeugung von der
bereits erfolgten Meldung verschafft haben.

Zu diesem Zwecke ist jeder Anziehende verpflichtet, dem Hauseigentümer
beziehungsweise Vermieter die Meldung oder Meldebescheinigung vorzuzeigen
bzw. ihm die nach § 4 erforderlichen Angaben zu machen.

§ 6.

Durchreisende Fremde.

Durchreisende Fremde (Badegäste, Reisende etc.), welche in Privathäusern
für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch
den Wohnungsgeber bei dem Bureau des Polizei-Reviere an- bzw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirte haben täglich bis 11 Uhr vormittags alle während
des vorhergegangenen Tages oder während der Nacht angekommenen bzw. abge-
reisten Fremden bei dem Bureau des Polizei-Reviere an- bzw. abzumelden.

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch zwei Meldezettel,
welche enthalten müssen: Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Geburts-
und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herbergswirte sind verpflichtet, ein Fremdenbuch zu
halten, dasselbe einem jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Ein-
tragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der
Rubriken zu achten.

§ 7.

Gesinde.

Alle Personen, welche in Gesindedienst treten wollen, haben sich vor
dem Antritt des Dienstes auf dem betreffenden Polizei-Revierbureau persönlich
zu melden, um event. ein Gesindebuch zu lösen, oder das etwa bereits gelöste
abstempeln zu lassen. Beim Dienstaustritt haben sich die betreffenden Per-
sonen im Polizeibureau des Reviers, in welchem die Dienstherrschaft wohnte,
zur allenfallsigen Abstempelung resp. Beglaubigung des Dienst-Abschiedszeug-
nisses zu melden.

§ 8.

Sonderbestimmungen für ausländisch-polnische Saisonarbeiter.

1. Inländische Arbeitgeber, welche polnische Ausländer als Arbeiter in
Dienst nehmen wollen, bedürfen zur Annahme derselben der vorherigen Ge-
nehmigung der Ortspolizeibehörde. Ueber den 1. Dezember hinaus dürfen
polnische Ausländer nur mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten
beschäftigt werden.

In allen Fällen ist die Genehmigung der Ortspolizeibehörde nachzusuchen.

2. Die zur Beschäftigung zugelassenen ausländisch-polnischen Arbeiter
sind von dem Arbeitgeber sofort nach ihrer Ankunft mittelst schriftlichen Ver-
zeichnisses unter Beifügung der Legitimationspapiere bei der Ortspolizei-
behörde anzumelden.

3. Die Arbeitgeber haben der Ortspolizeibehörde sofort schriftlich Mit-
teilung zu machen, falls die in Frage stehenden Arbeiter heimlich die Arbeits-
stätte verlassen.

4. Drei Tage vor dem Zeitpunkte, zu welchem die Entlassung der in
Beschäftigung genommenen ausländisch-polnischen Arbeiter erfolgen soll, ist der
Ortspolizeibehörde Seitens des Arbeitgebers hierüber eine Anzeige zu erstatten.

§ 9.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen, welche mit dem 1. April 1900 in Kraft treten, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Wiesbaden, den 7. Februar 1900.

Der Polizei-Präsident.

K. Prinz von Ratibor.

Die in vorstehender Verordnung erwähnten Meldeformulare sind in den Büreaus der Polizei-Reviere unentgeltlich zu beziehen.

Polizei-Verordnung betreffend das öffentliche Fuhrwesen.

Auf Grund des § 37 der Gewerbeordnung und der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats, unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 1. April 1888, betreffend das öffentliche Fuhrwesen und die dieselbe abändernde Polizeiverordnung vom 2. Dezember 1889, sowie der die letztere abändernden Polizeiverordnung vom 31. Oktober 1890 für den Umfang des Polizeibezirks der Stadt Wiesbaden folgende Polizeiverordnung erlassen:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Auf öffentlichen Strassen und Plätzen dürfen nur solche Wagen zu Jedermanns Gebrauch in Betrieb gesetzt werden, welche den in dieser Verordnung für das Droschkenfuhrwerk gegebenen Bestimmungen entsprechen. Ausserdem kann die Kgl. Polizeidirektion bei besonderen Veranlassungen die Aufstellung von Gesellschaftswagen auf den dazu ausdrücklich angewiesenen öffentlichen Plätzen und unter den jedesmal besonders vorzuschreibenden Bedingungen gestatten.

Wer auf öffentlichen Strassen und Plätzen Droschken zu Jedermanns Gebrauch gewerbmässig in Betrieb setzen will, bedarf hierzu der polizeilichen Konzession und muss die Bedingungen, unter welchen die letztere erteilt ist, genau einhalten. — Bei Droschkenvereinen muss nicht nur der Verein als solcher, sondern auch jedes Mitglied des Vereins besonders konzessionirt sein.

Droschkenfuhrwerk.

a. Beschaffenheit der Droschken.

§ 2. Die Droschken müssen in gefälliger Form dauerhaft und bequem gebaut, sauber lackirt, anständig ausgeschlagen, gut gepolstert sein und stets in reinlichem Zustande erhalten werden.

Keine Droschke darf eher in Betrieb gesetzt werden, bis sie von der Polizeidirektion geprüft und mit der ihr von letzterer zugetheilten Nummer versehen ist. Die letztere muss zu beiden Seiten des Bockes mit schwarzer Oelfarbe auf weissem Grunde in 8 Centimeter hohen Zahlen aufgemalt und für Jedermann deutlich sichtbar sein. Wo der Bauart einer Droschke wegen die Aufmalung der Nummer zu beiden Seiten des Bockes nicht oder nicht mit hinlänglicher Deutlichkeit erfolgen kann, muss statt dessen eine metallene Nummerplatte an der äusseren Seite der beiden Laternenhalter angenietet werden. Auf den Glasscheiben der zwei Droschkenlaternen, welche auch bei Tage an der Droschke sich befinden müssen, müssen die Nummern in schwarzer Oelfarbe deutlich und sauber aufgemalt sein. Die Nummern und Nummerplatten müssen den im Bureau der Kgl. Polizeidirektion ausliegenden Proben entsprechen.

Zum Zwecke der Benutzung einer Droschke bei besonderen feierlichen Gelegenheiten, wie z. B. bei Hochzeiten oder bei Begräbnissen, ist es gestattet, die Nummern der Droschken zu verdecken und Laternen ohne Nummer aufzustecken.

Wir empfehlen unsere **Adressbuchsammlung** (ca. 50 Bände) zur gef. Benützung.
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Bei Schlittenbahnen dürfen statt der Droschken Schlitten in Betrieb gebracht werden, auf welche die für die Droschken gegebenen Bestimmungen Anwendung finden.

In jedem Schlitten muss zur Benutzung für die Fahrgäste eine anständige, dunkle Decke vorhanden sein.

Die Gespanne der Schlitten müssen mit helltönendem Schellengeläute versehen sein.

In jeder Droschke ist an geeigneter, deutlich sichtbarer Stelle ein dem Droschkenbesitzer von der Königlichen Polizeidirektion ausgehändigter, mit der betreffenden Droschkennummer versehener, amtlich abgestempelter Tarif zu befestigen.

In der Zeit zwischen der ersten Stunde nach Sonnenuntergang und der letzten Stunde vor Sonnenaufgang darf keine Droschke ohne 2 hellbrennende Laternen fahren, welche zu beiden Seiten des Bockes anzubringen sind.

b. Beschaffenheit der Pferde und Geschirre.

§ 3. Die Droschkenpferde müssen kräftig, zum Dienst geschickt, und von schädlichen Fehlern frei sein, die Geschirre müssen dauerhaft, von gutem Ansehen und völlig unversehrt sein.

Als schädliche Fehler sind besonders anzusehen: Ansteckende Krankheiten, Lahmheit, Struppiertheit, offene Wunden, Koller, Stetigsein, Blindheit auf einem oder beiden Augen, ekelerregender Ausschlag.

c. Anzug der Kutscher.

§ 4. Während des Dienstes auf öffentlichen Strassen oder Plätzen haben die Kutscher **einen schwarzen runden Cylinderhut von mindestens 18 Centimeter Höhe und einen dunklen Anzug zu tragen, welche stets in sauberem und gutem Zustande erhalten werden müssen.**

d. Ausserdienststellung der Droschken.

§ 5. Droschken, deren Beschaffenheit, Ausstattung oder Bespannung sich nicht in der vorstehend angeordneten Verfassung befindet, oder deren Kutscher nicht mit dem vorgeschriebenen Anzuge in gutem Zustande bekleidet sind, werden durch die Exekutivpolizei-Beamten mittelst Abnahme des Tarifs und Fahrscheins ausser Dienst gestellt, und dürfen nicht eher wieder in Betrieb gesetzt werden, bis die Ursache der Ausserdienststellung beseitigt und die Fahrerlaubnis durch Wiederaushändigung des Tarifs und Fahrscheins von seiten der Polizeidirektion wieder erteilt ist.

Wer eine Droschke zurückziehen will, hat dies der Königlichen Polizeidirektion anzuzeigen. An Stelle der zurückzuziehenden darf eine andere, von der Polizeidirektion als den Bestimmungen des § 2 entsprechend erklärte Droschke in Betrieb gesetzt werden, sobald die Nummern auf der zurückzuziehenden Droschke gelöscht sind. Die Löschung der Nummern auf der zurückzuziehenden Droschke kann unterbleiben, wenn es sich nur um eine ganz vorübergehende Zurückziehung handelt.

e. Pflichten der Konzessionäre.

§ 6. Jeder Konzessionär ist verpflichtet, von jeder Veränderung seiner Wohnung und des Lokals, wo seine Wagen und Pferde stehen, der Polizeidirektion binnen 24 Stunden Anzeige zu machen. Auch die Mitglieder eines Droschkenvereins sind zu dieser Anzeige verpflichtet.

Die gleiche Verpflichtung erstreckt sich auf die Droschkenkutscher bezüglich jeder Veränderung ihrer Wohnung.

§ 7. Die Konzessionäre dürfen sich nur solcher Kutscher zum Fahren der Droschken bedienen, welche mit dem polizeilichen, auf den Namen des Inhabers und die Nummer der von ihnen zu führenden Droschke lautenden Erlaubnisscheine hierzu (Fahrscheine) versehen sind.

Konzessionäre, welche ihre Droschken selbst fahren wollen, müssen den an die Droschkenkutscher gestellten Anforderungen genügen, und sind allen in dieser Polizei-Verordnung bezüglich der Droschkenkutscher enthaltenen Bestimmungen unterworfen. (§§ 10 und 11.)

§ 8. Der Konzessionar, bei Droschkenvereinen das betreffende Mitglied des Vereins, ist dafür verantwortlich, dass seine Fuhrwerke und Pferde den Vorschriften dieser Polizei-Verordnung entsprechen, dass die Kutscher vorchriftsmässig bekleidet sind, dass die Droschken wohl gereinigt ausfahren und der mit der Nummer versehene und polizeilich abgestempelte Tarif in der Droschke befestigt ist.

Nach erfolgter Ausfahrt ist der Droschkenkutscher dafür verantwortlich, dass der Tarif an geeigneter, deutlich sichtbarer Stelle angebracht ist. Die Konzessionare sind verpflichtet, ihre Droschken zu allen Tages- und Nachtstunden nach Anordnung der Königlichen Polizeidirektion auf den Halteplätzen zu stellen (siehe § 13).

§ 9. Jeder Konzessionar, bei Droschkenvereinen das betreffende Mitglied, welches Kutscher hält, ist verpflichtet, ein Verzeichnis derselben mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Alters, der Wohnung und des Geburtsortes, des Datums des Dienst-Ein- und Austritts, sowie der Nummer der Droschke, welche der Kutscher fährt, ordnungsgemäss zu führen. Jeder Eintrag, sowie jede Veränderung in diesem Verzeichnis ist auf der Polizeidirektion innerhalb sechs Stunden anzumelden. Dieses Verzeichnis ist jedem Polizeibeamten auf Erfordern jeder Zeit vorzulegen.

f. Qualification und Pflichten der Kutscher im Allgemeinen.

§ 10. Kein Kutscher darf die Führung einer Droschke eher übernehmen bis ihm der im § 7 erwähnte Fahrschein erteilt ist. Diesen Fahrschein hat der Kutscher während des Dienstes stets bei sich zu führen und den Executivpolizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 11. Zur Erlangung des Fahrscheins sind unbedingt erforderlich: der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, körperliche Tüchtigkeit, der Nachweis ausreichender Kenntnis im Fahren, in der Wartung und Pflege der Pferde, Kenntnis der Bestimmungen dieser Verordnung, wie der Bestimmungen über den Fahrverkehr im allgemeinen, ausreichende Lokalkenntnisse und der Nachweis eines Dienstes bei einem Konzessionar.

Personen, welchen diesen Anforderungen zwar entsprechen, aber zum Trunke oder zu Ausschreitungen neigen, oder wegen Verbrechen oder Vergehen wider das Eigentum oder die Sittlichkeit oder das Leben, oder wegen fahrlässiger Körperverletzung in Ausübung des Berufes als Kutscher oder sonst wiederholt wegen Körperverletzung bestraft sind, kann die Erteilung des Fahrscheines versagt werden.

Kutschern, welche den von der Polizeibehörde gestellten Anforderungen nicht mehr genügen, insbesondere solche, welche sich dem Trunke ergeben, zu begründeten Beschwerden des Publikums wegen Unhöflichkeit, unangemessenen Benehmens oder Ueberforderungen Veranlassung geben, oder welche sonst den Vorschriften dieser Polizeiverordnung oder anderen polizeilichen Vorschriften wiederholt zuwidergehandelt haben, wird der Fahrschein entzogen.

§ 12. Jeder Kutscher ist verpflichtet, während des Dienstes stets bei sich zu führen und den Executivpolizei, sowie den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen:

- 1) den ihm erteilten Fahrschein,
- 2) eine richtig gehende Taschenuhr,
- 3) ein Exemplar dieser Polizei-Verordnung und
- 4) **Eine ausreichende Anzahl Fahrmarken** (mindestens 6 Stück).
- 5) ein Exemplar der allmonatlich aufzustellenden Uebersicht über die Besetzung der Halteplätze mit Droschken.

g. Dienstzeit der Droschken.

§ 13 1. Die Kutscher sind verpflichtet, so lange sie auf den Warteplätzen halten oder sobald sie mit unbesetzter Droschke auf den Strassen betroffen werden — letzterenfalls sofern sie nicht den Nachweis führen können, dass sie wegen Beschaffenheit des Materials oder wegen einer anderweit auszuführenden Bestellung die Fahrt nicht übernehmen können — Jedermann die Benutzung ihrer Droschken

zu gestatten und dürfen keine tarifmässige Fahrt verweigern, auch nicht, wenn sie zu einer Fahrt an die Wohnung des Fahrgastes bestellt werden. Hat der Kutscher eine Fahrt angenommen, deren Ausführung erst später erfolgen soll, so darf er ohne Zustimmung des Bestellers dieselbe nicht einem anderen Kutscher übertragen.

2. In den Monaten März und September jeden Jahres besimmt die Königliche Polizei-Direktion durch öffentliche Bekanntmachung, in welcher Zahl und zu welcher Zeit die Droschkenhalteplätze vom 1. April bezw. 1. Oktober ab mit Droschken zu besetzen sind. In dieser Bekanntmachung wird die Besetzung einiger besonders bezeichneter Halteplätze mit Droschken angeordnet, deren Gestellung nach einer allmonatlich aufzustellenden Uebersicht, von welcher jeder Droschkenkutscher ein Exemplar bei sich führen muss, zu erfolgen hat. Zur rechtzeitigen Gestellung dieser Droschken auf den Halteplätzen sind die Droschkenbesitzer bezw. die Führer der Droschken verpflichtet.

3. Zur Beförderung von Leichen nach den Friedhöfen oder zur Beförderung von Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen jedoch die Droschken nicht benutzt werden. Ebenso kann den Betrunknen oder solchen Personen, von welchen eine Verunreinigung der Droschke zu besorgen ist, die Fahrt verweigert werden. Ohne Zustimmung des Fahrgastes darf dritten Personen die Mitfahrt nicht gestattet werden.

4. Das Anreden der Fahrlustigen, um sie zur Wahl einer Droschke zu bewegen, ist verboten.

5. Fahrten, welche, die Rückkehr nach Wiesbaden eingerechnet, längere Zeit in Anspruch nehmen, als zwei Stunden, brauchen die Kutscher vom 1. Oktober bis 1. April nur bis 3 Uhr nachmittags, vom 1. April bis 1. Oktober nur bis 5 Uhr nachmittags anzunehmen, auch brauchen sie überhaupt keine Fahrten anzunehmen, deren Zeitdauer sie über 11 Uhr abends in Anspruch nehmen muss. Sofern sie aber noch nach 11 Uhr auf den Halteplätzen halten, sind sie auch dann verpflichtet, alle Fahrten laut Tarif anzunehmen.

6. Nimmt in den zu 5 gedachten Fällen der Kutscher die Fahrt dennoch an, so darf nur der tarifmässige Preis dafür verlangt werden.

7. Vorherbestellungen auf Droschken, gleichviel ob sie auf den Halteplätzen und Strassen in den Wohnungen der Droschkenbesitzer, oder an einem anderen Orte gemacht werden, müssen, falls sie angenommen, pünktlich ausgeführt werden.

Werden auf den Halteplätzen Vorherbestellungen auf Droschken zu Fahrten gemacht, welche während der Nachtzeit, d. i. von abends 11 Uhr bis morgens 6 Uhr im Sommer (1. April bis 1. Oktober) und morgens 7 Uhr im Winter (1. Oktober bis 1. April) auszuführen sind, so müssen solche angenommen und pünktlich ausgeführt werden.

Bei Droschken, welche für die Nachtzeit bestellt werden, ist der dreifache, jedoch, wenn es sich um eine Droschkenfahrt nach den Frühzügen der Eisenbahn handelt, nur der doppelte tarifmässige Tagesfahrpreis zu entrichten.

h. Verhalten des Kutschers während der Dienstzeit.

§ 14. Während der Dienstzeit haben sich die Kutscher stets nüchtern zu erhalten und sich untereinander, sowie gegen das Publikum ruhig und höflich zu betragen. Kein Kutscher darf während des Dienstes seine Droschke verlassen oder sich in dieselbe hineinsetzen. Wenn er die Droschke auf kurze Zeit zu verlassen genötigt ist, muss er die Aufsicht über dieselbe einer erwachsenen zuverlässigen Person übertragen. Der Eintritt oder der Aufenthalt in Schanklokalen während der Dienstzeit, sowie das den Verkehr hemmende Zusammenstehen der Kutscher auf den Strassen und Plätzen ist verboten.

Das Rauchen während der Fahrt ist, gleichviel ob die Droschke besetzt ist oder nicht, den Kutschern untersagt.

§ 15. Unbesetzte resp. unbestellte Droschken dürfen sich nur auf den von der Polizeidirektion bestimmten Warteplätzen aufstellen.

§ 16. Auf keinem Halteplatz, dürfen sich mehr Droschken aufstellen, als von der Königl. Polizeidirektion bestimmt sind. Desgleichen ist die Be-

stimmung, dass sich die Droschken auf demselben neben- oder hintereinander aufzustellen haben, zu befolgen. An Halteplätzen, bezüglich deren eine bestimmte Besetzung mit Droschken ihrer Nummer nach nicht vorgeschrieben ist, dürfen unbesetzte Droschken nicht vorüberfahren, so lange die vorgeschriebene Zahl von Droschken dort noch nicht aufgefahren sind, sondern es muss jede solche Droschke auf dem noch nicht voll besetzten Halteplatz auffahren. Das Umherfahren in den Strassen, um Fahrgäste zu erlangen, ist untersagt.

Auf dem Heimwege oder auf der Fahrt nach dem Halteplatz ist stets der kürzeste Weg einzuschlagen.

§ 17. Auf den Halteplätzen müssen die Droschken, gleichviel, ob sie hinter- oder nebeneinander aufzufahren haben, stets einen Zwischenraum von 1 Meter halten, welcher bei den ersteren von der vordersten Droschke und bei den letzteren vom rechten Flügel an zu bemessen ist.

Dass Füttern der Pferde während der Betriebszeit ist nur auf den Halteplätzen und nur aus über den Kopf des Pferdes gehängten Beuteln oder Gefässen gestattet. Dazu darf nur das Gebiss aus dem Maule des Pferdes genommen werden. Im übrigen darf die Bespannung, so lange sie im Betriebe auf der Strasse ist, weder abgeschirrt, noch die Droschke in einen Zustand versetzt werden, der ihren augenblicklichen Gebrauch verhindert.

Der auf den Halteplätzen als der erste in der Reihenfolge oder auf dem rechten Flügel haltende Kutscher muss zur sofortigen Abfahrt stets bereit sein.

Jedem Fahrgaste ist es unbenommen, sich auf dem Halteplatz eine Droschke auszuwählen. Wird dagegen nach einer Droschke gerufen, ohne dass eine bestimmte Droschke bezeichnet wird, so hat die vorderste resp. die Droschke des rechten Flügels abzufahren.

i. Zahl der Fahrgäste.

§ 18. Der Kutscher ist nicht verpflichtet, mehr als 4 Personen — wobei 2 Kinder unter 10 Jahren für einen Erwachsenen gelten und auf dem Bock mitfahrende Dienstboten nicht mitzählen — in die Droschke aufzunehmen. Das Aufnehmen von mehr Personen ist dann verboten, wenn die Kräfte des Pferdes dadurch überangestrengt werden.

k. Ausführung der Fahrt.

§ 19. Bei der Fahrt hat der Kutscher den kürzesten Weg zu nehmen, wenn ihm nicht (bei der Zeitfahrt) vom Fahrgaste ein anderer Weg vorgeschrieben wird. Jede besetzte Droschke hat, mit Ausnahme der Fälle, in welchen die Fahrordnung das Schrittfahren vorschreibt, im Trabe zu fahren.

Kutscher, dürfen zu einer Fahrt nicht mehr Zeit gebrauchen, als bei Anwendung eines normalen Trabes erforderlich ist. Die Festsetzung findet erforderlichen Falles auf Kosten des Schuldigen statt.

§ 20. Wird eine Fahrt durch die Schuld des Kutschers oder durch einen in seiner Person an dem Wagen oder Pferde sich ereignenden Unfall unterbrochen, so ist der Fahrgast zu einer Zahlung nicht verpflichtet, bezw. zur Zurückforderung des bereits erlegten Fahrgeldes berechtigt.

l. Effekten des Fahrgastes.

§ 21. Der Kutscher ist verpflichtet, während der Fahrt auf die ihm übergebenen Sachen des Fahrgastes Acht zu haben.

Unmittelbar nach dem Aussteigen des Fahrgastes hat der Kutscher nachzusehen, ob von dem Fahrgaste etwa Sachen in der Droschke zurückgelassen worden sind, und solche demselben sofort auszuhändigen, im Falle dies aber wegen inzwischen erfolgter Entfernung des Fahrgastes nicht ausführbar ist, hat der Kutscher die Fundsachen einstweilen in Verwahrung zu nehmen und hierüber bis zum folgenden Tage um 10 Uhr vormittags Anzeige bei der Königlichen Polizeidirektion zu erstatten.

m. Tarif.

§ 22 Die Droschkenfahrten sind entweder Tourfahrten oder Zeitfahrten. Eine Tourfahrt ist eine direkte ununterbrochene Fahrt auf kürzestem Wege zwischen zwei der in dem Tarife bezeichneten Punkte.

**Drucksachen aller Art liefern rasch, gut und zu mässigsten Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.**

Die Fahrt ist nicht als unterbrochen anzusehen, wenn durch das Ein- und Aussteigen eines Fahrgastes ein Aufenthalt von nicht länger als 2 Minuten entsteht. Die Berechnung der Tourfahrt findet nach den in dem Tarife verzeichneten festen Sätzen statt. Zeitfahrten sind solche, bei welchen die Berechnung des Fahrgeldes auf Grund des Tarifs nach der verwendeten Zeit stattfindet.

Die Berechnung der Zeit beginnt mit den Zeitpunkte, an welchem die Droschke genommen wird und endet, sobald der Fahrgast die Droschke nicht mehr benutzt.

Bei Zeitfahrten ausserhalb der im Droschkentarif unter I A. angegebenen Grenzen ist, falls die Fahrten ausserhalb dieser Grenzen beendet werden, der Fahrpreis für die Rückfahrt auf dem kürzesten Wege bis zu den im Droschkentarif unter I A. angegebenen Grenzen nach den Sätzen für Zeitfahrten zu zahlen.

Der Kutscher hat dem Fahrgast auf seiner Uhr sofort die Zeit der Abfahrt nachzuweisen. Ebenso hat er nach Beendigung der Fahrt dem Fahrgaste unter Vorzeigung der Uhr die Dauer der Fahrt zu berechnen. Sobald der Fahrgast die Droschke nicht ausdrücklich für eine Zeitfahrt nimmt, wird bei der einfachen direkten Fahrt die Taxe für Tourfahrten berechnet. Kutscher, welche bestellt werden, vom Halteplatze aus einen Fahrgast vom Hause abzuholen, haben die Fahrt zum Abholen unentgeltlich zu leisten und dabei dem Besteller auf dessen Wunsch die unentgeltliche Benutzung der Droschke zu gestatten. Ist der Besteller der abzuholende Fahrgast selbst, so hat derselbe vom Augenblick der Annahme der Droschke auf dem Halteplatz oder dort, wo die Droschke angenommen wird, die Fahrt zu bezahlen. Müssen Kutscher am Hause länger als 5 Minuten warten, so haben sie fernerhin für jeden auch nur angefangenen Zeitraum des Wartens von 5 Minuten 20 Pfg. zu beanspruchen.

Wenn bei der Zeitfahrt der Kutscher unterlässt, dem Fahrgaste beim Ein- und Aussteigen die Uhr unaufgefordert vorzuzeigen und ihm die Zeit nachzuweisen, so ist der Fahrgast nicht schuldig, Fahrgeld zu bezahlen. Von nachts 11 Uhr bis morgens 6 Uhr im Sommer und 7 Uhr im Winter ist die doppelte Taxe zu bezahlen.

§ 23. Das Fahrgeld ist nach dem bekannt gemachten Tarife zu entrichten. Jede Ueberschreitung des Tarifes ist den Kutschern verboten. Ebenso ist ihnen untersagt, Trinkgelder zu verlangen. Die Empfehlung bestimmter Hotels an Fremde ist den Kutschern nur dann gestattet, wenn sie von den Fremden besonders darum ersucht werden. Auch das Annehmen von Trinkgeldern von seiten der Gastwirte für das Zubringen von Gästen ist den Kutschern untersagt. Bei Fahrten zu Theatern, Concerten, Bällen, sonstigen Veranstaltungen, sowie zu Eisenbahnhöfen hat die Bezahlung stets beim Einsteigen zu erfolgen und muss der Kutscher das Fahrgeld bei Antritt der Fahrt dem Fahrgast abverlangen. Bei entstehenden Streitigkeiten über die Höhe des zu zahlenden Fahrgeldes wird der Betrag desselben durch die Polizeidirektion festgestellt.

Für ein Kind unter 10 Jahren, auch wenn ein solches einen besonderen Platz einnimmt, ist Fahrgeld nicht zu entrichten, zwei solcher Kinder gelten einer, drei oder vier aber zwei erwachsenen Personen gleich.

n. Fahrmarken.

§ 24. Die Entrichtung des Fahrgeldes findet gegen Aushändigung von Fahrmarken statt, auf welchen die Nummer der Droschke und Wohnung des Droschkenbesitzers nebst Hinweisung auf den Tarif abgedruckt ist. Bei der Tourfahrt hat der Kutscher die Marken dem Fahrgaste beim Einsteigen unaufgefordert zu überreichen. Unterlässt er dies, so ist der Fahrgast nicht schuldig, Fahrgeld zu zahlen. Wenn der Fahrgast die Fahrmarken nicht annimmt, hat der Kutscher dieselben sofort zu zerreißen.

o. Eisenbahndroschken.

§ 25. Zur Beförderung der mit den Bahnzügen ankommenden Fremden werden von der Polizeidirektion eine Anzahl Droschken bestimmt. Jeder Droschken-Konzessionar ist verpflichtet, auf Verlangen der Polizeidirektion solche Eisenbahndroschken zu stellen.

Die Eisenbahndroschken werden nach einem Turnus an die Bahnhöfe und zu verschiedenen Bahnzügen beordert und müssen 10 Minuten vor Ankunft des betreffenden Zuges im Bahnhofe anwesend sein. Andere Droschken, als die kommandirten, dürfen sich in den Bahnhöfen, um Fahrgäste abzuwarten, nicht aufstellen.

Eisenbahndroschken, welche nach Ankunft eines Zuges keine Fahrt erhalten haben, dürfen nicht bis zum folgenden Zuge auf dem Bahnhof warten, falls zwischen der Ankunft dieses und des vorhergehenden ein Zeitraum von mehr als einer Viertelstunde liegt.

Droschken, welche Fahrgäste etc. nach dem Bahnhofe gebracht haben, haben sich, wenn sie nicht etwa gleichzeitig zur Beförderung der ankommenden Passagiere bestimmt sind, sofort wieder zu entfernen.

Die zum Eisenbahndienst bestimmten Droschken sind nicht verpflichtet, solche Fahrten anzunehmen, deren Ausführung das rechtzeitige Erscheinen zu den ankommenden Zügen auf den Bahnhöfen hindert.

§ 26. Die Eisenbahndroschken haben sich in den Bahnhöfen nur an den ihnen angewiesenen Plätzen aufzustellen. Privatwagen, sowie bestellte Droschken, welche sich über diese Eigenschaft auszuweisen haben, dürfen sich nicht in der Reihe der unbestellten Droschken aufstellen, sondern müssen die ihnen anderweit angewiesenen Plätze einnehmen. Sobald die Ankunft des Bahnzuges signalisirt ist, hat jeder Kutscher den Bock zu besteigen und darf sich von demselben nicht mehr entfernen. Wird der Kutscher von einem Fahrgast angenommen, ohne dass dieser sofort den Wagen besteigt, so hat letzterer den Wagen mit irgend einem Gegenstande (Stock, Schirm, Handgepäck) zu belegen. Nur wenn dies geschehen ist, kann der Kutscher anderen Fahrgästen die Fahrt verweigern.

Beim Auflegen und Abladen des Passagiergepäckes hat der Kutscher, soweit ihm dies die Leitung und Beaufsichtigung des Fuhrwerks gestattet, hilfreiche Hand zu leisten, ohne dafür besondere Zahlung beanspruchen zu dürfen.

Im übrigen sind die Eisenbahndroschken allen den die gewöhnlichen Droschken betreffenden Bestimmungen unterworfen; ebenso haben dieselben während ihres Aufenthaltes auf dem Bahnhofe den Anordnungen der Polizei und Bahnpolizei-Beamten unweigerlich Folge zu leisten, auch telegraphischen Bestellungen, welche von Unterwegsstationen von Reisenden an den Bahnhofsvorstand ergehen und von diesem ausgerichtet werden, zu entsprechen.

Beaufsichtigung und Kontrolle des öffentlichen Fuhrwesens.

§ 27. Die Beaufsichtigung und Kontrolle des öffentlichen Fuhrwesens, die Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den Kutschern und dem Publikum und die Prüfung und Erledigung der Beschwerde liegt der Exekutiv-Polizei ob.

Strafen, Konzessions-Entziehung.

§ 28. Sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, werden Uebertretungen dieser Polizeiverordnung mit Geldbusse von 1 Mk. bis 30 Mk., im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

Mit Geldbusse nicht unter 15 Mark wird bestraft:

- a. wer Droschken in Betrieb setzt, ohne die im § 1 vorgeschriebene Erlaubnis erlangt zu haben;
- b. wer dem § 7 dieser Polizeiverordnung zuwider Kutscher verwendet, welchen der Fahrschein nicht erteilt, oder welchen derselbe wieder entzogen ist;
- c. wer dem § 5 dieser Polizeiverordnung zuwider ausser Kurs gesetztes Fuhrwerk in Betrieb setzt oder fährt, ehe die polizeiliche Erlaubnis hierzu wieder erteilt ist;
- d. wer ohne gültigen, für seine Person erteilten Fahrschein eine Droschke fährt, wer seinen Fahrschein verleiht, veräussert, den Fahrschein eines andern bei sich führt, oder wer sonstigen Missbrauch mit einem Fahrschein treibt.

Geldbusse nicht unter 5 Mark tritt ein gegen Kutscher, welche sich Unhöflichkeit, unziemliches Betragen, Ueberforderungen oder ungerechtfertigte Fahr-

Wir empfehlen unsere **Adressbuchsammlung** (ca. 50 Bände) zur gefl. Benützung.
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

verweigerungen gegen das Publikum zu Schulden kommen lassen oder den Anordnungen der Exekutiv-Polizeibeamten nicht Folge leisten.

§ 29. Entziehung der Konzession wird gegen solche Konzessionare verfügt, welche die Bedingungen der ihnen erteilten Konzession nicht beachten, oder den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung wiederholt zuwider handeln und ohne Erfolg amtlich verwarnt worden sind.

§ 30. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1902 in Kraft und sind von diesem Tage ab alle bisherigen, entgegenstehenden Polizei-Verordnungen aufgehoben.

Wiesbaden, den 1. November 1901.

Der Polizei-Präsident
K. Prinz von Ratibor.

Mit Zustimmung des Magistrats tritt an Stelle des Tarifs vom 30. Mai 1899 der nachstehende **Droschkentarif** am 1. Dezember 1901 in Kraft.

I. Tourfahrten.

Eine Tourfahrt ist nicht als unterbrochen anzusehen, wenn durch das Ein- u. Aussteigen eines Fahrgastes ein Aufenthalt von nicht länger als zwei Minuten entsteht. Kutscher, welche bestellt werden, vom Halteplatz aus einen Fahrgast vom Hause abzuholen, haben die Fahrt zum Abholen unentgeltlich zu leisten und dabei dem Besteller auf dessen Wunsch die unentgeltliche Benutzung der Droschke zu gestatten. Müssen Kutscher am Hause länger als 5 Minuten warten, so haben sie fernerhin für jeden auch nur angefangenen Zeitraum des Wartens von 5 Minuten 20 Pfg. zu beanspruchen.

A. Fahrten innerhalb der Stadt und Landhäuser

und zwar bis zu folgenden Punkten:

- a. im Nerothal bis zur Nerobergstrasse, ausschliesslich der letzteren,
- b. Kapellenstrasse bis zur Ecke des Thorbergweges,
- c. Idsteinerstrasse bis zur Ecke der project. Ringstrasse jetzt zwischen No. 3 und 5,
- d. Sonnenbergerstrasse bis zu der, der Stadt zunächst gelegenen Grenze der Kronenbrauerei,
- e. Parkstrasse bis zur Ecke des Parkweges,
- f. Bierstadterstrasse einschl. der Alwinen- und Solmsstr., sowie der Sophienstrasse,
- g. Frankfurterstrasse bis zum Haingraben einschliesslich der Langenbeckstr.
- h. Mainzerstrasse bis zum Uebergang der Eisenbahn,
- i. Schlachthausstrasse bis zum Schlachthaus,
- k. Biebricherstrasse bis zur Möhringstr. einschl. letzterer,
- l. Schiersteinerstrasse bis zur diesseitigen Grenze des Exerzierplatzes,
- m. Dotzheimerstrasse bis zum Fahrweg nach der Wellritzmühle, nächst dem städtischen Bullenstall,
- n. Lahnstrasse bis zum Hause Nr. 3,
- o. Aarstrasse bis zur Schleifmühle,
- p. Walkmühlstrasse bis zur Bachmayerstrasse,
- q. Platterstrasse bis zur Mündung der Rothstrasse.

	Ein- spänner	Zwei- spänner
	M. Pf.	M. Pf.
bei 1 bis 2 Personen	— 60	— 90
bei 3 bis 4 Personen	— 80	1 10
über diese Punkte hinaus bis zum Ende der zusammenhängenden Häuser der vorgedachten Strassen einschliesslich der Nerobergstrasse und der Lanzstrasse:		
bei 1 bis 2 Personen	— 80	1 20
bei 3 bis 4 Personen	1 —	1 40
Bei Fahrten aus den Eisenbahnhöfen 20 Pfg. mehr (siehe Nr. IV).		

Ein- spänner.	Zwei- spänner.
M. Pf.	M. Pf.

Bei diesen Fahrten ist für das gewöhnliche kleine Handgepäck, bestehend in Hutschachtel, Reisesack, Handkoffer und dergleichen im Gesamtgewicht von nicht mehr als 10 Kgr. nichts zu entrichten. Für jedes grössere Stück Gepäck oder für schwerer wiegendes kleines Reisegepäck wird bezahlt: . . . — 20 — 20

Das Warten beim Abholen von Fahrgästen zur Tageszeit muss während der ersten 5 Minuten unentgeltlich geschehen, für jede weiteren, wenn auch nur angefangenen 5 Minuten werden vergütet: . . . — 20 — 20

B. Fahrten ausserhalb der Stadt- und Landhäuser.

1) Beau-Site,	Hinfahrt	1 —	1 50
2) Dietenmühle.	"	— 80	1 20
3) Verlängerte Parkstrasse, über die Dietenmühle hinaus	"	1 20	1 50
4) Adolphshöhe.	"	1 20	1 60
5) Besetzung Grimberghe bei Adolphshöhe	"	1 50	2 —
6) Hof Geisberg	"	2 —	2 50
7) Neuer Friedhof,	"	2 —	2 50
8) Schiesshallen,	"	2 —	2 50
9) Walkmühle,	"	1 50	2 —
10) Kurhaus Waldeck an der Aartrasse	"	1 50	2 —
11) Griechische Kapelle,	"	1 70	2 —
12) Stieckelmühle,	"	2 —	2 50
13) Neroberg,	"	2 40	3 —
14) Leichtweishöhle,	"	2 40	3 —
15) Rettungshaus,	"	2 40	3 —
16) Bahnhof (Hotel-Restaurant und Luftkurort)	"	3 —	4 —
17) Sonnenberg, Ruine	"	2 —	2 40
18) Sonnenberg, Wilhelmshöhe	"	2 40	3 —
19) Sonnenberg,	"	1 70	2 —
20) Für Fahrten zwischen Wiesbaden und den zur Gemarkung Sonnenberg gehörigen, an der Sonnenbergerstrasse belegenen Landhäusern bis in Höhe der Villa Liebenburg, einschliesslich der letzteren	"	1 40	1 70
21) Bierstadter Warte,	Hinfahrt	2 50	3 —
22) Bierstadt,	"	2 50	3 —
23) Fasanerie,	"	2 40	3 —
24) Clarenthal,	"	2 40	3 —
25) Dotzheim, Bahnhof	"	2 —	3 —
26) Dotzheim,	"	2 40	3 40
27) Rambach,	"	3 —	4 —
28) Erbenheim,	"	3 —	4 —
29) Biebrich, Wasserturm	"	2 —	2 60
30) Biebrich,	Hinfahrt	3 —	4 —
31) Fischzuchtanstalt,	"	3 50	4 50
32) Schierstein,	"	3 50	4 50

Bei den Fahrten Nr. 7 bis einschliesslich 32

$\frac{1}{2}$ Stunde gratis Warten, für die Rückfahrt wird die

Halfte bezahlt, jede weitere $\frac{1}{4}$ Stunde kostet . . . — 30 — 50

33) Chausseehaus	7 —	10 —
34) Niederwalluf	7 —	10 —
35) Platte	7 —	10 —
36) Nürnberger Hof	7 —	10 —
37) Eltville	8 —	11 —

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w., empfehlen in eleganter Ausführung
Carl Schneggelberger & Cie., Marktstrasse 26.

	Ein- spänner. M. Pf.	Zwei- spänner. M. Pf.
38) Georgenborn, einschliesslich Kurhotel und Restaurant Hohenwald	11 —	13 —
39) Kellerskopf	12 —	15 —
Bei den Fahrten Nr. 33 bis einschliessl. 39 ist ein 1-stünd. Aufenthalt und die Rückfahrt einbegriffen. Jede weitere 1/4 Stunde des Wartens kostet		
40) Castel	— 30	— 50
41) Mainz (ausschliessl. Brückengeld)	8 —	10 —
42) Kiedrich	10 —	14 —
43) Rauenthal	11 —	14 —
44) Erbach	12 —	14 —
45) Schlangenbad und zurück	10 —	12 —
46) Schlangenbad und zurück über Neudorf und Schierstein	12 —	14 —
47) Schlangenbad über Rauenthal und Schierstein	13 —	15 —
48) Schlangenbad über Rauenthal und Biebrich	13 —	16 —
49) Schlangenbad über Rauenthal einschliesslich der Fahrt auf die Aussicht bei Rauenthal und über Schierstein	13 50	17 —
50) Schlangenbad über Rauenthal einschliesslich der Fahrt auf die Aussicht bei Rauenthal und über Biebrich	14 50	18 —
In den Fahrten Nr. 40 bis einschliesslich 50 ist die Rückfahrt einbegriffen, Zeitdauer für einen halben Tag. Die beiden Tageshälften scheiden sich Mittags 1 Uhr. Beträgt die Zeitdauer einen ganzen Tag, so ist mehr zu zahlen		
51) Castel Hinfahrt	2 —	3 —
52) Mainz, bis Bahnhof, Hinfahrt (ausschl. Brückengeld)	5 —	7 —
53) Georgenborn, einschliesslich Kurhotel und Restaurant Hohenwald, Hinfahrt	7 —	10 —
54) Schlangenbad, Hinfahrt	8 —	11 —
55) Langenschwalbach, Hinfahrt	9 —	12 —
56) Langenschwalbach, Hin- und Rückfahrt für den ganzen Tag	10 50	14 —
57) Langenschwalbach und zurück über Schlangenbad für den ganzen Tag	15 —	18 50
58) Langenschwalbach über Schlangenbad, Rauenthal und Schierstein zurück für den ganzen Tag	16 —	20 —
59) Eppstein, durch das Lorsbacher Thal zurück für den ganzen Tag	18 —	22 —
60) Eppstein, Königstein und zurück für den ganzen Tag	18 —	24 —
61) Eppstein, Königstein, Falkenstein über Homburg v. d. Höhe zurück, Zeitdauer 2 Tage	25 —	32 —
62) Hochheim, über Kastel u. zurück, f. den ganzen Tag	40 —	50 —
63) Rüdesheim und zurück, für den ganzen Tag	15 —	18 —
64) Weilbach und zurück, für den ganzen Tag	20 —	25 —
	18 —	24 —

C. Rund-Tourfahrten.

65) Griechische Kapelle über den Neroberg, durch das Nerothal zurück	4 20	5 10
66) Griechische Kapelle über den Neroberg und die Leicht- weishöhle zurück	4 50	6 —
67) Neroberg über die Leichtweishöhle und zurück	4 —	5 10
68) Leichtweishöhle über den Neroberg und zurück	4 50	6 —
69) Leichtweishöhle über die Trauereiche zurück	4 50	6 —
70) Griechische Kapelle, Neroberg über die Kanzelbuche und Leichtweishöhle zurück	4 50	6 —
71) Griechische Kapelle, Neroberg, Kanzelbuche Rund- fahrtweg, Herreneichen, Leichtweishöhle und zurück	6 50	8 —

		Ein- spanner.		Zwei- spanner.	
		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
72	Griechische Kapelle, Neroberg, Kanzelbuche, Rundfahrtweg, Fischzuchtanstalt u. Leichtweishöhle zurück	8	—	10	—
73	Griechische Kapelle, Neroberg, Kanzelbuche, Rundfahrtweg, Platte, zurück über Leichtweishöhle	12	—	15	—
74	Nerothal, Leichtweishöhle, Rundfahrtweg, über Platterstrasse zurück, oder umgekehrt	6	50	8	—
75	Nerothal, Leichtweishöhle, Rundfahrtweg, über Waldhäuschen, Adamthal und Aarstrasse zurück oder umgekehrt	7	50	9	—
76	Nerothal, Leichtweishöhle, Rundfahrtweg, Fischzuchtanstalt, über Aarstrasse zurück, oder umgekehrt	7	50	9	—
77	Leichtweishöhle, über die Platterstrasse, Adamthal und Fasanerie zurück	6	—	7	—
78	Leichtweishöhle über die Herreneichen und Platterstrasse zurück	5	—	6	—
79	Nerothal durch den Wolkenbruch über die Walkmühle zurück	3	—	4	20
80	Sonnenberg über Rambach und Bierstadt zurück	5	—	6	—
81	Bierstadt, Igstadt über Nordenstadt und Erbenheim zurück	8	—	10	—
82	Erbenheim, über den Hessler u. zur. durch das Mühlthal	5	—	6	—
83	Erbenheim über Kastel und Biebrich zurück	8	—	11	—
94	Biebrich über Schierstein zurück	6	—	7	—
85	Fasanerie über Adamthal zurück	5	—	6	—
86	Holzhackerhäuschen, künstliche Fischzucht-Anstalt und zurück	5	—	6	20
87	Alte Schwalbacher Chaussee über Fasanerie und neue Schwalbacher Chaussee zurück	4	50	6	—
Bei den Fahrten von Nr. 65 bis einschliesslich 87 ist $\frac{1}{2}$ Stunde Aufenthalt einbegriffen. Jede weitere $\frac{1}{4}$ Stunde kostet					
		—	30	—	50
88	Chausseehaus über die Fasanerie zurück	8	—	11	—
89	Rotekreuz über den Rumpelskeller zurück	9	—	12	—
90	Nürnberger Hof u. zurück über Frauenstein, Schierstein	9	—	11	—
91	Nürnberger Hof und zurück über Frauenstein, Schierstein und Biebrich	9	50	11	50
92	Platte und zurück über den Neroberg	8	—	11	—
93	Platte und zurück über die Leichtweishöhle	8	—	11	—
94	Platte und zurück über die griechische Kapelle	8	—	11	—
95	Platte und zurück über das Holzhackerhäuschen	9	—	12	—
96	Platte und zurück über die Fischzuchtanstalt und das Holzhackerhäuschen	10	50	14	—
97	Griechische Kapelle, Neroberg, Leichtweishöhle, von da zur Platte und zurück	9	40	12	—
98	Griechische Kapelle, Neroberg, Leichtweishöhle, Platte, zurück über die Fischzuchtanstalt	12	—	15	—
99	Platte, Neuhoof und zurück über Wehen u. Hahn	13	—	16	—
100	Sonnenberg, Rambach, Naurod über Aurigen, Kloppenheim und Bierstadt zurück	10	—	13	—
Bei den Fahrten Nr. 88 bis einschliesslich 100 ist $1\frac{1}{2}$ stündiger Aufenthalt einbegriffen. Jede weitere $\frac{1}{4}$ Stunde Warten kostet					
		—	30	—	50

Einspanner sind nicht verpflichtet, die Fahrten unter Nr. 35, sowie von Nr. 45 bis einschliesslich 50, von Nr. 54 bis einschliesslich 64 und von Nr. 88 bis einschliesslich 100 anzunehmen.

Ein- spänner.	Zwei- spänner.
Mk. Pf.	Mk. Pf.

Fahrten, welche, die Rückkehr nach Wiesbaden eingerechnet, längere Zeit in Anspruch nehmen als 2 Stunden, brauchen die Kutscher vom 1. Oktober bis einschliesslich 31. März nur bis 3 Uhr nachm., vom 1. April bis einschliesslich 30. September nur bis 5 Uhr nachm. anzunehmen; auch brauchen sie überhaupt keine Fahrten anzunehmen, deren Zeitdauer sie über 11 Uhr abends in Anspruch nehmen muss. Dauert eine Fahrt länger als bis 11 Uhr abends, so wird für jede vollendete halbe Stunde mehr bezahlt

— 50 — 75

Bei Fahrten nach Plätzen, welche vorstehend nicht speziell verzeichnet sind, wird, falls eine Vereinbarung des Fahrgastes mit dem Droschkenkutscher nicht stattgefunden hat, der Tarif für die Zeitfahrten zu Grunde gelegt.

II. Zeitfahrten.

- a. Für eine Fahrt innerhalb der unter Nr. IA für Tourfahrten angegebenen Grenzen ohne Unterschied der Personenzahl per Stunde
- b. Für eine Fahrt ausserhalb der für Tourfahrten unter IA angegebenen Grenzen, ohne Unterschied der Personenzahl per Stunde

2 — 3 —

2 80 4 —

Bei Zeitfahrten ausserhalb der unter I. A. angegebenen Grenzen ist, falls die Fahrten ausserhalb dieser Grenzen beendet werden, der Fahrpreis für die Rückfahrt auf dem kürzesten Wege bis zu den unter I. A. angegebenen Grenzen nach den Sätzen für Zeitfahrten zu zahlen.

Die Taxe ist von Viertel zu Viertelstunde zu berechnen. Jede angefangene Viertelstunde wird für voll gerechnet.

III. Für Fahrten während der Nachtzeit, soweit dieselben auf den Wartepätzen und Strassen zu sofortiger Ausführung übernommen werden, ist der doppelte Fahrpreis zu entrichten.

Als Nachtstunden werden betrachtet:

- a. In der Zeit vom 1. April bis einschliesslich 30. September: die Stunden von 11 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.
- b. In der Zeit vom 1. Oktober bis einschliesslich 31. März: die Stunden von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens.

Bei Droschken, welche für die Nachtzeit bestellt werden, ist der dreifache, jedoch wenn es sich um eine Droschkenfahrt nach den Frühzügen der Eisenbahnen handelt, nur der doppelte tarifmässige Tagesfahrpreis zu entrichten.

Das Warten beim Abholen von Fahrgästen während der Nachtzeit muss für die erste Viertelstunde ohne jedes Entgelt geschehen; für jede weitere angefangene bzw. vollendete Viertelstunde werden 50 Pfg. für Einspänner und 75 Pfg. für Zweispanner vergütet.

IV. Fahrten aus und nach den Eisenbahnhöfen. Für die Fahrten aus den Eisenbahnhöfen ist während der Tageszeit zu den ad I und II genannten Sätzen ein Zuschlag von 20 Pfg. zu zahlen. Für die Fahrten aus und nach den Eisenbahnhöfen während der ad III angegebenen Nachtzeit ist nur der doppelte ad I und II festgesetzte Tagesfahrpreis ohne Zuschlag zu berechnen.

V. Der zum Abholen aus dem Theater bestellte Droschkenkutscher kann den ad III genannten doppelten Fahrpreis nie verlangen, dagegen müssen ihm für das Warten 50 Pfg. besonders gezahlt werden.

VI. Die Führer der sogenannten Damen-Phaëtons (Ponnyfuhrwerke) sind berechtigt, bei Zeitfahrten ein Drittel der Taxe mehr zu fordern.

VII. Die Führer von Schlitten sind berechtigt, ein Drittel der Taxe mehr zu fordern.

VIII. Bei Fahrten ausserhalb der Stadt ist das kleine Handgepäck, wie Handkoffer, Hutschachtel und Reisesack frei. Dagegen ist für jedes grössere Stück Gepäck 50 Pfg. ohne Rücksicht auf die Entfernung zu entrichten.

IX. Den Droschkenkutschern ist es untersagt, Trinkgelder zu verlangen.
Wiesbaden, den 1. Nov. 1901

Der Polizei-Präsident:
K. Prinz v. Ratibor.

Polizei-Verordnung

betreffend die Anbringung und Benutzung von Fahrpreis-Anzeigern im Droschkenfuhrgewerbe in Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 37 und 76 der Reichs-Gewerbeordnung, der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landesteilen und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk Wiesbaden folgende Polizei-Verordnung erlassen:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Den auf Grund des § 1 der Polizei-Verordnung vom 2. December 1889 zum Betriebe des Droschkenfuhrgewerbes concessionirten Personen wird gestattet, an ihren Droschken den von den Ingenieuren Westendorp u. Pieper hergestellten oder einen ähnlichen von der Königlichen Polizei-Direction zu Wiesbaden durch Bekanntmachung als geeignet bezeichneten Fahrpreis-Anzeiger anzubringen und zum öffentlichen Fuhrbetriebe zu benutzen.

§ 2.

Auf diese Droschken findet die Polizei-Verordnung vom 2. December 1889 betreffend das öffentliche Fuhrwesen, sowie die zu derselben ergangenen und später ergehenden polizeilichen Vorschriften mit folgender Massgabe sinngemässe Anwendung:

Beschaffenheit und Ausrüstung der Droschken.

§ 3.

Zu Droschken mit Fahrpreis-Anzeigern dürfen nur Mylords und Coupés in eleganter Ausstattung verwendet werden.

Der Fahrpreis-Anzeiger ist auf der Rückseite des Kutscherbockes anzubringen.

Jede mit einem Fahrpreis-Anzeiger ausgerüstete Droschke muss versehen sein mit:

- a) einer in Verbindung mit dem Fahrpreis-Anzeiger stehenden, am Kutscherbock befestigten, aus Eisenblech gefertigten Fahne mit der Aufschrift „frei“ auf beiden Seiten.
- b) einer am Kutscherbock bzw. an der Fahne verstellbar angebrachten, zur Beleuchtung der Fahrpreisscheibe dienenden Laterne mit weissen Scheiben.

§ 4.

Fahrpreis-Anzeiger, welche von der Polizei-Direction für nicht oder nicht mehr tauchlich befunden sind, dürfen im öffentlichen Betriebe nicht verwendet werden.

Uniform der Droschkenführer.

§ 5.

Die Führer der mit Fahrpreis-Anzeigern ausgerüsteten Droschken tragen im Sommer und Winter einen schwarzen runden Cylinderhut von mindestens 18 cm Höhe, welcher unmittelbar über dem Hutrande mit einer 5 cm breiten Silberresse und an der linken Seite oben mit einer schwarzen Cocarde von mindestens 10 cm Höhe und 5—6 cm Breite versehen sein muss. Die Cocarde

50*

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w., empfehlen in eleganter Ausführung
Carl Schnegelberger & Cie, Marktstrasse 26.

muss so angebracht sein, dass sie den Hut um 3 cm überragt. Ferner tragen die Droschkenführer im Sommer und Winter einen dunkelblauen Rock bezw. dunkelblauen Ueberrock oder Mantel mit gewölbten weissen Metallknöpfen, oder dunklen Gummirock bezw. Gumminantel mit den vorhin bezeichneten Metallknöpfen, dunkle Beinkleider, schwarze Lederstiefel.

Besondere Pflichten des Droschkenbesitzers.

§ 6.

Der Droschkenbesitzer ist für den richtigen Gang des Fahrpreis-Anzeigers verantwortlich. Ist eine Störung in dem Gangwerk des Fahrpreis-Anzeigers eingetreten, so hat er die Droschke unverzüglich und bis zur Beseitigung der Störung ausser Betrieb zu setzen und hierüber der Polizei-Direction ohne Verzug — spätestens innerhalb 24 Stunden — schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Besondere Pflichten des Droschkenführers.

§ 7.

Der Droschkenführer hat ausser den im § 12 der Polizei-Verordnung über das öffentliche Fuhrwesen vom 2. December 1889 vorgeschriebenen Gegenständen noch ein Exemplar dieser Verordnung nebst Tarif sowie den Droschkentarif vom 30. Mai 1899 bezw. einen später polizeilich bekannt gemachten Droschkentarif mitzuführen und den Aufsichtsbeamten, sowie den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8.

Wird die Droschke zur Fahrt angenommen, so hat der Droschkenführer den Fahrpreis-Anzeiger auf die zur Anwendung kommende Taxe zu schalten bezw. den Zuschlagszeiger auf den tarifmässig zur Hebung kommenden Zuschlag (§ 13) einzurücken.

Wartezeiten vor Beginn der Fahrt oder Wege, der etwa durch Dritte herbeigeholten Droschke, bis dorthin, wo dieselbe vom Fahrgast bestiegen worden, kommen auf den Fahrpreis in Anrechnung. Kommt während der Fahrt eine andre Taxe zur Anwendung, z. B. durch Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Fahrgäste, beim Ueberschreiten der für Fahrten innerhalb der Stadt und Landhäuser im Droschkentarif unter I. A. angegebenen Grenzen, beim Uebertritt aus der Tages- in die Nachtzeit (siehe Tarif) u. s. w. so hat er den Fahrpreis-Anzeiger sofort auf diese Taxe umzuschalten und gleichzeitig den Fahrgast auf die erfolgte Umschaltung der Fahrpreisscheibe besonders aufmerksam zu machen.

Treten während der Fahrt aber Umstände ein, welche die Erhebung eines Zuschlages oder die Erhöhung desselben (siehe Tarif) erfordern, so hat der Droschkenführer sofort den Zuschlagszeiger auf den entsprechenden Betrag einzurücken.

Bei eintretender Dunkelheit hat er die verstellbare Laterne (§ 3) zu erleuchten und für ihre genügende Helligkeit zu sorgen.

Unmittelbar nach Beendigung der Fahrt hat er den Fahrpreis-Anzeiger auf Kasse zu schalten und die Fahne senkrecht zu stellen, den Betrag des Fahrpreises, einschliesslich etwaiger Zuschläge, aber laut und deutlich dem Fahrgast anzusagen.

Bei Fahrten nach den Theatern, den Eisenbahnhöfen, grösseren Vergnügungslokalen und sonstigen Orten, an welchen ein grösserer Wagenverkehr stattfindet, hat der Droschkenführer den Fahrpreis kurz vor dem Ziele und so einzuziehen, dass er den Verkehr nicht hindert. Im Uebrigen gilt die in der amtlich redigirten Beschreibung des Fahrpreis-Anzeigers erläuterte Handhabung desselben durch den Kutscher bei Ausübung des öffentlichen Fuhrbetriebes als Teil dieser Verordnung.

§ 9.

Die Zeigerscheiben des Fahrpreis-Anzeigers und der Zuschlagsvorrichtung müssen den Fahrgästen beständig sichtbar bleiben und dürfen insbesondere durch überhängende Kleidungsstücke des Droschkenführers nicht verdeckt werden. Ebenso wenig ist es gestattet, den im Innern der Droschke angebrachten Tarif während des Betriebes der Droschke zu verdecken.

§ 10.

Mehr als vier erwachsene Personen — wobei zwei Kinder unter 10 Jahren für einen Erwachsenen gelten und auf dem Bock mitfahrende Dienstboten nicht mitzählen — darf der Droschkenführer nicht gleichzeitig mit seiner Droschke befördern.

§ 11.

Es ist dem Droschkenführer untersagt, nach beendeter Fahrt den Zeiger an der Kassa-Stellung auf ausser Dienst einzuschalten, bevor der Fahrgast den zu zahlenden Gesamtpreis von dem Apparat abzulesen in der Lage gewesen ist oder den Fahrpreis bezahlt hat.

Störungen im Betriebswerk des Fahrpreis-Anzeigers.

§ 12.

Tritt eine Störung im Gangwerk des Fahrpreis-Anzeigers ein, während sich die Droschke im Betriebe befindet, so hat der Droschkenführer unverzüglich auf dem nächsten Wege nach Hause zu fahren.

Tritt eine solche Störung bei einer Fahrt mit von Fahrgästen besetzter Droschke ein, so hat er auf Bezahlung des Fahrgeldes keinen Anspruch.

Verlangt jedoch in solchem Falle der Fahrgast die Beendigung der Fahrt, so hat der Droschkenführer diesem Verlangen nachzukommen, sofern sich die Droschke sonst in vorschriftsmässigem Zustande befindet. Die Bezahlung erfolgt alsdann nach Massgabe der allgemeinen Tarifbestimmungen für Droschkenfahrten.

Bezahlung der Droschkenfahrten.

§ 13.

In allen übrigen Fällen erfolgt die Bezahlung der Droschkenfahrten auf Grund des dieser Verordnung beigefügten Tarifs nach dem Fahrpreis-Anzeiger und dem Zeigerstande der Zuschlagsvorrichtung.

Die Bezahlung etwaiger Brücken- und Wege-(Chaussee-)gelder fällt dem Fahrgast besonders zur Last.

§ 14.

Der Droschkenführer darf von dem Fahrgast nur den durch die Fahrpreisscheibe bzw. die Zuschlagsvorrichtung angezeigten Fahrpreis für geleistete Fahrt oder Wartezeit (§ 13) fordern.

In keinem Falle darf er Zuschläge, welche in dem Tarif für die Benutzung von Droschken mit Fahrpreis-Anzeigern nicht vorgesehen bzw. auf der Zuschlagsvorrichtung nicht eingerückt sind, fordern oder erheben.

Trinkgelder zu verlangen, ist den Droschkenführern verboten.

Strafbestimmungen.

§ 15.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldbusse von 1 Mk. bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Falle des Unvermögens Haft tritt, bestraft.

Gültigkeitstermin der Verordnung.

§ 16.

Diese Verordnung tritt am 1. April d. Js. in Kraft.

Wiesbaden, den 12. März 1900.

Der Polizei-Präsident.

Karl Prinz von Ratibor.

T a r i f

für Droschken mit Fahrpreis-Anzeigern.

Für 1—2 Personen **innerhalb** der im Droschkentarif unter I A angegebenen Grenzen **am Tage**. **Taxe 1:** bis 1000 Meter Wegstrecke: 50 Pfg., fernere je 500 Meter Wegstrecke: 10 Pfg.

Für 3—4 Personen **innerhalb** der im Droschkentarif unter I A angegebenen Grenzen **am Tage**. **Taxe 2:** bis 750 Meter Wegstrecke: 50 Pfg., fernere je 375 Meter Wegstrecke: 10 Pfg.

Für 1—4 Personen **ausserhalb** der im Droschkentarif unter I A angegebenen Grenzen **am Tage**. 1—4 Personen **nachts** (vom 1. April bis 30. September von 11 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, vom 1. Oktober bis 31. März von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens). **Taxe 3:** bis 500 Meter Wegstrecke: 50 Pfg., fernere je 250 Meter Wegstrecke: 10 Pfg.

Wartezeit bei Tage und bei Nacht für alle drei Taxen 4 Minuten: 10 Pfg., 1 Stunde 1,50 Mk. Die angefangenen 4 Minuten werden für voll gerechnet.

An einmaligen **Zuschlägen** wird unabhängig von der jeweilig eingestellten Taxe erhoben:

a) **Fahrt von den Bahnhöfen** Mk. —.25

b) **Für jedes grössere Stück Gepäck** oder für schwerer als 10 kg wiegendes kleines Reisegepäck „ —.25

c) **Für Nachtfahrten** „ —.50

d) **Für Hin- und Rückfahrt nach:**

Mk.	Mk.
1. den zur Gemarkung Sonnenberg gehörigen a. d. Sonnenberger Strasse belegenen Landhäusern bis in Höhe der Villa Liebenburg, einschl. der letzteren —.25	13. Bierstadter Warte 1.—
2. Sonnenberg —.50	14. Rambach 1.—
3. Biebrich 1.—	15. Dotzheimer Bahnhof 1.—
4. Griechische Capelle 1.—	16. Dotzheim 1.—
5. Neroberg 1.—	17. Clarenthal 1.—
6. Leichtweishöhle 1.—	18. Erbenheim 1.—
7. Fischzuchtanstalt 1.—	19. Schierstein 1.—
8. Fasanerie 1.—	20. Bahnhof Hotel, Restaurant u. Luftcurort 1.—
9. Neuer Friedhof 1.—	21. Castel 2.—
10. Schiesshallen 1.—	22. Taunusblick 3.—
11. Hof Geisberg 1.—	23. Walluf 3.—
12. Wilhelmshöhe bei Sonnenberg 1.—	24. Mainz 3.—
	25. Platte 3.50
	26. Schlangenbad 4.50
	27. Langenschwalbach 4.50

Derselbe Zuschlag wird erhoben, wenn nach den vorgenannten Orten nur die Hinfahrt ausgeführt wird.

e) Für Rundtourfahrten:

28. Griechische Capelle über Neroberg, Leichtweishöhle zurück Mk. 1.—

29. Griechische Capelle, Neroberg, Kanzelbuche, Rundfahrweg und zurück „ 1.—

30. Dotzheim über Frauenstein, Schierstein zurück „ 1.—

31. für sämtliche im Droschkentarif unter I C von No. 65 bis einschliesslich No. 100 aufgeführten Rundtourfahrten, soweit dieselben von einspannigen Droschken ausgeführt werden 1.—

Nur mit einem Pferde bespannte Droschken sind **nicht** verpflichtet, die im Droschkentarif unter I B No. 35, ferner von No. 45 bis einschliesslich No. 50, von No. 54 bis einschliesslich No. 64 und unter I C von No. 88 bis einschliesslich No. 100 anzunehmen.

Polizei-Verordnung

betreffend Abänderung des der Dienstmanns-Ordnung vom 10. März 1875
beigefügten Tarifs.

Auf Grund der §§ 37, 76 und 148 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 und auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landesteilen vom 20. September 1867, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird, nach erfolgter Zustimmung des Gemeindevorstandes, folgendes verordnet:

§ 1

Der der Dienstmanns-Ordnung vom 10. März 1875 als Anlage beigefügte Tarif erhält die nachstehende Fassung:

Tarif.

1. Gänge und Fahren innerhalb des Stadtbezirks.

Ein Botengang oder ein Gang mit Traglast bis 10 Kilogramm	0,30 Mk.
Ein Gang mit Traglast bis 50 Kilogramm	0,60 "
Eine Fuhr im Gewichte bis 100 Kilogramm	1,00 "
Grössere Warentransporte pro 50 Kilogramm	0,20 "

2. Stundenarbeit.

a. Ohne Geschirr für die erste Stunde	0,60 Mk.
für jede folgende Stunde	0,50 "
b. Mit Geschirr für die erste Stunde	0,80 "
für jede folgende Stunde	0,60 "
Arbeiten, welche über $\frac{1}{2}$ Stunde Zeit in Anspruch nehmen, werden einer vollen Stunde gleich bezahlt.	

3. Tagesarbeit.

a. Ohne Geschirr für einen ganzen Tag	3,00 "
für einen halben Tag	2,00 "
b. Mit Geschirr für einen ganzen Tag	4,00 "
für einen halben Tag	2,50 "
Gänge über Land werden nach dem Stunden- oder Tagesarif berechnet. Abonnements nach Uebereinkunft.	

§ 2.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. April 1895 in Kraft.
Wiesbaden, den 21. März 1895.

Königliche Polizei-Direktion.
Schütte.

Polizei-Verordnung.

betr. den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und gemäss der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau Folgendes verordnet:

Wir empfehlen unsere **Adressbuchsammlung** (ca. 50 Bände) zur gefl. Benützung.
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

§ 1. Die für den Fuhrwerksverkehr geltenden Vorschriften finden auf das Fahren mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen sinn-gemäss Anwendung, soweit nicht in den folgenden Paragraphen andere Bestimmungen getroffen sind.

§ 2. 1. Bei dem Fahren mit Fahrrädern dürfen, sofern nicht besondere Wege für den Fahrradverkehr eingerichtet sind, nur für die Fuhrwerke bestimmte Wege und Strassen benutzt werden. Ausserdem ist der Fahrradverkehr ausserhalb der geschlossenen Ortschaften auch auf den neben den Fahrstrassen hinführenden Banketten gestattet.

2. Die Wegepolizeibehörden sind befugt den Verkehr mit Fahrrädern auf bestimmten Fusswegen zuzulassen.

3. Bei Benutzung dieser Bankette und dieser Fusswege (Abs. 2 und 3) haben die Radfahrer den Fussgängern in jedem Falle auszuweichen und bei lebhaftem Fussgänger-verkehr langsam zu fahren.

§ 3. 1. Die Wegepolizeibehörden sind befugt, das Befahren bestimmter Wege, Strassen, Brücken und Plätze, sowie Teile derselben, einschliesslich der Bankette neben den Fahrstrassen mit Fahrrädern ganz oder zeitweilig zu untersagen. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen; ausserdem sind die nach Absatz 1 für Fahrradverkehr verbotenen Wege, sofern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse durch die Landespolizeibehörde eine Ausnahme gestattet wird, mit deutlich lesbaren, das Verbot enthaltenden Tafeln zu versehen.

2. Die bereits bestehenden Verbote bleiben in Kraft.

3. Ob und inwieweit Ausnahmen von den vorstehenden Verboten (Absatz 1 und 2) für den dienstlichen Fahrräderverkehr der Beamten der Reichspost- und Telegraphen-Verwaltung und anderen öffentlichen Verwaltungen zuzulassen sind, unterliegt der Entscheidung der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern.

§ 4. 1. Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fahrrades verpflichtet.

2. Uebermässiges schnelles Fahren, Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen oder Tieren und ähnliche Handlungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigentum zu gefährden, den Verkehr zu stören, Pferde oder andere Tiere scheu zu machen, sind verboten.

3. Wettfahren auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen bedürfen der Genehmigung der Wegepolizeibehörde.

§ 5. 1. Innerhalb der Ortschaften und überall da, wo ein lebhafter Verkehr von Wagen, Reitern, Radfahrern oder Fussgängern stattfindet, darf nur mit mässiger Geschwindigkeit gefahren werden.

2. Beim Passieren von engen Brücken, Thoren und Strassen, beim Einbiegen aus einer Strasse in die andere, bei scharfen, unübersichtlichen Strassenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Strassen liegen und bei der Einfahrt in solche Grundstücke muss langsam gefahren werden, dass das Fahrrad nötigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann.

3. In allen diesen Fällen, sowie beim Bergabfahren, ist es verboten, beide Hände von der Lenkstange oder die Füsse von den Pedalen zu nehmen.

§ 6. Während der Dunkelheit, sowie bei starkem Nebel ist jedes Fahrrad mit einer hellbrennenden Laterne zu versehen. Ihr Licht muss nach vorn fallen, ihre Gläser dürfen nicht farbig sein.

§ 7. Jedes Fahrrad muss mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung und einer helltönenden Glocke versehen sein.

§ 8. 1. Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrrichtung kreuzende Menschen, insbesondere auch die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Treiber von Vieh etc. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrades aufmerksam zu machen.

2. In gleicher Weise ist das Glockenzeichen zu geben vor Strassenkreuzungen, sowie in den in § 5 Abs. 2 angeführten Fällen. Mit dem Glockenzeichen ist sofort aufzuhören, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

3. Zweckloses oder belästigendes Läuten ist zu unterlassen

§ 9. Entgegenkommenden Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Fussgängern, Viehtransporten etc. hat der Radfahrer rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls die Örtlichkeit oder sonstige Anstände dies nicht gestatten, so lange anzuhalten oder abzusteigen bis die Bahn frei ist. Das entgegenkommende Fuhrwerk etc. hat dem Radfahrer so viel Platz frei zu lassen, dass der Radfahrer auf der Fahrstrasse ohne Gefahr rechts ausweichen kann.

§ 10. 1. Das Ueberholen von Fuhrwerken etc. seitens der Radfahrer hat nach der für Fuhrwerke vorgeschriebenen Seite zu erfolgen.

2. Das zu überholende Fuhrwerk etc. hat auf das gegebene Glockenzeichen soviel Platz frei zu lassen, dass der Radfahrer auf der Fahrstrasse ohne Gefahr vorbeifahren kann.

3. An Ecken und Kreuzungspunkten von Strassen, auf schmalen Brücken, in Thoren, sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke etc. verengt ist, ist das Ueberholen verboten.

§ 11. 1. Wenn ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Fahrrad scheut, oder wenn sonst durch Vorbeifahren mit dem Fahrrad Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat der Radfahrer langsam zu fahren oder erforderlichenfalls sofort abzusteigen.

2. Geschlossen marschierenden Truppenabteilungen, Königlichen und prinzipal Equipagen, Leichen- und anderen öffentlichen Aufzügen, den Fuhrwerken der Kaiserlichen Post und der Feuerwehr, sowie den Fuhrwerken, welche zur Besprengung oder Reinigung der öffentlichen Strassen dienen, ist vom dem Radfahrer überall völlig Raum zu geben.

§ 12. Auf den Haltruf eines polizeilichen Exekutivbeamten ist jeder Radfahrer verpflichtet, sofort anzuhalten und abzusteigen.

§ 12. 1. Es müssen bei sich führen und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen:

a) Radfahrer, welche in Preussen einen Wohnsitz haben, eine auf ihren Namen lautende von der zuständigen Behörde des Wohnorts ausgestellte, für die Dauer des Kalenderjahres gültige Radfahrkarte. — Die Radfahrkarte wird durch die Ortspolizeibehörde ausgestellt. Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen Gewalthabers.

b) Radfahrer, welche ihren Wohnsitz ausserhalb Preussens in einem Staat haben, in dem Radfahrkarten gleicher oder ähnlicher Art vorgeschrieben sind, eine nach den dortigen Bestimmungen gültige Radfahrkarte.

c) Radfahrer, welche weder in Preussen, noch in einem unter b genannten Staate ihren Wohnsitz haben, einen anderweitigen genügenden Ausweis ihrer Person.

2. — Militärpersonen, sowie uniformierte und mit einem Dienstabzeichen versehene Beamte, welche das Fahrrad dienstlich benutzen, bedürfen einer Radfahrkarte oder eines sonstigen Ausweises nicht.

§ 14. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung und der darin vorbehaltenen Anordnungen der Wegepolizeibehörde werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt.

§ 15. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1901 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt werden unbeschadet der Bestimmungen des § 3 alle sonst bisher erlassenen Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen aufgehoben.

Cassel, den 11. September 1900.

Der Oberpräsident.

In Vertr.: gez. Fromme.

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w., empfehlen in eleganter Ausführung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. Sept. 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Wiesbaden als Ergänzung der Wegepolizei-Verordnung vom 7. Nov. 1899 (Amtsblatt S. 414) folgende Polizei-Verordnung erlassen.

Einziger Paragraph.

Andere Fuhrwerke als Kraftfahrzeuge (Automobilen) dürfen sich der Huppe als Signal nicht bedienen.

Vorstehende Verordnung tritt am 15. Oktober 1901 in Kraft.

Bis zu diesem Zeitpunkte sind die an anderen Fuhrwerken als Kraftfahrzeugen (Automobilen) befindlichen Signalhuppen zu entfernen.

Wiesbaden, den 25. September 1901.

Der Königliche Regierungs-Präsident,

I. V. gez.: B a k e.

Polizei-Verordnung betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und gemäss der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. Sept. 1867 (G. S. S. 1529) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau Folgendes verordnet:

I. Geltung anderweitiger Polizei-Verordnungen.

§ 1. Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Kraftwagen und Kraftfahr-rädern) gelten sinngemäss die Vorschriften der den Verkehr mit Fuhrwerken beziehungsweise Fahrrädern auf öffentlichen Strassen und Plätzen regelnden Polizeiverordnungen, sofern nicht die nachfolgenden Vorschriften andere An-ordnung treffen.

Werden Kraftfahrzeuge für den öffentlichen Fuhrbetrieb verwendet, so finden auf sie auch die Bestimmungen über den Betrieb der Droschken, be-ziehungsweise Omnibusse oder die sonstigen dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Fuhrwerke entsprechende Anwendung.

II. Beschaffenheit und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge.

§ 2. Kraftfahrzeuge müssen betriebssicher eingerichtet sein. Die Er-regung übermässigen Geräusches, sowie die Entwicklung belästigenden Rauches oder Dampfes oder belästigender übler Gerüche ist unstatthaft.

Etwaige Vorrichtungen zum Auspuffen des Dampfes oder der Gase müssen an einer möglichst wenig sichtbaren Stelle sich befinden.

§ 3. Die Lenkvorrichtungen müssen leicht zu handhaben sein und es ermöglichen, dass Kraftwagen auf Strassendämmen von 10 Metern Breite und Kraftsahräder auf solchen von 3 Meter Breite umkehren können. Für Kraft-wagen, die Lastentransportzwecken dienen, können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 4. Jeder Kraftwagen ist mit zwei von einander unabhängig zu hand-habenden, schnell und sicher wirkenden Bremsvorrichtungen zu versehen, von denen jede für sich im Stande ist, den Wagen auf ebenem, trockenem Asphalt-pflaster bei einer Geschwindigkeit von 15 Kilometer in der Stunde auf längstens 8 Metern zum Stehen zu bringen. Für Kraftfahräder genügt eine den vor-stehenden Bestimmungen entsprechende Bremsvorrichtung.

§ 5. Jedes Kraftfahrzeug muss mit einer Huppe ausgestattet sein. Die mit derselben zu gebenden Warnungszeichen müssen deutlich wahrnehmbar sein, ohne durch überlautes oder grelles Geräusch das Publikum zu belästigen.

Ausnahmen können für Kraftfahrzeuge, welche bestimmten öffentlichen Zwecken dienen (z. B. für Kraftwagen der Feuerwehr), zugelassen oder vorge-schrieben werden.

§ 6. Die Lenk-, Brems- und Signalvorrichtungen sind so anzubringen, dass der Führer sie, ohne sein Augenmerk von der Fahrtrichtung abzulenken, leicht und auch im Dunkeln ohne Verwechslungsgefahr handhaben kann.

§ 7. Jeder Kraftwagen ist mit mindestens zwei helleuchtenden, an den Seiten anzubringenden Laternen auszurüsten, deren Licht nach vorn fallen muss, und deren Gläser nicht farbig sein dürfen.

Sie müssen es ermöglichen, dass die Fahrbahn auf mindestens 20 Meter vor dem Wagen durch den Führer übersehen werden kann.

Bei Kraftfahrrädern genügt eine solche Laterne.

§ 8. Jedes Kraftfahrzeug muss mit einem Schild versehen sein, welches die herstellende Firma, die Anzahl der Pferdekkräfte der Maschine und das Eigengewicht des Wagens angibt.

III. Polizeiliche Kontrollvorschriften.

§ 9. Jedes Kraftfahrzeug, mit welchem innerhalb der Provinz Hessen-Nassau öffentliche Strassen befahren werden, muss mit einer polizeilichen Erkennungsnummer, sowie mit der Bezeichnung des Sitzes der Polizeibehörde versehen sein, welche die Nummer ausgegeben hat.

§ 10. Der Antrag auf Zuteilung einer Erkennungsnummer ist an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Eigentümers zu richten. Dem Antrage wird stattgegeben, wenn festgestellt ist, dass das Kraftfahrzeug den vorgeschriebenen Bestimmungen genügt.

Bei Fahrzeugen mit Dampftrieb ist von dem Nachsuchenden ausserdem der Nachweis zu führen, dass die für den Betrieb von Dampfkesseln bestehenden besonderen Vorschriften befolgt sind.

Name und Wohnort, beziehungsweise Wohnung der Eigentümer und Fabrikanten sind behufs Eintragung in eine polizeiliche Liste anzugeben.

Ueber die Zuteilung der Erkennungsnummer wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 11. Auf Antrag einer Firma, deren Sitz sich in der Provinz Hessen-Nassau befindet ist der zuständige Regierungs-Präsident befugt, nach erfolgter Prüfung eine Bescheinigung darüber zu erteilen, dass eine dem vorgeführten Fahrzeug entsprechende fabrikmässig gefertigte Wagengattung (Type) den Bestimmungen 2 bis 7 genügt.

§ 12. Bei der Veräusserung eines Kraftfahrzeuges, das einer nach § 11 zugelassenen Wagengattung angehört, kann die Firma dem Abnehmer eine mit laufender Nummer versehenen Ausfertigung der Bescheinigung mit der Wirkung verabfolgen, dass auf Vorweisung derselben sich für die Ortspolizeibehörde eine besondere Prüfung erübrigt, ob das Fahrwerk den §§ 2 bis 7 entspricht.

Diese Bestimmung gilt für alle von einer Deutschen Central- oder Landespolizeibehörde ausgestellten Bescheinigungen über die vorschriftsmässige Beschaffenheit der Wagengattung.

§ 13. Die Bezeichnung des Sitzes der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Eigentümer wohnt, sowie die Erkennungsnummer sind rückwärts oder auf beiden Seiten des Fahrzeuges nach aussen hin, an leicht sichtbaren Stellen, in deutlich lesbarer Schrift anzubringen und während der Dunkelheit zu beleuchten.

Der unterzeichnete Oberpräsident behält sich vor, über die Ausführung dieser Vorschrift im Wege der öffentlichen Bekanntmachung nähere Bestimmung zu erlassen.

§ 14. Für vorübergehend in der Provinz Hessen-Nassau verwandte Kraftfahrzeuge, deren Eigentümer an einem Orte seinen Wohnsitz hat, wo die vorstehende Bezeichnung derselben nicht vorgeschrieben ist, gelten die Bestimmungen des § 9 nicht, sofern der Führer durch die Bescheinigung einer zuständigen Behörde nachweisen kann, dass das Fahrzeug den an dem betreffenden Orte geltigen polizeilichen Vorschriften entspricht.

Im Auslande ausgefertigte Bescheinigungen dieser Art müssen mit dem Anerkennungsvermerk einer Deutschen Behörde versehen sein.

§ 15. Sofern für Fahrwerke, die dem öffentlichen Personentransport dienen (Omnibusse, Droschken und dergleichen), eine anders geregelte Kennzeichnung vorgeschrieben ist, behält es bei dieser sein Bewenden.

§ 16. Die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes hat, sofern es nach ihrem pflichtgemässen Ermessen erforderlich ist, jederzeit das Recht, die

Prüfung eines Kraftfahrzeuges auf seine Betriebssicherheit vorzunehmen und zu diesem Zwecke die Vorführung des Fahrzeuges zu verlangen.

§ 17. Kraftfahrzeuge, welche den Bestimmungen dieser Verordnung nicht oder nicht mehr genügen können, abgesehen von der etwaigen Bestrafung des Verantwortlichen, zeitweilig oder dauernd von der Benutzung öffentlicher Strassen ausgeschlossen werden.

Dasselbe gilt von Kraftfahrzeugen hinsichtlich deren eine Aufforderung zur Vorführung im Sinne des § 16 nicht Folge geleistet wird.

IV. Pflichten des Eigentümers.

§ 18. Der Eigentümer ist dafür verantwortlich, dass sein Fahrzeug sich in ordnungsmässigem Zustande befindet, dass namentlich die Bremsen sicher und kräftig wirken, und dass es mit den vorgeschriebenen Bezeichnungen versehen ist. Er ist ferner dafür verantwortlich, dass das Fahrzeug nicht von einer ungeeigneten oder unzuverlässigen Person geführt wird.

Ist das Kraftfahrzeug Eigentum einer juristischen Person, so haben deren geordnete Vertreter die Verantwortung.

§ 19. Auf Verlangen der Polizeibehörde hat der Eigentümer über diejenigen Personen, welche sein Gefährt in Benutzung genommen haben, Auskunft zu geben.

§ 20. Der Eigentümer eines mit einer Erkennungsnummer versehenen Kraftwagens hat, sobald er den Wagen veräussert oder seinen Wohnort verändert, der Polizeibehörde, welche die Nummer erteilt hat, Anzeige zu erstatten.

V. Eigenschaften und Obliegenheiten des Führers (Lenkers).

§ 21. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist nur solchen Personen gestattet, die mit den maschinellen Einrichtungen und deren Handhabung völlig vertraut sind und sich hierüber durch eine von einer Behörde, einer behördlich beaufsichtigten Fahrschule oder einem behördlich anerkannten Sachverständigen ausgestellte Bescheinigung ausweisen können.

Die Bescheinigung ist der Polizeibehörde des Wohnortes des Führers zur Kenntnisnahme vorzulegen und von dieser mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

Im Auslande ausgefertigte Zeugnisse gelten nur dann, wenn sie mit dem Anerkennungsvermerk einer Deutschen Behörde versehen sind.

Militärpersonen, sowie uniformirte und mit einem Dienstabzeichen versehene Beamte, welche das Kraftfahrzeug dienstlich benutzen, bedürfen eines Befähigungszeugnisses nicht.

§ 22. Personen, welche die den Führern obliegenden Verpflichtungen (§ 25ff) verletzt haben, kann das Führen von Kraftfahrzeugen für bestimmte Zeit polizeilich untersagt werden. Die denselben ausgestellte Bescheinigung (§ 21) ist die Polizeibehörde an sich zu nehmen befugt.

§ 23. Personen unter 18 Jahren ist das Führen von Kraftfahrzeugen nicht gestattet.

§ 24. Bilden die Kraftwagen oder -Fahrräder öffentliche Transportmittel, so kommen für ihre Führer auch noch die Vorschriften der das betreffende Transportgewerbe regelnden Polizeiverordnungen zur Anwendung.

§ 25. Der Führer ist gleich dem Eigentümer (§ 18) dafür verantwortlich, dass das Kraftfahrzeug mit den nach § 9 dieser Verordnung vorgeschriebenen Vermerken versehen ist. Er hat die Bescheinigung im Sinne des § 10 und das Zeugnis im Sinne des § 21 während der Fahrt stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Aufsichtsbeamten vorzulegen.

§ 26. Der Führer ist verpflichtet, sich vor der Fahrt davon zu überzeugen, dass alle maschinellen Einrichtungen, insbesondere die Bremsvorrichtungen, in ordnungsmässigem Zustande sind und gut wirken.

§ 27. Von Kraftfahrzeugen dürfen nur die auch für andere Fuhrwerke bestimmten Strassen und Wegeteile benutzt werden.

Die Ortspolizeibehörden sind befugt, darüber hinaus das Befahren bestimmter Strassen, Wege und Plätze, sowie von Theilen derselben ganz oder zeitweilig zu untersuchen. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen. Ausserdem sind in diesem Falle die für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen ver-

botenen Wege, sofern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse durch die Landespolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden, mit deutlich lesbaren, das Verbot enthaltenden Tafeln zu versehen.

Die Sperrung einzelner Strassen für Kraftfahrzeuge bleibt den Ortspolizeibehörden vorbehalten.

Auf Fusswegen, die für Fahrräder freigegeben sind, ist der Verkehr mit Kraftfahrrädern nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig.

§ 28. Die Geschwindigkeit der Fahrt darf bei Dunkelheit oder auf städtisch angebauten Strassen das Zeitmass eines in gestrecktem Trabe befindlichen Pferdes (15 Kilometer in der Stunde) nicht überschreiten. Ausserhalb der bebauungsgrenze darf sie wenn gerade und übersichtliche Wege befahren werden, angemessen erhöht werden, jedoch nicht bei Dunkelheit.

§ 29. Wettfahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen sind verboten. In besonderen Fällen können Ausnahmen mit Genehmigung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern von den Regierungspräsidenten gestattet werden.

§ 30. An denjenigen Stellen, wo ein lebhafter Verkehr von Wagen, Reitern, Radfahren und Fussgängern stattfindet, sowie auf Strecken, die derart schlüpfrig sind, dass die Wirksamkeit der Bremse in Frage gestellt ist, darf höchstens mit der Geschwindigkeit eines kurz trabenden Pferdes (10 Kilometer in der Stunde) gefahren werden.

Beim Passiren von engen Brücken, Thoren und Strassen, beim Einbiegen aus einer Strasse in die andere, auf abschüssigen Wegen, bei scharfen Strassenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Strassen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, sowie an allen unübersichtlichen Stellen muss so langsam gefahren werden, dass der Kraftwagen nöthigenfalls sofort zum Halten gebracht werden kann.

§ 31. Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel müssen die Laternen brennen.

§ 32. Der Führer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere auch die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Radfahrer, Treiber von Vieh u. s. w. durch deutlich hörbares Signal rechtzeitig auf das Nahen des Kraftwagens aufmerksam zu machen. Er hat ferner langsam zu fahren und zu halten, sofern dies zur Vermeidung von Unfällen erforderlich ist.

In gleicher Weise ist Signal zu geben vor Strassenkreuzungen, sowie in den § 30 Absatz 2 angeführten Fällen.

Mit dem Signalgeben ist sofort aufzuhören, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden. Zweckloses oder belästigendes Signalgeben ist zu unterlassen.

§ 33. Merkt der Führer, dass ein Pferd, oder ein anderes Tier vor dem Kraftwagen scheut, oder dass sonst durch das Vorbeifahren mit dem Kraftwagen Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichen Falls anzuhalten. Das Auspuffen des Dampfes bei Kraftfahrzeugen mit Dampftrieb hat zu unterbleiben, insoweit dadurch das Scheuen von Vieh oder eine sonstige Störung verursacht werden kann.

§ 34. Auf den Haltruf eines polizeilichen Exekutivbeamten hat der Führer des Kraftfahrzeuges sofort anzuhalten.

§ 35. Verlässt der Führer das Kraftfahrzeug, so hat er die Maschine abzustellen, beziehungsweise das Triebwerk auszuschalten, ferner hat er die Bremse anzuziehen, auch Vorsorge zu treffen, dass sein Fahrzeug nicht durch Unbefugte in Bewegung gesetzt werden kann.

VI. Anhängewagen.

§ 36. Das Mitführen von Anhängewagen ist im Allgemeinen unstatthaft und nur ausnahmsweise auf Grund besonderer polizeilicher Erlaubnis zulässig.

Auf den Transport schadhafte gewordener Fahrzeuge findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Dies Verbot gilt ferner nicht für einen mit einem Kraftfahrrad verbundenen Anhängewagen. Kraftfahrrad und Anhänger werden in diesem Falle

Wir empfehlen unsere **Adressbuchsammlung** (ca. 50 Bände) zur gefl. Benützung.
Carl Schnegelberger & Cie, Marktstrasse 26.

als ein einheitlicher Kraftwagen angesehen, dergestalt, dass die für Kraftfahräder erlassenen Sonderbestimmungen (z. B. §§ 3, 7 dieser Verordnung) keine Anwendung finden.

VII. Strafbestimmungen und Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§ 37. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden in Gemässheit des § 366 Nr. 10 Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 38. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1902 in Kraft.

Kassel, den 13. November 1901.

Der Oberpräsident:

I. V.: Fromme.

Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 129) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau Folgendes verordnet:

§ 1. Die §§ 9 und 13 Absatz 1 der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 13. November 1901, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, werden durch nachstehende Vorschriften ersetzt:

§ 9. „Jedes Kraftfahrzeug, mit welchem innerhalb der Provinz Hessen-Nassau öffentliche Strassen befahren werden, muss mit einem polizeilichen Kennzeichen versehen sein, welches aus einer Bezeichnung der Provinz, in welcher das Fahrzeug polizeilich registriert ist, und einer Erkennungsnummer besteht.“

§ 13 Abs. 1. „Das Kennzeichen (§ 9) ist auf der Rückseite des Fahrzeugs nach aussen hin an leicht sichtbarer Stelle sowie in deutlich lesbarer Schrift anzubringen und während der Dunkelheit zu beleuchten.“

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Cassel, den 23. Mai 1902.

Der Ober-Präsident.

Zedlitz.

622. In Ausführung des § 13 Absatz 2 der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 13. November 1901 — 23. Mai 1902 — wird unter Aufhebung der Ausführungs-Bekanntmachung vom 13. November 1901 hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Zur Bezeichnung der in der Provinz Hessen-Nassau polizeilich registrierten Kraftfahrzeuge dient der Buchstabe T in grosser lateinischer Schrift.

Für die Erkennungsnummer sind arabische Ziffern zu verwenden.

2. Das polizeiliche Kennzeichen (Buchstabe und Erkennungsnummer) ist auf der Wandung des Fahrzeugs selbst oder auf einer mit diesem durch Schrauben mit versenkten Köpfen fest verbundenen Tafel mit möglichst glatter Oberfläche bei Kraftfahrzeugen auf einem hinten am Rade, rechtwinklig zur Fahrrichtung und senkrecht zum Erdboden untrennbar befestigten Metallschilder anzubringen. Es ist in schwarzer 12 cm hoher und im Grundstrich 2 cm starker Schrift auf weissem Grunde herzustellen.

Der Buchstabe muss über der Erkennungsnummer stehen. Der Abstand zwischen beiden und zwischen den einzelnen Ziffern der Erkennungsnummer hat 2 cm zu betragen.

Die Anbringung von Schnörkeln und Verzierungen an den Buchstaben und den Zahlen sowie auf der Tafel selbst ist unzulässig.

Cassel, den 23. Mai 1902.

Der Ober-Präsident.

Zedlitz.

Bekanntmachung

betreffend die Ausschliessung einzelner Strassentheile vom Befahren mit Fahrrädern.

Unter Aufhebung der diesseitigen Bekanntmachung vom 10. September 1897, betreffend die Ausschliessung einzelner Strassentheile vom Befahren mit Fahrrädern wird auf Grund des § 11 Absatz 3 der Polizei-Verordnung vom 11. Februar 1896, betreffend das Radfahren auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen, mit Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten Nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Das Radfahren ist verboten:

1. Für die Zeit von 7 Uhr morgens bis 10 Uhr abends: in der Langgasse einschliesslich des Kranz- und Kochbrunnenplatzes, in der Marktstrasse von der Langgasse bis zum Königlichen Schloss, auf dem Michelsberg, in der Ellenbogengasse und auf dem ganzen Luisenplatze.
2. Für den ganzen Tag:
 - a. auf allen nur für Fussgänger bestimmten Wegen (Trottoirs, Banketts, Promenadewegen, Anlagen),
 - b. auf allen Reitwegen,
 - c. bergabwärts die Röderstrasse und die Geisbergstrasse von der Neubauer- bis zur Taunusstrasse und der Cansteinsberg.

Auf den zu a bezeichneten Wegen dürfen Fahrräder auch nicht von einem Fussgänger an der Hand geführt werden.

Der Platz vor dem Kurhause darf von Radfahrern nur zur Durchfahrt, aber nicht als Uebungsplatz benutzt werden.

Uebertretungen werden nach § 20 der Polizei-Verordnung vom 11. Februar 1896, betreffend das Radfahren auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen, bestraft.

Wiesbaden, den 24. April 1899.

Der Königliche Polizei-Präsident: K. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 11 Absatz 3 der Polizei-Verordnung vom 11. Februar 1896, betreffend das Radfahren auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen wird mit Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten Nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Den praktizierenden Aerzten wird die Erlaubnis erteilt, die bisher dem Radfahrverkehr durch diesseitige Bekanntmachung vom 10. September 1897 verbotenen Strassen mit folgender Einschränkung mit Fahrrädern, welche an der Lenkstange unterhalb der Radfahrnummer in der Richtung der Längsachse des Fahrrades nach vorn gerichtet, ein Schild mit rotem Kreuz auf weissem Felde in der Weise führen, dass das rote Kreuz von beiden Seiten gut sichtbar ist, zu befahren.

Das Radfahren bleibt verboten:

1. auf allen nur für Fussgänger bestimmten Wegen (Trottoir, Banketts, Promenadenwegen, Anlagen),
2. auf allen Reitwegen,
3. bergabwärts die Röder- und die Geisbergstrasse von der Neubauer- bis zur Taunusstrasse.

Das am Fahrrad angebrachte weisse Schild muss eine Grösse von 9 cm, das rote Kreuz eine solche von 7 cm haben.

Wiesbaden, den 5. Juli 1898.

Königliche Polizei-Direktion.
K. Prinz v. Ratibor.

Polizei-Verordnung

betreffend die An- und Abfahrt am neuen Königlichen Theater und das Befahren des Kursaalplatzes mit Lastfuhrwerk.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nach erfolgter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Polizeibezirk Wiesbaden folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Diejenigen Kutscher, welche Fahrgäste nach dem neuen Königlichen Theater fahren, müssen mit ihrem Wagen unter dem von der neuen Colonnade gelegenen Hauptportal, in der Richtung von der Wilhelmstrasse nach dem Kurhause anfahren und demnächst über den Kursaalplatz abfahren.

§ 2. Diejenigen Kutscher, welche Fahrgäste aus dem neuen Königlichen Theater abholen, haben sich mit ihren Wagen hintereinander an der Südseite des bowling-greens auf dem Fahrdamm und nebeneinander auf dem Kursaalplatz in der Weise aufzustellen, dass die Köpfe der Pferde der Wilhelmstr. zugekehrt sind.

§ 3. Das Vorfahren der Wagen beim Abholen von Personen aus dem neuen Königlichen Theater erfolgt in der Richtung vom Kursaalplatz her unter dem in § 1 erwähnten Hauptportal und geschieht die Abfahrt nur nach der Wilhelmstr.

Kein Wagen darf früher vorfahren, als bis die aufzunehmenden Personen zur Abfahrt bereit sind.

§ 4. Jeder Führer einer Droschke oder eines Mietsfuhrwerks ist gehalten, bei der Anfahrt zum neuen Königlichen Theater sich das Fahrgeld von dem Fahrgaste beim Besteigen seines Fuhrwerks zu fordern und zahlen zu lassen, damit durch unnötiges Stillhalten nach dem Aussteigen eine Störung der Passage nicht herbeigeführt wird.

§ 5. Das Befahren des Kursaalplatzes in der Richtung von der Sonnenbergerstrasse nach der Paulinenstrasse und umgekehrt mit Lastfuhrwerk, welches nicht den Zwecken der städtischen Kurverwaltung oder den Bewohnern des Kurhauses dient, ist verboten.

Desgleichen der Durchgangsverkehr mit Lastfuhrwerk vor der alten Colonnade in der Richtung von der Sonnenbergerstrasse nach der Wilhelmstrasse und umgekehrt.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Oktober 1894 in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Oktober 1894.

Königliche Polizei-Direktion. Schütte.

Bekanntmachung

betreffend Verbot des Fuhrverkehrs auf dem Platze zwischen der evangelischen Schlosskirche und dem Marktkeller, sowie auf der zwischen diesem und dem Rathause befindlichen Fahrstrasse während der Marktzeit.

Auf Grund des § 73 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 wird hiermit bestimmt:

1) Das Befahren des für den Fussgängerverkehr bestimmten Platzes an der Westseite der evangelischen Hauptkirche zwischen dieser und dem Marktkeller mit Fuhrwerken aller Art ist verboten.

Ebenso ist es untersagt bespannte oder unbespannte Fuhrwerke auf diesem Platze aufzustellen.

2) Der Verkehr mit Fuhrwerken aller Art, welche nicht den Marktzwecken dienen bzw. nicht zur An- oder Abfuhr von Marktgegenständen bestimmt sind, auf der Fahrstrasse zwischen dem Rathaus und dem Marktkeller ist während der Marktzeit, also zwischen 6 Uhr vormittags und 2 Uhr nachmittags untersagt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit der im § 75 der obengenannten Verordnung angedrohten Strafe geahndet.

Wiesbaden, den 21. November 1901.

Der Königliche Polizei-Präsident: K. Prinz von Ratibor.

Auszug aus der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900.

Benutzung des Trottoirs.

§ 6. 1. Die Trottoirs und andere nur für Fussgänger bestimmte Wege, wie z. B. die städtischen Promenaden, müssen dem allgemeinen Fussgänger-verkehr freigehalten werden. Es ist daher verboten, auf denselben zu reiten, mit Handkarren, Fahrrädern oder Fuhrwerken jeder Art zu fahren, Zugtiere oder Schlachtvieh zu führen oder zu treiben, den Verkehr durch Stehenbleiben, durch Feilbieten von Verkaufsgegenständen oder durch gewerbliche Vorrichtungen zu hemmen und Gegenstände, welche durch ihre Form, Grösse und Beschaffenheit die Vorübergehenden zu belästigen und zu beschädigen oder zu beschmutzen geeignet sind (z. B. Körbe, Eimer, Fleischmulden, Bretter, Handwerksgeschirr), zu befördern.

2. Ausgenommen von diesem Verbot ist der Verkehr mit Wagen oder Zugtieren nach oder aus Einfahrten der Häuser und Grundstücke, falls dieses im Schritt und ohne Aufenthalt geschieht, ferner die Beförderung von gewöhnlichen durch Menschen fortbewegten Kranken- oder Kinderwagen, sofern solche mit Kranken oder Kindern besetzt sind. Ebenso ist es gestattet, den von dem alten nach dem neuen Friedhofe führenden Promenadenweg mit Leichenwagen und dem Wagen der Geistlichen auf dem Hinwege zum neuen Friedhof zu befahren.

3. Das Befahren des Trottoirs mit Kinderwagen ist für die Langgasse und den Michelsberg untersagt.

Bezeichnung der Lastfuhrwerke.

§ 17. An der linken Seite eines jeden Lastfuhrwerkes, einschliesslich der Handkarren, muss bei Benutzung auf öffentlicher Strasse in deutlicher und unverwischbarer Aufschrift der Vor- und Familienname, sowie der Wohnort des Eigentümers bezeichnet sein. Ausser dem Wohnort ist bei hiesigen Fuhrwerks- und Karrenbesitzern die Wohnung nach Strasse und Hausnummer anzugeben. Mehrere Fuhrwerke desselben Besitzers sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Beleuchtung der Fuhrwerke.

§ 18. 1. Alle Lastfuhrwerke ohne Unterschied, welche sich in der Zeit zwischen der ersten Stunden nach Sonnenuntergang und der letzten Stunden vor Sonnenaufgang auf einem öffentlichen Wege befinden, müssen mit einer deutlich sichtbaren, thunlichst an der linken Seite angebrachten, hellbrennenden Laterne versehen sein.

2. Personenfuhrwerke müssen während der gleichen Zeit durch zwei hellbrennende Laternen, welche zu beiden Seiten des Bockes anzubringen sind, beleuchtet sein.

3. Wenn die Ladung eines Fuhrwerks an einer Seite oder an dem hinteren Teil soweit hervorragt, dass vorbeifahrende oder entgegenkommende Fuhrwerke und vorübergehende in der Dunkelheit dadurch gefährdet werden können, so muss dieser Teil der Ladung durch eine Laterne besonders beleuchtet sein.

§ 24. 1. Die nachstehend aufgeführten Strassen dürfen nur in der dabei besonders vorgeschriebenen Richtung befahren werden und zwar: a) die Ellenbogengasse von der Marktstrasse aus, b) die Eleonorenstrasse von der Bertramstrasse aus, c) die kleine Frankfurterstrasse von der Frankfurterstrasse nach der Uhländstrasse, d) die Goldgasse von der Grabenstrasse, Metzger-, Mühl- und Häfnergasse aus, e) der Grünweg von der Garten- nach der Parkstrasse, f) die Hochstätte von der Mauritiusstrasse nach dem Michelsberg, g) die Metzgergasse von der Marktstrasse nach der Goldgasse, h) der Michelsberg von der Marktstrasse nach der Schwalbacherstrasse in der Zeit von 7 Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends, i) die kleine Schwalbacherstrasse von der Kirchgasse nach der Mauritiusstrasse.

2. In der Ellenbogengasse ist ausserdem der Durchgangsverkehr mit Lastfuhrwerken verboten. Ferner müssen alle sonstigen in derselben verkehrenden Schritt fahren.

3. Der Durchgangsverkehr für Lastfuhrwerke ist untersagt: a) auf dem „Cansteinsberg“ abwärts, b) in der Faulbrunnenstrasse, c) in der kleinen Frankfurterstrasse, d) in der Strasse „Heinrichsberg“ abwärts, e) auf dem Kursaalplatze und vor der alten Kolonade, f) in der Langgasse, g) auf dem Luisenplatze und zwar in den denselben begrenzenden Verbindungsstrassen zwischen Luisen- und Rheinstrasse, h) in der Parkstrasse und in dem von dieser durch den Distrikt Blumenwiese nach der Sonnenbergerstrasse führenden Fahrweg, i) in der Rösslerstrasse, k) in dem Verbindungswege zwischen Tannusstrasse und Kranzplatz längs der Kochbrunnenanlage, l) in der kleinen Webergasse.

4. Das Fahren mit Lastfuhrwerk aller Art ist verboten auf dem von der Sonnenbergerstrasse durch die Kuranlagen an dem Grundstücke Parhstrasse Nr. 18 vorbeiführenden Weg, sowie auf dem von der Dietenmühle sich an der Nordseite des Rambaches hinziehenden Wege (Chaisenweg).

5. Das Befahren des Michelsbergs auf der Strecke von der Schwalbacherstrasse bis zur Schützenhofstrasse ist für alle Fuhrwerke, ferner auf dem unteren Teile von den daselbst zwischen der Hochstätte und der Kirchgasse und zwischen dem Hause Michelsberg 9a und der Langgasse belegenen Grundstücken ab für Handkarren gestattet. Die Königliche Polizeidirektion kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen.

Beseitigung der Winterglätte.

§ 41. Bei eintretender Winterglätte müssen die Trottoirs mit Sand, Asche oder ähnlichem staubfreiem Material bestreut werden. Das Streuen muss während der Stunden von 8 Uhr morgens bis 10 Uhr abends so oft geschehen, als erforderlich ist, um die Glätte unmittelbar nach dem Entstehen wirksam zu beseitigen.

2. Es ist verboten, bei herrschendem Frostwetter auf den Trottoirs und Fahrdämmen Schleifen zu ziehen und zu benutzen.

Fahren mit Kinderschritten.

§ 42. Kleine Kinderschritten dürfen in der Stadt auf den Trottoirs überhaupt nicht, sonst auf allen steilen und abschüssigen Strassen nur langsam gefahren werden, und zwar so, dass sie dabei stets an der Deichsel oder sonstwie festgehalten werden.

Benutzung von Eisflächen.

§ 43. Die Eisdecke öffentlicher und solcher in Privatbesitz befindlicher Wasserflächen, welche allgemein zugänglich sind, darf nur mit polizeilicher Erlaubnis zum Schlittschuhlaufen und Schlittenfahren benutzt werden.

C. Verhütungen von Belästigungen und Ruhestörungen allgemeiner Art.

§ 50. 1. Es ist verboten, auf öffentlichen Strassen Zug- oder Lasttiere oder Schlachtvieh absichtlich scheu zu machen. Weiterhin ist es untersagt, auf öffentlichen Strassen Bären oder andere grössere wilde Tiere frei zu transportieren, desgleichen unverhüllte Spiegel oder andere blendende Gegenstände, welche das Scheuwerden von Last-, Zug- oder Schlachtieren herbeiführen können, zu befördern.

2. Ferner ist es nicht gestattet, innerhalb der Stadt auf Strassen und Plätzen Drachen steigen zu lassen.

3. An Gebäuden oder strassenwärts belegenen Hauslaternen dürfen Spiegel oder Reflektoren, welche durch abprallende Sonnen- oder Lichtstrahlen Menschen oder Tiere auf der Strasse zu blenden imstande sind, nicht angebracht werden.

§ 51. Beim Auf- und Abladen und der Beförderung von Gegenständen, wie Ketten, Bleche, eiserne Träger oder sonstige Metallstangen, ist jedes störende und überlaute Geräusch zu vermeiden.

§ 52. Durch lärmenden Gewerbebetrieb auf öffentlicher Strasse, wie überhaupt unter freiem Himmel oder in Schuppen und Werkstätten die Nachtruhe der Einwohner zu stören ist untersagt.

§ 53. Besitzer von Hunden dürfen dieselben zur Nachtzeit nicht ausperren und müssen dafür sorgen, dass sie nicht durch Heulen oder anhaltendes Bellen die Nachtruhe der Einwohner stören.

§ 54. Als Nachtzeit im Sinne der vorhergehenden §§ 52 und 53 gilt der Zeitraum von 11 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

D. Verhütung von Beschädigungen öffentlicher Strassen und Anlagen.

Beschädigungen im Allgemeinen.

§ 55. Es ist verboten, öffentliche Wege, dazu gehörige Baulichkeiten, Brücken, Durchlässe, Absperrungsvorrichtungen, Wegeweiser, Plakattafeln, Warnungszeichen, Nummern oder Strassenschilder, Laternen, Prellsteine, Bäume, Pflanzungen, Materialien und sonstige Einrichtungen und Anstalten, welche bestimmt sind, die öffentlichen Wege zu schützen, zu bezeichnen, gangbar zu erhalten oder zu zieren, oder welche zum öffentlichen Nutzen dienen, fahrlässig zu zerstören, zu beschädigen, oder unbefugt zu beseitigen.

„Beschädigungen öffentlicher Anlagen und Kirchhöfe.

§ 56. In den öffentlichen, innerhalb der Stadt belegene Promenaden, in den Baum- und Gartenanlagen auf öffentlichen Strassen, Plätzen und Kirchhöfen ist es verboten, Rasenplätze und Blumenbeete zu betreten, Zweige, Blumen, Samen oder Früchte abzubrechen, auf Bäume zu klettern, Vogelnester auszunehmen und zu zerstören, in den vorhandenen Weihern zu fischen oder Enten und Schwäne zu jagen oder mit Gegenständen nach denselben zu werfen, Wege, Beete, Rasenplätze und Ruhebänke zu verunreinigen und sich auf Bänke niederzulegen.

2. Hunde, welche in öffentlichen Anlagen mitgenommen werden, dürfen nicht frei umherlaufen, sondern sind an einer kurzen Leine zu führen.

3. Hunde, welche in öffentlichen Anlagen frei umherlaufen, werden eingefangen und sofern der Eigentümer nicht zu ermitteln ist, oder eine Auslösung der Hunde gegen Zahlung des Fang- und Futtergeldes binnen drei Tage nicht erfolgt, als herrenlos getötet.

4. Kindern unter 10 Jahren, welche sich nicht in Begleitung erwachsener Personen befinden, sowie Dienstboten oder Personen in unsauberer Kleidung ist die Benutzung der in den öffentlichen Anlagen und Strassen aufgestellten Ruhebänke, welche die Bezeichnung „Kurverwaltung“ oder „Bauverwaltung“ tragen untersagt.

Verkehr in der Kochbrunnen-Anlage.

§ 57. 1. Kindern unter 10 Jahren ist ohne Begleitung erwachsener Personen, Kinderwärterinnen jedoch, die sich in Ausübung ihres Berufs befinden, überhaupt der Aufenthalt in der Kochbrunnenanlage und der Trinkhalle selbst untersagt.

2. Personen in unsauberer Kleidung, ferner solchen Personen, welche Körbe oder Traglasten irgend welcher Art mit sich führen, ist der Aufenthalt in der Kochbrunnenanlage und Trinkhalle, sowie der Durchgang durch die Anlage nicht gestattet.

3. In der Zeit vom 1. April bis 1. November ist das Rauchen in der Kochbrunnenanlage bis 9 Uhr vormittags verboten.

4. Das Mitbringen von Hunden in die Kochbrunnenanlage und Trinkhalle ist verboten.

5. Während der Brunnenmusik darf die Verbindungsstrasse zwischen Taunusstrasse und Kranzplatz mit Fuhrwerk jeder Art nur im Schritt befahren werden.

Hausnummer, Schilder, Strassenlaternen.

§ 58. Die Grundstücksbesitzer haben die Hausnummern an sichtbarer Stelle anzubringen, und in gutem Zustande zu erhalten. Die Strassen und Hausnummerschilder, sowie die Tafeln zur Kennzeichnung der Feuerkrähnen dürfen nicht durch Anbringung von Ladenschildern und Marquisen oder anderen Gegenständen ganz oder teilweise verdeckt werden. Ladenschilder und Marquisen sind auch derart anzubringen, dass sie das Anzünden und Auslösen der Strassenlaternen nicht verhindern und die Strassenbeleuchtung nicht beeinträchtigen.

E. Erhaltung der Reinigkeit auf den Strassen.

Verunreinigung von Strassen.

§ 59. 1. Jede Verunreinigung der öffentlichen Strassen ist verboten. Als Verunreinigung gilt auch das Ausgiessen, Fliessenlassen, Auswerfen und

51*

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w., empfehlen in eleganter Ausführung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Abladen von Flüssigkeiten, Schutt, Abgängen jeder Art, sowie das Herabfallen flüssiger oder leicht verstreubarer Gegenstände von Wagen und sonstigen Transportmitteln.

2. Für jede Verunreinigung ist der Thäter verantwortlich und zu ihrer sofortigen Beseitigung verpflichtet. Nöthigenfalls wird die Reinigung auf seine Kosten polizeilich veranlasst.

Verwahren von Kelleröffnungen.

§ 60. Strassenwärts belegene Kelleröffnungen und Fenster dürfen nicht mit Stroh, Dünger oder ähnlichem Material verwahrt werden und auch keine Läden haben, welche nach aussen aufschlagen.

Füttern von Zugtieren, Reinigen von Wagen auf der Strasse.

§ 61. 1. Das Füttern von Zugtieren auf der Strasse ist zur Vermeidung von Verunreinigungen nur auf den durch jeweilige besondere Bekanntmachung bezeichneten Plätzen gestattet. Auf den Droschkenhalteplätzen dürfen nur Futterbeutel zum Füttern benutzt werden.

2. Es ist verboten, auf öffentlichen Strassen und an öffentlichen Brunnen Wagen, Pferde, Fässer, Wäsche, Gemüse oder andere Gegenstände zu waschen oder zu spülen.

Aushängen und Ausklopfen von Gegenständen.

§ 62. 1. Auf öffentlichen Strassen und Vorgärten, sowie an strassenwärts und nach Vorgärten zu belegenen Thüren, Fenstern und Balkonen ist das Aushängen und Auslegen von Wäsche und das Auslegen, Klopfen und Ausstäuben von Teppichen, Betten, Matratzen und ähnlichen Gegenständen verboten. Ausgenommen hiervon ist das Auslegen von Teppichen zur Ausschmückung bei öffentlichen Festveranstaltungen.

2. Das Ausklopfen von Zimmerteppichen und Läufern ist in Höfen und Gärten innerhalb der Stadt nur an Werktagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags gestattet. Zimmerteppiche und Läufer, deren Flächeninhalt 16 Quadratmeter übersteigt, dürfen innerhalb der Stadt überhaupt nicht ausgeklopft oder gestäubt werden.

Erregen von Staub.

§ 64. Es ist verboten auf der Strasse Staub zu erregen.

Transport flüssiger oder leicht verstreubarer Gegenstände.

§ 65. 1. Wagen und andere Transportmittel, welche zum Fortschaffen flüssiger und leicht verstreubarer Gegenstände dienen, müssen so eingerichtet sein, dass von der Ladung auf die Strasse nichts verloren gehen kann. Sie müssen zu diesem Zweck überall dicht sein, sind sie unbedeckt, so muss der Rand die Ladung so weit überragen, dass dieselbe weder ganz noch teilweise herabfallen kann.

2. Die Wände der zweirädrigen Kastenwagen (Schnepkarren), welche zur Beförderung von Erde, Schutt, Baumaterialien oder Kohlen dienen, müssen so beschaffen sein, dass die Rückwand mindestens ebenso hoch ist, wie die beiden Seitenwände des Wagenkastens und ein Herabfallen der Ladung während der Fahrt vollständig ausgeschlossen ist.

3. Die Kehrriechwagen müssen ein sauberes Aussehen haben und mit fest aufliegenden Deckeln derart verschlossen sein, dass kein Kehrriech durchfallen oder durchstäuben kann. Beim Aufladen von Kehrriech ist jede Beschmutzung oder Belästigung der Vorübergehenden zu verhüten. Erforderlichen Falls ist der Kehrriech vor dem Aufladen, zur Vermeidung von Staubeentwicklung zu begiessen.

4. In der Taunusstrasse, am Kochbrunnen und am Kranzplatz darf in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober nur bis 6 Uhr Vormittags, in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai nur bis 9 Uhr Vormittags, in der Wilhelmstrasse, Rheinstrasse, Adolfsallee, Langgasse, Spiegelgasse, untere Webergasse und Kleine Burgstrasse das ganze Jahr hindurch nur bis 10 Uhr Vormittags aufgeladen und abgefahren werden.

Strassenrinnen.

§ 68. 1. Den Strassenrinnen dürfen aus Häusern und Grundstücken, sofern damit keine Strassenverunreinigung verbunden ist, Flüssigkeiten nur in so geringen Mengen zugeleitet werden, dass ein Uebertreten der Rinnen ausgeschlossen ist.

2. Schmutzwasser darf in Strassen-Sinkkasten oder Kanaleinläufe überhaupt nicht entleert werden.

Strassenreinigung.

§ 69. 1. Vor jedem Grundstück muss, sofern nicht die Vorschrift des § 70 Platz greift an jedem Werktag und zwar: a) in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober bis 7^{1/2} Uhr Vormittags, b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April bis 8 Uhr Vormittags das Trottoir und die an demselben belegenen Strassenrinnen, sowie die Fahrbahn bis zur Mitte der Strasse gründlich gereinigt sein.

2. An jedem Werktag vor einem Sonn- oder Feiertage ist die Reinigung stets und zwar in der unter a angegebenen Zeit zwischen 7 und 8 Uhr Nachmittags, sonst zwischen 4 und 5 Uhr Nachmittags nochmals vorzunehmen.

3. Das Einkehren von Schlamm und Kehrlicht in die Strassenkanäle ist verboten.

4. Bei trockener Witterung — ausgenommen bei Frostwetter — ist das Trottoir vor der Reinigung derart mit Wasser zu besprengen, dass Staub sich nicht entwickeln kann. *

Strassenreinigung bei Schnee und Frost.

§ 70. 1. Frisch gefallener Schnee ist während des Tages von 8 Uhr Vormittags ab, damit er nicht festfriert oder festgetreten wird, unverzüglich zu beseitigen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das Trottoir nach Massgabe der Bestimmung im § 41 durch Bestreuen gangbar zu erhalten.

2. Die Strassenrinnen müssen auch bei Frost- und Schneewetter für den Wasserlauf offen gehalten werden.

3. Die Beseitigung von Schnee und Eis ist derart vorzunehmen, dass die Trottoirs dabei nicht zerstört oder beschädigt werden. Es dürfen daher Spitzhacken, Aexte, Beile und ähnliche Gerätschaften, insbesondere bei Trottoirs, die aus Asphalt, Zement, Platten oder ähnlichem Material hergestellt sind, zum Reinigen nicht benutzt werden.

Verpflichtung zur Strassenreinigung.

§ 71. Die Verpflichtungen nach Massgabe der §§ 41, 69 und 70 liegen ob: a) dem Eigenthümer des Grundstückes, b) bei Grundstücken, welche Körperschaften oder unter Vormundschaft bzw. Pflegschaft stehenden Personen gehören: dem Vorsteher der Körperschaft, dem Vormunde oder Pfleger, c) in den Fällen, in welchen die Strassenreinigung von einem Unternehmer ausgeführt wird, der seine Verpflichtung hierzu der Königlichen Polizei-Direktion gegenüber schriftlich anerkannt hat: dem Unternehmer, d) bei Kaiserlichen, Königlichen oder städtischen Grundstücken: dem Verwalter, Miether oder Nutzniesser.

Abfuhr von Haus- und Strassenkehrlicht.

§ 72. Personen, welche es den Behörden gegenüber ausdrücklich übernommen haben, den Strassen- und Hauskehrlicht, Spül- und Küchenabfälle, Schnee und Eis abzuholen, machen sich durch die Verabsäumung dieser Verpflichtung strafbar, wobei es keinen Unterschied begründet, ob das Abholen durch ihr eigenes Verschulden oder durch dasjenige ihrer Bediensteten unterlassen worden ist.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 6 der Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 20. September 1867 (Ges. S. S. 1529) wird mit Genehmigung der Königlichen Regierung und nach Berathung mit dem Gemeindevorstande für den Umfang des Gemeindebezirks der Stadt Wiesbaden verordnet, was folgt:

§ 1. Es ist nicht gestattet, dass Kinder vor vollendetem 14. Lebensjahre Backwerk, Blumen, Kurzwaaren oder andere Gegenstände in den Wirtschaftshäusern, auf den Strassen, öffentlichen Plätzen, Promenaden oder auch in Privathäusern zum Verkauf oder auch um Geschenke etc. dagegen zu erhalten, umhertragen.

§ 2 Mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen werden bestraft unter Berücksichtigung des § 55 des Reichsstrafgesetzbuches.:

- a) Kinder, welche den Bestimmungen des § 1 zuwiderhandeln.
- b) Inhaber oder Verwalter von Gast- und Schankwirtschaften, Restaurationen u. s. w., welche gestatten, dass die im § 1 genannten Kinder die den Gästen geöffneten Lokalitäten betreten, bezw. welche diese Kinder nicht sofort entfernen.
- c) Eltern, Vormünder, Pfleger, welche dulden, dass ihre Kinder etc. den § 1 übertreten.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft.

Wiesbaden, den 28. April 1877.

Die Königl. Polizei-Direktion.
von Strauss.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur Nachachtung wiederholt zur Kenntnis des Publikums gebracht.

Wiesbaden, den 22. Juli 1898.

Der Königl. Polizei-Präsident.
K. Prinz v. Ratibor.

Regierungs-Verordnung vom 13. Januar 1879, betreffend den Wirtshausbesuch der schulpflichtigen Jugend und die Verwendung schulpflichtiger Kinder in Wirtschaften.

Auf Grund der Bestimmung des § 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (Ges.-S. S. 1529) verordnen wir wie folgt:

Schulpflichtige Kinder dürfen in öffentlichen Wirtschaftslokalitäten zum Aufsetzen der Kegel oder zu sonstiger Bedienung der Gäste nur nach vorgängiger Erlaubnis der Ortsschulbehörde und nur unter Einhaltung der Schranken der erteilten Erlaubnis verwendet werden.

Ausser diesem Falle darf schulpflichtigen, nicht von den Eltern, Vormündern oder Personen, welche als deren Vertreter betrachtet werden können, begleiteten Kindern der Aufenthalt in öffentlichen Wirtschaftslokalitäten nicht gestattet werden.

Geistige Getränke dürfen schulpflichtigen Kindern, welche nicht von den Eltern oder Vertretern derselben begleitet sind, in öffentlichen Wirtschaftslokalitäten nicht verabreicht werden.

Zuwiderhandelnde verfallen in Geldstrafe bis zu dreissig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismässige Haft tritt.

Wiesbaden, den 13. Januar 1879.

Königliche Regierung.

Polizei-Verordnung

über die öffentlichen Tanz- und sonstigen Lustbarkeiten, Musik-Aufführungen, Schausstellungen und dergl., bei welchen ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft nicht obwaltet.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Ges.-S. S. 1529) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Wiesbaden folgende Polizei-Verordnung erlassen:

I. Besondere Bestimmungen.

A. Tanzlustbarkeiten.

§ 1. Wer eine öffentliche Tanzlustbarkeit (Ball, Maskenfest u. s. w.) veranstalten will, bedarf hierzu einer schriftlichen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Die Erlaubnis ist mindestens 48 Stunden im Stadtkreise Wiesbaden und dem Stadt- und Landkreise Frankfurt a. M. 3 Tage vor Beginn der Tanzlustbarkeit bei der Ortspolizeibehörde nachzusuchen, widrigenfalls dieselbe schon wegen Fristversäumnis versagt werden kann.

§ 2. Jede von Vereinen oder Gesellschaften veranstaltete Tanzlustbarkeit ist im Sinne dieser Polizei-Verordnung eine öffentliche, wenn

- a) die Abhaltung von Lustbarkeiten ausserhalb d. Zwecke derselben liegt, oder
- b) der Verein bzw. die Gesellschaft lediglich oder hauptsächlich zur Veranstaltung eben dieser Tanzlustbarkeit gebildet ist, oder
- c) in den Tanzräumen, bzw. an den Eingängen oder in der Nähe derselben Eintritts- bzw. Tanzgeld erhoben wird.

B. Sonstige Lustbarkeiten und Darbietungen.

§ 3. Wer Instrumental-Musikaufführungen, Singspiele, Gesangs- und declamatorische Vorträge, Schausstellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, in Wirtschaften oder sonstigen Räumen, von Haus zu Haus, auf Strassen, Plätzen oder an anderen Orten öffentlich darbieten will, hat dies der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Die Anzeige muss, mit Ausnahme bei Instrumental-Musikaufführungen, unter Beifügung der eigenen und der Legitimationspapiere der sonstigen ausübenden Personen mit Wohnungsangabe sowie der zum Vortrage bestimmten Texte bzw. Beschreibungen der beabsichtigten Schausstellungen und Lustbarkeiten mindestens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltungen schriftlich erfolgen.

Bei Instrumental-Musik-Aufführungen genügt vorherige mündliche Anzeige mit Angabe des Programms.

Die Ortspolizeibehörde erteilt hierauf eine Bescheinigung bzw. einen Erlaubnisschein in besonderer Ausfertigung oder in Form eines Vermerks auf den Vorlagen.

§ 4. Bei Wiederholungen der in § 3 bezeichneten Veranstaltungen innerhalb desselben Ortspolizeibezirks ist eine nochmalige Anzeige nicht erforderlich, sofern dabei die vorgeschriebene Bescheinigung bzw. der Erlaubnisschein vorgezeigt werden kann und eine Abweichung von dem Inhalte nicht stattfindet. Erstrecken sich die Wiederholungen jedoch über ein Kalenderjahr hinaus, so ist im Januar jeden weiteren Jahres eine neue Anzeige zu erstatten.

§ 5. Personen unter 14 Jahren dürfen an den in § 3 aufgeführten Lustbarkeiten und Darbietungen keinen thätigen Anteil nehmen.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die unter I. A. und B. bezeichneten Lustbarkeiten und Schausstellungen.

§ 6. Im Falle, dass sittenpolizeiliche oder sonstige polizeiliche Bedenken obwalten, ist die Ortspolizeibehörde befugt, — unbeschadet der Vorschriften im § 33a der Reichsgewerbeordnung — durch schriftliche Verfügung die Erlaubnis zu den in §§ 1 bis 2 bezeichneten Tanzlustbarkeiten ganz oder teilweise zu verweigern, oder die sämtlichen in §§ 1 bis 3 benannten Veranstaltungen an Bedingungen zu knüpfen.

Wir empfehlen unsere **Adressbuchsammlung** (ca. 50 Bände) zur gefl. Benützung.
Carl Schnegelperger & Cie., Marktstrasse 26.

§ 7. Instrumental-musikalische Vorträge dürfen nicht vor 8 Uhr morgens, die übrigen Lustbarkeiten und Schaustellungen nicht vor 5 Uhr nachmittags beginnen und müssen um 11 Uhr abends beendigt sein, sofern nicht von der Ortspolizeibehörde in dem Erlaubnisscheine bezw. in der Bescheinigung (§§ 1 bis 3) ein anderer Zeitpunkt für Beginn und Schluss festgesetzt ist.

Die für jugendliche Personen unter 16 Jahren bestimmten Veranstaltungen dürfen nicht vor 3 Uhr Nachmittags beginnen und müssen spätestens um 9 Uhr abends beendigt sein.

§ 8. Die Veranstalter und Leiter der in §§ 1 bis 3 bezeichneten Belustigungen und Darbietungen, oder wenn diese nicht anwesend sind, die ausübenden Personen, sowie die Inhaber der Veranstaltungsräumlichkeiten sind dafür verantwortlich; dass Personen unter 16 Jahren nur in Begleitung ihrer Eltern, Vormünder oder Lehrmeister zu den Veranstaltungen und den von den Teilnehmern bezw. Besuchern benutzten Räumen zugelassen werden.

Die Vorschriften im vorstehenden Absatze finden keine Anwendung, wenn die Lustbarkeiten und Schaustellungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen veranstaltet werden. Von der Begleitung kann die Ortspolizeibehörde bei Veranstaltungen, welche für den Besuch jugendlicher Personen besonders eingerichtet sind, allgemein entbinden.

Eine derartige ausnahmsweise Erlaubnis ist schriftlich und für jede Veranstaltung besonders zu erteilen.

§ 9. Die Veranstalter und Leiter der in §§ 1 bis 3 benannten Belustigungen und Darbietungen, oder wenn diese nicht anwesend sind, die ausübenden Personen sind für die Befolgung des Inhalts der polizeilichen Erlaubnisscheine und Bescheinigungen verantwortlich und haben dieselben während der Ausführungen gegenwärtig zu halten, auch den Inhabern der Veranstaltungsräume, sowie den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 10. Niemand darf in seinen Wirtschafts- oder sonstigen Räumen (Gärten, Höfen etc.)

- a) die Veranstaltung der unter §§ 1 bis 3 fallenden Lustbarkeiten und Darbietungen zulassen, deren Veranstalter die vorgeschriebene Erlaubnis bezw. Bescheinigung nicht besitzen, oder
- b) Zuwiderhandlungen gegen den Inhalt der Erlaubnisscheine oder Bescheinigungen dulden.

§ 11. Verstösse gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden — unbeschadet der Befugnis der Ortspolizeibehörde nach Massgabe der Bestimmungen in § 6 die Veranstaltungen zu verhindern und aufzuheben — mit Geldstrafen bis zum Betrage von 60 Mark, eventuell mit Haft geahndet, sofern nicht schon nach gesetzlichen Bestimmungen eine Strafe angedroht ist.

§ 12. Alle dieser Polizei-Verordnung entgegenstehenden Vorschriften, — namentlich die Polizei-Verordnungen:

- a) vom 19 November 1871 (Amtsblatt für Frankfurt a. M. S. 329),
- b) vom 3. Mai 1872 (Amtsblatt der Regierung zu Cassel S. 103),
- c) vom 1. August 1887 (Amtsblatt für Frankfurt a. M. S. 369),
- d) die Worte in § 1 der Polizei-Verordnung vom 27. Februar 1878 (Amtsblatt für Frankfurt a. M. S. 52): „oder dass dergleichen jugendlichen Personen an gewerbmässigen Gesangs-, Musik-, theatralischen oder gymnastischen Productionen, denen ein höheres Kunstinteresse nicht beizugehört, thätigen Anteil nehmen“ und
- e) die §§ 16 bis 23 der Polizei-Verordnung vom 8. August 1890 (Amtsblatt für Frankfurt a. M. S. 334)

werden aufgehoben.

Unberührt bleiben die Regulative, betreffend die Erhebung von Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten, die Vorschriften der Artikel 215 und 216 des Grossherzoglich Hessischen Polizei-Strafgesetzbuches vom 30. Oktober 1855 (Grossherzoglich Hessisches Regierungsblatt S. 449) die Bestimmungen über den Besuch der Wirtshäuser seitens schulpflichtiger Kinder und die Vorschriften über die Feier der Sonn- und Festtage etc.

Zusätzlich zu den letzteren wird für den Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M. bestimmt, dass in der Charwoche öffentliche Tanzlustbarkeiten und am Charfreitage, sowie in den einzelnen Gemeinden an den dort geltenden Buss- und Bettagen die in § 3 bezeichneten Veranstaltungen nicht stattfinden dürfen.

Wiesbaden, den 1. August 1891.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

I. V.: Heinsius.

Regulativ für die Erhebung von Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten im Gemeindebezirk der Stadt Wiesbaden.

§ 1. An Abgaben für die Abhaltung von öffentlichen Lustbarkeiten sind an die hiesige Accisekasse zu entrichten:

1. Für die Veranstaltung einer Tanzbelustigung:
 - a) bei einer Dauer bis 12 Uhr nachts 10 Mark,
 - b) " " " über 12 " 20 "
 - c) für die Veranstaltung eines Masken- oder Kostümballes 30 Mark;
2. Für die Veranstaltung von Singspielen, Concerten, Harmonien und musikalischen Unterhaltungen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen (z. B. sogenannte Tingel-Tangel, Carnevalssitzungen u. s. w.), Schaustellungen von Personen und Gegenständen in Wirtschaftsräumlichkeiten, oder öffentlichen Lokalen (Gärten, Concertsälen Buden, Zelten u. s. w.) und zwar abgesehen davon, ob Eintrittsgeld erhoben wird oder nicht, für den Tag:
 - a) bis 11 Uhr abends 8 Mark
 - b) bis nach 11 Uhr abends 15 "
3. Für hausiermässig betriebene Musikaufführungen (Drehorgeln u. s. w.) Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder ähnliche Lustbarkeiten in Wirtschaftsräumlichkeiten oder geschlossenen Räumen, und zwar nach der Zahl der mitwirkenden Personen auf den Tag:
 - a) für eine Person 2 Mark,
 - b) für jede weitere Person 1 "
4. Für Vorträge auf einem Klavier, einem mechanischen oder anderen Musikinstrument (Orchestrion, Orgel, Harmonika u. s. w.) in Wirtschaftsräumlichkeiten und öffentlichen Vergnügungslokalen (Buden, Zelten), für den Tag:
 - a) bei einer Dauer bis 10 Uhr abends 2 Mark,
 - b) bei einer Dauer über 10 Uhr abends 8 "

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Vorträge von dem Inhaber der Räume oder dessen Familienangehörigen und Bediensteten oder von Gästen veranstaltet werden.

5. Für die Veranstaltung einer Kunstreiter-Vorstellung (Cirkus), Theater-Vorstellung (Hänneschen- oder Casperl-Theater), für Vorstellungen von Gymnastikern, Equilibristen, Seiltänzern, Taschenspielern, Zauberkünstlern, Bauchrednern u. s. w., für das Halten von Menagerien, Schaubuden (Wachsfigurenkabinet, Panorama, Museum, für das Halten von Caroussels, Schiess- und Spielbuden und ähnlichen Belustigungen, je nach dem zu erwartenden Gewinne des Veranstalters, eine Abgabe für den Tag von 2 bis 50 Mark.

Die innerhalb dieser Grenze im Einzelfall zu entrichtende Abgabe wird für die kleineren Unternehmungen von dem städtischen Accise-Inspektor, für die grösseren von der Accise-Deputation, vorbehaltlich der etwa anzufolgenden Bestätigung durch den Magistrat, festgesetzt. Mit derselben Massgabe erfolgt die Festsetzung der Abgabe für mehrere der unter No. 1—5 vorstehend gleichzeitig veranstalteten Lustbarkeiten.

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w., empfehlen in eleganter Ausföhrung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

§ 2. Für die Zahlung der Abgaben haften die Veranstalter der Lustbarkeit und diejenigen Personen oder Gesellschaften, welche ihre Räume zur Abhaltung der Lustbarkeit, insbesondere auch im Fall des § 1 No. 3, hergeben, letztere solidarisch mit den Veranstaltern.

§ 3. Alle Abgaben sind vor Beginn der Lustbarkeit zu zahlen, und sind deshalb die nach § 2 abgabepflichtigen Personen gehalten, rechtzeitig vor der Veranstaltung dem Accise-Inspektor Anzeige zu machen, welcher die zu entrichtende Abgabe festsetzt und zur Zahlung überweist.

§ 4. Als Lustbarkeiten im Sinne dieses Regulativs gelten auch diejenigen, welche von Vereinen oder Gesellschaften veranstaltet werden, die zu diesem Behufe gebildet sind.

Dagegen werden als solche Lustbarkeiten nicht betrachtet, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet oder welche erziehlichen Zwecken dienen.

Bei Lustbarkeiten, deren Reinertrag im Voraus zu einem wohlthätigen oder gemeinnützigen Zweck bestimmt ist, kann die Zahlung der Abgabe ganz oder teilweise durch den Magistrat erlassen werden.

§ 5. Für Denjenigen, welcher eine im § 1 unter No. 2 aufgeführte Lustbarkeit auf längere Zeit, mindestens aber auf ein halbes Jahr, veranstalten will, kann die Abgabe durch den Magistrat in einer Gesamtsumme festgesetzt werden, und wird in solchen Fällen die Abgabe in monatlichen Raten im Voraus durch die Accisekasse erhoben. Die Abgabe wird fällig, sobald innerhalb eines Monats eine Vorstellung stattgefunden hat.

§ 6. Wer eine in § 1 No. 2 und 4 aufgeführte Lustbarkeit in seinen Räumen für längere Dauer oder für bestimmte Tage der Woche veranstalten will, hat hiervon vorher Anzeige bei dem Accise-Inspektor zu machen, bezw. die bestimmten Tage zu bezeichnen, und wird die Abgabe im Voraus durch die Accisekasse auf die angegebene Dauer oder die bezeichneten Tage und zwar für den kommenden oder laufenden Monat erhoben.

Wenn und soweit die Lustbarkeit thatsächlich nicht stattgefunden hat, erfolgt auf Anfordern die Rückzahlung der bereits erhobenen Abgabe.

§ 7. Die Lustbarkeiten, welche während des Andreasmarktes auf dem für denselben bestimmten Platz stattfinden, unterliegen den durch dieses Regulativ eingeführten Abgaben nicht. Desgleichen wird von einer Erhebung der im § 1 Nr. 5 des Regulativs festgesetzten Abgabe abgesehen, wenn das Halten von Caroussells, Schiessbuden und dergleichen mehr, auf städtischem Grund und Boden erfolgt und deshalb schon ein Standgeld zur Accisekasse bezahlt wird.

§ 8. Durch die Bestimmungen dieses Regulativs werden die für die Stadt oder den Regierungsbezirk Wiesbaden erlassenen Polizei-Verordnungen, betr. die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten, insbesondere die Polizei-Verordnung vom 1. August 1891 (Regierungs-Amtsblatt Seite 246) nicht berührt. Es sind daher die Veranstalter, bezw. die Inhaber von Räumen (§ 2) gehalten, neben der in § 3 angeordneten Anzeige auch eine solche in den zutreffenden Fällen bei der Königlichen Polizei-Behörde zu erstatten und wird die polizeiliche Erlaubnis zur Veranstaltung der Lustbarkeit nur auf Grund der Quittung über die erfolgte Zahlung der Abgabe zur Accisekasse erteilt werden. Rückzahlungen finden nur statt, wenn durch eine polizeiliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass die betreffende Lustbarkeit überhaupt nicht stattgefunden hat.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung, insbesondere die Unterlassung der Anzeige (§ 3), die Ueberschreitung der festgesetzten Zeit (§ 1 Nr. 1, 2 und 4), werden, soweit nicht eine höhere Strafe verwirkt ist (§ 79 des Communalabgabengesetzes) mit einer vom Magistrat festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark bestraft, ausserdem ist im Falle der Hinterziehung die hinterzogene Abgabe nachzuzahlen.

Die Ordnungsstrafe ist nach eingetretener Rechtskraft (§ 459 der Reichsstrafprozessordnung) im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

§ 10. Diese Steuerordnung tritt, nachdem sie von den zuständigen Behörden genehmigt und vorschriftsmässig verkündet worden ist, (27. April 1895) in Kraft und verlieren alsdann die früheren für den Gemeindebezirk Wiesbaden eingeführten Regulative ihre Giltigkeit.

Wiesbaden, den 11. Februar 1895

Der Magistrat.

Schornsteinfeger-Tarif vom 1. April 1875.

Auf Grund des § 77 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 245) werden für die Schornsteinfeger des Polizeibezirks der Stadtgemeinde Wiesbaden in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde unter Aufhebung des § 16 und des zweiten Satzes des § 17 der vormals Herzogl. Nass. Landesregierung vom 8. November 1854 (Verordnungsblatt Seite 240) folgende Taxen festgesetzt, und zwar hat vom 1. April 1875 an der Kaminfeger an Gebühren zu beanspruchen:

1. Für das Reinigen eines einstöckigen weiten oder Steigschornsteins 10 Pfg.; für das Reinigen eines zweistöckigen Steigschornsteins 15 Pfg. und für jedes Stockwerk weitere 5 Pfg. mehr, wobei bemerkt wird, dass bei Küchenschornsteinen das Stockwerk, in welchem sich die Küche befindet, als besonderer Stock gerechnet wird, das Dachgeschoss aber nur dann, wenn von dem letzteren aus der Schornstein Benutzung findet;

2. für das Reinigen eines zu einer Dachwohnung gehörigen besonderen Steigschornsteins, welcher als einstöckig berechnet wird, ebenfalls 10 Pfg.;

3. wenn aber ein mehrstöckiger weiter Schornstein mehrere Einsteigeöffnungen hat, für jedes Einsteigen 10 Pfg.;

4. für das Reinigen eines engen sogenannten russischen Kamins vom Flugrusse mittelst Besen und Kugel, gleichviel wie hoch dasselbe ist und durch wieviel Stockwerke dasselbe geht, 15 Pfg.;

5. für das Ausbrennen eines russischen Kamins, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, mit Einschluss der unmittelbar darauf vorzunehmenden gewöhnlichen Reinigung, 50 Pfg.;

6. Für das Reinigen eines Bäckerschornsteins, und zwar eines einstöckigen 20 Pfg., eines zweistöckigen 30 Pfg., eines dreistöckigen 40 Pfg., eines vier- und mehrstöckigen 50 Pfg.;

7. die Vergütung für das Reinigen von Fabrikschornsteinen bleibt zunächst der Uebereinkunft der Beteiligten vorbehalten, wird eine solche nicht erreicht, so unterliegt sie der Feststellung der Königlichen Polizeidirektion. Sie soll nicht weniger als 1 Mk. 50 Pfg. und nicht mehr als 3 Mark betragen;

8. werden die Dienstleistungen des Kaminfegers ausser der regelmässigen Fegperiode oder abweichend von der angesagten Zeit in Anspruch genommen, so sind ausser den neben genannten Taxen noch 25 Pfg. Extragebühr zu entrichten.

Wiesbaden, den 1. April 1875.

Die Königliche Polizeidirektion.

Anm.: Das Reinigen der sogen. russ. Kamine hat alle 8 Wochen, dasjenige der Kamine von Centralheizungen in kürzeren Zwischenräumen zu geschehen.

Bekanntmachung.

Die Bestimmung des § 19 der Instruktion für die Kaminfeger vom 8. Nov. 1854 wird hiermit aufgehoben. Die Gebühren für das Reinigen der Schornsteine in Stadtkreise Wiesbaden sind von jetzt ab von den Hauseigenthümern und in deren Behinderung von den Hausverwaltern zu entrichten.

Wiesbaden, den 28. April 1894.

Königl. Polizei-Direktion.

Schornsteinfeger-Kehrbezirke.

Der Bezirksausschuss zu Wiesbaden hat unterm 18. April 1901 die anderweitige Einteilung der für den Bezirk der Stadt Wiesbaden bestehenden fünf Schornsteinfeger-Kehrbezirke genehmigt und zwar mit folgender Begrenzung:

I. Bezirk.

Durch die Nordflucht der Castellstrasse, Nordflucht der Platterstrasse und deren Verlängerung bis zur Gemarkungsgrenze, von der Gemarkungsgrenze bis zur Westseite der Sonnenbergerstrasse, Nord- und Westflucht der Sonnenbergerstrasse bis zur Taunusstrasse, Westflucht der Wilhelmstrasse bis zum Kaiser Friedrich-Denkmal, Nordflucht der Webergasse und des Römerbergs bis zur Röderstrasse, Nordwestflucht der Röderstrasse bis zur Castellstrasse.

II. Bezirk.

Durch die Südflucht der Friedrichstrasse bis zur Schwalbacherstrasse, Ostflucht der Schwalbacherstrasse, Oranienstrasse bis zum Kaiser Friedrich-Ring, Nordflucht des Kaiser Friedrich-Rings bis zur verlängerten Moritzstrasse, Ostflucht der verlängerten Moritzstrasse und der Biebricherstrasse bis zur Gemarkungsgrenze, die Gemarkungsgrenze bis zur Erbenheimer Chaussee, Südwestflucht der Erbenheimer Chaussee bis zur verlängerten Lessingstrasse, Südflucht der Lessingstrasse bis zur Victoriastrasse, Westflucht der Victoriastrasse bis zur Frankfurterstrasse, Südwestflucht der Frankfurterstrasse bis zur Friedrichstrasse.

III. Bezirk.

Durch die Nordflucht der Friedrichstrasse, Nordostflucht der Frankfurterstrasse bis zur Victoriastrasse, Ostflucht der Victoriastrasse bis zur Lessingstrasse, Nordflucht der Lessingstrasse bis zur verlängerten Frankfurterstrasse, Nordostflucht der Frankfurterstrasse, bezw. Erbenheimer Chaussee bis zur Gemarkungsgrenze, die Gemarkungsgrenze bis zur Sonnenbergerstrasse, Ost- und Südflucht der Sonnenbergerstrasse bis zur Wilhelmstrasse, Ostflucht der Wilhelmstrasse bis gegenüber dem Kaiser Friedrich-Denkmal, Süd- und Südwestflucht der Webergasse, Südwestflucht des Römerberges bis zur Röderstrasse, Südostflucht der Röderstrasse bis zur Schwalbacherstrasse, Ostflucht der Schwalbacherstrasse bis zur Friedrichstrasse.

IV. Bezirk.

Nordflucht der Bleichstrasse, der Blücherstrasse und deren Verlängerung bis zur Gemarkungsgrenze, von der Gemarkungsgrenze bis zur Platterstrasse, Südwestflucht der Platterstrasse bis zur Castellstrasse, Südflucht der Castellstrasse, Westflucht der Schwalbacherstrasse bis zur Bleichstrasse.

V. Bezirk.

Durch die Südflucht der Bleichstrasse, der Blücherstrasse und deren Verlängerung bis zur Gemarkungsgrenze, die Gemarkungsgrenze bis zur Biebricherstrasse, Westflucht der Biebricherstrasse bis zur verlängerten Moritzstrasse, Westflucht der Moritzstrasse bis zum Kaiser Friedrich-Ring, Südflucht des Kaiser Friedrich-Rings bis zur Oranienstrasse, Westflucht der Oranien- und Schwalbacherstrasse bis zur Bleichstrasse.

Der 1. Kehrbezirk ist dem Schornsteinfegermeister C. Jutra,

Der 2. Kehrbezirk dem Kgl. Hof-Schornsteinfegermeister Carl Maier.

Der 3. Kehrbezirk dem Schornsteinfegermeister Johannes Kauth,

Der 4. Kehrbezirk dem Schornsteinfegermeister Rudolf Schmidt und

Der 5. Kehrbezirk dem Schornsteinfegermeister Josef Schwank

übertragen worden.

Wiesbaden, den 3. Mai 1901.

Der Polizei-Präsident. K. Prinz von Ratibor.

Polizei-Verordnung, betreffend Kaminordnung.

Auf Grund der §§ 6, 11, 12, 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (G.-S. S. 1529) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) sowie in Ausführung des § 368 Ziffer 3, 4 und 8 des Reichsstrafgesetzbuches wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des vormaligen Herzogtums Nassau folgende Polizeiverordnung erlassen:

A. Allgemeine Vorschriften.

Baugenehmigung.

§ 1. Die Anlage neuer, sowie die Veränderung oder stärkere, als ursprünglich genehmigte Benutzung bestehender Schornsteine bedarf der Genehmigung der zuständigen Bau-Polizei-Behörde.

Allgemeine Construction der Schornsteine und Abstände von denselben.

§ 2. Die Schornsteine können als besteigbare oder als enge, sogenannte russische Schornsteine, ausgeführt werden; beide Arten sind sowohl für geschlossene, als auch für offene Feuerungen zulässig.

§ 3. Die Schornsteine sind vom Grunde aus aufzuführen. Wenn dies aus besonderen erheblichen Gründen nicht möglich ist, so sind die Schornsteine durch Stein- oder Eisenconstruction in feuersicherer Weise zu unterstützen. Die Schornsteine sind möglichst leicht zugänglich anzuzeigen und wenn möglich senkrecht, in keinem Falle mit einer geringeren Neigung als 60° gegen den Horizont aufzuführen. Der Uebergang zwischen geneigten und senkrechten Teilen eines Schornsteines muss in Bogenform erfolgen; die geneigten Teile freistehender Schornsteine müssen durch Stein- oder Eisenconstruction in feuersicherer Weise unterstützt werden.

§ 4. Die Schornsteine müssen in der Regel aus liegenden festen Backsteinen hergestellt, im Innern glatt geputzt oder mit hartgebrannten Thonröhren ausgesetzt und im Aeussern glatt geputzt oder ausgefugt werden. Die Herstellung aus im Innern nur gefugten Cementformstücken, Blendsteinen oder aus einem von der Polizeibehörde als gleichwertig anerkannten Materiale soll gestattet sein.

Die Verwendung von Schwemmsteinen ist jedoch ausgeschlossen.

Unter besonderen erheblichen Umständen sind Rauchrohre von Gusseisen oder mindestens 8 mm starkem Schmiedeeisen zulässig; wird das metallene Rauchrohr etwa in einen Ventilationssschlot hineingestellt, so genügt eine Blechstärke von 3 mm, jedoch ist der Ventilationssschlot alsdann mit feuersicheren Wandungen zu construiren, auch müssen die in § 6 gegebenen Vorschriften für den Ventilationssschlot analog zur Anwendung gebracht werden.

§ 5. Die Ausmündung der Schornsteine muss über der Dachfläche am höchsten Punkt der Dachdurchbrechung gemessen mindestens 0,50 m liegen, ausserdem mindestens 1 m wagrecht von der Dachfläche abstehen und von allem nicht feuersicher überdeckten Holzwerk mindestens 1,50 m entfernt bleiben. Russische Kamine dürfen nur in Gebäuden errichtet werden, die von Gebäuden mit Hüttdächern (Stroh; Holz; Schilfdächer und Dächer aus sonstigem brennbaren Materiale) und von Scheunen mindestens 6 m entfernt bleiben.

§ 6. Eiserne Träger und andere Eisenconstructions jeder Art müssen von den Innenwandungen eines Schornsteines wenigstens 13 cm entfernt bleiben. Alles Holzwerk dagegen mindestens 20 cm. Unter besonderen erheblichen Umständen kann, wenn das Holz feuersicher bekleidet ist, ein geringerer Abstand bis zu 15 cm gestattet werden.

§ 7. Die Stärke der aus Backsteinen gemauerten Schornsteinwangen muss mindestens $\frac{1}{2}$ Stein (= 12 cm) betragen. Bei starken Feuerungen und bei hohen freistehenden Schornsteinen sind die Wangen nach dem Ermessen der Bau-Polizei-Behörde zu verstärken.

Wir empfehlen unsere **Adressbuchsammlung** (ca. 50 Bände) zur gefl. Benützung.
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

§ 8. In Brandmauern muss die äussere Wange der Schornsteine mindestens 25 cm stark sein. In gemeinschaftlichen Brandmauern dürfen die Rohre bis an die Grenze heranrücken, müssen aber von den Rohren des Nachbarhauses mindestens 13 cm entfernt sein.

§ 9. In Gelassen, in welchen leichtentzündliche Gegenstände wie Heu, Stroh, Hobelspäne usw. aufbewahrt werden, sind die Schornsteine mit 1 Stein starken nach diesen Gelassen hin verputzten Wandungen zu construiren.

§ 10. Wände, an denen sich Feuerungsstellen, Heerde, Oefen befinden, müssen wenigstens 0,40 m über die äusseren Teile der Heerde und Oefen pp. hinaus aus unverbrennlichem Materiale hergestellt werden. Soll ein eiserner oder ein gemauerter Ofen an einer gerohrten und geputzten Fachwerks- oder Holzwand stehen, so sind die in § 24 näher aufgeführten Abstände zu wahren.

§ 11. Das Einschlagen von Dübeln, Nägeln und dergleichen in die Schornsteinwandungen ist verboten.

§ 12. Eiserner Schornsteinrohre, soweit diese nach § 4 überhaupt zulässig sind, sind nur in Räumen, welche nicht zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände dienen, gestattet. Sie müssen von unverputztem Holz mindestens 50 cm, von verputztem oder durch andere Mittel geschütztem Holz mindestens 25 cm entfernt bleiben. Ebenso müssen sie 25 cm vom Holze entfernt bleiben bei der Durchführung durch Balkenlagen, Fachwerkwände und Dächer, wobei der Zwischenraum zwischen dem Schornsteinrohre und dem Holzwerk durch feuer-sicheres Material auszufüllen ist.

Im Uebrigen finden für eiserne Schornsteinrohre die Bestimmungen über Querschnitt, Abrundung, Richtung usw. der unbesteigbaren Schornsteine sinn-gemässe Anwendung.

§ 13. Bei freistehenden Schornsteinen von aussergewöhnlicher Höhe bleibt es der Polizei-Behörde im einzelnen vorbehalten, Vorkehrungen zur Sicherung der Standfestigkeit vorzuschreiben.

Sicherung gegen Rauch- und Russbelästigung.

§ 14. Alle Schornsteine müssen so angelegt werden, dass die Nachbarn und das Publikum durch den Rauch nicht belästigt werden. In der Regel muss die Ausmündung der Schornsteine wenigstens 1,50 m höher liegen, als die Oberkante der höchst gelegenen Thür- u. Fensteröffnungen der innerhalb 10,0 m Entfernung liegenden benachbarten Gebäude. Ausserdem kann unter besonderen Umständen vorgeschrieben werden, dass die Ausmündung eines Schornsteines bis über den First der im Umkreis von 10,0 m gelegenen Gebäude geführt wird.

Ist die hiernach erforderliche Höhe der Schornsteine z. B. bei ansteigendem Gelände nicht wohl herzustellen, so kann bei Anwendung künstlicher Schutz-vorrichtungen gegen Rauchbelästigung eine geringere Höhe zugelassen werden.

§ 15. Für grössere Feuerungen, z. B. zu Backöfen, Baukesseln u. s. w., kann von der Polizeibehörde im einzelnen vorgeschrieben werden, dass am Rost, Schornstein u. s. w. Vorkehrungen getroffen werden, welche geeignet erscheinen, die Belästigung oder Benachteiligung der Nachbarn durch Rauch, Russ u. s. w. zu verhindern. Auch kann für solche Feuerungen von der Polizeibehörde unter Umständen die Anlegung besteigbarer Schornsteine in bestimmter Höhe verlangt werden, welche dann mindestens 3,50 m über die Dachfirst der höchsten in einem Umkreis von 50 m belegenen Gebäude, bis zur nächststehenden Wandfläche oder Ecke gemessen, hervorragen müssen.

§ 16. Die Ausmündungen von Schornsteinen, welche Funken sprühen, sind mit wirksamen Funkenfängern zu versehen.

Aussergewöhnliche Feuerungsanlagen.

§ 17. Braukessel, Backöfen, Centralheizungsöfen und ähnliche Anlagen mit grösseren Feuerungen dürfen nur auf gemauerten Fundamenten innerhalb eines mit massiven Mauern umschlossenen und überwölbten Raumes errichtet werden.

§ 18. Die Leitung der erhitzten Luft bei Luftheizungen und dergleichen ist nur in Röhren aus feuersicherem Material (Mauerwerk, Metall pp.), welche gleich den Schornsteinen von allem Holzwerk entfernt zu halten sind, gestattet.

§ 19. Die Ableitung des Rauches aus Feuerstätten darf nur durch einen Schornstein erfolgen. Sollte für vorübergehende Zwecke eine andere Ableitung erforderlich werden, so ist die Bau-Polizei-Behörde befugt, hierzu eine zeitig zu begrenzende Erlaubnis zu erteilen. Rauchkammern müssen mit feuersicherem Fussboden und mit Wänden und Decken aus feuersicherem Material hergestellt, gehörig verankert und mit feuersicherer selbstthätig schliessender Thür geschlossen werden. Die Räucherstangen sind aus feuersicheren Stoffen herzustellen. Darren und Trockenkammern mit Heissluftzuführung sind nach näherer Bestimmung der Polizeibehörde feuersicher anzulegen.

§ 20. Räumlichkeiten für gewerblichen Betrieb, bei welchen starkes Feuer gebraucht wird, müssen nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde gewölbt und mit feuerfesten Thüren und Läden, die von aussen schliessbar sind, versehen werden.

In Schreiner-, Drechsler-, Lackiererwerkstätten und anderen Räumen, welche ähnlich feuergefährlichen Betrieben dienen, dürfen offene Heerde zum Leinkochen und dergl., sowie eiserne Oefen nicht aufgestellt werden. Für die erforderlichen Feuerungen, Wärme- und Trockenöfen können in jedem Falle besondere Sicherheitsmassregeln (Vorgelege usw.) vorgeschrieben werden. Bei ganz geringfügigen Werkstätten ist die Aufstellung eines eisernen Ofens gestattet, wenn derselbe mit einem Eisenmantel versehen ist und eine feuersichere umrandete Unterlage erhält, welche nach den freien Seiten hin mindestens 0,50 m vor den Ofen vortritt.

Feuerstätten und Abstände von denselben.

§ 21. Ofenröhren dürfen nicht mit rauchabsperrenden Klappen oder Schiebern versehen werden. Wo solche vorhanden sind, sind sie innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren zu beseitigen.

§ 22. Gewöhnliche Kochöfen oder Herde sind bezüglich des erforderlichen Querschnitts des Schornsteines im Allgemeinen 2 gewöhnlichen Stubenofenfeuerungen gleich zu erachten. Bei besonders kleinen Verhältnissen kann jedoch nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde in einzelnen Fällen eine Herdfeuerung einer Stubenofenfeuerung gleich gerechnet werden.

§ 23. In allen Koch-, Wasch-, Backküchen usw. muss das Holzwerk, welches in einer Entfernung bis zu 1 m von den Thüren der Feuerstellen vorhanden ist, feuersicher bekleidet werden.

Feuerherde dürfen nicht unmittelbar auf hölzernen Fussböden, müssen vielmehr auf eine Steinplattenlage oder eine verbandmässig verlegte doppelte Backsteinplattung gesetzt werden. Bei eisernen Feuerherden, die auf Füßen stehen, genügt eine metallene Unterlage.

Der Fussboden der Küchen ist auf 60 cm vor der Feueröffnung und 30 cm auf jeder Seite der Feuerstellen massiv herzustellen oder mit einer Bekleidung aus starkem Eisenblech zu versehen.

§ 24. Eiserne Oefen und eiserne Herde sowie eiserne Ofenrohre müssen von Türbekleidungen und Tafel- oder Holzwerk der Wände 40 cm entfernt bleiben.

Eine grössere Annäherung bis auf höchstens 25 cm ist nur zulässig, wenn das Holzwerk durch Verputz oder Metall feuersicher geschützt ist.

Bei Oefen, deren Umfassungswände ganz aus Kacheln bestehen, kann der Abstand der Feuerthür auf 25 cm ermässigt werden.

Der Fussboden unter dem Ofen und vor der Heiz- und Aschenfallöffnung muss durch Steinplatten, Metallbelag oder auf sonstige Art gegen Feuer geschützt werden. Für Kachelöfen ist indessen eine Steinplatten-Unterlage oder eine Unterlage aus einer doppelten Backsteinflachschicht erforderlich.

§ 25. In Räumen, deren Wände nicht geputzt oder ausgefagt sind, und in Räumen ohne Zwischendecken (Ausstaakung) dürfen Oefen und Feuerherde ohne besondere ausdrückliche Genehmigung der Polizeibehörde nicht aufgestellt werden.

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w., empfehlen in eleganter Ausführung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Aussergebrauchsetzung von Schornsteinen.

§ 26. Schornsteine, welche wegen vorschriftswidriger Anlage ausser Gebrauch gesetzt sind, müssen abgebrochen oder unten und oben zugemauert werden.

B. Besondere Vorschriften über besteigbare Schornsteine.

§ 27. Es dürfen nicht mehr als acht gewöhnliche Stubenöfen oder die nach Massgabe des § 22 entsprechende Anzahl von Herdfeuerungen in einen besteigbaren Schornstein geführt werden.

§ 28. Besteigbare Schornsteine müssen im Lichten mindestens 0,48 m im Quadrat, oder bei kreisförmigem Querschnitt mit mindestens 0,50 m Durchmesser angelegt werden. Bei grösseren Querschnitten können Steigeisen vorgeschrieben werden.

§ 29. Die Schornsteine müssen behufs der Reinigung an ihrem unteren Ende mit einer Einsteigeöffnung von mindestens 0,48 m Breite und 0,75 m Höhe versehen werden, welche mit einer eisernen oder auf der Innenseite und den Kanten mit Eisenblech zu beschlagenden Thür zu verschliessen ist. Holzwerk muss im Uebrigen mindestens 0,30 m von der Einsteigeöffnung entfernt bleiben. Vor der Einsteigeöffnung ist ein 0,30 m breiter und je 0,25 m über die Thürbreite vorspringender Belag aus feuersicherem Material anzubringen.

§ 30. Hölzerne Stangen zum Aufhängen von Fleisch usw. dürfen in den Schornsteinen nicht angebracht werden.

§ 31. Herdbusen oder Rauchfänge sind bei offenen Herdfeuern erforderlich. Sie müssen entweder aus Eisenblech oder einem anderen feuersicheren Materiale hergestellt oder aus Back- oder Lehmsteinen auf Eisenträgern möglichst ansteigend eingewölbt, und im Innern sorgfältig verputzt werden. Bei der Durchführung durch eine Balkendecke müssen sie von allem Holzwerke mindestens 15 cm entfernt bleiben.

C. Besondere Vorschriften über enge, sogenannte russische Schornsteine.

§ 32. Es dürfen nicht mehr als vier Ofen- oder die nach Massgabe des § 22 entsprechende Anzahl von Herdfeuerungen in einen russischen Schornstein geführt werden.

§ 33. Der Rohrquerschnitt kann rechteckig, quadratisch, kreisförmig oder oval hergestellt werden, doch darf bei länglicher Querschnittform die Breite nicht weniger als $\frac{2}{3}$ der Länge betragen.

§ 34. Als Mindestmasse russischer Schornsteine für 2 bzw. 3 bzw. 4 gewöhnliche Feuerungen gelten folgende Lichtmasse:

bei quadratischem Querschnitt 14 bzw. 16 bzw. 18 cm Seitenlänge,
bei kreisförmigem Querschnitt 16 bzw. 18 bzw. 20 cm Durchmesser,
bei rechteckigem und ovalem Querschnitt 200 bzw. 250 bzw. 300 qcm Fläche.

Bei Auskleidung dieser Schornsteine mit hart gebrannten Thonröhren darf der innere Durchmesser je 2 cm weniger betragen.

§ 35. Schornsteine, die für Herdfeuerungen bestimmt sind, welche das gewöhnliche Mass übersteigen, müssen einen lichten Querschnitt von mindestens $\frac{1}{4}$ der betreffenden Gesamtrostfläche erhalten.

§ 36. Bei Verwendung besonders geformter Backsteine, sofern deren Festigkeit die der gewöhnlichen Backsteine übertrifft, wie auch von runden Formstücken aus Beton und von mit Formsteinen ummauerten Thonröhren ist ausschliesslich des in beiden ersten Fällen erforderlichen Innenputzes bzw. ausschliesslich der Thonröhre eine Wangenstärke von 9 cm zulässig.

§ 37. Die Schornsteine müssen am unteren Ende und an jeder Biegung mit einer Reinigungsöffnung versehen werden, welche mit einem eisernen dicht schliessenden Thürchen oder Schieber zu versehen ist.

Im Dachboden dürfen Reinigungsthürchen oder Schieber nicht angebracht werden. Die Reinigung der Schornsteine ist vom Dache aus vorzunehmen. Zu diesem Zwecke sind in der Nähe der Schornsteine Aussteigeöffnungen eventl. mit Gangdielen für den Kaminkehrer anzubringen.

Beträgt die Höhe der Schornsteine über Dach mehr als 1,25 m, so sind Steigeisen oder eiserne Leitern anzubringen.

Beträgt die Seitenlänge eines Schornsteinkastens über Dach mehr als ein m, so ist zum Zwecke einer sicheren Reinigung der Schornsteinkopf entweder mit einer Steinplatte abzudecken oder in reinem Cementmörtel zu mauern. Sollte der Schornsteinkopf eine solche bauliche Construction erhalten haben, dass ein Begehen desselben unmöglich oder gefährlich ist oder dass eine Reinigung beim Begehen ohne Schwierigkeiten nicht möglich ist, so ist ein äusserer Laufgang an der Seite des Schornsteins anzubringen.

Bereits bestehende Schornsteine sind, sofern sie den Vorschriften dieses Paragraphen nicht entsprechen, nach Massgabe derselben binnen einem Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Polizei-Verordnung abzuändern.

D. Reinigung der Feuerstätten und Schornsteine

§ 38. Das gewerbmässige Reinigen der Schornsteine (Kamine) darf nur durch einen für den betreffenden Bezirk amtlich angestellten Bezirks-Schornsteinfeger oder unter dessen Verantwortung durch die Gehülfen eines solchen erfolgen.

- § 39. 1. Die im Gebrauch befindlichen gewöhnlichen Haushaltungsschornsteine müssen mindestens alle acht Wochen gereinigt werden.
2. Schornsteine, welche gewerblichen Zwecken dienen, insbesondere die Schornsteine der Bäckereien, Brauereien, Brennereien, Waschanstalten usw. sind mindestens alle 3 Wochen zu reinigen. Schmiedeschornsteine bedürfen jedoch nur einer periodischen Reinigung nach Massgabe von Ziffer 1.
3. Die Schornsteine der Hotels, der Schank-, der Gast- und der Speisewirtschaften sind mindestens alle vier Wochen zu reinigen.
4. Eine öftere Reinigung als unter Nr. 1—3 bestimmt hat da stattzufinden, wo nach dem Ermessen der Polizeibehörde die besondere Beschaffenheit des Schornsteins oder dessen aussergewöhnliche Benutzung dies erfordert.
5. Das Reinigen der Schornsteine in längeren als den unter Nr. 1—3 festgesetzten Fristen kann durch die Polizeibehörde nach deren Ermessen für einzelne Gebäude gestattet werden, in welchen die Heizanlagen und die Heizstoffe dies zulässig erscheinen lassen.
6. Die Zeit während deren ein Schornstein nachweislich nicht gebraucht worden ist, bleibt bei der Berechnung der vorstehend festgesetzten Fristen ausser Betracht.
7. Fabriksschornsteine unterliegen dem Zwange der Reinigung durch den Bezirksschornsteinfeger nicht, wenn die Besitzer selbst für eine sachgemässe Reinigung und Instandhaltung sorgen und dies der Polizeibehörde nachweisen.

Ueber die Anforderungen, welche an eine sachgemässe Ausführung hierbei zu stellen sind, entscheidet das freie Ermessen der Polizeibehörde.

§ 40. Halten Mieter eines Hauses eine ausserordentliche Reinigung der Schornsteine für notwendig, so haben sie sich an den Hausbesitzer (Hausverwalter), und wenn dieser ihren Anträgen nicht entspricht, an die Polizeibehörde zu wenden.

Entstehen zwischen den Beteiligten (Hauseigentümer, Mieter u. s. w.) und dem Schornsteinfeger Meinungsverschiedenheiten über die Notwendigkeit der Vornahme einer Schornsteinreinigung, so ist nach der nöthigenfalls durch den Schornsteinfeger zu erwirkenden Festsetzung der Polizeibehörde zu verfahren.

§ 41. Der für einen bestimmten Bezirk ausschliesslich bestellte Schornsteinfeger ist verpflichtet, die Reinigung der Schornsteine gemäss § 39 regelmässig aus sich ohne besonderes Anfordern zu bewirken. Die tarifmässigen Gebühren dafür hat der Bezirksschornsteinfeger vom Hauseigentümer zu beanspruchen.

§ 42. Wo nicht Kehrbezirke mit je einem Bezirksschornsteinfeger eingeführt sind, sind die Hauseigentümer und in deren rechtlicher Verhinderung deren gesetzliche Vertreter oder deren Hausverwalter, falls solche bestellt sind, verpflichtet, selbst für die ordnungsmässige Reinigung innerhalb der gesetzlichen Fristen zu sorgen.

Jeder Hauseigentümer und in dessen rechtlicher oder thatsächlicher Verhinderung dessen gesetzlicher Vertreter oder dessen Hausverwalter, falls ein solcher bestellt ist, ist verpflichtet, der Polizeibehörde gegenüber sich darüber auszuweisen, dass er für die Reinigung der Schornsteine seines Hauses ausreichende Vorsorge getroffen hat.

§ 43. Jeder amtlich bestellte Schornsteinfeger muss einer Aufforderung der Polizeibehörde, der Hausbesitzer bzw. deren Vertreter zur Reinigung von Schornsteinen, Kaminen, Rauchfängen und Zügen in grösseren Feuerungsanlagen ohne Verzug nachkommen.

Er hat dafür vom Auftraggeber die Zahlung der tarifmässigen Gebühren zu beanspruchen, sofern solche festgelegt sind.

§ 44. Der Schornsteinfeger hat den beim Reinigen aller Schornsteine und den beim Ausbrennen der nicht besteigbaren Schornsteine, sowie den bei sonst ihm etwa aufgetragenen Arbeiten sich ergebenden Russ und Schmutz aus den Schornsteinen in das von dem Hausbesitzer (Hausverwalter) oder von dem Mieter dazu bestimmte in der Nähe der Schornsteinausmündung bereit zu stellende Behältnis oder Gefäss zu verbringen. Diese Arbeit ist in der allgemeinen Gebühr mit enthalten. Zu einem Zusammenfegen des aus unten offenen Schornsteinen herausgefallenen Russes ist der Schornsteinfeger nicht verpflichtet.

Alle zu seinen Arbeiten erforderlichen Werkzeuge hat der Schornsteinfeger sich selbst zu stellen.

Während des Reinigens und Ausbrennens eines Schornsteines sind die Oeffnungen der Feuerstätten und der Kaminthüren mit Ausnahme der untersten verschlossen zu halten.

§ 45. Für die rechtzeitige und sachgemässe Entfernung des Russes aus den Feueranlagen (Ofen Herden usw.) selbst, sowie aus den in die Schornsteine mündenden Herd- und Ofenröhren — im Gegensatz zu den Schornsteinen — hat der Inhaber des betreffenden Raumes nach Bedürfnis selbst zu sorgen.

Demselben bleibt es freigestellt, durch wen er die Feueranlagen, die Ofen- und Herdröhren usw. — mit Ausnahme der Schornsteine selbst — reinigen lassen will.

Kleine Reparaturen im Innern der Steigschornsteine muss der Schornsteinfeger auf Verlangen gegen eine billige Vergütung übernehmen.

§ 46. Die Ortspolizeibehörde hat darüber Bestimmung zu treffen, in welcher Weise seitens des Schornsteinfegers die vorherige Anzeige von der bevorstehenden Reinigung eines Schornsteins den Bewohnern des betreffenden Hauses zu machen ist.

In kleinen Gemeinden kann die Ansage durch ortsübliche amtliche öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 47. Der Schornsteinfeger ist verpflichtet, bei den jedesmaligen Arbeiten sich von der Beschaffenheit der von ihm gereinigten Schornsteine und deren Zubehörungen, sowie nach Möglichkeit auch von der Art und Weise ihrer Benutzung genaue Kenntnis zu verschaffen.

Etwaige vorschriftswidrige Bauart oder Mängel in derselben, in der Beschaffenheit oder Benutzung dieser Anlagen hat er ohne Verzug der Ortspolizeibehörde schriftlich, dem Hauseigentümer (Hausverwalter) und, falls letzterer nicht im Hause wohnt, auch dem betreffenden Hausbewohner mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Jeder Schornsteinfeger ist ferner verpflichtet, von allen zu seiner Kenntnis gelangenden Zuwiderhandlungen gegen feuerpolizeiliche Vorschriften oder Anordnungen, insbesondere von feuergefährlichen Bau- und Gewerbeanlagen, von feuergefährlicher Aufbewahrung leicht entzündlicher Materialien, von unterlassener oder verzögerter Schornsteinreinigung der Polizeibehörde sofort schriftliche Anzeige zu erstatten.

Die Gehülfen der Schornsteinfeger sind verpflichtet, ihre bezüglichen Beobachtungen unverzüglich ihrem Meister mitzuteilen.

Die Hauseigentümer und die Hausbewohner sind verpflichtet, die durch den Schornsteinfeger zu ihrer Kenntnis gebrachten Mängel ohne Verzug zu beseitigen.

Durch die dem Schornsteinfeger hier auferlegte Pflicht wird der Hauseigentümer nicht von seiner gesetzlichen Pflicht befreit, selbst darüber zu wachen und dafür zu sorgen, dass seine Gebäude sich andauernd in einem den polizeilichen Anforderungen entsprechenden Zustande befinden.

§ 48. Ein Schornstein, welcher ein Jahr oder länger nicht gebraucht worden ist, muss vor Ingebrauchnahme vom Kaminfeger untersucht, nötigenfalls gereinigt und in Stand gesetzt werden.

§ 49. Die Hausbesitzer, deren Vertreter und die Mieter sind verpflichtet, die Reinigung der Schornsteine zu der hierfür bestimmten Zeit unbehindert geschehen zu lassen oder die Gründe, welche ihnen ausnahmsweise einen Aufschub dringend erwünscht machen, rechtzeitig dem Schornsteinfeger anzuzeigen.

Die Reinigungsarbeiten dürfen in letzterem Falle, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, bis zum dritten Tage aufgeschoben werden. Geht der Schornsteinfeger auf den Antrag nicht ein, so entscheidet die Ortspolizei, in Wiesbaden das Polizeirevier.

E. Besondere Vorschriften über das Ausbrennen nicht besteigbarer Schornsteine.

§ 50. Das Ausbrennen der nicht besteigbaren Schornsteine muss ohne Aufschub durch den Schornsteinfeger ausgeführt werden, sobald nach dem pflichtmässigen Ermessen des Letzteren der in dem Schornstein vorhandene Glanz-, Hart- oder Schmierruss nicht durch die gewöhnlichen Reinigungsmittel fortgeschafft werden kann.

Ueber den Tag des Ausbrennens hat der Schornsteinfeger sich mit dem Hausbesitzer (Hausverwalter) zu verständigen. Der Schornsteinfeger ist ferner verpflichtet, das Ausbrennen am Tage vorher und mindestens 24 Stunden vorher der Ortspolizeibehörde, den Bewohnern des Hauses und der Nachbargebäude auf 40 m Entfernung im Umkreise anzusagen. Die Bewohner der Nachbargebäude sind zur Beobachtung der nötigen Vorsichtsmassregeln, namentlich zum Verschluss aller Oeffnungen, durch welche Funken eindringen können, verpflichtet.

In Wiesbaden hat der Schornsteinfeger die Zeit des Ausbrennens statt der Ortspolizeibehörde dem zuständigen Polizeirevier und ausserdem der Hauptfeuerwehrstation schriftlich und so frühzeitig anzuzeigen, dass die Anzeige sich mindestens 18 Stunden vor dem Beginn des Ausbrennens in den Händen der Meldestellen befindet.

Erscheint das Ausbrennen im einzelnen Falle besonders gefährlich, so ist dies in der schriftlichen Anzeige zu erwähnen. Entstehen Streitigkeiten über die Notwendigkeit des Ausbrennens, so ist gemäss § 40 zu verfahren.

§ 51. Das Ausbrennen darf nur bei gänzlicher Windstille geschehen. Es soll möglichst bei schneebedeckten Dächern oder bei feuchter Witterung geschehen. Es ist in den Vormittagsstunden und möglichst geschossweise, von oben nach unten vorschreitend, vorzunehmen.

Das Ausbrennen hat der Schornsteinfegermeister stets persönlich zu leiten. Vor Beginn hat derselbe sich davon zu überzeugen, dass der Schornstein vorschriftsmässig ausgeführt und nicht schadhaf ist.

Er hat ferner dafür zu sorgen, dass:

1. die Reinigungsthüren feuersicher verschlossen sind und von zuverlässigen Personen beobachtet werden;
2. sich in der Nähe der Kamine keine leicht feuerfangenden Gegenstände befinden;
3. ein genügender Wasservorrat, insbesondere auf dem Dachboden zur Hand ist;
4. der zur Beobachtung der Schornsteinmündung auf dem Dache aufzustellende Gehülfe mit einem zur etwa erforderlich werdenden Verstopfung des Kamins geeigneten nassen Sandkissen versehen ist;
5. die Passanten durch ein, am Hause anzubringendes, ins Auge fallendes Signal, bestehend aus einem roten Fähnchen, aufmerksam gemacht werden.

Dem Ausbrennen hat stets ein ordnungsmässiges Kehren des Schornsteins und eine äussere Besichtigung zur Feststellung etwaiger Schadhaflichkeiten unmittelbar zu folgen.

52*

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w., empfehlen in eleganter Ausführung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

F. Uebergangs- und Ausführungs-Bestimmungen.

§ 52. Feuerstätten, insbesondere Kamin- und Heerdanlagen, welche bereits vor dem Inkrafttreten dieser Kaminordnung bestanden haben, und vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, können sofern nicht deren Abänderung in Vorstehendem vorgeschrieben ist, auch fernerhin bestehen bleiben, wenn sie den Bestimmungen der bisherigen Kaminordnungen entsprechen, oder soweit nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde eine erhebliche Feuersgefahr oder Rauch- oder Russbelästigung nicht vorliegt. Anderenfalls sind dieselben nach den Bestimmungen gegenwärtiger Kaminordnung umzuändern binnen einer je nach Lage des Einzelfalles zu setzenden Frist.

§ 53. Die Vorschriften in §§ 1—37 einschliesslich gegenwärtiger Verordnung bilden nur Regelnormen. Die zuständige Polizeibehörde ist befugt, bei besonders feuergefährlichen Anlagen Verschärfungen der Bestimmungen dieser Kaminordnung im einzelnen anzuordnen.

§ 54. Sollten durch die Befolgung der Vorschriften gegenwärtiger Verordnung in einzelnen Fällen erhebliche Härten entstehen, welche mit schweren und unverhältnismässigen Vermögensopfern verbunden wären, so kann für die Städte von mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuss, im Uebrigen der Kreisausschuss Milderungen eintreten lassen, soweit und sofern dadurch das öffentliche und das Nachbar-Interesse nicht in erheblicher Weise gefährdet oder verletzt wird.

§ 55. Aufgehoben werden alle diese Materie regelnden bisherigen Bestimmungen und die dazu ergangenen Ausführungsanweisungen, insbesondere die Nassauische Kaminordnung vom 8. November 1854 und die Regierungs-polizeiverordnung vom 10. Mai 1875 (Amtsblatt S. 165), betreffend Nachtrag zur Kaminordnung.

G. Strafbestimmungen.

§ 56. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Falle Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft, falls nicht nach anderen Strafvorschriften härtere Strafen verwirkt sind.

Auch haben Zuwiderhandelnde die Anwendung des Verwaltungszwangsverfahrens nach § 132 Landesverwaltungsgesetzes zur Aenderung oder Beseitigung etwaiger polizeiwidriger Anlagen zu gewärtigen.

§ 57. Diese Polizeiverordnung tritt in Kraft am 1. Februar 1898.

Wiesbaden, den 4. Januar 1898.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

I. V.:

Fhr. v. Reiswitz.

Regierungs-Verordnung vom 18. Januar 1877, betr. die Einführung des Maulkorbzwangs für gewisse Ortschaften. (Amtsbl. 1877. S. 26.)

Auf Grund des § 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Sept. 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen wird nachstehende Polizeiverordnung hierdurch von uns erlassen:

§ 1. Für die nachbenannten Städte resp. Ortschaften unseres Bezirks: Wiesbaden, Biebrich-Mosbach, Sonnenberg, Höchst, Soden, Frankfurt a. M., Sachsenhausen, Bornheim, Ober- und Niederrad, Homburg v. d. H., Königstein Cronberg, Oberursel, Langen-Schwalbach, Schlangenbad, Eltville, Oestrich, Winkel, Mittelheim, Geisenheim, Rüdesheim, Lorch, St. Goarshausen, Braubach, Ober- und Niederlahnstein, Ems, Nassau, Diez, Limburg, Weilburg, Hadamar, Montabaur, Dillenburg und Herborn wird der Maulkorbzwang für Hunde, soweit derselbe nicht bereits bestand, vom 1. Juni 1877 ab eingeführt.

§ 2. Hunde, welche innerhalb des Ortsbereiches der vorgenannten Ortschaften auf öffentlicher Strasse oder an Orten, woselbst ein öffentlicher Verkehr von Menschen stattfindet, umherlaufen oder sich aufhalten, müssen mit einem Maulkorbe versehen sein, dessen Einrichtung das Beissen verhindert, ohne das Saufen unmöglich zu machen.

Für die Beobachtung dieser Vorschrift sind die Eigentümer und die Führer von Hunden verantwortlich.

§ 3. Dem Maulkorbzwange sind nicht unterworfen:

- a) alle Hunde, welche an der Leine geführt werden, oder mit einer solchen festgelegt sind.
- b) Hirtenhunde während derjenigen Zeit, in welcher sie für die Begleitung einer Herde verwendet werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 2 werden mit Geldbusse von einer bis zu dreissig Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Ausserdem sind die Ortspolizei-Behörden befugt: Hunde, welche ohne Maulkorb oder mit einem nicht genügend eingerichteten Maulkorb betroffen werden, einfangen und, falls nicht innerhalb dreier Tage deren Auslösung gegen Erlegung eines Fanggeldes von zwei bis drei Mark und Erstattung der Verpflegungskosten erfolgt, töten zu lassen.

§ 5. Diejenigen Bestimmungen bestehender Ortspolizei-Verordnungen, welche mit diesen Vorschriften nicht vereinbar erscheinen, sind vom 1. Juni 1877 ab aufgehoben.

Wiesbaden, den 18. Juni 1877.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 und auf Grund der §§ 137 und 139 des Landesverwaltungsgesetzes wird im Einvernehmen mit der Königl. Eisenbahn-Direction zu Frankfurt a. M. unter Zustimmung des Bezirksausschusses für die **electricischen Strassenbahnen** des Regierungsbezirks verordnet, was folgt:

§ 1. Die im äusseren Betriebsdienst beschäftigten Personen haben dem Publikum gegenüber höflich und bescheiden aufzutreten. Das Rauchen während des Dienstes ist ihnen untersagt.

§ 2. Sofern die Zulässigkeit einer Beschäftigung im Betriebsdienst von der Erteilung eines Fahrscheins abhängig ist, hat jeder Bedienstete den für ihn ausgestellten Fahrschein stets bei sich zu führen und darf ihn keinem anderen zur Benutzung überlassen.

§ 3. Der Wagenführer hat die festgesetzten Haltestellen, Fahrzeiten und Fahrgeschwindigkeiten einzuhalten und darf die Führung des Wagens Unbefugten nicht überlassen.

Nach jedem Anhalten darf er erst abfahren, nachdem vom Schaffner das Abfahrtssignal gegeben ist. Während der Fahrt darf der Wagenführer nicht mit den Fahrgästen sprechen, noch seinen Stand verlassen.

§ 4. Während des Haltens auf den Endstationen hat der Wagenführer dafür zu sorgen, dass der Wagen nicht durch Unbefugte oder durch sich selbst in Bewegung gesetzt werden kann.

§ 5. Der Wagenführer hat langsam zu fahren beim Passiren unübersichtlicher Strassenbiegungen oder Strassenkreuzungen, bei dichtem Nebel, sowie in allen anderen Fällen, in denen dies zur Vermeidung von Unglücksfällen, Sachbeschädigungen u. s. w. erforderlich ist.

§ 6. Der Wagenführer hat Signal zu geben:

- a) beim Abfahren nach jedem Anhalten,
- b) vor dem Passiren von Strassenbiegungen oder Strassenkreuzungen,
- c) wenn Fuhrwerke, Reiter, Fussgänger oder Viehtransporte sich in der Fahrtrichtung befinden oder sich derselben nähern,

§ 7. Abgesehen von den Haltestellen hat der Wagenführer zu halten:

- a) auf ein Haltsignal des Schaffners,
- b) wenn die Weiterfahrt die Sicherheit des Zuges oder von Personen oder Sachen gefährden würde,

Drucksachen aller Art liefern rasch, gut und zu mässigsten Preisen

Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

- c) wenn Königl. Equipagen, geschlossen maschirende Truppenteile, Leichen- oder andere öffentliche Aufzüge, Postwagen oder im Dienst befindliche Fuhrwerke der Feuerwehr, die Bahn kreuzen,
- d) auf Erfordern von Polizeibeamten.

§ 8. Der Schaffner hat dafür zu sorgen, dass der Wagen

- a) die fahrplanmässigen Abfahrts- und Ankunftszeiten einhält,
- b) während der Dunkelheit sowohl im Innern als nach Aussen vollständig erleuchtet ist,
- c) während der Fahrt reinlich erhalten wird,
- d) falls dies vorgeschrieben, an kalten Tagen geheizt ist.

§ 9. Sobald die für den Wagen bestimmten Innen- und Aussenplätze besetzt sind, darf der Schaffner, ausser bei Gewittern, Platzregen, Hagelwettern oder der letzten Abendfahrt, weitere Personen zur Fahrt nicht aufnehmen. Auch in diesen Ausnahmefällen muss eine ausreichende Bewegung der Fahrgäste in den Wagen möglich bleiben.

§ 10. Nach jedem Anhalten darf der Schaffner das Signal zur Abfahrt nicht früher geben, als bis einsteigende Personen den Wagen bestiegen und aussteigende Personen mit beiden Füssen die Erde erreicht haben.

§ 11. Den Fahrgästen, insbesondere den Kindern, weiblichen, alten oder schwächlichen Personen hat der Schaffner beim Ein- und Aussteigen behülflich zu sein.

§ 12. Der Schaffner darf den Tarif nicht überschreiten.

§ 13. Der Schaffner hat die Beobachtung der polizeilichen Bestimmungen, welche für das Verhalten der Fahrgäste gegeben sind, zu überwachen. Fahrgäste, welche anderen durch unanständiges Benehmen, Trunkenheit, abstoßende Krankheitserscheinungen oder unreinliches Aeussere lästig fallen, sind seinerseits zur Mitfahrt nicht zuzulassen oder zum Verlassen des Wagens anzuhalten.

§ 14. Nach Beendigung jeder Fahrt hat der Schaffner an dem Endpunkte den Wagen nach zurückgelassenen Gegenständen zu durchsuchen. Sind die Eigentümer nicht mehr anwesend, so hat er die Gegenstände an sich zu nehmen und spätestens am folgenden Tage auf dem Bureau der Strassenbahn abzuliefern.

§ 15. Ein Abdruck der §§ 1 bis 16 dieser Verordnung ist auf den Anfangs- und Endpunkten und in den Wartehallen der Strassenbahn anzubringen, ein Abdruck der §§ 9, 10, 13 und 16 ausserdem in jedem Wagen.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen werden, soweit nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismässiger Haft bestraft.

§ 17. Diese Polizeiverordnung tritt 4 Wochen nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkt treten alle ihr widersprechenden Bestimmungen von Orts- und Kreispolizei-Verordnungen ausser Kraft.

Wiesbaden, den 14. Juli 1899.

Der Königl. Regierungs-Präsident:
Wentzel.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 und auf Grund der §§ 137 und 139 des Landesverwaltungsgesetzes wird im Einvernehmen mit der Königl. Eisenbahndirection zu Frankfurt a. M. unter Zustimmung des Bezirksausschusses für die **Kleinbahnen** des Regierungsbezirks verordnet, was folgt:

§ 1. Jede Beschädigung von Kleinbahnen, ihrer Anlagen oder Betriebsmittel, das Auflegen oder Abladen von Gegenständen auf oder unmittelbar neben den Geleisen, das eigenmächtige Öffnen oder Besteigen von Absperrungsvorrichtungen oder Einfriedigungen, die Verstellung oder Versperrung der Ausweichvorrichtungen, überhaupt jede den Bahnbetrieb gefährdende oder störende Handlung ist untersagt.

§ 2. Es ist verboten, an den Masten electrischer Kleinbahnen zu klettern, ihre electrischen Leitungen zu berühren, die Drähte mit Gegenständen zu behängen oder zu berühren, Fahnen oder sonstige Gegenstände so anzubringen, dass die Drähte dadurch berührt werden.

§ 3. Das eigenmächtige Oeffnen der Wagenverschlüsse, das Stehenbleiben auf den Trittbrettern, das Anfassen von Vorrichtungen, welche bei electrischen Bahnen die Stromführung vermitteln oder regeln, das Aufsteigen auf einen vom Bahnpersonal als „besetzt“ bezeichneten Wagen ist verboten, ebenso ist es verboten, während der Fahrt auf electrischen Bahnen mit dem Wagenführer zu sprechen.

§ 4. Das Rauchen, sowie das Mitführen brennender Cigarren, Pfeifen u. s. w. ist nur auf den Aussenplätzen und in den für Raucher bestimmten und mit entsprechender Bezeichnung versehenen Abteilen gestattet.

§ 5. Die Mitnahme von feuergefährlichen oder explosiven Gegenständen, von geladenen Gewehren, von Gepäckstücken, welche durch Umfang, üblen Geruch oder Unreinlichkeit die Mitfahrenden belästigen würden, ist verboten. Der Lauf eines mitgeführten Gewehrs muss nach oben gehalten werden.

§ 6. Das Mitnehmen von Hunden in die Personenabteile ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Bahnpersonals gestattet. Die Erlaubnis darf nicht erteilt werden, falls ein Fahrgast gegen die Mitnahme der Hunde Einspruch erhebt.

§ 7. Wer gegen die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 6 verstösst, hat — abgesehen von der eintretenden Bestrafung — auf Erfordern des Bahnpersonals den Wagen sofort bezw. beim nächsten Anhalten zu verlassen.

§ 8. Fahrgäste, welche andere durch unanständiges Benehmen, abstossende Krankheitserscheinungen, Trunkenheit oder unreinliches Aeussere lästig fallen, haben auf Erfordern der Bahnbediensteten die Kleinbahn unverzüglich zu verlassen.

§ 9. Ein Abdruck der §§ 3 bis 8 und des § 10 dieser Verordnung ist in jedem Wagen einer Kleinbahn anzubringen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder im Unvermögensfalle mit verhältnissmässiger Haft bestraft.

§ 11. Diese Verordnung tritt 4 Wochen nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkt treten ausser Kraft:

- a) alle widersprechenden Bestimmungen von Orts- oder Kreispolizei-Verordnungen,
- b) die §§ 31, Absatz 2 und 3, 32, 34, 35, 38, 39, 40 der Polizei-Verordnung vom 23. Mai 1895, betreffend die Kleinbahn Eltville-Schlangenbad,
- c) die §§ 53, 56, 58, 59 der Polizei-Verordnung vom 16. September 1899, betreffend die Dampfstrassenbahn Wiesbaden-Biebrich.

Wiesbaden, den 12. Juli 1899.

Der Königl. Regierungs-Präsident: In Vertr.: Frhr. von Reisswitz.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 und auf Grund der §§ 137 und 139 des Landesverwaltungsgesetzes wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M. unter Zustimmung des Bezirksausschusses für die **mit electrischer Kraft betriebenen Kleinbahnen** des Regierungsbezirks Wiesbaden verordnet was folgt:

§ 1. Der Betrieb der von dieser Verordnung betroffenen elektrischen Kleinbahnen unterliegt den Bestimmungen der von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M. erlassenen Betriebsvorschriften. Insoweit nicht die Betriebsvorschriften oder die gegenwärtige Polizeiverordnung Ausnahmen begründen, ist der Betrieb ausserdem den allgemeinen strassenpolizeilichen Vorschriften unterworfen.

§ 2. Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, die Nachahmung der Signale, die Verstellung oder Versperrung der Ausweichvorrichtungen, überhaupt jede den Bahnbetrieb gefährdende oder störende Handlung ist untersagt.

Wir empfehlen unsere **Adressbuchsammlung** (ca. 50 Bände) zur gefl. Benützung.
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

§ 3. Es ist verboten, die elektrischen Leitungen zu befassen, die Quer- und Arbeitsdrähte mit irgend welchen Gegenständen zu behängen oder zu berühren, sowie Fahnen oder sonstige Gegenstände an Gebäuden oder Masten derart anzubringen, dass die Drähte der elektrischen Bahn berührt werden.

§ 4. Beim Ertönen der Warnungssignale haben Fussgänger, Radfahrer und die Führer von Wagen sofort die Fahrbahn für den Bahnbetrieb freizumachen. Reiter, Radfahrer und Fuhrwerke haben den Strassenbahnwagen soweit Raum zu geben, dass weder die letzteren in der Fahrt, noch die Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen behindert oder gefährdet werden.

§ 5. Die Vorschriften des § 4 gelten nicht für Wagen, in denen Allerhöchste und Höchste Herrschaften fahren, für geschlossene marschierende Militärabteilungen, Leichen und andere öffentliche Aufzüge, sowie für Postwagen und im Dienste befindliche Fuhrwerke der Feuerwehr.

§ 6. Schweres Fuhrwerk darf die Bahn, sobald und soweit der Fahrdamm neben derselben frei ist, nicht befahren.

§ 7. Fuhrwerk oder Vieh ohne Aufsicht auf dem Gleise oder unmittelbar neben demselben stehen zu lassen, ist untersagt.

Au sichtslos dastehendes Fuhrwerk und Vieh, sowie sonstige Gegenstände, welche die Gleise versperren, sind die Bahnbediensteten zu entfernen befugt, unbeschadet der Strafbarkeit der Verantwortlichen.

§ 8. Das Abladen von Holz, Steinen und sonstigen Gegenständen auf dem Bahnkörper, sowie neben demselben innerhalb 1 Meter von der äusseren Schienenkante ist verboten.

Sofern die Einhaltung dieser Entfernung nach den örtlichen Verhältnissen nicht möglich ist, muss soweit Raum gelassen werden, dass der Verkehr auf der Strassenbahn nicht beeinträchtigt wird.

§ 9. Während der Fahrt ist das eigenmächtige Öffnen der Wagenverschlüsse, das Stehenbleiben auf den Trittbrettern, sowie das Auf- und Abspringen verboten.

§ 10. Das Rauchen, sowie das Mitführen brennender Cigarren und Pfeifen ist nur auf den Aussenplätzen und in denjenigen Wagenabteilungen gestattet, welche für Raucher bestimmt und mit einer entsprechenden Bezeichnung versehen sind.

§ 11. Das Lärmen und Singen der Fahrgäste, sowie jedes unanständige und die Mitfahrenden belästigende Betragen ist untersagt.

§ 12. Personen, welche den Mitfahrenden durch abstoßende Krankheitserscheinungen oder unreinliches Aeussere lästig fallen, sowie trunkene Personen sind von der Mitfahrt ausgeschlossen.

§ 13. Die Mitnahme von Hunden, sowie von Gepäck, welches durch Umfang, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit die Mitfahrenden belästigt, ist nicht erlaubt.

§ 14. Die Fahrgäste haben den auf Grund dieser Verordnung an sie gerichteten Aufforderungen der Schaffner Folge zu leisten. Wer sie unbeachtet lässt, kann, abgesehen von seiner Bestrafung, von der Mitfahrt ausgeschlossen werden, ohne dass er für das bereits gezahlte Fahrgeld Ersatz zu fordern hat.

§ 15. Wer auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der Mitfahrt ausgeschlossen wird, hat den Wagen beim nächsten Halten zu verlassen.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften insbesondere nach § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismässiger Haft bestraft.

§ 17. Die unterm 12. Juli 1899 erlassene Polizeiverordnung für die Kleinbahnen des Regierungsbezirks wird hiermit für die mit elektrischer Kraft betriebenen Kleinbahnen aufgehoben.

§ 18. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Juli 1902.

Der Regierungs-Präsident.

I. V.: Bake.

Polizei-Verordnung, **betreffend die Benutzung der Hunde als Zugtiere.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, wird unter Bezugnahme auf § 7 der für den Regierungsbezirk Wiesbaden erlassenen Polizeiverordnung vom 6. März 1899 mit Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Wiesbaden verordnet was folgt:

Erlaubnisschein.

§ 1. Wer innerhalb des Polizeibezirks Wiesbaden einen Hund zum Ziehen benutzen will, bedarf dazu eines Erlaubnisscheines der Königlichen Polizeidirektion, welcher kosten- und stempelfrei und nur dann erteilt wird, wenn nach Vorzeigung des Hundes, des Wagens und des Geschirrs die nachstehenden Vorschriften erfüllt sind.

Die allgemeine Besichtigung der Hunde und Hundefuhrwerke, auf Grund deren der Erlaubnisschein erteilt wird, ist von dem Kreistierarzt vorzunehmen und zwar dann, wenn ein diesbezüglicher Antrag bei der Königlichen Polizeidirektion bzw. bei dem zuständigen Revierkommissar von dem Interessenten gestellt wird.

Jedes Hundefuhrwerk ist alljährlich und zwar in der Regel im Monat April dem Kreistierarzt zu einer durch öffentliche Bekanntmachung kundgegebenen Zeit und an einem in gleicher Weise näher zu bezeichnenden Orte behufs Besichtigung und Ausstellung bzw. Verlängerung des Erlaubnisscheines vorzuführen. Zur erstmaligen Besichtigung sind die Hundefuhrwerke innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu stellen.

Für die jedesmalige Besichtigung der Hunde und Fuhrwerke ist von dem Besitzer eine Gebühr von einer Mark an den Kreistierarzt sofort zu entrichten.

§ 2. Der Führer des Hundefuhrwerks hat den Erlaubnisschein bei sich zu führen und ihn dem Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Beschaffenheit der Hunde.

§ 3. Nur kräftige Hunde dürfen zum Ziehen verwendet werden. Das Vorspannen von Hündinnen, deren Gehänge geschwollen ist, ferner das Anspannen von hochträglichen oder säugenden oder hitzigen Hündinnen, sowie der Bissen, kranken oder mit Gebrechen behafteten Hunde ist verboten.

Beschaffenheit des Fuhrwerks.

§ 4. Als Fuhrwerk für Ziehunde können zwei- und vierrädrige Wagen Verwendung finden. Nur die zweirädrigen Drück- oder Schiebekarren dürfen einspännig gefahren werden, dagegen müssen vierrädrige Wagen stets mit zwei Hunde bespannt sein. Unter dem Karren muss der Hund so angespannt sein, dass er an der freien Bewegung nicht gehindert ist.

An jedem Fuhrwerk muss eine Vorrichtung zum Anspannen und an der linken Seite ein Schild angebracht sein, welches in deutlicher, unverwischbarer Schrift den Namen des Fuhrwerksbesitzers und die genaue Bezeichnung seiner Wohnung trägt.

Das in der Bescheinigung des Kreistierarztes und der Königlichen Polizeidirektion vorgeschriebene Gewicht der Fuhrwerke und Ladung darf nicht überschritten werden.

§ 5. Die Wagen und Karrenräder müssen an den Achsenschenkeln in reichlichem und frischem Oel oder Fett laufen und es ist überhaupt auf eine leichte Gangart derselben Bedacht zu nehmen.

Beschaffenheit des Geschirrs.

§ 6. Das Geschirr der Hunde muss ein Sieltgeschirr sein, welches mit einem mindestens 4 Centimeter breiten und inwendig weich ausgelegten Brustriemen versehen ist.

Das Geschirr darf weder zu eng, noch zu weit sein, die Geschirrteile dürfen nicht scheuern und müssen stets in gutem Zustande erhalten werden.

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w., empfehlen in eleganter Ausfuhrung
Carl Schnegberger & Cie., Marktstrasse 26.

Benutzung des Hundefuhrwerks.

§ 7. Während der Fahrt darf Niemand auf einem Hundefuhrwerk Platz nehmen.

§ 8. Die Führer von Hundefuhrwerken haben während der Fahrt die Hunde an einer Leine zu führen, ohne sie jedoch zu ziehen.

Der Führer eines Hundefuhrwerks muss fahrkundig und über 14 Jahre alt sein, insbesondere auch die zum Leiten der Ziehunde erforderlichen Körperkräfte besitzen.

§ 9. Beim Halten der Fuhrwerke sind die Hunde abzusträngen und so anzubinden, dass sie sich frei bewegen können. Auch hat der Führer stets eine trockne Unterlage mitzuführen und bei nassem und kaltem Wetter den Hunden unterzulegen.

Bei kalter Witterung sind die Hunde ausserdem während des Haltens mit einer warmen Decke zu bedecken.

§ 10. Ingleichen hat der Führer ein Trinkgeschirr für die Hunde stets mitzuführen und letztere nach Bedarf zu tränken.

§ 11. Jeder Hund muss mit einem Maulkorb versehen sein, welcher das Beissen verhindert, aber die freie Bewegung des Unterkiefers und das Anstrecken der Zunge gestattet.

Der Maulkorb muss sich in gutem Zustande befinden.

§ 12. Jedes während der Dunkelheit (als solche gilt die Zeit eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang) auf öffentlichen Wegen und Strassen verkehrende Hundefuhrwerk muss mit einer hellbrennenden Laterne versehen sein, welche an der linken Seite so anzubringen ist, dass ihr Schein den Entgegenkommenden deutlich sichtbar ist.

Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet, sofern nicht nach den bestehenden Strafgesetzen, insbesondere nach § 360 ad 13 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe wirkt ist.

§ 14. Die Polizeiverordnung tritt mit dem 15. d. M. in Kraft, findet jedoch auf die vor dem Inkrafttreten bereits vorhandenen Fuhrwerke erst nach Ablauf eines Monats nach diesem Zeitpunkt Anwendung.

Wiesbaden, den 2. Juni 1899.

Der Polizei-Präsident: Karl Prinz von Ratibor.

Polizei-Verordnung

über die äussere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 105) und des Gesetzes vom 9. Mai 1892 (G.-S. S. 107) sowie der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden verordnet, was folgt:

§ 1. An den Sonntagen und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten sowie alle geräuschvollen Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten verboten.

Zu den hiernach verbotenen Arbeiten gehören insbesondere:

a. Die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, Saat und Ernte, des Einfahrens, Ausdreschens, Düngerefahrens, sowie alle Erd-, Kultur- und sonstigen Arbeiten in Feldern, Gärten, Weinbergen, Wiesen, Forsten und Anpflanzungen (vergl. jedoch §§ 2 und 3).

b. Die öffentlich bemerkbaren Handwerksarbeiten ausserhalb der Werkstätte, welche, wie die der Klemptner, Schmiede, Böttcher, Stellmacher u. s. w. mit störendem Geräusch verbunden sind (vergl. jedoch § 5).

c. Die Arbeiten in Fabriken, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, Hüttenwerken, Mühlen, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art (vergl. jedoch § 5).

d. Der Betrieb der offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes (vergl. jedoch § 5 und 6).

e. Das Beladen und Entladen von Schiffen, Kähnen und Flößen, sowie das Zusammenstellen und Auseinandernehmen der letzteren.

f. Das Beladen und Entladen von Frachtfuhrwerken und Möbelwagen auf öffentlichen Strassen und Plätzen und, wenn es nicht ohne öffentlich bemerkbares Geräusch vorgenommen werden kann, auch in geschlossenen Höfen (vergl. jedoch §§ 3 und 4).

g. Das mit störendem Geräusch oder Aufsehen verbundene Fortschaffen von Sachen auf den öffentlichen Strassen und Plätzen in geschlossenen Ortschaften, z. B. das Fahren der Bier- und Rollwagen, der Wagen mit leeren Fässern, Eisenstangen u. dergl., der Umzug mit Möbeln aus einer Wohnung in die andere, sowie das Fahren von Vieh, von Bau- und Brennmaterialien, Futter, Lebensmitteln und Feldfrüchten (vergl. jedoch §§ 2, 3 u. 4).

h. Das Treiben von Vieh auf den öffentlichen Strassen und Plätzen geschlossener Ortschaften (vergl. jedoch § 2 No. 3 und 5 und § 3).

§ 2. Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung

1. auf Arbeiten, welche in Notfällen, wie bei Feuers- und Wassergefahr und dergl. oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen,

2. auf Arbeiten, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse des häuslichen Lebens täglich vorgenommen werden müssen,

3. auf Arbeiten, welche in der Landwirtschaft und Gärtnerei, wie das Füttern, das Aus- und Eintreiben, sowie Hüten des Weideviehs, das Treiben des Viehs zur Tränke, das Begiessen von Pflanzen und dergl. zur Fortsetzung des Betriebes täglich vorgenommen werden müssen,

4. auf Arbeiten, welche in Zier- und Hausgärten zur Pflege und Unterhaltung derselben notwendig sind und ausserhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16 I) verrichtet werden,

5. auf das Fahren und Treiben von Vieh zu den am folgenden Tage stattfindenden Viehmärkten.

§ 3. Die in § 1 verbotenen Arbeiten, soweit es sich nicht um die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter handelt, kann die Ortspolizeibehörde für den einzelnen Sonn- oder Feiertag gestatten, wenn sie zur Verhütung eines unverhältnismässigen Schadens erforderlich sind, und die Notwendigkeit nicht absichtlich herbeigeführt oder durch Ausserachtlassung der gehörigen Sorgfalt verschuldet ist. Beispielsweise kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn anhaltend ungünstige Witterung die rechtzeitige Vornahme von Erntearbeiten (— auch der Weinlese —) verhindert hat, oder Naturereignisse, wie Hochwasser, Niedrigwasser, Frost und dergl. den Betrieb der Schifffahrt oder die Schiffsladung bedrohen. Die Erlaubnis ist thunlichst auf die Zeit ausserhalb des Hauptgottesdienstes (§ 16 I) zu beschränken.

§ 4. Nicht berührt werden von dem Verbote des § 1:

1. Der Eisenbahnverkehr, der Personen-Schiffahrtsverkehr und das Lohnfuhrwesen für Personen und Reisegepäck,

2. der durchgehende Frachtschiffahrts- und Frachtfuhrwerksverkehr, sowie der Eilgüterverkehr zu und von den Bahnhöfen und Dampfschiffen,

3. der Reichs-Post- und Telegraphenverkehr,

4. bis zur Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16 I) der durch Privatunternehmer vermittelte Briefverkehr und Verkehr mit Paketen, insoweit dieser nicht durch Frachtfuhrwerk bewerkstelligt wird,

5. der Gewerbebetrieb Derjenigen, welche auf öffentlichen Strassen und Plätzen oder in Wirtschaften ihre persönlichen Dienste anbieten (Dienstmänner, Fremdenführer und dergl.), sofern die Verrichtungen nicht an sich dem Verbot des § 1 unterliegen,

6. der Transport von Lebens- und Genussmitteln sowie von Eis während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden.

§ 5. Soweit die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter auf Grund der Gewerbeordnung an Sonn- und Feiertagen gestattet ist, findet das Verbot des § 1 auf die Arbeiten in offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes und auf den Betrieb von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und

Gruben, von Hüttenwerken, Mühlen, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art keine Anwendung.

6. Das Aushängen und Ausstellen der Waren in und vor den Ladenthüren ist nur während der zulässigen Verkaufszeit gestattet. Ausserhalb dieser Zeit müssen die Ladenthüren geschlossen oder, sofern sie zugleich zur Wohnung führen, eingeklinkt sein. Die Schaufenster müssen während des Hauptgottesdienstes geräumt oder verhängt sein.

Märkte und Messen dürfen an Sonn- und Feiertagen nur stattfinden, wo dies herkömmlich ist. Jedoch muss der Wochenmarktverkehr vor Beginn des Hauptgottesdienstes (§ 16 I) beendet sein. Jeder andere Marktverkehr darf erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes beginnen.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Gewerbebetrieb der im § 42b der Gewerbeordnung bezeichneten Personen ist an Sonn- und Feiertagen allein im Falle des § 55 a Absatz 2 der G.-O. und auch dann nur ausserhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16 I) statthaft. Öffentliche Versteigerungen und Verpachtungen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht abgehalten werden.

§ 7. Apothekern ist der Verkauf von Arzneimitteln und Gegenständen der Krankenpflege jederzeit gestattet

§ 8. Der Betrieb des Schankgewerbes darf an Sonn- und Feiertagen bis nach Beendigung des Hauptgottesdienstes (§ 16 I) nur insoweit stattfinden, als er nicht geräuschvoll und äusserlich nicht bemerkbar ist. Während der Sommermonate kann die Ortspolizeibehörde den Verkehr in Wirtschaften ausserhalb geschlossener Ortschaften, welche bei Ausflügen besucht zu werden pflegen, von dieser Beschränkung entbinden.

Den Kreis- und Ortspolizeibehörden bleibt es überlassen, durch Polizeiverordnung anzuordnen, dass während des Hauptgottesdienstes nur die Bewirtung ortsfremder Personen statthaft ist.

§ 9. Während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16 I) ist die Auszahlung des Lohnes an Arbeiter, Handwerker und Hausgewerbetreibende verboten.

§ 10. Mit Ausnahme von Ausflügen sind öffentliche Versammlungen und Aufzüge, welche nicht gottesdienstlichen Zwecken dienen, an Sonn- und Feiertagen erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16 I) gestattet.

§ 11. An Sonn- und Feiertagen sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16 I) alle Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralische Vorstellungen einschliesslich der Proben dazu, ferner Wettrennen und alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, namentlich das Kegelspiel, Scheiben- oder Vogelschiessen, desgleichen alle die Sonntagsruhe störenden Belustigungen in Privaträumen und Privatgärten verboten.

Die Drehorgelspieler, Puppenspieler, Tierführer, Seiltänzer und sonstigen im § 33b der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden, welche Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten, ohne dass ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, dürfen den Betrieb ihres Gewerbes erst von drei Uhr Nachmittags ab beginnen.

Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten in Gasthäusern, Schankwirtschaften und sonstigen Vergnügungslökalen, auch wenn sie in geschlossenen Gesellschaften stattfinden, dürfen vor drei Uhr Nachmittags nicht anfangen.

§ 12. An den Vorabenden der drei grossen Feste (Weihnachten, Ostern und Pfingsten), des Busstages und der dem Andenken der Verstorbenen der drei christlichen Confessionen gewidmeten Jahrestage sowie an den drei letztgenannten Tagen selbst, ferner am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage und in der ganzen Charwoche dürfen weder öffentliche noch private Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten veranstaltet werden.

Am Busstage und am Charfreitage dürfen ausserdem auch öffentliche theatralische Vorstellungen, Schaustellungen und sonstige öffentliche Lustbarkeiten mit Ausnahme der Aufführung ernster Musikstücke (Oratorien etc.) nicht stattfinden.

Am Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend der Charwoche sowie an den ersten Tagen der drei grossen Feste und an den dem Andenken der Verstorbenen der drei christlichen Confessionen gewidmeten Jahrestagen sind nur theatrale Vorstellungen erlaubt.

§ 13. Hetz- und Treibjagden sind an Sonn- und Feiertagen unbedingt, sonstiges Jagen ist während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16 1) untersagt.

§ 14. Feiertage im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die beiden Weihnachtstage, der Neujahrstag, der Ostermontag, Christi-Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag und der Buss- und Betttag im ganzen Regierungsbezirk;
2. der Charfreitag und der Fronleichnamstag, soweit sie in den einzelnen Teilen des Bezirks bisher als gesetzliche Feiertage anerkannt sind. (Vergl. Nass. Verordnung vom 14. Sept. 1803 für die ehemaligen Nassauischen Gemeinden. Sammlung landesherrlicher Edikte pp. Bd. I S. 139.)

§ 15. Der Ortspolizeibehörde liegt es ob, die Gottesdienste, auch diejenigen, welche an anderen christlichen Feiertagen, als den in § 14 bezeichneten, und welche sonst aus besonderen Anlässen (Kirchweih-, Missions- usw. Festen) stattfinden, gegen öffentliche Störungen zu schützen. Werden die Störungen durch einen der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieb verursacht, so hat die Ortspolizeibehörde ihre Anordnungen im Einvernehmen mit der zuständigen Bergbehörde zu treffen.

§ 16. Unter der Zeit des Hauptgottesdienstes im Sinne dieser Verordnung wird diejenige Zeit verstanden, welche auf Grund des § 105 b Absatz 2 der Gewerbeordnung von der Polizei-Behörde als die durch den Gottesdienst bedingte Arbeitspause festgesetzt ist.

Wo an den Sonn- und Feiertagen neben dem Hauptgottesdienste Nachmittagsgottesdienst stattfindet, greifen für diesen die Bestimmungen des § 6 Abs. 4, der §§ 9, 10, 11 Abs. 1 und des § 13 derart Platz, dass Alles, was dort für die Zeit des Hauptgottesdienstes verboten ist, auch während der Zeit des Nachmittagsgottesdienstes insoweit unterbleiben muss, als diese nicht über 3 Uhr nachmittags hinausreicht und als nicht in einzelnen Fällen von der Ortspolizeibehörde Ausnahmen gestattet werden.

Welche Zeit hiernach als die Zeit des Nachmittagsgottesdienstes zu betrachten ist, hat die Ortspolizeibehörde bekannt zu geben.

§ 17. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Polizeiverordnung unterliegt, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine härtere Strafe erwirkt ist, einer Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle einer entsprechenden Haftstrafe (§ 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuches).

§ 18. Hinsichtlich der Beschränkung, denen die Ausübung der Fischerei im Interesse der äusseren Heilhaltung der Sonn- und Feiertage unterliegt, verbleibt es bei den Bestimmungen der provinziellen Ausführungs-Verordnungen zum Fischereigesetz und der auf Grund derselben von den Regierungs-Präsidenten getroffenen Anordnungen.

§ 19. Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1896 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. September 1896.

Der Königl. Regierungs-Präsident. I. V.: Frhr. v. Reiswitz

Bekanntmachung.

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Drittes Buch, dritter Titel.

VI. Fund.

§ 965. Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat dem Verlierer oder dem Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten **unverzüglich Anzeige** zu machen.

Kennt der Finder die Empfangsberechtigten nicht oder ist ihm ihr Aufenthalt unbekannt, so hat er den Fund und die Umstände, welche für die Ermittlung der Empfangsberechtigten erheblich sein können, **unverzüglich der Polizeibehörde anzuzeigen**. Ist die Sache nicht mehr als drei Mark wert, so bedarf es der Anzeige nicht.

Wir empfehlen unsere **Adressbuchsammlung** (ca. 50 Bände) zur gefl. Benützung.
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

§ 966. Der Finder ist zur **Verwahrung** der Sache verpflichtet.

Ist der Verderb der Sache zu besorgen, oder ist die Aufbewahrung mit unverhältnismässigen Kosten verbunden, so hat der Finder die Sachen öffentlich versteigern zu lassen. Vor der Versteigerung ist der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

§ 967. Der Finder ist berechtigt und auf Anordnung der Polizeibehörde verpflichtet, die Sache oder den Versteigerungserlös an die Polizeibehörde abzuliefern.

§ 968. Der Finder hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 969. Der Finder wird durch die Herausgabe der Sache an den Verlierer, auch den sonstigen Empfangsberechtigten, gegenüber befreit.

§ 970. Macht der Finder zum Zwecke der Verwahrung oder Erhaltung der Sache oder zum Zwecke der Ermittlung eines Empfangsberechtigten Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er von dem Empfangsberechtigten Ersatz verlangen.

§ 971. Der Finder kann von dem Empfangsberechtigten einen **Finderlohn** verlangen. Der Finderlohn beträgt von dem Werte der Sache bis zu 300 Mark fünf vom Hundert, von dem Mehrwert eins vom Hundert, bei Tieren eins vom Hundert. Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Wert, so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder die Anzeigepflicht verletzt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht.

§ 972. Auf die in den §§ 970, 971 bestimmten Ansprüche finden die für die Ansprüche des Besitzers gegen den Eigentümer wegen Verwendungen geltenden Vorschriften der §§ 1000 bis 1002 entsprechende Anwendung.

§ 973. **Mit dem Ablauf eines Jahres nach der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde erwirbt der Finder das Eigentum an der Sache**, es sei denn, dass vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der Polizeibehörde angemeldet hat. Mit dem Erwerbe des Eigentums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache.

Ist die Sache nicht mehr als 3 Mark wert, so beginnt die einjährige Frist mit dem Funde.

Der Finder erwirbt das Eigentum nicht, wenn er den Fund auf Nachfrage verheimlicht.

Die Anmeldung eines Rechtes bei der Polizeibehörde steht dem Erwerbe des Eigentums nicht entgegen.

§ 974. Sind vor dem Ablaufe der einjährigen Frist Empfangsberechtigte dem Finder bekannt geworden oder haben sie bei einer Sache, die mehr als drei Mark wert ist, ihre Rechte bei der Polizeibehörde rechtzeitig angemeldet, so kann der Finder die Empfangsberechtigten nach den Vorschriften des § 1003 zur Erklärung über die ihm nach den §§ 970 bis 972 zustehenden Ansprüche auffordern. Mit dem Ablaufe der für die Erklärung bestimmten Frist erwirbt der Finder das Eigentum und erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache, wenn nicht die Empfangsberechtigten sich rechtzeitig zu der Befriedigung der Ansprüche bereit erklären.

§ 975. Durch die Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde werden die Rechte des Finders nicht berührt.

Lässt die Polizeibehörde die Sache versteigern, so tritt der Erlöss an die Stelle der Sache. Die Polizeibehörde darf die Sache oder den Erlöss nur mit Zustimmung des Finders einem Empfangsberechtigten herausgeben.

§ 976. Verzichtet der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerbe des Eigentums an der Sache, so geht sein Recht auf die Gemeinde des Fundorts über.

Hat der Finder nach der Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde auf Grund der Vorschriften der §§ 973, 974 das Eigentum erworben, so geht es auf die Gemeinde des Fundorts über, wenn nicht der Finder vor dem Ablauf einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist die Herausgabe verlangt.

§ 977. Wer in Folge der Vorschriften der §§ 973, 974, 976 einen Rechtsverlust erleidet, kann in den Fällen der §§ 973, 974 von dem Finder, in den Fällen des § 976 von der Gemeinde des Fundorts die Herausgabe des durch die Rechtsänderung Erlangten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der Anspruch erlischt mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Uebergange des Eigentums auf den Finder oder die Gemeinde, wenn nicht die gerichtliche Geltendmachung vorher erfolgt.

§ 978. Wer eine Sache in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Verkehrsanstalt findet und an sich nimmt, hat die Sache unverzüglich an die Behörde oder die Verkehrsanstalt oder an einen ihrer Angestellten abzuliefern. Die Vorschriften der §§ 965 bis 977 finden keine Anwendung.

§ 979. Die Behörde oder die Verkehrsanstalt kann die an sie abgelieferte Sache öffentlich versteigern lassen. Die öffentlichen Behörden und die Verkehrsanstalten des Reichs, der Bundesstaaten und der Gemeinden können die Versteigerung durch einen ihrer Beamten vornehmen lassen.

Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

§ 980. Die Versteigerung ist erst zulässig, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte unter Bestimmung einer Frist aufgefordert worden sind und die Frist verstrichen ist; sie ist unzulässig, wenn eine Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist.

Die Bekanntmachung ist nicht erforderlich, wenn der Verderb der Sache zu besorgen, oder die Aufbewahrung mit unverhältnismässigen Kosten verbunden ist.

§ 981. Sind seit dem Ablaufe der in der öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Frist drei Jahre verstrichen, so fällt der Versteigerungserlös, wenn nicht ein Empfangsberechtigter sein Recht angemeldet hat, bei Reichsbehörden und Reichsanstalten an den Reichsfiskus, bei Landesbehörden und Landesanstalten an den Fiskus des Bundesstaats, bei Gemeindebehörden und Gemeindeanstalten, an die Gemeinde, bei Verkehrsanstalten, die von einer Privatperson betrieben werden, an diese.

Ist die Versteigerung ohne die öffentliche Bekanntmachung erfolgt, so beginnt die dreijährige Frist erst, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte aufgefordert worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gefundenes Geld abgeliefert worden ist.

Die Kosten werden von dem herauszugebenden Betrage abgezogen.

§ 982. Die in den §§ 980, 981 vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt bei Reichsbehörden und Reichsanstalten nach den von dem Bundesrat, in den übrigen Fällen nach den von der Centralbehörde des Bundesstaats erlassenen Vorschriften.

§ 983. Ist eine öffentliche Behörde im Besitze einer Sache, zu deren Herausgabe sie verpflichtet ist, ohne dass die Verpflichtung auf Vertrag beruht, so finden, wenn der Behörde der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, die Vorschriften der §§ 979 bis 982 entsprechende Anwendung.

§ 984. Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), entdeckt und in Folge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war.

Vorstehender Auszug wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, dass die darin enthaltenen Bestimmungen mit dem 1. Januar 1900 in Kraft treten.

Wiesbaden, den 4. December 1899.

Der Polizei-Präsident
K. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche vom 10. Mai 1897, welches am 1. Januar 1900, gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft tritt, wird hierdurch behufs allgemeiner Kenntnissnahme darauf hingewiesen, dass auch der § 15a der Gewerbeordnung — eingefügt durch Artikel 9 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche — in Wirksamkeit tritt.

Der § 15a der G.-O. lautet:

„Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben oder Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Aussenseite oder am Eingang des Ladens oder der Wirtschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, haben zugleich die Firma in der bezeichneten Weise an dem Laden oder der Wirtschaft anzubringen; ist aus der Firma der Familienname des **Geschäftsinhabers** mit dem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

Auf offene Handelsgesellschaften, Commanditgesellschaften und Commanditgesellschaften auf Aktien finden diese Vorschriften mit der Massgabe Anwendung, dass für die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter gilt, was in Betreff der Namen der Gewerbetreibenden bestimmt ist.

Sind mehr als zwei Beteiligte vorhanden, deren Namen hiernach in der Aufschrift anzugeben wären, so genügt es, wenn die Namen von zweien mit einem das Vorhandensein weiterer Beteiligten andeutenden Zusatz aufgenommen werden. Die Polizeibehörde kann im einzelnen Falle die Angaben der Namen aller Beteiligten anordnen.“

Wiesbaden, den 20. November 1899.

Der Polizei-Präsident:

K. Prinz von Ratibor.

Bekanntmachung.

Nachstehend werden die Bestimmungen der mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft tretenden Novelle der Gewerbeordnung vom 30. Juni d. Js. (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 321 u. flg.) mit dem Bemerken veröffentlicht, dass ich in Ausführung derselben die nachstehend angegebenen Festsetzungen getroffen habe.

A. Die Tage, auf welche die Bestimmungen des § 139c a. a. O. keine Anwendung finden, sind folgende:

- a. Die Samstage in der Zeit v. 1. Oktober bis einschl. Dezember, ausserdem
- b. 6 weitere (Wochen-) Tage vor Weihnachten und
- c. 1 weiterer (Wochen-) Tag vor Neujahr.

B. Die Tage, an welchen ein Ladenschluss bis 10 Uhr abends zu erfolgen hat, sind folgende:

- a. die Samstage in der Zeit vom 1. Oktober bis einschl. Dezember, ausserdem,
- b. 6 weitere (Wochen-) Tage vor Weihnachten,
- c. 1 weiterer (Wochen-) Tag vor Neujahr,
- d. die 3 letzten Samstage im März,
- e. die 4 ersten Samstage im April,
- f. der Donnerstag vor Ostern,
- g. der Freitag und Samstag vor Pfingsten.

C. Das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten während der Zeit, in welcher die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, wird an Werktagen im folgenden Umfange zugelassen:

- a. Das Feilbieten von Back- und Konditorwaren, Wurst und anderen Lebensmitteln, Blumen, Streichhölzern, Ansichtspostkarten und geringwertigen Gebrauchsgegenständen, soweit es bisher schon während dieser Zeit üblich war.

b. Das Feilbieten von Lebensmitteln, Blumen, geringwertigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen aussergewöhnlichen Gelegenheiten

Bezüglich der Sonn- und Festtage behält es bei den Bestimmungen betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe sein Bewenden.

Wiesbaden, den 28. September 1900.

Der Polizei-Präsident. I. V.: F a l c k e.

§ 139 c. In offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontore und Lagerräumen) ist den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zehn Stunden zu gewähren.

In Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20,000 Einwohner haben, muss die Ruhezeit in offenen Verkaufsstellen, in denen zwei oder mehr Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, für diese mindestens elf Stunden betragen; für kleinere Ortschaften kann diese Ruhezeit durch Ortsstatut vorgeschrieben werden.

Innerhalb der Arbeitszeit muss den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern eine angemessene Mittagspause gewährt werden. Für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, die ihre Hauptmahlzeit ausserhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen, muss diese Pause mindestens ein und eine halbe Stunde betragen.

§ 139 d. Die Bestimmungen des § 139 c finden keine Anwendung:

- 1) auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Waren unverzüglich vorgenommen werden müssen,
- 2) für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur, sowie bei Neueinrichtungen und Umzügen,
- 3) ausserdem an jährlich höchstens dreissig von der Ortspolizeibehörde allgemein oder für einzelne Geschäftszweige zu bestimmenden Tagen.

§ 139 e. Von neun Uhr abends bis fünf Uhr morgens müssen offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluss im Laden schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Ueber neun Uhr abends dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein:

- 1) für unvorhergesehene Notfälle,
- 2) an höchstens vierzig von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen, jedoch bis spätestens 10 Uhr abends,
- 3) nach näherer Bestimmung (der höheren Verwaltungsbehörde) des Regierungspräsidenten in Städten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zweitausend Einwohner haben, sowie in ländlichen Gemeinden, sofern in denselben der Geschäftsverkehr sich vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt.

Die Bestimmungen der §§ 139 c und 139 d werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42 b Abs. 1 Ziffer 1) sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen (§ 55 Abs. 1 Ziffer 1) verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Die Bestimmung des § 55 a Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neuerworbenen Landesteilen vom 20. Sept. 1867 (G. S. S. 1529) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Die unverhüllt zum Verkauf ausliegenden

a. Back- und Fleischwaren, sowie

b. sonstige Genussmittel, die zum Verzehren bereits fertig gestellt sind, dürfen von den Käufern nicht betastet, und das Betasten darf von den Verkäufern und ihren Angehörigen, Gehilfen und Bediensteten unter keinen Umständen geduldet werden.

§ 2. Wer in Ausübung eines Gewerbes ausgeschlachtete Tiere, Fleisch, Fleisch- oder Backwaren oder sonstige Nahrungs- und Genussmittel auf öffentlichen Strassen oder Plätzen trägt oder in offenen Wagen fährt, ist verpflichtet, diese Gegenstände mit einem reinen Tuche verdeckt zu halten, sowie die etwa zur Beförderung verwendeten Körbe, Mulden, Fuhrwerke oder anderen Behälter dauernd in sauberem Zustande zu erhalten.

Die Bestimmung in § 1 findet auch bezüglich der in vorstehender Weise beförderten Gegenstände entsprechende Anwendung.

§ 3. Wer die in § 1 bezeichneten Waren feilhält, darf bei ihrer Verpackung in Papier, soweit die Umhüllung mit der Ware in direkte Berührung kommt, nur reines, naturfarbenes, vorher zu keinem Zweck gebrauchtes Papier verwenden oder durch seine Angehörigen, Gehilfen oder Bediensteten verwenden lassen.

Verboden ist insbesondere die Verwendung gebrauchter Schreibhefte oder Druckschriften (beispielsweise von Zeitungen oder Formularen) sowie von buntfarbigem und nicht naturfarbigem Papier.

§ 4. Es ist verboten, in Läden, in denen Nahrungs- oder Genussmittel offen ausgestellt sind, Hunde mitzubringen, sofern dieselben nicht an kurzer Leine gehalten werden.

§ 5. Für die Befolgung der in den §§ 1—3 gegebenen Vorschriften ist sowohl der Verkäufer als auch dessen Personal, sowie der sonst Beauftragte verantwortlich.

§ 6. In jedem Verkaufsort bzw. an jeder Verkaufsstelle ist ein Abdruck dieser Polizei-Verordnung für jeden Käufer sichtbar auszuhängen.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht die allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung kommen, mit Geldstrafe von 1 bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 8. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 1902.

Der Königliche Polizei-Direktor:
v. Schenck.

Polizei-Verordnung

betreffend das Verabfolgen geistiger Getränke.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und gemäss der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. Sept. 1867 wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau Folgendes verordnet:

§ 1. Den Gast- und Schankwirten, sowie den Branntweinkleinhändlern ist verboten, geistige Getränke zum sofortigen Genuss oder zum Mitnehmen an Betrunkene und an solche Personen, die von der Polizeibehörde als Trunkenbold bezeichnet sind, zu verabfolgen.

Den von der Polizeibehörde als Trunkenbold bezeichneten Personen darf der Aufenthalt in den zum Ausschank von geistigen Getränken bestimmten Lokalen nicht gestattet werden.

§ 2. Das Verabfolgen von Branntwein und nicht denaturirtem Spiritus zum sofortigen Genuss an Personen unter 16 Jahren ist den Gast- und Schankwirten und den Branntweinkleinhändlern verboten.

§ 3. Verantwortlich für die Befolgung der vorstehenden Vorschriften (§§ 1, 2) sind ausser den Inhabern der Gast- und Schankwirtschaften und Branntweinkleinhandlungen auch deren Stellvertreter, Beauftragte und Gewerbegehilfen.

§ 4. Die Gast- und Schankwirte und die Branntweinkleinhändler haben einen deutlich lesbaren Abdruck dieser Polizeiverordnung in ihren Schank- und Verkaufslokalen an augenfälliger Stelle auszuhängen.

Sie haben ferner die ihnen zugehenden Mitteilungen der Ortspolizeibehörden über die als Trunkenbolde bezeichneten Personen, solange diese Bezeichnung in Kraft besteht, aufzubewahren und dem Polizeibeamten (Gensdarmen) auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1903 in Kraft.

Alle sonstigen polizeilichen Vorschriften über das Verabfolgen geistiger Getränke an Betrunkene und solche Personen, welche von der Polizeibehörde als Trunkenbolde bezeichnet sind, treten ausser Kraft.

Polizeiliche Vorschriften, welche das Verabfolgen geistiger Getränke an jugendliche Personen weitergehenden Einschränkungen unterwerfen, und welche das Verabfolgen geistiger Getränke an andere, als die in den §§ 1 und 2 genannten Personen betreffen, bleiben unberührt.

Cassel, den 9. Dezember 1902.

Der Ober-Präsident. Zedlitz.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 u. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Sept. 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neuerworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Polizei-Bezirk Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Es darf keine Leiche vor Beibringung einer von einem approbirten Arzte ausgestellten Todes-Bescheinigung zur Beerdigung kommen.

Diese Bescheinigung ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungs-Bestimmungen nach dem nachstehenden Formular auszufertigen.

§ 2. Der Arzt darf die Todes-Bescheinigung nur aufgrund einer vorhergegangenen und von ihm persönlich vorgenommenen Leichenschau ausstellen.

Ergiebt sich bei dieser, dass der Tod unter Umständen erfolgt ist, die auf eine Einwirkung des Verstorbenen selbst oder eines Anderen oder auf eine gewaltsame Todes-Ursache schliessen lassen, dann ist der Arzt, falls amtliche Ermittlungen nicht bereits im Gange sind, verpflichtet, hiervon der Polizei-Direktion unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 3. Die Todes-Bescheinigung muss dem Standesamte von Demjenigen vorgelegt werden, welcher nach § 57 des Reichs-Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes pp. vom 6. Februar 1875 den Sterbefall anzuzeigen hat, ohne dass dadurch eine Ueberschreitung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Anzeigefrist eintreten darf.

§ 4. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnismässiger Haft bestraft.

§ 5. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Wiesbaden, den 4. September 1901.

Der Polizei-Präsident: K. Prinz von Ratibor.

Ausführungsbestimmungen zu vorstehender Polizei-Verordnung

1. In der Regel hat der Arzt, der den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat oder, wenn eine ärztliche Behandlung nicht vorhergegangen ist, der Arzt, den die Angehörigen bestimmen, — bei städtischen Armen der Stadtarzt des betr. Bezirks — die Todes-Bescheinigung auszustellen.

2. Weigert sich der behandelnde Arzt, die Leichenbesichtigung vorzunehmen, so ist der Königliche Kreisarzt darum zu ersuchen. Diesem hat der behandelnde Arzt auf Erfordern die Todesursache anzugeben.

53*

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w., empfehlen in eleganter Ausführung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

3. Als Todesursache ist nicht die Art des Sterbens (Herzschlag, Lungenlähmung u. A.) oder die letzte Veranlassung (Operation, Bauchfellentzündung — nach Durchbruch eines Typhus-Geschwürs — Lungenentzündung — bei Masern — etc.), sondern die ursprüngliche Krankheit, (Darmkrebs, Typhus. Masern u. s. w.) anzugeben. Falls der behandelnde Arzt die Todesursache diskret anzugeben wünscht, steht es ihm frei, statt des Namens der Krankheit die betreffende Ziffer nach Virchow's „System der Todesursachen“ zu verzeichnen.

4. Zu den Umständen, die gemäss § 2 Abs. 2 der Polizei-Verordnung eine unverzügliche Anzeige an die Polizei-Behörde erfordern, gehören insbesondere folgende Fälle:

- a) wahrgenommene Zeichen einer verübten äusseren Gewaltthätigkeit,
- b) offenkundige Vergiftung oder Verdacht einer Vergiftung, namentlich wenn Jemand nach dem Genusse einer verdächtigen Nahrung oder einer Arznei unter verdächtigen Zeichen erkrankt und stirbt,
- c) wenn Jemand unter der Behandlung eines nicht approbierten Arztes gestorben ist,
- d) wenn bei Neugeborenen eine Verheimlichung der Geburt stattgefunden hat,
- e) wenn Unmündige aus Mangel der nötigen Aufsicht um's Leben gekommen sind,
- f) wenn dem Verstorbenen der nötige ärztliche Beistand und die geeignete Pflege vorenthalten ist, oder wenn ihm die nötigen Bedürfnisse entzogen worden sind,
- g) alle plötzlichen Todesfälle, soweit sie nicht aus der — dem behandelnden Arzte bekannten — Krankheit ihre natürliche Erklärung finden,
- h) alle Fälle, wo Personen todt aufgefunden werden, ohne Unterschied, ob sie bekannt sind oder nicht,
- i) alle Fälle, wo Jemand verunglückt ist,
- k) erwiesene oder mutmassliche Selbsttötungen.

5. Den Aerzten steht es zu, für die Besichtigung der Leiche und Ausstellung der Todes-Bescheinigung nach Maassgabe der Preussischen Gebührenordnung für Aerzte vom 15. Mai 1896 zu liquidieren.

Aerztliche Todes-Bescheinigung.

Die Leiche de..... am laufenden Monats, Uhr
vorigen
..... hierselbst im Alter von Jahr Monat Tag
mutmaslich*) an verstorbenen**)

ist von mir vorschriftsmässig besichtigt und an derselben die untrüglichen Zeichen des wirklichen Todes wahrgenommen worden.

Spuren, die den Verdacht eines unnatürlichen Todes begründen könnten (§ 2 Abs. 2 der Polizei-Verordnung vom 4. September 1901) haben sich nicht auffinden lassen.

D..... Verstorbene befand sich in der zum Tode führenden Krankheit seit in meiner Behandlung.

Wiesbaden,.....

Arzt.

*) Bei sicherer Diagnose ist das Wort „mutmasslich“ zu streichen.

**) Anzugeben sind: Vor- und Familien-Name, Stand, Beruf oder Gewerbe, (bei Kindern diese Angaben bezl. der Eltern). Bei ausserehelich geborenen Kindern unter 5 Jahren ist dieser Umstand besonders zu erwähnen.

Anordnungen der städtischen Behörden.

Auszug der wichtigsten Bestimmungen aus der Accise-Ordnung für die Stadt Wiesbaden.

I. Accisetarif.

§ 1. Die Gegenstände, von welchen eine Abgabe an die Accisekasse zu entrichten und die Sätze und Massstäbe, nach welchen die Abgabe zu berechnen und zu erheben ist, sind in dem angehängten Tarife verzeichnet.

III. Accisebezirk.

§ 3. In dem Stadtgebiete mit Einschluss der Landhäuser, der in der Gemarkung Wiesbaden befindlichen Höfe, Mühlen und bewohnten Anlagen, sind die in dem Tarife bezeichneten Gegenstände accisepflichtig.

Für Clarenthal, die Fasanerie, das Adamsthal, die Platte, das Holzhackerhäuschen, die Fischzuchtanstalt, die Kupfermühle, Steinmühle, Dietenmühle, Wellritzmühle, Walkmühle und Klostermühle kann die Accise von den daselbst zur Consumtion kommenden accisepflichtigen Gegenständen durch Beschluss des Magistrats jährlich fixirt und dann monatlich erhoben werden.

IV. Allgemeine Vorschriften f. d. Ein-, Aus- u. Durchgang accisepflichtiger Gegenstände.

§ 4. Alle accisepflichtigen Gegenstände mit Ausnahme des von Aussen kommenden einer tierärztlichen Untersuchung in der städtischen Schlachthausanlage unterliegenden frischen Fleisches, welche von ausserhalb des Stadtgebietes oder aus den in § 3 Satz 2 benannten Orten und Gebäuden in die Stadt eingehen, müssen unbedingt, also auch dann, wenn sie blos durch die Stadt nach Aussen gehen sollen, ohne irgend eine Einkehr oder Veränderung der Ladung dem Acciseamt bzw., der Accise-Erhebungsstelle an der Eisenbahn (§ 6) zur Revision vorgeführt werden. Es werden hierzu die folgenden Stadt- und Strassen bestimmt:

1. Frankfurter- und Mainzerstrasse und Bierstadter-Vizinalweg: durch die untere Friedrichstrasse bis zur Neugasse, dann durch dieselbe zum Acciseamt;
2. Biebricher Chaussee: durch die Adolfstrasse und Rheinstrasse, sodann die Bahnhofstrasse und über den Schillerplatz oder die Kirchgasse bis zur Friedrichstrasse, dann durch dieselbe und die Neugasse zum Acciseamt;
3. Schiersteiner Vizinalweg: durch die obere Adelheidstrasse, die Moritzstrasse und Kirchgasse bis zur Friedrichstrasse, dann durch diese und die Neugasse zum Acciseamt;
4. Dotzheimer Vizinalweg: durch die Schwalbacherstrasse bis an die Infanteriekaserne, dann durch die Friedrichstrasse und die Neugasse zum Acciseamt;
5. Schwalbacher- und Platter-Chaussee durch die Schwalbacherstrasse bis zur Friedrichstrasse, dann durch diese und die Neugasse zum Acciseamt;
6. Sonnenberger Vizinalweg: durch die obere Wilhelmstrasse und grosse Burgstrasse über den Markt, dann durch die Marktstrasse und Mauergasse an das Acciseamt;
7. Geisbergweg: durch die untere Taunusstrasse, obere Wilhelmstrasse und grosse Burgstrasse über den Markt, dann durch die Marktstrasse zur Neugasse an das Acciseamt;
8. Taunuseisenbahn, Rheinbahn, Hess. Ludwigsbahn und Postamtsgebäude: für die nicht bei der Accise-Erhebungsstelle an der Taunuseisenbahn zur Abfertigung gekommenen accisepflichtigen Gegenstände durch die Rheinstrasse und Bahnhofstrasse bis zur Friedrichstrasse, dann durch dieselbe und die Neugasse zum Acciseamt. Durch Bekanntmachung des Magistrats vom 19. Dezember 1901 bzw. 21. Mai 1902 sind für die Zufuhr accisepflichtiger Gegenstände zu den Accise-Erhebungsstellen ausser den im § 4 der Accise-Ordnung für die Stadt Wiesbaden genannten Strassen noch folgende Strassen pp. zur Benutzung frei gegeben:

Zur Accise-Erhebungsstelle beim Haupt-Accise-Amt
in der Neugasse.

1. Biebricher Chaussee: Die Adolfsallee, die Goethestrasse, die Nicolasstrasse, über die Rheinstrasse, Bahnhofstrasse, den Schillerplatz, die Friedrichstrasse bis zur Neugasse, oder die Moritzstrasse, über die Rheinstrasse, die Kirchgasse, die Friedrichstrasse bis zur Neugasse, dann durch dieselbe zum Accise-Amt;
2. Schwalbacher- oder Platter-, oder Limburger Chaussee: die Lahn- und Aarstrasse, die Seerobenstrasse, den Sedanplatz, den Bismarckring, die Bleichstrasse, die Schwalbacherstrasse, die Friedrichstrasse, bis zur Neugasse durch diese zum Accise-Amt;
3. Sonnenberger Vicinalweg: den Bingertweg, die Parkstrasse. — Für Transportanten zu Fuss, den Kursaalplatz, die Wilhelmstrasse, Grosse Burgstrasse, den Schlossplatz, die Marktstrasse, Mauergasse, die Neugasse. — Für Fuhrwerke, die Paulinenstrasse, die Bierstadterstrasse, Frankfurterstrasse, über die Wilhelmstrasse, Friedrichstrasse, Marktstrasse, durch die Mauergasse zum Accise-Amt.

Alle übrigen Eingänge zur Stadt und Wege zum Acciseamt sind für die von Aussen kommenden Gegenstände verboten.

Für die Einfuhr des von Aussen kommenden einer tierärztlichen Untersuchung in der städtischen Schlachthausanlage unterliegenden frischen Fleisches werden die folgenden Städteingänge und Strassen bestimmt:

1. Frankfurterstrasse und Bierstadter Vicinalweg: durch die untere Wilhelmstrasse und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;
2. Biebricher Chaussee: durch die Adolfsallee, Rheinstrasse und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;
3. Schiersteiner Vicinalweg: durch die obere Adelheidstrasse, die Moritzstrasse, die Rheinstrasse und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;
4. Dotzheimer Vicinalweg: durch die Schwalbacherstrasse zur Rheinstrasse, dann durch diese und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;
5. Schwalbacher- und Platter- oder Limburger-Chaussee: durch die Schwalbacherstrasse, Rheinstrasse und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;
6. Sonnenberger Vicinalweg: durch die Wilhelmstrasse, den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;
7. Geisbergweg: durch die untere Taunusstrasse, Wilhelmstrasse und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;
8. Taunuseisenbahn, Rheinbahn, Hessische Ludwigsbahn und Postamtsgebäude: durch die Rheinstrasse und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage.

Durch Bekanntmachung des Magistrats vom 19. Dezember 1901 sind für die Zufuhr des von Aussen kommenden, einer tierärztlichen Untersuchung in der städtischen Schlachthausanlage unterliegenden frischen Fleisches, ausser den im § 4 der Accise-Ordnung für die Stadt Wiesbaden genannten Strassen, noch folgende Strassen pp. zur Benutzung frei gegeben:

1. Frankfurterstrasse: die Lessingstrasse, den Gartenfeldweg, die Schlachthausstrasse zu den Schlachthausanlagen, ferner die Mainzerlandstrasse bis in Höhe der Schlachthausanlagen, über den Verbindungsweg zu den Schlachthausanlagen;
2. Biebricher Chaussee: die Adolfsallee, die Goethestrasse, über den Bahnübergang, den Gartenfeldweg, die Schlachthausstrasse zu den Schlachthausanlagen.
3. Schiersteiner Vicinalweg: die Herderstrasse, die Goethestrasse, den Bahnübergang, den Gartenfeldweg, die Schlachthausstrasse zu den Schlachthausanlagen;
4. Schwalbacher- und Platter- oder Limburger-Chaussee: die Lahn- und Aarstrasse, die Seerobenstrasse, den Sedanplatz, Bismarck-Ring, die Bleichstrasse, Schwalbacherstrasse, Rheinstrasse, den Gartenfeldweg, die Schlachthausstrasse, zu den Schlachthausanlagen;
5. Sonnenberger Vicinalweg: den Bingertweg, die Parkstrasse, Paulinenstrasse, Bierstadterstrasse, Frankfurterstrasse, Wilhelmstrasse, den Gartenfeldweg, die Schlachthausstrasse zu den Schlachthausanlagen.

Alle übrigen Eingänge zur Stadt und Wege zur Schlachthausanlage sind für das in der Schlachthausanlage zu untersuchende und daselbst zugleich zu veraccisende frische Fleisch verboten.

§ 5. Zur Declaration und Abfertigung accisepflichtiger Gegenstände sind folgende Tagesstunden bestimmt, welche zugleich auch als Büreaustunden des Acciseamtes gelten:

- a) in den Monaten Januar, Februar, März, October, November und December Vormittags von 7 bis Abends 7 Uhr;
- b) in den Monaten April und September Vorm. von 6 bis Abends 7 Uhr;
- c) in den Monaten Mai, Juni, Juli und August Vormittags von 5 bis Abends 7 Uhr.

Die Stadtuhr ist entscheidend. An Sonn- und Feiertagen werden in der Regel nur ganz dringende Abfertigungen und zwar mit Ausschluss der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes zugelassen. Transporte, welche zur Zeit des Bureauschlusses eingeht, müssen an das Acciseamt gebracht und zur Seite desselben ohne Ab- und Zuladen aufgestellt oder in das Niederlagelokal desselben niedergelegt werden, um ihre Abfertigung der Reihenfolge nach zu erwarten. Während der Zeit des Bureauschlusses dürfen Transporte aus Freilagern der Stadt, welche der Vorführung unterworfen sind (§ 11), nicht stattfinden.

Das Acciseamt wird in besonders dringenden Fällen auch ausser den Büreaustunden Abends von 7 bis 11 Uhr Abfertigungen eintreten lassen.

§ 9. Alle vorzuführenden Gegenstände sind bei dem Acciseamt resp. der Accise-Erhebungsstelle an der Eisenbahn bezw. der Accise-Erhebungsstelle in der Schlachthausanlage unter Vorlage der Frachtbriefe oder sonstigen Bezeichnungen nach Anleitung des Tarifs, von dem ein Exemplar auf dem Bureau angeschlagen ist, zu declariren. Für die Vorführung und Declaration ist der Transportant unter allen Umständen verantwortlich; ausser ihm im Unterlassungsfalle aber auch der Empfänger der Ware, insofern er dieselbe ohne acciseamtlichen Ausweis, resp. ohne Quittung des Acciseamts über stattgehabte Entrichtung der Accise annimmt.

§ 23. Bei Anmeldung von ausländischen Weinen, Wildpret, Truthühnern, Gänsen und anderen im Tarif aufgeführten Geflügel muss der Ursprung der Ware, als von ausserhalb der Zollvereinsstaaten eingebracht, durch Vorlage der Zollquittung oder einer zoll- und steueramtlichen Bescheinigung unzweifelhaft nachgewiesen werden. Kann solches nicht geschehen, so müssen dergleichen Gegenstände als inländisches Product oder Fabrikat angesehen werden und sind der im Tarife angeführten Acciseabgabe nach den betreffenden Rubriken unterworfen.

Nach § 1 des Reichsgesetzes vom 27. Mai 1885 kann von den accisepflichtigen Gegenständen: Mehl, Backwaren, Fleisch, Fleischwaren, Bier und Brantwein aller Art eine Befreiung von der Acciseabgabe auf Grund ihres ausländischen Ursprungs nicht beansprucht werden.

II. Für Schlachtvieh, Fleisch, Wildpret, Truthühner, Gänse und anderes im Tarife aufgeführtes Geflügel.

§ 24. Ochsen, Kühe, Stiere, Rinder, Schweine, Kälber, Hammel, Schafe und Pferde, welche als Schlachtvieh von Aussen eingebracht, resp. von Metzgeren oder für Metzger nicht direkt in die Schlachthausanlage, sondern in die Stadt eingeführt werden, müssen vor ihrer Einstellung dem Acciseamt vorgeführt und unter Anzeige des Empfängers declarirt werden. Ebenso muss alles Schlachtvieh dieser Art aus dem Accisebezirk selbst bezogen, vor der Einstellung bei dem Empfänger dem Acciseamt vorgeführt und declarirt werden. In dem letzteren Falle kann die Vorführung unterbleiben, wenn die Anzeige vor dem Bezuge des Viehes dem Accisamt gemacht wird.

Wer Ochsen, Kühe, Stiere, Rinder, Schweine, Kälber, Hammel und Schafe in dem Stadtgebiete schlachten oder schlachten lassen will, sei es zum Verkaufe oder zum eigenen (Haushaltungs-) Verbräuche, hat dieses unmittelbar vorher bei der Accise-Erhebungsstelle in der Schlachthausanlage anzuzeigen

Wir empfehlen unsere **Adressbuchsammlung** (ca. 50 Bände) zur gefl. Benützung.
Carl Schnegelerberger & Cie., Marktstrasse 26.

und die Abgabe daselbst gegen eine Quittung, worin das zu schlachtende Vieh und die Zeit des Schlachtens genau bemerkt werden, zu erlegen. Die Abgabe für Pferde ist bei dem Acciseamt in der Neugasse zu entrichten.

Frisches und geräuchertes Fleisch, Speck und Würste, sowie Wildpret, Hasen, Truthühner, Gänse und dem weiter im Tarif bezeichneten Geflügel, von Aussen kommend, müssen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Strassen zum Acciseamt (Accise-Erhebungsstelle § 6 und Accise-Erhebungsstelle in der Schachthausanlage) gebracht, daselbst declarirt und gegen Quittung verabgibt werden. Truthühner und Gänse sind gleich bei der Einführung accisepflichtig, mögen sie in lebendem oder totem Zustande eingeführt werden.

Jagdberechtigte Personen sind bezüglich der auf der Jagd erlegten Hasen, wenn dieselben nicht mehr als drei Stücke betragen, von der Verbindlichkeit zur Vorführung bei dem Acciseamt befreit und genügt die binnen 24 Stunden bei dem Acciseamt zu machende Anzeige.

Bekanntmachung.

Zu § 24, letzter Absatz. Von heute ab treten für die Einführung von accisepflichtigem Wild folgende, dem Widerruf unterliegende Bestimmungen in Kraft:

Jagdberechtigte Personen, d. h. solche, die mit einem Jagdscheine versehen sind, sind bezüglich des auf der Jagd erlegten, von ihnen persönlich transportirten Wildes von der Verbindlichkeit zur Vorführung bei dem Acciseamt befreit, jedoch gehalten, binnen 24 Stunden nach der Einführung hiervon dem Acciseamt Anzeige zu machen, widrigenfalls Bestrafung aus § 28 der Acciseordnung eintritt.

Wiesbaden, den 17. August 1900.

Der Magistrat.

In Vertretung: Hess.

Tarif der städtischen Accise zu Wiesbaden.

I. Getränke und Flüssigkeiten.

- | | |
|---|------|
| 1. Weine in Fässern von aussen eingeführt oder aus Weinbergen der Stadtgemarkung erzeugt zum gewerbmässigen Einzelverkauf per 2 Liter (wörtlich siebzehn Pfennig) | — 17 |
| 2. Wein in Fässern zum Privatgebrauche per 2 Liter (wörtlich acht Pfennig) | — 8 |
| 3. Wein in Flaschen und Krügen eingehend oder aus concessionirten Lagern der Stadt kommend, für Wirte und Private per 2 Liter (wörtlich siebzehn Pfennig) | — 17 |

Hierbei ist die Abgabe von Wein in Flaschen oder Krügen aus concessionirten Lagern der Stadt die Anwendung des Tarifsatzes für Wein zum Privatgebrauche nach § 11 der Acciseordnung zulässig, sofern die abgegebene Quantität mindestens 10 Liter ausmacht.

Von aussen eingehende Weinquantitäten unter 2 Liter sind frei.

Bezüglich des zur Essigfabrikation zur Verwendung kommenden Weins tritt nach § 22 der Acciseordnung eine Ermässigung der Acciseabgabe auf 8 Pfennig per 2 Liter ein.

- | | |
|---|-----|
| 4. Obstwein, Wiesbadener Erzeugnis oder von Aussen eingehend, für Wirte und Private per 2 Liter (wörtlich fünf Pfennig) | — 5 |
|---|-----|

Die Acciseabgabe wird auf 2½ Pfennig ermässigt, wenn Obstwein zur Essigfabrikation verwendet wird. Quantitäten unter 2 Liter sind frei.

- | | |
|---|------|
| 5. Brantwein aller Art und Liqueur, in der Stadt fabrizirt oder von Aussen eingeführt, bis zu der Normalstärke von 50 Prozent per 2 Liter (wörtlich siebenzehn Pfennig) | — 17 |
|---|------|

Branntwein und Spiritus über 50 Prozent wird nach Verhältnis der Reduction desselben auf 50 prozenthaltigen berechnet und veraccist. Aller versetzte und mit dem Alkoholometer nicht wägbare Branntwein beziehungsweise Liqueur wird zu einem Stärkegrad von 50% angenommen und danach die Accise berechnet. Quantitäten unter 2 Liter sind frei. Ebenso ist der für gewerbliche, wissenschaftliche- und Heil-Zwecke bestimmte Branntwein vorbehaltlich der desfalls erlassenen besonderen Vorschriften und angeordneten Controlmassregeln von der Accisabgabe befreit. Quantitäten unter 2 Liter sind frei.

6. Bier:

- | | |
|--|------|
| a) Von aussen eingeführt per 2 Liter (wörtlich drei Pfennig) | — 3 |
| Quantitäten unter 2 Liter sind frei. | |
| Wenn die nachbenannten Stoffe zur Bierbereitung verwendet werden: | |
| b) von Getreide (Malz, Schrot etc.) per 50 Kilogramm | 3 — |
| c) von Reis (gemahlen oder ungemahlen) per 50 Kilogramm | 3 — |
| d) grüner Stärke, d. h. von solcher, die mindestens 30% Wasser enthält per 50 Kilogramm | 3 — |
| e) von Stärke, Stärkemehl (mit Einschluss des Kartoffelmehls) auch Stärkergummi (Dextrin) per 50 Kilogramm | 4 50 |
| f) von Zucker aller Art (Stärke-, Trauben etc. Zucker), sowie von Zuckerauflösungen per 50 Kilogramm | 6 — |
| g) von Syrup aller Art per 50 Kilogramm | 4 50 |
| h) von allen anderen Malzsurrogaten per 50 Kilogramm | 6 — |

7. Essig und Essigsprit, für jeden Grad des Gehaltes an wasserfreier Essigsäure per 2 Liter (wörtlich einen halben Pfennig) — 0,5
Quantitäten unter vier Liter sind frei.

Bei Wein, Obstwein, Sprit, Branntwein, Liqueur aller Art und Bier, wenn die Quantität mehr als 2 Liter und bei Essig und Essigsäure, wenn die Quantität mehr als 4 Liter beträgt, wird der über die grade Zahl vorhandene Bruchteil bis incl. der folgenden ungraden Literzahl bei Berechnung der Accise unberücksichtigt gelassen, dagegen wird der über die ungrade Zahl vorhandene Bruchteil für die volle folgende grade Literzahl gerechnet und also versteuert.

II. Schlachtvieh, Fleisch, Wildpret, Truthühner, Gänse und anderes im Tarife aufgeführtes Geflügel.

- | | |
|---|------|
| 8. Ochsen aller Art, in dem Stadtgebiete oder dem Accisebezirk geschlachtet per Stück (wörtlich dreizehn Mark) | 13 — |
| 9. Kühe per Stück (wörtlich sechs Mark 50 Pfg.) | 6 50 |
| 10. Rinder und Stiere per Stück (wörtlich vier Mark 50 Pfg.) | 4 50 |
| Anmerkung: Männliches Rindvieh über 125 Kilogramm lebend Gewicht wird der pos. 8, weibliches über 125 Kilogramm lebend Gewicht der pos. 9, alles Uebrige Rindvieh, ausschliesslich der Säugkälber bis 125 Kilogramm lebend Gewicht der pos. 10 unterstellt. | |
| 11. Säugkälber per Stück (wörtlich eine Mark) | 1 — |
| 12. Schweine per Stück (wörtlich zwei Mark) | 2 — |
| Spanferkel sind frei. | |
| 13. Hammel und Schafe per Stück (wörtlich achtzig Pfennig) | — 80 |
| Schafämmer unter 10 Kilogr. lebend Gewicht sind frei. | |
| 14. a) Pferde per Stück (wörtlich vier Mark) | 4 — |
| b) Fohlen bis zu ein Jahr per Stück (wörtlich eine Mark) | 1 — |
| 15. Frisches Fleisch von Schlachtvieh, Truthühnern und Gänsen, geräuchertes, gesalzenes Fleisch, Speck, Würste aller Art, von Aussen eingehend, per 0,5 Kilogr. (wörtlich fünf Pfennig) | — 5 |
| Quantitäten unter 0,5 Kilogr. sind frei. | |

M. S.

16. Wildpret per 0,5 Kilogr. (wörtlich acht Pfennig)	— 8
Quantitäten unter 0,5 Kilogr. sind frei.	
ad pos. 15 und 16. Wenn die Quantität mehr als 0,5 Kilogr. = 500 Gramm beträgt, so werden die weiter vorhandenen Gramm bis zu 750 gleich 0,5 Kilogr., dagegen 751 bis 999 Gramm für ein Kilogr. gerechnet.	
17. Hasen per Stück (wörtlich vierzig Pfennig)	— 40
18. Truthühner per Stück (wörtlich fünfundsiebzig Pfennig)	— 75
19. Gänse per Stück (wörtlich vierzig Pfennig)	— 40
20. Fasanen und Auerhähne für das Stück	— 40
21. Poularden, Schnepfen und Kapaunen für das Stück	— 30
22. Enten	— 20
23. Hahnen und Hühner (einschliesslich Birk-, Hasel-, Schnee- und Feldhühner für das Stück	— 10

III. Mehl und Brot.

24. Getreide-Mehl ohne Unterschied der Gattung aus dem Stadtbering oder von aussen eingebracht, per 100 Kilogr. (wörtlich zweiundvierzig Pfennig)	— 42
Quantitäten unter 5 Kilogr. sind frei.	
25. Schwarz- und Weissbrot aller Art, Semmel und Milchbrot, Zwieback und Kuchen von Aussen kommend, per 2 Kilogr. (wörtlich sechs zehntel Pfennig)	— 0,6
Quantitäten unter 8 Kilogr. sind frei.	

Die bei Berechnung der Accise nach den obigen Tarifsätzen übrig bleibenden Bruchtheile eines Pfennigs werden, wenn sie einen halben und weniger betragen, unberücksichtigt gelassen, und wenn sie mehr als einen halben Pfg. betragen, als ein ganzer Pfg. gerechnet.

Die Abänderungen sind durch Beschluss des Bezirksausschusses vom 30. Juli 1892 d. J. genehmigt worden.

Gebühren-Ordnung

betr. die Erhebung von Abgaben für Ausfuhr-Kontrollen.

(Genehmigt durch Beschluss des Bezirksausschusses hier vom 23. Februar 1895.)

§ 1. Auf Grund des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nach Beschluss der Stadtverordneten-Versammlung vom 11. Januar 1895 ist eine Gebühr für jede durch Accisebeamte ausserhalb des Acciseamts vorzunehmende Ausfuhrkontrolle nach den folgenden Tarifsätzen zu entrichten. Die Gebühren werden vom Acciseamt vierteljährlich erhoben und unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 2. Ta. (Gebührensätze)

I. Für Wein- und Branntweinausfuhrkontrollen:

a) bei Quantitäten von	1— 200 Liter für jede Kontrolle	50 Pf.
b) " " "	201— 500 " " " "	75 "
c) " " "	501—1000 " " " "	1 Mark
d) " " "	1001—2000 " " " "	2 "
e) " " "	über 2000 " " " "	3 "

II. Für Bierausfuhrkontrollen:

a) bei Quantitäten bis	1000 Liter für jede Kontrolle	50 Pf.
b) " " "	1001—4000 Liter " " "	60 "
c) " " "	über 4000 Liter " " "	70 "

§ 3. Den Abgabepflichtigen stehen gegen die Heranziehung zu den Gebühren die in §§ 69, 70 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Rechtsmittel zu.

§ 4. Wer den Bestimmungen dieser Gebührenordnung zuwiderhandelt, verfällt in eine Ordnungsstrafe im Betrage bis zu 30 Mk

§ 5. Die Strafen werden vom Magistrat festgesetzt und nach eingetretener Rechtskraft im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6. Diese Gebühren-Ordnung tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Wiesbaden, den 6. März 1895.

Der Magistrat: v. Ibell.

Gebühren-Ordnung

betr. die Erhebung von Abgaben für Ausfuhr-Kontrollen vom 6. März 1895

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 14. Januar d. Js. hat der § 2 Tarif (Gebührensätze) folgenden Zusatz erhalten:

III. für Fleischausfuhr-Kontrollen

- a) bei Quantitäten bis 100 Kilogr. 50 Pfg.
- b) „ „ über 100 „ 75 „

Dieser vom Bezirksausschuss durch „Beschluss“ vom 9. Februar cr. genehmigte Zusatz wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, dass derselbe mit dem 16. Februar cr. in Kraft tritt.

Hiernach werden von dem genannten Tage ab für jede durch Accise-beamte ausserhalb des Accisamtes vorzunehmende Fleisch-Ausfuhrkontrolle die aufgeführten Gebührensätze erhoben.

Wiesbaden, den 15. Februar 1898.

Der Magistrat: v. Ibell.

Gebühren-Ordnung

für die städtische Schlachthaus- und Viehhof-Anlage zu Wiesbaden.

§ 1. Für Benutzung der städtischen Schlachthaus- und Viehhof-Anlage und der Einrichtungen daselbst werden:

- 1. Auftrieb und Beschaugebühren (zugleich Marktgebühren),
- 2. Schlachtgebühren,
- 3. Schaugebühren für eingeführtes frisches Fleisch,
- 4. Stallgebühren,
- 5. Wiegegebühren,
- 6. Gebühren für Besichtigung der Anlage in der aus nachstehendem Tarif ersichtlichen Höhe erhoben.

§ 2. Die Auftrieb- und Beschaugebühr wird für jedes in die Schlachthaus-Anlage eingeführte Stück Vieh mit dem Betreten der Anlage fällig. Die Gebühr berechtigt zugleich zum Verkauf des Viehs auf der Schlachthausanlage nach den Bestimmungen der Marktordnung.

Diese Gebühr ist beim Eintreiben des Viehs in die Schlachthausanlage unter genauer Angabe der Zahl der Stücke Vieh an den Portier oder dessen Stellvertreter sofort zu entrichten.

Die Quittung über diese Gebühr ist sodann an den Marktmeister oder dessen Stellvertreter abzuliefern.

§ 3. Die Schlachtgebühr, welche zugleich die Vergütung für die Besichtigung des ausgeschlachteten Fleisches enthält, ist vor dem Einführen des Viehs in den Schlachthof zu entrichten. Die darüber ausgestellte Quittung (Schlachtschein) ist an den Hallenmeister oder dessen Vertreter abzuliefern.

§ 4. Die Schaugebühr für eingeführtes frisches Fleisch ist beim Einbringen desselben in das Untersuchungs- und Verkaufslokal zu entrichten.

§ 5. Die Stallgebühr ist nach Feststellung der Stückzahl durch den contro-irenden Beamten an diesen oder an der Kasse zu entrichten. Die Vergütung für Futter und Streu kann durch Beschluss der Schlachthaus-Deputation nach den jeweiligen Futterpreisen abgeändert werden.

§ 6. Die Wiegegebühr ist an den Wiegemeister oder dessen Vertreter nach Eintragung in die Wiege-Controle zu zahlen.

§ 7. Die Gebühr für Besichtigung der Schlachthausanlage ist beim Eintritt in dieselbe beim Portier gegen Verabreichung einer Eintrittskarte zu entrichten.

§ 8. Den Abgabepflichtigen stehen die Heranziehung zu den Gebühren die in den §§ 69, 70 des Communal-Abgaben-Gesetzes bezeichneten Rechtsmittel zu.

§ 9. Wer den Bestimmungen dieser Gebühren-Ordnung zuwiderhandelt, verfällt in eine Ordnungsstrafe im Betrage von 2 bis 30 Mark zu Gunsten der Schlachthauskasse.

§ 10. Die Strafen werden von dem Magistrat festgesetzt und nach eingetretener Rechtskraft im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11. Diese Gebühren-Ordnung tritt am 1. April 1895 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Februar 1895.

Der Magistrat.

Drucksachen aller Art liefern rasch, gut und zu mässigsten Preisen

Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Gebühren-Tarif

für die städtische Schlachthaus- u. Viehhofsanlage zu Wiesbaden.

Nähere Bezeichnung.	1. Auftrieb- und Beschau- Gebühren.	2. Schlacht-Gebühren.	3. Schauggebühren für einge- führtes frisches Fleisch.	4. Stallgebühren.				5. Wiege- Gebühren.			6. f. Fett, Häute etc. Geb. f. Besicht. d. Anlage
				a. ohne Streu.	b. mit Streu.	c. mit Futter u. Streu.	d. für Pferde.	a. lebendes Vieh.	b. ausgeschl. Vieh.	c. f. Fett, Häute etc.	
Für 1 Ochsen	1	3	—	—	40	80	—	20	10		
Für 1 Kuh	1	3	—	—	40	80	—	20	10		
Für 1 Rind od. Stier . . .	1	2	50	—	40	80	—	20	10		
Für 1 Schwein	—	20	1	—	10	—	—	10	10		
Für 1 Kalb	—	10	50	—	5	—	—	5	5		
Für 1 Hammel oder Schaf .	—	10	50	—	5	—	—	5	5		
Für 1 Ziege	—	10	50	—	5	—	—	5	5		
Für 1 Ferkel	—	15	20	—	5	—	—	5	5		
Für 1 Ziegen- o. Schaf Hamm	—	10	10	—	5	—	—	5	5		
Für 1 Klgr. Fleisch . . .	—	—	—	1	—	—	—	—	—		
Für 1 Pferd	1	—	3	—	—	—	25	20	10		

Wiesbaden, den 5. März 1895.

Der Magistrat: v. Ibell.

Polizei-Verordnung,

betr. Markt-Ordnung für die Stadt Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Königlichen Verordnung vom 20. Sept. 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 69 und 149 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der zur Zeit gültigen Fassung wird im Einverständnis mit der Gemeindebehörde verordnet, was folgt:

Allgemeine Bestimmung:

§ 1. Die Vollziehung der Marktordnung liegt unter Mitwirkung der städt. Acciseverwaltung der Kgl. Polizeiverwaltung ob.

Besondere Bestimmungen:

1. Wochenmarkt.

§ 2. Der Wochenmarkt findet an jedem Werktag auf dem neuen Marktplatz am Rathaus, sowie bis auf Weiteres in der Querstrasse statt.

Im Falle des Bedürfnisses werden auch noch andere städt. Plätze im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde für die Abhaltung von Wochenmärkten gestattet werden.

§ 3. Der Wochenmarkt beginnt während des ganzen Jahres um 7 Uhr Vormittags und endet um 2 Uhr Nachmittags.

§ 4. Mit der Anfahrt der Verkaufsgegenstände und dem Aufstellen der Verkaufstische und Stände kann eine Stunde vor Beginn des Marktes angefangen werden. Spätestens eine Stunde nach Schluss des Marktes muss der Markt völlig abgeräumt sein.

§ 5. Gegenstände des Wochenverkehrs sind:

1. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluss des grösseren Viehs,
2. Fabrikate, deren Erzeugungen mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluss der geistigen Getränke,
3. frische Lebensmittel aller Art,

§ 6. Das Feilhalten anderer Gegenstände auf dem Wochenmarkte ist untersagt.

§ 7. Tische oder sonstige Vorrichtungen zum Auslegen pp. der Waren und Ueberdachungen der Verkaufsgegenstände dürfen nur in der Art aufgestellt werden, dass sie weder den Verkehr hindern, noch sonst den Marktbesuchern zum Nachtheile gereichen. Insbesondere ist das Aufstellen von Waren und Gefässen ausserhalb der eigentlichen Verkaufsstände in den für den Verkehr bestimmten Gängen untersagt.

§ 8. Jeder Inhaber eines Marktverkaufsstandes ist verpflichtet, seinen Verkaufsstand, sowie den vor demselben belegenen Gang während der Marktzeit bis zur Mitte sauber zu halten, und dürfen Abfälle irgend welcher Art, wegen der dadurch herbeigeführten Unfallgefahr nicht umhergeworfen, sondern müssen vielmehr in geeigneten Gefässen gesammelt und letztere in die auf dem Marktplatze aufgestellten eisernen Abfalltonnen entleert werden, soweit die Abfälle nicht etwa von den Marktverkäufern selbst fortgeschafft werden. Für durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift etwa herbeigeführte Schäden aller Art haftet der Säumige nach den allgemeinen Landesgesetzen.

§ 9. Fische dürfen nur, nachdem sie getötet sind, geschuppt und ausgeweidet werden. Die Fischverkaufsstände müssen so eingerichtet sein, dass ein Verstreuen von Eingeweideteilen, Schuppen und sonstigen Abfällen verhindert wird. Die Fischabfälle dürfen nicht in die Ablaufschachte und Sinkkästen geworfen, sondern müssen vielmehr in die für diese Abfälle besonders aufgestellte Sammeltonne verbracht werden.

§ 10. Das Anpreisen von Waren durch Ausrufen oder in anderer geräuschvoller Weise ist verboten.

§ 11. Wagen jeglicher Art dürfen auf der Plattform des Marktes nicht aufgestellt werden. Für Kartoffel-, Kraut- und ähnliche Fährwerke werden geeignete Aufstellungsplätze angewiesen werden.

§ 12. Der Verkauf von Gegenständen des eigentlichen Wochenmarkverkehrs (s. § 5) im Umherziehen innerhalb des Stadtgebietes ist an den Wochenmarkttagen vor 10 Uhr Vormittags untersagt. Auf Milch, Backware und Fleisch und das Ueberbringen bestellter Waren an ständige Abnehmer bezieht sich dieses Verbot nicht.

§ 13. Die Marktstandplätze werden durch die mit der Erhebung des Marktstandgeldes beauftragten Beamten der städt. Accise-Verwaltung angewiesen und ist deren Anordnungen bei Vermeidung der Verweisung vom Marktplatze unbedingt Folge zu leisten. Ein Recht auf Einräumung einer bestimmten Stelle und einer bestimmten Grösse des Marktstandes hat Niemand. Auch sind die Marktstände ausschliesslich zur Ausübung des eigenen Gewerbes bestimmt und dürfen daher in keinem Falle an andere Personen abgetreten oder vermietet werden.

§ 14. Käufer wie Verkäufer haben sich so zu verhalten, dass der Anstand nicht verletzt und die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gestört wird. Müssiges, zweckloses Umherstehen, wodurch der freie Verkehr beeinträchtigt wird, ist verboten.

§ 15. Das Mitbringen und Umherlaufen von Hunden auf den für den Viehmarkt bestimmten Plätzen, während der im § 3 dieser Verordnung angegebenen Marktzeit ist verboten. Verantwortlich sind diejenigen Personen, in deren Begleitung die Hunde sich befinden, bezw. die Eigentümer derselben.

§ 16. Verkäufer von solchen Nahrungs- und Genussmitteln, die zum Verzehren fertig sind, müssen die Waren den Käufern selbst zuteilen und dürfen nicht dulden, dass letztere die ausgelegten Waren betasten und aussuchen.

Zeitungs- und sonstiges bedrucktes Papier darf zum Einwickeln solcher Waren nicht benutzt werden.

§ 17. Es dürfen nur unverdorbene, der Gesundheit nicht schädliche Waren feilgeboten werden.

Wenn verfälschte, verdorbene oder sonstige der Gesundheit nachtheilige Lebensmittel auf dem Markte vorgefunden werden, so hat der Verkäufer ausser der Bestrafung die Wegnahme dieser Gegenstände zu gewärtigen.

§ 18. Das Aufstellen und Abtragen der der städt. Accise-Verwaltung gehörigen Marktgeräte geschieht nur durch die von dieser angenommenen Arbeitskräfte. Den Marktbeziehern ist es gestattet, ihre eigenen Marktgeräte selbst oder durch von ihnen angenommene Arbeiter und Gehilfen aufstellen und abräumen zu lassen.

2. Fruchtmarkt.

§ 19. Gegenstände des Fruchtmarkverkehrs sind: Getreide, Hülsen- und Oelfrüchte, Heu und Stroh. Alle übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse gehören zu den Gegenständen des Wochenmarkt-Verkehrs.

§ 20. Der Fruchtmarkt findet zur Zeit wöchentlich am Donnerstag und wenn dieser ein Feiertag ist, an dem vorgehenden Wochentage, und zwar in der oberen Bleichstrasse zwischen Helenenstrasse und Bismarckring statt. Die angefahrne Frucht hat zwischen Helenen- und Hellmundstrasse, das angefahrne Heu- und Stroh pp. von der Hellmundstrasse aufwärts Aufstellung zu nehmen derart, dass die einzelnen Fuhrwerke zur Strassenrichtung quer an der Südseite der Bleichstrasse, mit den Zugtieren nach der Mitte des Fahrdammes zu, stehen.

Die Nordseite der Bleichstrasse sowie der untere Teil, von der Helenenstrasse an abwärts nach der Schwalbacherstrasse zu, darf nicht besetzt, muss vielmehr für den Durchgangsverkehr und den Verkehr nach und von der städt. öffentlichen Lastwaage freigehalten werden.

§ 21. Ein die Dauer des Verwiegungsgeschäftes überschreitendes Halten von Fuhrwerken pp. auf oder in der Nähe der öffentlichen Lastwaage ist verboten. Die Fuhrwerke müssen sofort, nachdem der Waagebeamte die Verwiegung für beendet erklärt hat, von der Waage abgefahren und dürfen auch in der untern Bleichstrasse keine Aufstellung mehr nehmen.

§ 22. Die Verkaufszeit beginnt in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 9 Uhr Vormittags, in den übrigen Monaten um 10 Uhr Vormittags und wird durch das Hissen der Marktfahne bekannt gegeben. Das Niederholen der Marktfahne bezeichnet den Schluss des Marktes. Vor der Eröffnung des Marktes dürfen auf dem Fruchtmarkte Verkäufe nicht abgeschlossen werden.

Der Handel mit Waren des Fruchtmarktes vor oder während der Dauer des letzteren ist verboten, es müssen vielmehr alle angefahrenen Frucht- pp. Mengen zum Markte verbracht und dort aufgestellt werden.

Den Anordnungen der Marktbeamten, namentlich bezüglich des An- und Abfahrens der Fuhrwerke, sowie des Abladens und Aufstellens der Frucht ist pünktlich Folge zu leisten.

§ 23. Verdorbene Frucht darf nicht zum Verkaufe aufgestellt werden. Jeder einzelne Sack Getreide muss durchgehends Frucht der gleichen Beschaffenheit und Güte enthalten.

3. Krammarkt.

§ 24. Der sogenannte Andreasmarkt findet am ersten Donnerstag und Freitag nach Andreastag (30. November), und zwar auf den von der Königl. Polizei-Direktion im Einverständnis mit der Gemeindebehörde bestimmten Strassen und Plätzen statt.

§ 25. Die Plätze zu dem Krammarkte werden durch die städtische Accise-Verwaltung angewiesen.

Den Anordnungen der damit beauftragten Beamten ist pünktlich und unweigerlich Folge zu leisten.

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w., empfehlen in eleganter Ausführung
Carl Schneglerberger & Cie., Marktstrasse 26.

§ 26. Für die Bewachung der Buden und Waren haben die Eigentümer oder Aussteller selbst zu sorgen.

§ 27. Beschädigungen des Strassenpflasters pp. durch Aufbrechen zwecks Aufstellung von Buden etc. sind verboten.

4. Schlussbestimmungen.

§ 28. Auf anderen als den inhaltlich genannten Strassen und Plätzen und zu anderen, als den vorbezeichneten Marktzeiten dürfen Waren aller Art nur mit besonderer Genehmigung der Polizei- und der Gemeindebehörde, nach vorheriger Vereinbarung des zu zahlenden Standgeldes pp. mit letzterer zum Verkaufe aufgestellt und feilgeboten werden.

§ 28. Sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, werden Uebertretungen dieser Marktordnung mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 30. Vorstehende Polizei-Verordnung (Marktordnung) tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte werden aufgehoben:

„Die Marktordnung vom 10. März 1876, ferner die Polizeiverordnung vom 30. April 1895, betreffend das Fernhalten der Hunde von den Marktplätzen, sowie alle sonstigen, dieser Verordnung entgegenstehenden älteren Bestimmungen.“

Wiesbaden, den 1. Dezember 1901.

Der Polizei-Präsident. K. Prinz v. Ratibor.

Gebühren-Tarif.

Es werden erhoben:

A. Wiegegelder (einschl. Wiegeschein):

- | | |
|---|--------|
| 1. für Butter in Einzelmengen bis 5 Kg. | 3 Pfg. |
| über 5 Kg. für jede weitere 5 Kg. oder Bruchteile davon | 3 " |
| 2. für Kartoffeln in Einzelmengen bis zu 50 Kg. | 3 " |
| über 50 Kg. für jede weitere 50 Kg. oder Bruchteile davon | 3 " |
| 3. für alle sonstigen Waren in Einzelmengen bis zu 25 Kg. | 3 " |
| über 25 Kg. für jede weitere 25 Kg. oder Bruchteile davon | 3 " |

B. Kellergebühren (einschl. Beleuchtung zu den festgesetzten Betriebsstunden):

- | | |
|---|---------------|
| 1. für Abteilungen von ungefähr 4 qm. Bodenfläche: | |
| a) bei Vergebung für 1 Monat oder weniger | 6 Mk. |
| b) bei Vergebung für 1 Jahr | 60 " |
| c) " " " 1 Woche oder weniger | 2 " |
| 2. für Abteilungen von ungefähr 8 qm Bodenfläche: | |
| a) bei Vergebung für 1 Monat oder weniger | 10 Mk. |
| b) bei Vergebung für 1 Jahr | 100 " |
| c) " " " 1 Woche oder weniger | 3 Mk. 50 Pfg. |
| 3. für grössere Kellerräume für je 1 qm und 1 Monat | 1 Mk. |
| zum mindesten jedoch 10 Mk. Bei längerer Pachtdauer bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten. | |

C. Für die Benutzung des Lastaufzuges im Marktkeller:

- | | |
|----------------------------|--------|
| Für je einen Hub | 5 Pfg. |
|----------------------------|--------|

Leichen-Bestattungswesen.

Der eingetretene Todesfall ist nach Massgabe des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes auf dem Standesamt im städt. Rathause anzumelden. Dort wird auch das Erforderliche wegen des Begräbnisses angeordnet.

Das Begräbnis hat nach Ablauf von drei mal vierundzwanzig Stunden zu erfolgen, sofern ein ärztliches Attest nicht eine frühere Beerdigung erlaubt. Der Leichentransport geschieht durch die von der städtischen Verwaltung dazu angestellten Personen. Das vorzulegende ärztliche Attest über die Leichenschau haben die Hinterbliebenen auf eigene Kosten zu beschaffen. In Armenfällen erfolgt die Ausstellung durch die Stadtärzte.

Die Taxe richtet sich nach der Altersstufe und der für die Beerdigung gewünschten Klasse nach folgender Skala:

Altersstufe.	Klassen.				
	Ia.	I.	II.	III.	IV.
1 bis 5 Jahre	Mark 40.—	25.—	15.—	6.80	5.—
5 " 10 "	" 45.—	30.—	18.—	7.80	5.—
10 " 15 "	" 60.—	40.—	21.—	9.—	7.—
15 und darüber	" 75.—	50.—	25.—	10.50	7.—

Dafür stellt die städt. Verwaltung den Leichenwagen und das zum Transport des Sarges erforderliche Bestattungspersonal. Sarg und begleitende Wagen sind bei obiger Taxe nicht mit inbegriffen.

Zu Beerdigungen von Kindern im Alter bis zu 5 Jahren kann auch der Kinder-Leichenwagen (Chaise mit Sitzplätzen für die Leidtragenden) benutzt werden. Es sind alsdann zu zahlen für die I. Klasse Mk. 25.— und für die II. Klasse Mk. 15.—.

Kinder unter zwei Jahren können auch zum Friedhofe getragen werden; Taxe 2 Mark; den Trägerlohn haben die Eltern an den Träger direct zu bezahlen.

Reihengräber werden unentgeltlich abgegeben. Die Taxen für Kaufgräber sind:

I. Aelterer Teil, soweit noch Plätze vorhanden:

- | | |
|---|----------|
| a. Für einen Platz in den Anlagen (Hain) auf dem südlichen Teile des Friedhofes | 1200 Mk. |
| b. für einen Platz an den beiden Ringmauern und am Hauptweg | 300 " |
| c. für Eckplätze an den Quadraten (je 2½ Plätze) | 500 " |
| d. für die übrigen Plätze an den Quadraten und Nebenwegen | 150 " |

II. Neuer Teil (Friedhofs-Erweiterung):

- | | |
|---|--------|
| a. Für ein Kaufgrab an den Wegen von mindestens 4,00 m Breite | 300 " |
| b. für ein Kaufgrab an Wegen unter 4,00 m Breite | 150 " |
| c. für eine grössere Gräbergruppe bzw. für Grabstätten mit gärtnerischen Anlagen für je 5 qm. | 500 " |
| d. für eine Grabstätte in neu anzulegenden Hainflächen | 1200 " |

Für die Herstellung bzw. Abgabe von gemauerten Gruften werden ausser den vorgenannten Platzpreisen nachstehende Preise berechnet:

- | | |
|----------------------------|---------|
| 1) für eine einfache Gruft | 200 Mk. |
| 2) " " zweifache " | 300 " |
| 3) " " dreifache " | 400 " |

Auf dem alten Friedhofe an der Platterstrasse befindet sich eine Leichenhalle zur Aufbewahrung der Leichen bis zur Beerdigung; die Benutzung derselben ist für Einheimische kostenlos. Es wird erstrebt, dass alle Leichen aus der Stadt in die Halle verbracht werden sollen. Die dortselbst befindliche Kapelle wird zur Abhaltung der Trauerfeierlichkeit benutzt.

Bekanntmachung.

Die auf dem alten Friedhofe befindliche Kapelle (Trauerhalle) wird zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt und zu diesem Zweck im Winter auf städtische Kosten nach Bedarf geheizt; die gärtnerische und sonstige Ausschmückung der Kapelle dagegen wird stadtseitig nicht besorgt, sondern bleibt alleinige Sache der Antragsteller. Die Benutzung der Kapelle zu Trauerfeierlichkeiten ist rechtzeitig bei dem zuständigen Friedhofsaufseher anzumelden, welcher alsdann dafür sorgt, dass diese zur bestimmten Zeit für den Trauerakt frei ist.

Wiesbaden, den 1. Februar 1903.

Die Friedhofs-Deputation.

Hundesteuer-Ordnung.

In Gemässheit der §§ 16, 18, 82, 96 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 wird auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 11. Januar und 8. Februar 1895 nachstehende Ordnung betreffend die Erhebung einer Hundesteuer erlassen.

§ 1. Für jeden Hund, der in dem Stadtbezirk Wiesbaden länger als drei Wochen gehalten wird, ist eine Jahressteuer von 20 Mk., und wenn der Hund eine Schulterhöhe von mehr als 50 cm hat, eine solche von 30 Mk. zur Stadtkasse zu entrichten.

Für Hunde, welche in Clarenthal und auf der Klostermühle gehalten werden, ist nur eine Steuer von 5 Mk., und wenn der Hund eine Schulterhöhe von mehr als 50 cm hat, eine solche von 10 Mk. für je einen Hund einer Haushaltung zu zahlen; für jeden zweiten und fernerer Hund ist die volle Steuer von 20 bzw. 30 Mk. zu zahlen.

§ 2. Von der Steuer sind die Besitzer solcher Hunde frei, die zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind.

Mit dieser Massgabe tritt die Steuerfreiheit ein:

a) für Hunde, welche auf einzeln belegenen Gehöften zur Bewachung gehalten werden;

b) für Hirten- und Fleischerhunde, sowie für solche Hunde, welche entweder als Ziehunde oder zur Bewachung von Warenvorräthen benutzt werden.

§ 3. Verpflichtet zur Zahlung der Steuer ist nicht nur der Eigentümer des Hundes, sondern auch Derjenige, welcher den Hund thatsächlich hält.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die im Stadtbezirk sich nur vorübergehend aufhaltenden Personen; jedoch sind dieselben, falls sie nicht länger als sechs Monate in hiesiger Stadt verweilen, von der Steuer befreit.

§ 4. Die Hunde der Militärpersonen unterliegen der Besteuerung nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung.

§ 5. Die Steuer wird für das jeweilig laufende Steuerjahr ihrem vollen Betrag nach fällig, sobald der Hund über die im § 1 festgesetzte Zeit hinaus gehalten wird. Für Hunde, welche erst in der zweiten Hälfte des Steuerjahres (nach dem 1. Oktober jedes Jahres) in dem Stadtbezirk eingebracht werden, und für welche nachweislich in einer anderen Gemeinde die Hundesteuer bezahlt ist, ist nur der Mehrbetrag der hiesigen Steuer, zum mindesten jedoch die Hälfte der hiesigen Jahressteuer zu entrichten; eine etwa gezahlte Kreis-Hundesteuer kommt nicht in Anrechnung.

§ 6. Für einen innerhalb des Steuerjahres an Stelle eines hier versteuerten, abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes neu angeschafften Hund ist eine Steuer für das laufende Steuerjahr nicht zu entrichten. Für jeden Hund ist, wenn er innerhalb des Steuerjahres an verschiedene Besitzer übergeht, die Steuer nur einmal zu entrichten; jeder der verschiedenen Besitzer haftet, sobald er den steuerpflichtigen Hund länger als drei Wochen gehalten hat, solidarisch für die Entrichtung der Steuer.

§ 7. Hunde bis zu einem Alter von drei Monaten sind abgabenfrei; nach Erreichung dieses Alters sind dieselben, falls sie länger als drei Wochen gehalten werden, nach § 1 zu versteuern.

§ 8. Der Besitzer eines nach vorstehenden Bestimmungen steuerpflichtigen Hundes hat denselben innerhalb drei Wochen nach Eintritt der Steuerpflichtigkeit (d. i. binnen drei Wochen nach Beginn des Steuerjahres, nach Einbringung in den Stadtbezirk oder nach Erreichung des steuerpflichtigen Alters des Hundes) bei dem Magistrat schriftlich oder mündlich anzumelden. Hierbei sind event. die eine Ermässigung begründenden Urkunden (§ 5 Satz 2) in Original vorzulegen.

§ 9. Gegen Entrichtung der Steuer empfängt der Besitzer des Hundes ausser der Quittung über den gezahlten Betrag eine Hundemarke, welche die Nummer der Hebeliste trägt und nur für das laufende Steuerjahr Geltung hat.

Die Marke ist den Hunden, sobald sie sich auf der Strasse oder den sonstigen öffentlichen Orten zeigen, deutlich sichtbar anzulegen. Für eine abhanden gekommene Hundemarke ist eine Ersatzmarke zu lösen, welche von der Stadtkasse nach glaubhaft gemachtem Verlust, der ursprünglichen Marke und gegen Vorzeigung der betreffenden Quittung gegen Zahlung einer Gebühr von 50 Pfennig ausgegeben wird.

§ 10. Hunde, welche auf der Strasse oder sonst an öffentlichen Orten ohne gültige Marke betroffen werden, werden von dem Aufseher eingefangen. Sie können innerhalb drei Tagen von dem legitimierten Besitzer gegen Zahlung von 3 Mk. Fanggeld und 25 Pf. Futterkosten für den Tag in Empfang genommen werden. Nach Ablauf der dreitägigen Frist können die eingefangenen Hunde getödtet werden.

§ 11. Dem Abgabepflichtigen steht gegen die Heranziehung zur Hundesteuer der Einspruch zu, welcher binnen einer mit dem ersten Tag der Aufforderung zur Zahlung beginnenden Frist von vier Wochen beim Magistrat schriftlich oder mündlich zu Protokoll einzulegen ist.

Gegen den auf den Einspruch ergebenden Beschluss steht dem Abgabepflichtigen binnen einer mit dem ersten Tag nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (beim Bezirksausschuss) zu.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer wird jedoch durch Einspruch der Klage nicht aufgehalten.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung, insbesondere die Unterlassung der Anzeige (§ 8), das Umherlaufenlassen der Hunde ohne Marke (§ 9) werden, soweit nicht eine höhere Strafe verwirkt ist (§ 79 des Kommunalabgaben-Gesetzes), mit einer vom Magistrat festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mk. bestraft, welche nach eingetretener Rechtskraft (§ 459 der Strafprozessordnung) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben wird.

§ 13. Die in Beziehung auf das Halten von Hunden bestehenden Polizei-Vorschriften werden durch diese Steuerordnung nicht berührt.

§ 14. Gegenwärtige Steuerordnung tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft; mit diesem Tage treten die bisherigen, das Halten von Hunden betreffenden Bestimmungen ausser Kraft.

Wiesbaden, den 11. Februar 1895.

Der Magistrat.

Auszug aus den Bestimmungen des Edikts vom 15. Mai 1819, die Dienstverhältnisse des Gesindes betr., soweit sie noch für die vormals Nassauischen Teile des Regierungsbezirkes Wiesbaden in Gültigkeit sind und nicht durch die spätere Gesetzgebung eine Aenderung erfahren haben.

II. Begriff des Dienstvertrages.

§ 2. Der Dienstvertrag, wodurch die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Dienstherrschaft und des Gesindes bestimmt werden, besteht in freier Uebereinkunft, zur Leistung erlaubter häuslicher und wirtschaftlicher oder Gewerbe-Arbeiten von der einen, und zu einer bestimmten Belohnung solcher Dienste von der anderen Seite, auf einen bestimmten Zeitraum. Es bleibt sonach beiden Teilen freigestellt, die Bedingungen des abzuschliessenden Dienstvertrags nach Gutfinden unter sich zu verabreden, nach welcher besonderen Uebereinkunft die Rechtsverhältnisse beider Teile zunächst zu beurteilen sind; in allen Fällen aber, wo solche besondere Bedingungen nicht verabredet worden sind, treten die hier nachfolgenden Bestimmungen über das gegenseitige Rechtsverhältnis ein.

III. Persönliche Erfordernisse zur Eingehung des Dienst-Vertrags.

1) Der Dienstherrschaft:

§ 3. Das Recht, Gesinde anzunehmen, steht in der Regel dem Familienvorstande zu, doch wird angenommen, dass die Wahl und Annahme weiblichen Gesindes der Hausfrau überlassen sei, ohne dass es dazu der ausdrücklich erklärten Einwilligung des Mannes bedürfe. Ihm bleibt das Recht vorbehalten, vor Bezahlung des Mietgeldes die Annahme eines weiblichen Diensthboten zu verweigern.

2) Des Gesindes:

§ 4. Die Verbindlichkeit zur Leistung erlaubter häuslicher, wirtschaftlicher oder Gewerbe-Arbeiten, welche der Dienstvertrag nach § 2 hier oben umfasst, kann nur Derjenige übernehmen, welcher über seine Person verfügen kann. Minderjährige bedürfen sonach der Erlaubnis ihrer Eltern oder Vormünder, verheiratete Frauen der Einwilligung ihrer Ehemänner. Die ausdrückliche Erteilung dieser Erlaubnis oder Einwilligung ist jedoch nur bei Eingehung des ersten Dienstvertrages erforderlich, und wird bei folgenden Dienstverträgen derselben Person als fortbestehend vorausgesetzt, so lange nicht von den Eltern oder Vormündern oder Ehemännern Einwand vorgebracht wird.

IV. Gültigkeit des Vertrages.

a) Durch Verabreichung des Mietgeldes.

§ 5. Die Gültigkeit eines verabredeten oder schriftlich ausgefertigten Dienstvertrages zwischen Dienstherrschaften und Gesinde in häuslichen oder wirtschaftlichen Arbeiten beginnt mit der Verabreichung und Annahme eines Mietgeldes, dessen Betrag auf freier Uebereinkunft beruht. Die Dienstherrschaft ist, wenn darüber nichts anderes ausdrücklich verabredet worden, zum Abzug des Mietgeldes von dem bedungenen Lohne nicht befugt.

Das Gesinde ist jedoch nur bei der Abschliessung des ersten Mietvertrags mit einer und derselben Herrschaft, sonach nicht bei ausdrücklicher oder stillschweigender Fortsetzung des Mietvertrags, zur Anforderung des Mietgeldes berechtigt.

b) Durch Beibringung des Zeugnisses.

§ 6. Der Dienstherr ist verbunden, bei dem Abschluss des Dienstkontrakts von dem Diensthboten die Beibringung eines Zeugnisses des Bürgermeisters der Gemeinde, aus welcher der Diensthbote gebürtig ist, oder wenn er bereits in Diensten gestanden hat, das von der vorigen Dienstherrschaft in das Dienstbuch eingetragene und von dem betreffenden Bürgermeister (in Wiesbaden von dem Polizei-Revier) beglaubigte Zeugnis zu verlangen.

Ausserdem bleibt derselbe dem vorigen Dienstherrn für den Schaden, welcher diesem durch etwaigen unbefugten Dienstaustritt verursacht worden ist, verantwortlich. Ein Zeugnis über das Betragen des Gesindes während

54*

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w., empfehlen in eleganter Ausführung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

des Zeitraumes, welcher zwischen der Ausstellung des ersten Zeugnisses und dem wirklichen Austritt aus dem Dienste liegt, ist der vorige Dienstherr ebensowohl in das Dienstbuch einzutragen verpflichtet und der neue Dienstherr zu fordern berechtigt.

c) Durch Aufkündigung des vorigen Dienstes.

§ 7. Kein Dienstvertrag kann vom Gesinde vor dem Eintritt ihrer vertragsmässigen oder gesetzlichen Aufkündigungszeit im vorigen Dienst und vor wirklich erfolgter Aufkündigung desselben mit einer anderen Dienstherrschaft gültig abgeschlossen werden, es sei denn, dass dessen Austritt ohne Aufkündigung nach den weiter unten folgenden Bestimmungen gesetzlich zulässig ist. Die Dienstherrschaft ist alsdann zur Ausstellung des Zeugnisses über das Verhalten des Gesindes während des Dienstes und über erfolgte gesetzliche oder vertragsmässige Aufkündigung nach § 21 dieses Edikts verbunden.

d) Gültigkeit mehrerer gleichzeitig abgeschlossenen Dienstverträge.

§ 8. Gesinde, welches sich bei mehreren Dienstherrschaften zugleich vermietet, soll angehalten werden, bei demjenigen in den Dienst zu treten, mit welchem der Dienstvertrag früher abgeschlossen worden ist, insofern derselbe den Mietvertrag halten will, die übrigen Dienstherrn aber schadlos zu halten. Ist hierbei eine gewinnstüchtige oder andere böse Absicht zu erweisen, so tritt die ordentliche Strafe des Betrugs, sonst aber polizeiliche Bestrafung ein.

V. Entbindung von dem Dienstvertrage vor dem Antritt des Dienstes

§ 9 Die einseitige Ueberlassung oder Zurückgabe des Mietgeldes entbindet keinen der beiden Teile von dem Dienstvertrage, es ist vielmehr ausser dem der aufkündigende Teil zur vollständigen Schadloshaltung verbunden.

Nur aus folgenden Gründen kann schon vor dem Antritt des Dienstvertrages von demselben abgegangen werden und zwar:

A. Von der Dienstherrschaft.

- 1) Wenn sich gegen das Gesinde Ursachen erst später entdecken, welche die Dienstherrschaft nach § 14 dieser Gesindeordnung berechtigen würden, das Gesinde im Laufe der Dienstzeit zu entlassen.
- 2) Wenn die Dienstherrschaft plötzlich durch Vermögenszerrüttung sich ausser Stande finden sollte, Gesinde zu halten.
- 3) Wenn das Gesinde mehrere Mietverträge abgeschlossen hat, und der Dienstherr, mit welchem der erste Mietvertrag abgeschlossen war, diesen deswegen nicht zu halten gesonnen ist.
- 4) Wenn Krankheit des Gesindes dasselbe den Dienst anzutreten verhindert, so dass es voraussichtlich denselben nicht vollständig werde versehen können.
- 5) Wenn das Gesinde den Dienst anzutreten zuerst sich geweigert hat.
- 6) Wenn durch das nach § 6 auszustellende zweite Zeugnis dargethan wird, dass die Aufführung des Gesindes in dem Zwischenraum von der Ausstellung des ersten Zeugnisses bis zum Austritt aus dem Dienste dem ersten Zeugnisse nicht entsprochen hat.

Nur in dem ersten, dritten, fünften und sechsten Fall kann das Mietgeld zurückverlangt werden.

B. Von dem Gesinde.

- 1) Wenn dem Gesinde erst nach Abschliessung des Dienstvertrages Handlungen der Dienstherrschaft bekannt werden, wodurch das Gesinde nach § 17 und 18 dieser Gesindeordnung berechtigt sein würde, im Laufe des Dienstvertrages den Dienst zu verlassen.
- 2) Wenn Krankheit des Gesindes eintritt und die Antrittung des Dienstes unmöglich macht.
- 3) Wenn das Gesinde vor dem Antritt des Dienstes Gelegenheit zur Verheiratung oder häuslichen Niederlassung erhält, wobei jedoch die Verbindlichkeit der Schadloshaltung eintritt.
- 4) Wenn die Dienstherrschaft in solchen Vermögensfall gerät, dass sie erweislich die durch den Vertrag übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen kann.

Nur im dritten Fall ist das Gesinde zur Zurückgabe des Mietgeldes verbunden. Von selbst versteht es sich, dass wechselseitige freie Uebereinkunft über alle diese Punkte abändernd bestimmen kann.

VI. Dauer des Dienstes.

§ 11. Die Dauer des Dienstvertrages wird, insofern darüber nicht besondere Uebereinkunft eintritt, bei Gesinde, welches ausschliesslich zu häuslichen Diensten gemietet ist, auf ein Vierteljahr, bei demjenigen, welches zu landwirtschaftlichen Diensten angenommen worden, auf ein ganzes Jahr bestimmt erachtet.

Der Anfang und das Ende der Mietzeit wird im ersten Falle auf Weihnachten, Ostern, Johannistag und Michaelistag, im letztern Falle auf Weihnachten angenommen.

Die Aufkündigung findet in jedem der genannten Fälle sechs Wochen vor dem Ablauf der Dienstzeit statt.

VII. Pflichten der Dienstherrschaft.

§ 12. Die Dienstherrschaft ist gegen das Gesinde verpflichtet:

- 1) zur Verabreichung des bedungenen Lohnes in dem im Dienstvertrag etwa bestimmten Zeitpunkte oder wenn darüber nicht übereingekommen ist, bei Verträgen, deren Dauer kürzer als ein Monat ist, nach dem Zeitraume der geleisteten Dienste, bei Verträgen, welche auf länger als einen Monat abgeschlossen sind, monatlich, wobei jedoch die Dienstherrschaft befugt sein soll, während der Dauer des Dienstes zu jeder Zeit ein Viertel des bereits verdienten Lohnes für Ersatz etwaigen Schadens einzubehalten.

Geschenke können, wenn es nicht ausdrücklich bedungen worden, nicht aufgerechnet werden.

- 2) Zur Beköstigung in hinreichender Menge und Güte, nach dem Massstabe der besonderen häuslichen Verhältnisse, insofern nicht statt derselben Kostgeld oder höherer Lohn vertragsmässig ist.
- 3) Zur unentgeltlichen Krankenpflege, insofern das Gesinde ohne sein Verschulden im Dienste von einer Krankheit befallen worden ist, jedoch nur auf den Zeitraum von sechs Wochen oder bis zum Ende der Dienstzeit, insofern dasselbe vor dem Ablauf von sechs Wochen eintritt.
- 4) Zur Gestattung des Besuches des öffentlichen Gottesdienstes, wenn nicht dringende häusliche oder Feldarbeiten zuweilen eine Ausnahme machen, mit dem Beifügen, dass der Dienstherr auch selbst berechtigt ist, das Gesinde hierzu anzuhalten.

VIII. Pflichten des Gesindes.

§ 13. Das Gesinde ist gegen die Dienstherrschaft verpflichtet:

- 1) Zur Treue und pünktlichen Verrichtung der ihm zugewiesenen gesetzlich erlaubten Arbeiten, und zwar in eigener Person, mit dem Bemerken, dass das Gesinde, welches zu bestimmten häuslichen oder wirtschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen gemietet ist, dennoch auf Verlangen der Dienstherrschaft, auch anderen dergleichen Arbeiten und Verrichtungen nach seinen Kräften sich zu unterziehen hat.
- 2) Zum Gehorsam und strenger Beobachtung der häuslichen Ordnung und Einrichtung.
- 3) Zum Ersatz des Schadens, welcher durch bedeutende oder wiederholte Fahrlässigkeit von dem Gesinde angerichtet, oder durch seine Schuld nicht verhütet worden ist.

IX. Auflösung des Dienstvertrags.

A. Von Seiten der Dienstherrschaft

- 1) ohne Aufkündigung.

§ 14. Die Dienstherrschaft ist zur Entlassung des Gesindes ohne vorhergegangene Aufkündigung befugt:

- 1) Wenn es sich Untreue gegen die Dienstherrschaft oder überhaupt ein Vergehen hat zu Schulden kommen lassen, welches sich zur polizeilichen Untersuchung und Bestrafung eignet, namentlich gehören dahin unter andern Diebstahl in und ausser dem Hause,

absichtliche Veruntreuung, absichtliches Verderben, Verkauf oder Verpfändung von Gegenständen, welche ihm von der Dienstherrschaft anvertraut worden sind, Verbringung von Lebensmitteln, das Borgen von Geld oder Waren auf den Namen der Dienstherrschaft, ohne deren Vorwissen und Willen, Verführung des Nebengesindes oder anderer Hausgenossen zur Untreue oder anderen unsittlichen Handlungen, wissentliche Verschweigung der ihm zur Kenntnis gekommenen Untreue des Nebengesindes, später entdeckte Fälschung in Hinsicht des zur Erwirkung der Abschliessung des Dienstvertrags produzierten Zeugnisses u. s. w.

- 2) Wenn das Gesinde die ihm zugewiesenen gesetzlich erlaubten Arbeiten nicht in eigener Person verrichten will, oder dann, namentlich wenn es sich dieser Verrichtung nach mehrmaliger Ermahnung beharrlich weigert, wenn ihm diejenigen Fertigkeiten, welche es bei der Vermietung auf Befragen zu besitzen ausdrücklich angegeben hat, fehlen, wenn es durch verborgene körperliche Gebrechen, welche es bei der Vermietung verschwiegen, oder durch ansteckende Krankheit, ferner durch einen körperlichen Zustand, welchen es durch Ausschweifung oder andere eigene Schuld sich zugezogen hat, an der Verrichtung der übernommenen Arbeiten gehindert wird u. s. w.
- 3) Wenn das Gesinde die der Dienstherrschaft schuldige Achtung aus den Augen setzt, oder die häusliche Einrichtung und Ordnung absichtlich stört, wohin namentlich gehören: Beleidigungen der Dienstherrschaft oder anderer ihm vorgesetzten Hausbedienten durch Thätlichkeit oder Schimpfen, Entfernung aus dem Hause auf längere Zeit oder bei Nacht ohne Vorwissen oder Erlaubnis der Dienstherrschaft nach mehrmaliger fruchtloser Warnung, von der Dienstherrschaft mehrmals gerügter Hang zum Spiel, Trunk oder andern ähnlichen Ausschweifungen nach vorhergegangener Warnung, wiederholte Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht, Handlungen gegen wiederholte ausdrückliche Verbote u. s. w.

2) Nach vorhergegangener Aufkündigung.

§ 15. Wenn die Dienstherrschaft das Gesinde nicht länger als bis zu dem Ende der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dienstzeit beibehalten will, so muss die Aufkündigung in dem oben § 11 bestimmten Zeitpunkte, **also sechs Wochen vor dem Ablaufe der Dienstzeit erfolgen**. Geschieht diese Aufkündigung nicht, so wird der Dienstvertrag als stillschweigend unter den vorigen Bedingungen und auf den § 11 gesetzlich bestimmten Zeitraum als fortbestehend betrachtet.

§ 16. Eine einseitige Auflösung des Dienstvertrags, jedoch mit wenigstens vierwöchentlicher Aufkündigung, kann von Seiten der Dienstherrschaft erfolgen:

- 1) Wenn diese in solchen Vermögensfall gerät, dass sie die übernommenen Verbindlichkeiten nicht ferner zu erfüllen imstande ist.
- 2) Wenn sie ihren Wohnort verlässt und das Gesinde nicht mit sich nehmen will.
- 3) Bei erfolgtem Tode der Dienstherrschaft, wo alsdann den Erben die vierwöchentliche Aufkündigung freigestellt bleibt, wenn sie das Gesinde nicht beibehalten wollen.

In diesen drei Fällen kann das Gesinde, wenn dessen Austritt aus dem Dienst, den Umständen nach, noch vor Ablauf von vier Wochen stattfinden müsste, nicht nur den vertragsmässigen Dienstlohn, sondern auch einen billigmässigen Ersatz der nicht genossenen Kost für diesen Zeitraum verlangen.

B. von Seiten des Gesindes

1) ohne Aufkündigung.

§ 17. Gleichergestalt ist das Gesinde zum Austritt aus dem Dienste ohne Aufkündigung berechtigt:

- 1) Wenn der bedungene Lohn oder die schuldige Beköstigung von der Dienstherrschaft in den verabredeten oder gesetzlichen Terminen auf mehrmalige Anforderung des Gesindes und eingetretene einmalige

Mahnung des Bürgermeisters (in Wiesbaden der Kgl. Polizei-Direction) auf Anrufen des Gesinde nicht verabreicht wird.

- 2) Wenn das Gesinde von der Dienstherrschaft gröblich misshandelt oder öffentlich beschimpft worden ist.
- 3) Wenn die Dienstherrschaft das Gesinde zu unsittlichen oder verbotenen Handlungen hat verleiten wollen; in beiden letzten Fällen jedoch nur nach vorgängiger Anzeige bei dem Bürgermeister (in Wiesbaden bei der Kgl. Polizei-Direction), und nach deren Zustimmung.
- 2) Mit Aufkündigung.

§ 18. Wenn das Gesinde nicht willens ist, den Dienstvertrag nach dessen vertragsmässigem oder gesetzlichem Ablauf fortzusetzen, so ist es ebenso verbunden, in den oben § 12 festgesetzten Zeitpunkten aufzukündigen, widrigenfalls der Dienstvertrag für fortbestehend angesehen wird.

§ 19. Im Laufe des Dienstvertrages kann das Gesinde, jedoch wenigstens mit vierwöchentlicher Aufkündigung, die Auflösung des Vertrags fordern:

- 1) Wenn die Dienstherrschaft in solchen Vermögensverfall gerät, dass sie die übernommenen Verbindlichkeiten nicht mehr zu erfüllen im Stande ist.
- 2) Wenn die Dienstherrschaft ihren Wohnsitz verlässt und das Gesinde nicht folgen will.
- 3) Wenn das Gesinde Gelegenheit zur Heirat oder häuslichen Niederlassung erhält, welche es bei Ausdauer der Mietzeit versäumen würde.
- 4) Wenn nach dem Tode der Dienstherrschaft das Gesinde nicht im Dienst der Erben bleiben will.

C. Ausgleichung bei Auflösung des Dienstvertrages.

§ 20. Bei jeder Auflösung des Dienstvertrages, sie mag im Laufe desselben oder bei dessen Beendigung von Seiten der Dienstherrschaft oder des Gesinde stattgefunden haben, ist, wenn darüber nichts besonderes vertragen worden, die Dienstherrschaft verbunden, den bedungenen Lohn soweit auszubezahlen, als die Dienste geleistet worden sind, vorbehaltlich der verhältnismässigen Einbehaltung für etwaige Entschädigung, bis darüber Verabredung eingetreten oder richterlich erkannt worden ist.

Auf solche Entschädigung kann die Dienstherrschaft aus dem Dienstvertrag Anspruch machen in den oben § 14 bezeichneten Fällen nach den Vorschriften des gemeinen Rechts.

D. Ausstellung des Zeugnisses und Entlassungsscheins.

§ 21. Die Dienstherrschaft ist verbunden, dem Gesinde in dem Zeitpunkt der gesetzlichen oder vertragsmässigen Aufkündigungszeit, und nach erfolgter Aufkündigung von einer oder der andern Seite ein Zeugnis über die Dauer des Dienstes und sein Wohlverhalten, insofern es dasselbe verdient, zu erteilen und in das Dienstbuch einzuschreiben.

Wird dieses Zeugnis ohne begründete Ursache verweigert, so hat der Bürgermeister (in Wiesbaden die Kgl. Polizei-Direktion), nachdem er vorher von der Unerheblichkeit der Weigerung sich überzeugt hat, dieses Zeugnis zu erteilen und darin diesen Umstand ausdrücklich zu erwähnen.

Bei dem wirklichen Austritt aus dem Dienste kann das Gesinde die Beifügung eines Entlassungsscheines verlangen.

Derjenige Dienstherr, welcher seinem Gesinde gegen erweislich besseres Wissen ein Zeugnis über den Besitz einer Eigenschaft ausstellt, welche der entlassene Diensbote nicht, oder wenn er eine der bescheinigten entgegenstehende besitzt, verfällt in eine Polizeistrafe von 5 bis 25 M., vorbehaltlich der privatrechtlichen Entschädigung.

§ 22. Alles Gesinde soll im Besitz eines Dienstbuchs sein, welches von dem Bürgermeister (in Wiesbaden von der Königl. Polizei-Direktion) ausgefertigt wird.

§ 23. Jede Dienstherrschaft ist verbunden, dem Bürgermeister (in Wiesbaden der Kgl. Polizeidirektion) von der Annahme von Dienstboten längstens binnen drei Tagen, von dem Eintritt in den Dienst an gerechnet, die Anzeige zu machen, und hat darauf zu sehen, dass das von ihnen gemietete Gesinde mit dem Dienstbuch versehen ist, sowie das Gesinde dessen Ablieferung zu

verlangen hat. Demjenigen, welcher sich hier eine Unterlassung zu Schulden kommen lässt, soll irgend ein Klagerecht aus diesem Edikt nicht zustehen.

In das Dienstbuch sind die Zeugnisse von der Dienstherrschaft auf die dazu bestimmten Blätter einzuschreiben: ist dazu Raum nicht mehr vorhanden so muss ein neues Dienstbuch gelöst werden.

§ 24. An die H. Bürgermeister (in Wiesbaden an die Königl. Polizei-Direktion) haben sich sowohl Dienstherrschaften, als das Gesinde zur Aufnahmeschriftlicher Dienstverträge, wenn sie besonders verlangt werden, zur Ausstellung der Bescheinigungen und Zeugnisse, zur Abgabe der Dienstbücher, zur gütlichen Beilegung oder Entscheidung der über Gegenstände des Dienstvertrags entstehenden Streitigkeiten zu wenden.

§ 25. Wenn eine solche gütliche Vereinigung nicht zustande kommt, oder die Beteiligten bei der Entscheidung des Bürgermeisters (in Wiesbaden der Kgl. Polizei-Direktion), sich nicht beruhigen wollen, so steht jedem Theile frei, sich an das betreffende Amtsgericht zu wenden.

§ 26. Etwaige Beschwerden von Dienstherrschaft und Gesinde gegen amtliche Entscheidungen sind bei dem Herrn Regierungspräsidenten einzureichen, insofern der Gegenstand nicht rein privatrechtlich ist, in welchem Falle lediglich das Gericht entscheidet.

Auszug aus dem Gesetz für die Provinz Hessen-Nassau, betr. die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes, vom 27. Juni 1886.

§ 1. Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu Schulden kommen lässt, oder ohne gesetzmässige Ursache den Dienst versagt oder verlässt, hat auf Antrag der Herrschaft und unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung Geldstrafe bis zu 15 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen erwirkt.

Dieser Antrag kann nur innerhalb 14 Tagen seit Verübung der Uebertretung oder falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entlässt, von dieser Entlassung gestellt werden. Bis zum Anfange der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

Feuerlöschwesen.

Unter Zustimmung des Magistrats sind die §§ 3 und 5 der unterm 16. November 1892 verkündigten Polizeiverordnung für den Stadtkreis Wiesbaden betreffend das Feuerlöschwesen abgeändert worden.

Die abgeänd. Bestimmungen sind durch gesperrte Schrift kenntlich gemacht.

Polizei-Verordnung für den Stadtkreis Wiesbaden, betreffend das Feuerlöschwesen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1529 ff.) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wurde mit Zustimmung des Magistrats nachfolgende Polizei-Verordnung für den Stadtkreis Wiesbaden erlassen.

§ 1.

Die Feuerwehr der Stadt Wiesbaden umfasst:

1. die freiwillige Feuerwehr,
2. die besoldeten städtischen Feuerwehr-Abteilungen,
3. die Pflicht-Feuerwehr.

In Clarenthal und an der oberen Platterstrasse bestehen besondere Feuerwehr-Abteilungen, von welchen § 27 dieser Verordnung handelt.

§ 2.

Die Feuerwehr und das gesamte Feuerlöschwesen werden einer besonderen Deputation des Magistrats unterstellt. Die unmittelbare Leitung aller das Feuerlöschwesen betreffenden Angelegenheiten und namentlich aller zur Bekämpfung eines ausgebrochenen Brandes erforderlichen Lösch- und Rettungs-massregeln ist dem Branddirektor übertragen.

Stellvertreter des Branddirektors sind die Brandmeister in der Reihenfolge ihres Dienstalters; der Branddirektor und die Brandmeister werden auf Vorschlag sämtlicher Führer der freiwilligen Feuerwehr von dem Magistrat ernannt, sie bilden das Feuerwehr-Kommando.

Der Branddirektor bedarf der Bestätigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

§ 3.

Verpflichtet zum Eintritt in die Feuerwehr sind alle männlichen Einwohner der Stadt, welchen nach § 5 der Städteordnung das Bürgerrecht zusteht.

Die Dienstpflicht beginnt mit dem 1. Januar des dem zurückgelegten 25. Lebensjahre folgenden Jahres: bei neu Zugezogenen jedoch erst mit dem 1. Januar nach Erlangung des Bürgerrechtes.

Die Dienstpflicht erlischt mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem das 35. Lebensjahr zurückgelegt wurde.

§ 4.

Befreit vom Feuerwehrdienste sind:

1. Reichs- und Staatsbeamte, Hof- und Gemeindebeamte, Beamte des Kommunalverbandes und Militärpersonen, auch wenn sie zur Disposition gestellt oder in Ruhestand versetzt sind,
2. die Geistlichen, Lehrer, Aerzte und Apotheker,
3. körperlich Untaugliche, welche auf Verlangen des Branddirektors, von einem durch ihn bestimmten Arzte, ein ärztliches Zeugnis vorzulegen haben.

Ueber sonstige Befreiungen entscheidet die Feuerwehr-Deputation.

§ 5.

Zum Eintritt in die Feuerwehr verpflichtete Personen können diese Verpflichtung durch ein jährliches, an die Stadtkasse im Voraus zu zahlendes Loskaufsgeld ablösen.

Das Loskaufgeld beträgt, wenn der Pflichtige zur Staatseinkommensteuer mit einem Steuersatz

bis zu	9 Mk. einschl.	veranlagt ist	=	6 Mk.
"	"	25	"	"
"	"	52	"	"
"	"	146	"	"
"	"	300	"	"
	bei einem höheren Steuersatz		=	25 "

Diese Loskaufgelder werden der Feuerwehr-Deputation des Magistrats zur Verwendung für Feuerwehr- und Löschzwecke überwiesen, welche über die Ver-
ausgabung nach Anhörung der Führer der freiwilligen Feuerwehr beschliesst.

Alle zum 1. Januar jeden Jahres dienstpflchtig gewordenen Einwohner haben sich nach der in dem amtlichen Organ des Magistrats der Stadt Wiesbaden erfolgenden öffentlichen Aufforderung des Branddirektors zum Dienst persönlich zu melden.

§ 6.

Das gesamte Lösch- und Rettungsmaterial, sowie die Personalausrüstungen und Uniformen sind Eigentum der Stadt.

§ 7.

Die von dem Branddirektor aus den städtischen Beständen den Mannschaften überwiesenen Ausrüstungsgegenstände sind von dem Inhaber mit der grössten Sorgfalt aufzubewahren und auf Verlangen jederzeit in reinlichem gutem Zustande zurückzuliefern.

Ausser Dienst dürfen dieselben nur mit Erlaubnis des Branddirektors getragen oder benutzt werden.

Diese Erlaubnis ist in jedem einzelnen Falle einzuholen.

Freiwillige Feuerwehr.

§ 8.

Die freiwillige Feuerwehr steht unter dem Kommando des Branddirektors und ist den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfen; derselben wird das Recht eingeräumt:

1. sich ihre Statuten selbst zu geben,
2. einem zur Aufnahme sich Anmeldenden diese ohne Aufführung von Gründen zu versagen,
3. sich ihre Führer selbst zu wählen,
4. die Disziplinar-Vergehen ihrer Mitglieder selbst abzuurteilen.

Die Statuten (pos. 1) und Wahlen der Führer (pos. 3) bedürfen der Genehmigung des Magistrats. Neben dieser Verordnung und den Statuten ist für die freiwillige Feuerwehr die von dem Feuerwehr-Ausschuss zu erlassende Dienstordnung, sowie das Exerzier-Reglement massgebend.

§ 9.

Die freiwillige Feuerwehr bestellt einen Ausschuss, welcher dieselbe in allen Angelegenheiten den Behörden gegenüber zu vertreten hat. Der Branddirektor ist Vorsitzender des Ausschusses, im Uebrigen wird die Zusammensetzung des Ausschusses durch die Statuten der freiwilligen Feuerwehr bestimmt.

Der Ausschuss ist für die Erhaltung der den einzelnen Abteilungen von der Stadt überwiesenen Lösch- und Rettungs-Gerätschaften und Ausrüstungs-Gegenstände, sowie für die strenge Erfüllung der Dienstordnung von Seiten der freiwilligen Feuerwehr verantwortlich.

Besoldete städtische Feuerwehr-Abteilungen.

§ 10.

Hierzu gehören.

1. die ständige Wachtmannschaft,
2. die Ueberlandfeuerwehr,
3. die Mannschaft des Gas- und Wasserwerks,
4. die Feuerwehr des Kurhauses, der Schlachthaus- und Klärbeckenanlage.

Diese Mannschaften haben besondere Dienst-Instruktionen.

§ 11.

Die nachstehenden Dienstleistungen sollen von städtischen Arbeitern besorgt werden:

1. Der Transport der Fackellampen und die Beleuchtung der Brandstätte sowie deren Umgebung,
2. der Transport der Reserveschläuche, sowie das Einsammeln und Zurückbringen derselben in die Remisen nach dem Brande,
3. die Zufuhr von Wasser nach der Brandstätte,
4. die Hilfeleistung bei Waldbränden.

Die zu diesen Dienstleistungen nötigen Leute werden von dem Stadtbauamte, Abteilung für Strassenbau, im Einverständniss mit dem Branddirektor bestimmt.

Für den Fall, dass bei einem Brande das Abdämmen von Bächen und Kanälen nötig werden sollte, sind von dem Kanalbauamte, im Einverständniss mit dem Branddirektor Mannschaften zu bestimmen, welche dies zu besorgen haben.

Dieselben erhalten besondere Instruktionen.

Reserve- oder Pflicht-Feuerwehr

§ 12.

Die Reserve- oder Pflichtfeuerwehr wird gebildet aus allen feuerwehropflichtigen Einwohnern, welche weder der freiwilligen, noch der besoldeten Feuerwehr angehören und bei welchen die Voraussetzungen der §§ 4 und 5 nicht zutreffen.

§ 13.

Diese Mannschaften werden durch den Branddirektor den Abteilungen des grossen Zubringers und der Saugspritzen zugeteilt und erhalten eine weisse Armbinde mit der entsprechenden Abteilungsnummer.

§ 14.

Die Kontrolle und Aufsicht über die Mannschaften wird einem auf Vorschlag des Branddirektors vom Magistrat ernannten Oberführer übertragen.

Bei Uebungen und Bränden unterstehen die Mannschaften den Führern, zu deren Geräte sie zugeteilt sind.

§ 15.

Die Mannschaften haben bei jeder Alarmierung durch die Sturmglocken an den für sie bestimmten Sammelplätzen, mit Armbinde versehen, zu erscheinen.

§ 16.

Jeder Pflichtfeuerwehrmann muss jährlich zwei Uebungen mitmachen.

§ 17.

Die Ladung zu den Uebungen der Pflichtfeuerwehr erfolgt in dem amtlichen Organ des Magistrats der Stadt Wiesbaden durch mindestens zweimalige vorhergehende Veröffentlichung.

Bei Verhinderung haben sich die Mitglieder vor der Uebung bei dem Branddirektor schriftlich oder während der Dienststunden auf dem Feuerwehrbureau mündlich zu entschuldigen.

§ 18.

Wer bei Alarmierungen nicht erscheinen kann, oder bei Uebungen an vorheriger Entschuldigung verhindert ist, hat sich innerhalb 24 Stunden nach der Alarmierung bzw. nach der Beseitigung des Hindernisses, in der im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Weise zu entschuldigen. Als genügende Entschuldigung wird nur ärztlich attestirte Krankheit oder unaufschiebbare Abwesenheit angenommen.

§ 19.

Feuerversicherungs-Agenten sind vom Dienste insoweit befreit, als sie das Interesse einer von ihnen vertretenen Versicherungsanstalt bei einem Brande wahrzunehmen haben.

§ 20

Den dienstlichen Anordnungen des Feuerwehr-Kommandos, des Oberführers und der Führer, mögen dieselben mündlich oder durch Signale gegeben werden, ist unbedingt Folge zu leisten.

Polizeiliche Bestimmungen.

§ 21.

Jeder Eigentümer oder Inhaber eines Raumes, in welchem Feuer ausbricht, sowie diejenigen, welche dies zuerst bemerken, sind verpflichtet, hiervon ohne jeden Verzug durch Vermittelung der nächstgelegenen Feuermeldestelle der Feuerwache Kenntnis zu geben.

Ein Verzeichnis der zu den Feuermeldern verteilten Schlüssel befindet sich in den Adressbüchern, auch wird dasselbe von Zeit zu Zeit in dem amtlichen städtischen Organ veröffentlicht; ferner ist in jedem Hause ein Plakat angebracht, auf welchem die nächste Feuermeldestelle ersichtlich ist.

§ 22.

Der Branddirektor hat die Grenzen der Brandstätte der Königlichen Polizeidirektion zu bezeichnen, welche das Erforderliche wegen der Absperrung der Brandstätte veranlasst.

Der Zutritt zu dem abgesperrten Raum ist nur den Königlichen, kommunalständischen und städtischen Behörden, den uniformirten oder mit Abzeichen versehenen Feuerwehrleuten, den Feuerversicherungs-Agenten und Brandschaden-Taxatoren der Nass. Brandkasse gestattet.

Die vorgenannten Personen, welche nicht in Uniform erscheinen, sollen ein Abzeichen (Armbinde) tragen.

§ 23.

Die Hausbewohner in der Nähe der Brandstelle sind verpflichtet, auf polizeiliche Anordnung die Fenster ihrer Wohnungen zu erleuchten.

Jeder Hauseigentümer und Hausbewohner ist gehalten, bei ausgebrochenem Brande der Feuerwehrmannschaft die Betretung seines Hauses oder seiner Wohnung zu gestatten, sobald er von der Polizeibehörde oder einem Feuerwehrführer hierzu aufgefordert wird.

Auch ist jeder in der Nähe der Brandstelle Wohnende verpflichtet, Brunnen- oder etwa sonst vorhandenes Wasser für den Feuerlöschdienst unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die in den abgesperrten Strassen gelegenen Schanklokale und Wirtschaften müssen geschlossen gehalten werden.

§ 24.

Bei heftigem Winde zur Zeit eines Brandes haben die Eigentümer oder Bewohner der in der Windrichtung liegenden Hofraithen Sorge zu tragen, dass Fenster, Dachluken u. s. w. fest geschlossen werden, und etwa in der Hofraithen niedergehendes Flugfeuer sofort von den Bewohnern gelöscht werde.

§ 25.

Der zu einem Brande ausrückenden Feuerwehr ist freie Bahn zu machen. Fussgänger müssen den Mannschaften und Fahrzeugen der Feuerwehr sofort Platz machen, Reiter und Fuhrwerke sind gleichfalls verpflichtet, denselben vollständig auszuweichen und wenn dies die Öertlichkeit nicht gestattet, so lang still zu halten, bis die Feuerwehr vorüber ist.

Ist es nicht möglich, die Fahrzeuge der Feuerwehr vorfahren zu lassen, so haben Reiter und Fuhrwerke, um jeden Aufenthalt zu vermeiden, in möglichst beschleunigter Gangart voranzueilen und an der nächsten geeigneten Stelle Halt zu machen, um die Feuerwehr vorüber zu lassen.

§ 26.

Die Schornsteinfeger nebst ihren Gehülfen haben sich bei ausgebrochenem Brande sofort dem Branddirektor zur Disposition zu stellen und allen Anforderungen desselben Folge zu leisten.

Feuerwehr-Abteilungen zu Clarenthal und in der Kolonie an der oberen Platterstrasse.

§ 27.

In Clarenthal wird eine besondere Feuerwehrabteilung gebildet.

Zum Eintritt in dieselbe ist jeder männliche Einwohner vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre verpflichtet. Befreit sind nur die körperlich Untauglichen.

In der Kolonie an der oberen Platterstrasse besteht eine freiwillige Feuerwehr-Abteilung.

Sie hat ihre eigenen Statuten, welche der Genehmigung des Magistrates unterliegen.

Diese Feuerwehr-Abteilungen sind dem Feuerwehr-Kommando sowie dieser Verordnung und der Dienstordnung unterstellt. Jede Abteilung wird von einem von dem Magistrat auf Vorschlag des Feuerwehr-Ausschusses ernannten Oberführer geführt.

Derselbe teilt die Mannschaften den verschiedenen Geräten zu und schlägt die geeigneten Personen als Führer vor, welche dann nach Anhören des Feuerwehrausschusses von dem Magistrat ernannt werden.

Belohnungen.

§ 28.

Bei Ausbruch eines Brandes in den benachbarten Ortschaften sind für den Transport der Feuerwehrmannschaft und der Spritzen folgende Prämien festgesetzt:

- | | |
|--|------|
| 1. für das erste Paar Pferde zum Transport der Feuerspritze . . . | 8 M. |
| 2. für das zweite Paar Pferde zum Transport der Feuerspritze . . . | 4 " |
| 3. für den ersten zweispännigen Wagen zum Transport der Mann-
schaft | 4 " |
| 4. für den zweiten zweispännigen Wagen zum Transport der Mann-
schaft | 3 " |

Ausser diesen Prämien werden diese Fahrten besonders vergütet.

Die übrigen früher bestandenen Prämien sind abgeschafft.

Besonders verdienstvolle Handlungen der Feuerlöschmannschaft werden von dem Branddirektor zur Kenntnis der Gemeindebehörde gebracht. Mit der Bedienungsmannschaft der Ueberlandspritze ist ein besonderer Vertrag abgeschlossen.

§ 29.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, wenn nicht andere Strafen auf Grund bestehender allgemeiner Gesetze verwirkt sind, mit Geldstrafen von 1 bis 30 M. geahndet.

§ 30.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündigung in Kraft.
Wiesbaden, 10. September 1893.

Der Oberbürgermeister.

In Vertr.: Hess.

Wir empfehlen unsere **Adressbuchsammlung** (ca. 50 Bände) zur gefl. Benützung.
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Einteilung der Feuerwehr der Stadt Wiesbaden.

(Die Wohnungen sind aus dem alphabet. Namensverzeichnis zu ersehen.)

I. Feuerwehr-Deputation des Magistrats.

Stadtrat: Justizrat Dr. Bergas, Vorsitzender.
Stadtbaur. Frobenius, Stellvert.
Stadtrat H. Brötz,
Branddir. C. H. Scheurer,
Stadtv. W. Löw, Schrein.,
Stadtv. W. Stamm, Schloss.

2. Feuerwehr-Kommando.

Bureau in der Feuerwehr-Station Neugasse 6 1.
Branddirektor: Scheurer.
Brandmeister des 1. Bez.: König Gg., Schlosser.
des 2. Bezirks:
Weber Aug., Hofgärtner.
des 3. Bezirks:
Berger Fr., Tapezierer.
des 4. Bezirks:
Rumpf E., Schuhm.
Städtische Feuerwache.
Stahl J., Brandmstr.

3. Feuerwehr-Ausschuss.

Vorsitzender: Scheurer,
Branddirektor.
Mitglieder:
König G., Weber A., Berger F.,
Rumpf E., Seids H., Nocker A.,
Lang E., Ruwedel H.,
Ackermann D., Schmidt W.,
Kreppel H., May W.,
Hassler M.
Schriftführer: Hofheinz u. Demmer.
Kassierer: Mayer R.

4. Material-Verwaltung.

Löw Gg., Feuerwehrdien.

5. Freiwillige Feuerwehr.

einget. in 4 Bez. i. 4 Züge.
A. 1. Bezirk
zwischen Walkmühlstrasse,
Emserstrasse, Michelsberg,
Kirchgasse., Moritzstrasse,
Biebricherstrasse.
Erster Zug. Kommand.
König Gg., Brandmeister
Leiterabteilung I.
1. Führer: Nocker A.,
Decorationsmaler.
2. Führer: Tetsch Corn.,
Vergolder.
Feuerhahnen-Abteil. 1
I. Führer: Philippi Carl,
Schlosser.

II. Führer: Schmidt, Ernst Maurer.

Saugspritzen-Abteilung 1.

1. Führer: Bilse W., Tapez.
2. Führer: Kretzer J., Tapez.
Handspritzen-Abteilung I.

1. Führ.: May W., Schreiner.
2. Führer: Groschwitz W.,
Kfm.

Retterabteilung I.

1. Führer: Hassler M.
2. Führ.: Kilian A.
B. 2. Bezirk
zwischen Biebricherstrasse,
Moritzstr., Kirchgasse,
Marktstr., Museumstrasse,
Frankfurterstr.
Zweiter Zug.

Kommandant: Weber Aug.,
Brandmeister.

Leiterabteilung II.

1. Führ.: Seids H., Schlosser.
2. Führer: Birk A.
Schreiner.

Feuerhahnen-Abteilung II.

1. Führ.: Wey N., Spengler.
2. Führ.: Ruwedel H., Spengl.
Saugspritzen-Abteilung II.

1. Führer: Neugebauer
Emil, Schreiner.
2. Führer: Ackermann
Dan., Wagner.
Handspritzen-Abteilung II.

1. Führer: Kreppel Hch.,
Tüncher.

2. Führ.: Prinz J., Tüncher. Retterabteilung II.

1. Führer: Werdermann A.
2. Führer: Knie W.

C. 3. Bezirk
zwischen Frankfurterstr.,
Museumstr., Marktstrasse,
Langgasse, Kranzpl., Koch-
brunnenpl., Geisbergstr.,
Idsteinerstrasse.

Dritter Zug.
Kommandant: Berger Fr.,
Brandmstr.

Leiterabteilung III.

1. Führ.: Jung Chr., Maurer.
2. Führer: Steinmetz Chr.,
Schuhmacher.

Feuerhahnen-Abteilung III.

1. Führ.: Lang E., Kfm.,
2. Führer: Görtz K.,
Tapezierer.

Saugspritzen-Abteilung III

1. Führer: Mayer Rudolf,
Schlosser.

2. Führ.: Schmidt G., Spengl.
Handspritzen-Abteilung III.

1. Führer: Rohrbach S.,
Schuhmachermstr.

2. Führer: Michel Chr.,
Schuhmachermstr.

Retterabteilung III.

1. Führ.: Brodt H., Spengler.
2. Führer: Kern Chr.,
Schreiner.

D. 4. Bezirk

zwischen Idsteinerstrasse,
Geisbergstrasse, Koch-
brunnenplatz, Kranzplatz
Langgasse, Michelsberg,
Emserstrasse, Walkmühl-
strasse.

Vierter Zug.

Kommandant: Rumpf E.,
Brandmstr.

Leiter-Abteil. IV.

1. Führer: Demmer Carl,
Schmied.

2. Führer: Urban Josef,
Wagner.

Feuerhahnen-Abteilung IV.

1. Führer: Weinbach A.,
Spengler.

2. Führ.: May Fr., Schlosser.

Saugspritzen-Abteilung IV.

1. Führer: Schmidt W.,
Schlosser.

2. Führer: Kranz H.,
Zeugschmied.

Handspritzen-Abteilung IV.

1. Führer: Löffler Alois,
Tüncher.

2. Führer: Rübsamen Gg.,
Tapezierer.

Retter-Abteil. IV.

1. Führer: Beltz M.,
Dachdecker.

2. Führer: Hartmann W.,
Dachdecker.

An der obern Platterstr.
V. Zug.

Oberführer: Hofheinz C.
Feuerhahn- u. Saug-
spritzen-Abteil. V.

1. Führer: Hofheinz C.,
Lehrer,

2. Führ.: Ritter E., Wirt.
Leiter-Abteilung V.

1. Führer: Zimmermann
Otto H., Handelsgärtner.

2. Führer: Becht Fr.,
Zimmermann.

6. Pflicht-Feuerwehr.

a) Reserve-Mannsch.
Sammelpl. i d. Feuerwehr-
station Neugasse 6

b) Feuerwehr zu
Clarenthal.

Oberführer: Minor C.,
Pflasterer.

Leiter-Abteilung.

1. Führ.: Guckes K.

2. Führ.: Guckes Chr.

Spritzen-Abteilung.

1. Führer: Lehr Fr., Landw.

2. Führer: Schirg K.

Zubringer-Abteilung.

1. Führ.: Wagner F., Tüsch.

2. Führ.: Jeckel K., Tüsch.

7. Bezahlte Mannschaft.

a) Ständige Feuerwache:
Kimmel Ph., Stahl J.,
Brandmstr., 1. Wacheführer.

Weil K., Löw F., Rumpf E.,
Koch K., 2. Wacheführer.

b) Transport- und Auf-
räumemannschaft.
Führer: W. Schött.

Verzeichnis der Feuermelder und der im Besitz der Schlüssel befindlichen Personen.

Lfd. No.	Bezirk	Strasse	No.	Namen
1	I.	Aarstrasse	12	Herr Blum, Fuhrmann.
2	II.	Albrechtstr.-Ecke Nicolasstrasse		Herr Keller, Hausmeister
3	II.	Bahnhofstrasse	15	Regierungsgebäude
4	I.	Biebricherstr.-Ecke Möhringstrasse		Herr König, Biebr.-Str. 6.
5	I.	" am Rondel		Bahnwärter.
6	III.	Bierstadterstrasse	12	M. Arnst, Bierst.-Str. 15p.
7	III.	" Ecke Alwinenstr.		Küffner, Brauerei.
8	I.	Bleichstrasse	30	Schulpedelle.
9	III.	Cursaalplatz-Alte Colonnade		Colonn.-Aufs. Christmann.
10	I.	Dotzheimerstrasse	66	Herr Dorer, Fabrikant.
11	IV.	Emilienstrasse-Ecke Kapellenstrasse		J. Fürst, Gastw., Hellmund-
12	I.	Emserstrasse-Ecke Querfeldstrasse		str. 54.
13	II.	Frankfurterstrasse	20	Architekt Reichwein.
14	II.	" Ecke Martinstrasse		Kahnt Port. Hot. Kaiserhof
15	II.	Friedrichstrasse-Ecke Wilhelmstr.		Herr Lampe, Friedr.-Str. 1.
16	III.	Gartenstrasse	14	Fr. Kempin, Gartenstr. 2.
17	IV.	Geisbergstrasse	5	Herr E. Flohr.
18	IV.	Geisbergstrasse-Idsteinerstrasse		
19	II.	Goethestrasse-Ecke Adolfsallee	13	Herr Fr. Groll Kfm.
20	IV.	Gustav-Adolfstr.-Ecke Hartingstr.		Herr Frankenfeld Kfm.
21	IV.	Kapellenstrasse	30	Augenheilanstalt.
22	I.	Karlstrasse-Ecke Rheinstrasse		Herr Neef, Kfm.
23	IV.	Kochbrunnenplatz (Rose Badhaus)		L. Hartmann, Emserstr. 75.
24	I.	Lahnstrasse-Ecke Walkmühlstrasse		Frau Wwe. Ullmann.
25	IV.	Langgasse	34	Herr Homann.
26	II.	Mainzerstrasse	14	Herr H. Hartmann.
27	II.	Mainzerstrasse	54	Archiv-Gebäude.
28	II.	Mainzerstrasse	64	Polizei-Revier. IV.
29	I.	Michelsberg	11	Landgerichts-Gefängnis.
30	I.	Moritzstrasse-Ecke Albrechtstrasse		Herr Mayer, Schlosser.
31	IV.	Nerostrasse	25	
32	IV.	Nerothal	21	
33	IV.	Nerothal	43	
34	I.	Oranienstrasse	9	Schulpedelle.
35	III.	Parkstrasse-Ecke Bodenstedtstrasse		
36	IV.	Platterstrasse	62	Paul Dauer.
37	II.	Rheinstrasse	25	Postgebäude.
38	II.	"	33	Regierungsgebäude.
39	II.	"	34	Landes-Direktion.

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w., empfehlen in eleganter Ausführung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Lfd. No.	Bezirk	Strasse	No.	Namen
40	I.	Rheinstrasse	90	Schulpedelle.
41	IV.	Schachtstrasse	25	Herr Thurn, Schreiner.
42	I.	Schiersteinerstrasse	8b	Versorgungshaus.
43	II.	Schlachthausstrasse	24	Schlachthaus-Verw. Port.
44	III.	Schöne Aussicht, gegenüb. Rösslerstr.		Im roten Kreuz.
45	IV.	Schulberg	12	Schulpedelle.
46	I.	Schwalbacherstrasse	18	Kaserne. (Wache).
47	IV.	"	38	Krankenhaus.
48	III.	Sonnenbergerstr., gegenüb. Leberberg		
49	III.	"	50	
50	IV.	Stiftstrasse	30	Schulpedelle.
51	IV.	Taunusstrasse	57	Herr E. Roos. Rentn.
52	I.	Walkmühlstrasse	30	Herr V. Kopp, Gastw.
53	I.	Walramstrasse	19	Herr W. Knapp.
54	I.	Westendstrasse	1	

NB. Ausser den oben angeführten sind sämtliche Schutzleute im Besitz von Feuermeldeschlüsseln

Benutzung der Feuermelder.

Bei Benutzung der Feuermelder ist Folgendes zu beachten: Die Thüre wird durch Umdrehung des Schlüssels in der Pfeilrichtung geöffnet, alsdann die oben in dem Melder befindliche Kurbel in der Pfeilrichtung gedreht und zwar einmal herum bei Kleinf Feuer, zweimal herum bei Grossfeuer.

Man lässt nun die Kurbel los, welche selbstthätig zurückgedreht wird, und wartet auf das Ertönen der Glocke im Melder, durch welches dem Meldenden angezeigt wird, dass die Meldung verstanden ist. Ertönt das Glockenzeichen nach Ablauf von höchstens einer Minute nicht, so ist die Meldung mittelst der Kurbel zu wiederholen. Kann oder will der Meldende nicht bei dem Melder warten, so ist auf der im Melder angebrachten Tafel mittelst des im Melder ebenfalls befindlichen Stiftes

die Nummer des Hauses und der Strasse, wo Feuer ausgebrochen ist, aufzuschreiben. Bei dem Verlassen des Melders muss die Thüre durch kräftiges Zudrücken (nicht Zuschlagen) wieder geschlossen werden. Der nummerierte Schlüssel des Melders, welcher nur mit Hilfe eines Auslöseschlüssels abgezogen werden kann, wird demnächst dem betreffenden Besitzer wieder zugestellt.

Feuer-Signale.

- a) Glockensignale werden gegeben auf dem Feuerwachtthurm, der evangel. Hauptkirche, der Bergkirche, der kath. Hauptkirche, und der Gewerbeschule u. zwar:
- 1) bei Bränden in der Stadt u. d. Landh.-Quartieren neun rasch auf einander folgende Schläge an die Glocke, welche sich in kurzen Pausen wiederholen.

NB. Zur näheren Bezeichnung des Bezirks, in welchem der Brand ausgebrochen, wird ausser diesen 9 Schlägen der Bezirk durch je 1, 2, 3 oder 4 Schläge an die Glocke bezeichnet.

- 2) Bei Bränden im Stadtberg werden 6 Schläge an die Glocke gegeben, welche sich in kurzen Pausen wiederholen.

NB. Der Ort des Brandes wird von dem Feuerwachtthurm durch das Sprachrohr bezeichnet.

- 3) auswärtige Brände werden durch drei sich in kurzen Pausen wiederholende Schläge an die Glocke von dem Feuerwachtthurm und der Gewerbeschule signalisiert und der Ort des Brandes von d. Feuerwachtthurm durch das Sprachrohr bezeichnet.

NB. Diese Glockensignale gelten für die freiwillige Feuerwehr und die bezahlte Mannschaft.